

## EU und Wasserliberalisierung

Eine Analyse auf internationaler  
und europäischer Ebene

Elisa Schenner

167





Wien, 2006  
ISBN 978-3-7062-0093-6  
ISBN 3-7062-0093-7

Informationen zur Umweltpolitik  
Nr 167

# EU und Wasserliberalisierung

Eine Analyse auf internationaler  
und europäischer Ebene

Elisa Schenner



Autorin: Mag Elisa Schenner  
4822 Bad Goisern, Sophienbrückenstr 31  
e-mail: elisa.schenner@gmx.net

Zu beziehen bei: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22  
Tel.: ++43 (0) 1 -501 65/ 2698  
Fax: ++43 (0) 1 -501 65/ 2105  
e-mail: [christine.schwed@akwien.at](mailto:christine.schwed@akwien.at)  
<http://wien.arbeiterkammer.at/www-3290.html>

Österreichischer Städtebund  
1082 Wien, Rathaus  
Tel.: ++43 (0) 1 4000/89980  
Fax: ++43 (0) 1 4000/7135  
e-mail: [post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2006, by Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22

**Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme**

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich

---

Medieninhaber, Herausgeber, Vervielfältiger: Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien. Die in den "Informationen zur Umweltpolitik" veröffentlichten Artikel geben nicht notwendigerweise die Meinung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte wieder.

# Inhaltsverzeichnis

Die "flinken" und fortgeschrittenen LeserInnen, die sich möglichst schnell über die aktuellen Geschehnisse auf EU-Ebene (ab 2000) informieren wollen, seien auf die beiden *Hauptkapitel 4 (ab Seite 39, für Entwicklungen im Rahmen der WTO)* und *7 (ab Seite 89, für Geschehnisse auf europäischer Ebene)* und deren jeweilige Zusammenfassungen am Schluss (*Kapitel 4.4. / 7.4.*) sowie das Resümee in *Kapitel 8* verwiesen.

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Hinführung zum Thema.....	1
1.2 Relevanz für die Österreichischen Städte und Gemeinden.....	2
1.3 Forschungsziel .....	3
1.4 Gliederung.....	4
1.5 Definition zentraler Begriffe .....	5

## I. GRUNDLAGEN

<b>2. Das Wasser und der Markt.....</b>	<b>9</b>
2.1 Merkmale und Ausgestaltung des internationalen Wassermarktes.....	9
2.1.1 Zur ökonomischen und gesellschaftlichen Dimension von Wasser .....	9
2.1.2 Besonderheiten des Wassermarktes.....	12
2.1.3 AkteurInnen im internationalen Wassermarkt.....	14
2.2 Privatwirtschaftliche Modellformen im Wassersektor .....	16
2.2.1 Gliederung nach Organisationsstruktur .....	17
2.2.2 Gliederung nach privater Risikoübernahme .....	18
2.3 Bisherige Privatisierungs- und Liberalisierungserfahrungen .....	23
2.3.1 Privatisierung als Entwicklungsstrategie.....	23
2.3.2 Folgen, Einschätzungen und Kritik an der Privatisierungspolitik ..	25

## II. INTERNATIONALE WASSERLIBERALISIERUNG

<b>3. Grundlagen der Europäischen Handelspolitik und der WTO .....</b>	<b>27</b>
3.1 Charakterisierung der Europäischen Handelspolitik.....	27
3.1.1 Die Bedeutung der Handelspolitik und ihre historische Entwicklung .....	27

3.1.2	Der Entscheidungsfindungsprozess und seine AkteurlInnen .....	28
3.2	Charakterisierung der WTO im Allgemeinen und des GATS im Besonderen.....	30
3.2.1	Ausgestaltung der Welthandelsorganisation (WTO).....	30
3.2.2	Inhalt und Struktur des GATS.....	31
3.2.3	Der Verlauf der „Doha Runde“ im Bereich des GATS (1999- 2006) .....	36
<b>4.</b>	<b>Die Rolle der EU bei der Liberalisierung von Wasser auf Internationaler Ebene.....</b>	<b>39</b>
4.1	Die Ausgangsposition (1999-2001) – Das GATS, die EU und das Wasser.....	39
4.1.1	Grundsätzliche Ausrichtung und Interessen der Europäischen Union .....	40
4.1.2	Umweltdienstleistungen und das Wasser im GATS .....	41
4.1.3	Position und Einfluss der AkteurlInnen im Vorentscheidungsprozess .....	43
4.1.4	Implikationen für die kommunale Selbstbestimmung durch das GATS.....	47
4.2	Die Interne Hauptverhandlungsphase (2002-2003) – Forderungen & Angebote.....	49
4.2.1	Ausarbeitung und Inhalt der Liberalisierungsforderungen .....	49
4.2.2	Ausarbeitung und Inhalt der Liberalisierungsangebote .....	57
4.3	Die Auslaufphase (2003-2006) – Von Cancún bis Hong Kong.....	59
4.3.1	Inhalt der neuen Forderungen .....	59
4.3.2	Interpretation der neuen Forderungen und weiterer Prozessverlauf.....	60
4.4	Ergebnis & Ausblick .....	61

### III. EUROPAAWEITE WASSERLIBERALISIERUNG

<b>5.</b>	<b>Grundlagen I: Ausgestaltung und Bedeutung der Europäischen Wasserwirtschaften.....</b>	<b>63</b>
5.1	Die Wasserversorgung und das Europäische Gesellschaftsmodell .....	63
5.1.1	Die Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge.....	63
5.1.2	Die Daseinsvorsorge als Teil des Europäischen Gesellschaftsmodells.....	64
5.2	Europäische Wasserwirtschaften im Vergleich .....	65
5.2.1	Modell I: England & Wales .....	66
5.2.2	Modell II: Frankreich.....	68
5.2.3	Modell III: Österreich .....	69
5.2.4	Modellvergleich .....	71

<b>6. Grundlagen II: Die Wasserversorgung im Lichte des Binnenmarkt- und Wettbewerbsrechts</b> .....	<b>77</b>
6.1 Öffnung der Wasserversorgungsmonopole durch das Wettbewerbsrecht .....	78
6.1.1 Artikel 86 EGV und die Wasserwirtschaft .....	78
6.1.2 Artikel 16 EGV als Ausgleich? .....	80
6.2 Anwendung der Wettbewerbs- und Binnenmarktregelungen .....	81
6.2.1 Vergaberecht .....	83
6.2.2 Staatliche Beihilfen .....	84
<b>7. Die Rolle der EU bei der Liberalisierung von Wasser auf Europäischer Ebene</b> .....	<b>89</b>
7.1 Phase I – Wie Wasser ein Thema wird (2000-2003) .....	89
7.1.1 Allgemeine Themeninitiierung auf Ebene des Europäischen Rates (2000-2002) .....	89
7.1.2 Konkrete Themeninitiierung auf Ebene der Kommission und des EPs .....	91
7.2 Phase II – Publikation einschlägiger Dokumente (2003-2004) .....	95
7.2.1 Prozesseinleitende Dokumente .....	96
7.2.2 Reaktionen und Positionen der AkteurInnen .....	98
7.3 Phase III – Weiterer Prozessverlauf & Ergebnisse (2004-2006) .....	104
7.3.1 Die Dienstleistungsrichtlinie und das Weißbuch 2004 .....	104
7.3.2 Interkommissionelle Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Wasserwirtschaften .....	107
7.4 Ergebnis & Ausblick – „Ein Sturm im Wasserglas?“ .....	113

#### IV. RESÜMEE

<b>8. Resümee – „Wasser, ein dummes Produkt?“</b> .....	<b>117</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>121</b>
<b>Bibliographie</b> .....	<b>123</b>



# 1. Einleitung

## 1.1 Hinführung zum Thema

„Could you patent the sun?“

Wunderte sich 1955 Dr. Jonas Salk, der Erforscher des ersten Impfstoffs gegen Kinderlähmung, als man von ihm wissen wollte, wem nun das Patent für den Wirkstoff gehören würde. Die Patentierung einer lebenswichtigen Erfindung und eine Profiterwirtschaftung daraus erschien ihm im gleichen Maße absurd wie eine mögliche Patentierung der Sonne. Ähnlich abstrus erschien der Menschheit lange Zeit die Kommodifizierung und Verkommerzialisierung anderer lebenswichtiger Ressourcen, wie Luft oder Wasser.

Während mit Luft(-schadstoffen) heute bereits im Rahmen von Emissionsrechten gehandelt wird, schreitet auch die Vermarktung des Wassers im Gleichschritt mit der Ausbreitung der neoliberalen Ideologie voran. Gerald Mestrallet, der Vorsitzende des Direktoriums von Suez Environment verdeutlicht die heute weit verbreitete Ansicht aus Konzernsicht: „[Water] is a product which would normally be free, and our job is to sell it.“ (zit. nach: Deckwirth 2005c) Dies gibt Einblick in die Veränderung der Wahrnehmung von der Naturressource Wasser, welche sich von einer „Quelle des Lebens“ zu einer „Quelle des Profits“ (für wenige) gewandelt hat. Die steigende ökonomische Bedeutung des Wassers und seine hohen Gewinnerwartungen bei einer Kommerzialisierung ergeben sich als logische Konsequenzen aus seiner Eigenschaft als unersetzliches und lebensnotwendiges Gut.

Während vom offenen Handel mit Wasserressourcen und –quellen heute noch größtenteils Abstand genommen wird, breiten sich Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen der Wasserversorgungssysteme seit den 1990er Jahren weltweit aus. Anfangs sind es vor allem Schwellen- und Entwicklungsländer, denen Liberalisierungen und Privatisierungen ihrer Wasserversorgungssysteme von der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds „nahegelegt“ werden. Obwohl die Ergebnisse der Privatisierungsversuche im Wasserbereich in den 1990er Jahren häufig nicht den Erwartungen entsprechen, wird der Glaube an das liberale Wirtschaftsparadigma, welches die positiven Wirkungen von Liberalisierungen „predigt“, auch im Wassersektor nicht aufgegeben, sondern nach der Jahrtausendwende weiter praktiziert und von fast allen bedeutenden Wirtschaftsnationen sowie internationalen Organisationen vertreten. Neben Weltbank und Währungsfonds etabliert sich Mitte/Ende der 1990er Jahre eine weitere Organisation, die sich die Liberalisierung des Welthandels (von Gütern wie Dienstleistungen) auf ihre Fahnen schreibt. So wird eine weltweite Liberalisierung des Wassersektors heute im Rahmen der 1995 gegründeten Welthandelsorganisation (WTO) auf internationaler Ebene vorangetrieben. Parallel dazu breiten sich Liberalisierungen oder (Teil-)Privatisierungen von Infrastrukturbereichen in weitere Teile der Welt aus.

Die Dynamik macht nicht vor den Mitgliedstaaten der Europäischen Union halt, die sich gerne für ihr „Europäisches Gesellschaftsmodell“ rühmen, welches u.a. großen Wert auf den universellen Zugang aller BürgerInnen zu sog. Basisdienstleistungen, wie beispielsweise der Wasserversorgung, legt. Dieser traditionelle Konsens ist in den letzten Jahren jedoch brüchig geworden und auch hier geraten zunehmend Wasserversorgungsdienstleistungen ins Blickfeld von neoliberalen StrategInnen. Österreich stellt als Bestandteil der Union in diesem Teilbereich längst keinen „Hort der Seeligen“ mehr dar, sondern ist von internationalen und europäischen Entwicklungen unmittelbar betroffen.

## 1.2 Relevanz für die Österreichischen Städte und Gemeinden

Die Wasserversorgung zählt zu einem elementaren Bestandteil der Daseinsvorsorge und wird in Österreich traditionell von den Städten und Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung erbracht. Österreich verfügt über ein ausgezeichnetes Leitungsnetz, zufriedene KundInnen und keinen wirklichen Änderungsbedarf. Trotz dieser zufriedenstellenden Situation im Wasserversorgungsbereich sind die Städte und Gemeinden seit einigen Jahren unmittelbar von möglichen Liberalisierungsbestrebungen betroffen. Scheinbar lokale Fragen – „Wie soll die Wasserversorgung einer Gemeinde ausgestaltet sein?“ – müssen heute bereits in einem größeren Zusammenhang betrachtet und internationale sowie europäische Entwicklungen mitberücksichtigt werden.

So hat die weit entfernt wirkende Handelspolitik der Europäischen Union direkte Auswirkungen auf die Politikgestaltung der Kommunen. Sollten die Mitglieder der Union im Rahmen der WTO-Verhandlungen eine Öffnung des europäischen Wassersektors für den globalen Markt beschließen, hat dies automatisch auf die „unterste“ Verwaltungsebene Konsequenzen. Es ergibt sich also ein unmittelbarer Zusammenhang aus den Entscheidungen auf EU/WTO-Ebene und der Erbringung von Basisdienstleistungen auf kommunaler Ebene.

Bedeutenden Einfluss auf die Entscheidungsmöglichkeiten der Kommunen nimmt auch die Europäische Binnenmarkt- und Wettbewerbspolitik. Seit dem neoliberalen Paradigmenwechsel in der Wirtschaftspolitik Mitte/Ende der 1980er Jahre stehen vermehrt Bereiche der Daseinsvorsorge zur Disposition und werden für das Europäische Wettbewerbsrecht geöffnet. Nach Telekommunikation, Energie, Post und Verkehr etc. rückt man stetig näher an den Hauptkern der Basisdienstleistungen - wie der Wasserversorgung - heran. Für die Öffnung der europäischen Wasserversorgungssysteme stehen auf europäischer Ebene verschiedene Instrumente zur Verfügung, sodass diese auf unterschiedlichen Wegen gleichzeitig herausgefordert werden können. So entweder durch den Erlass einer Sektorenrichtlinie für die Liberalisierung des Wassersektors oder durch eine expansive Anwendung der Wettbewerbsbestimmungen auf staatliche Wasserversorgungsmonopole bzw. Veränderungen in der bisherigen Auslegung. Weiters können die verschärfte Anwendung des Vergaberechts und der staatlichen Beihilfen zu Einschränkungen bei der kommunalen Gestaltungsfreiheit führen bzw. verursachen bereits heute große Rechtsunsicherheit.

Anhand dieser kurzen Einführung kann bereits die Relevanz der Entscheidungen auf EU-Ebene für die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene erkannt werden.

### 1.3 Forschungsziel

Die Studie befasst sich mit den derzeitigen Liberalisierungsbestrebungen von Wasserversorgungsdienstleistungen auf internationaler und europäischer Ebene und nimmt dabei die Rolle der Europäischen Union besonders unter die Lupe.

So wird die *Position der Europäischen Institutionen* und ihre nach außen vertretene Haltung bei den internationalen GATS-Gesprächen der WTO dargestellt, zumal in diesem Rahmen eine internationale Liberalisierung der Wasserversorgungssysteme diskutiert wird. Weiters geht es um die Untersuchung der Aktivitäten auf europäischer Ebene, wo in Erfahrung gebracht wird, ob es Bestrebungen gibt, den Wassersektor für den Europäischen Binnenmarkt zu öffnen. Diese Zwei-Ebenen-Untersuchung soll die bestehenden Möglichkeiten verdeutlichen, die den Europäischen Institutionen zur Öffnung des Wassersektors für den Wettbewerb (theoretisch) zur Verfügung stehen, welche Strategien tatsächlich angedacht werden, in welcher Phase wir uns momentan befinden und mit welchen Vorhaben in der Zukunft zu rechnen ist.

In weiterer Folge sollen die sich daraus ergebenden *Auswirkungen auf Städte und Gemeinden* und deren Bevölkerungen dargestellt werden. Hierdurch soll ein Zusammenhang hergestellt werden zwischen den fern wirkenden Entscheidungen der Europäischen Institutionen und der Betroffenheit der Kommunen bei ihrer Aufgabe der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge für die BürgerInnen.

Neben der Darlegung der Position der einzelnen Europäischen Institutionen und den Folgen für die Kommunen soll weiters der *politische Entscheidungsfindungsprozess* und die *mitpartizipierenden AkteurInnen* kurz nachskizziert werden. Es geht darum, aufzuzeigen, wie eine derartige Politik zustande kommt, welche AkteurInnen eingebunden werden und welche Rolle (u.a.) die Europäischen Verbände der Gemeinden und Kommunen (im Vergleich zu wirtschaftsnahen AkteurInnen und Multinationalen Wasserkonzernen) in diesem Prozess spielen. Hierdurch soll ein Einblick in die Politik der Union bzw. ihre Verfahrensweise ermöglicht werden, um ihr Vorgehen besser zu verstehen und in der Folge effizientere Gegenstrategien entwickeln zu können.

Es muss klar sein, dass die Wasserversorgung in dieser Studie exemplarisch für viele Basisdienstleistungen steht, die zur aktuellen Stunde bedroht sind. So befindet sich der Wassersektor als kleines Element eingebettet in die große Diskussion über die „*Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse*“, die derzeit auf EU-Ebene geführt wird. Die Studie nimmt immer wieder Bezug auf diese darüber liegende Diskussion und versucht aufzuzeigen, wie neoliberale Großinitiativen des Europäischen Rates konkrete Gesetzesvorschläge

der Kommission in Einzelsektoren und in weiterer Folge Beschlüsse nach sich ziehen. Die Studie deckt also nicht nur die Bestrebungen der EU bei der Liberalisierung von Wasserversorgungsdienstleistungen ab, sondern gibt einen Einblick in die lange Diskussion und die Rolle der EU bei der generellen Liberalisierung von Basisdienstleistungen bzw. ihrer Einstellung zu Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse.

## 1.4 Gliederung

Die vorliegende Studie gliedert sich in vier Teile und acht Kapitel:

### I. Teil – Grundlagen (Kapitel 1 & 2)

Nach der Einführung des ersten Kapitels beschäftigt sich das zweite mit der Wasserressource selbst und ihrer Dualität als natürliches und kommerzielles Gut. Hier sollen die Grundzüge des bestehenden Wassermarktes, die derzeit vorherrschenden Tendenzen und die positiven sowie negativen Auswirkungen von Liberalisierungen und Privatisierungen im Wasserbereich dargestellt werden.

### II. Teil – Internationale Wasserliberalisierung (Kapitel 3 & 4)

Der zweite Teilabschnitt steht im Zeichen der Rolle der Union bei einer Liberalisierung der Wasserversorgung auf internationaler Ebene. Während das dritte Kapitel ein Basiswissen über die Mechanismen und Funktionsweisen der Europäischen Handelspolitik und der WTO sowie ihrem Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) schafft, geht das vierte der nach außen vertretenden Position der EU nach und auf die beteiligten AkteurlInnen ein.

### III. Teil – Europaweite Wasserliberalisierung (Kapitel 5 & 6 & 7)

Der dritte Teil ist analog zum zweiten gestaltet und stellt die Rolle der Union bei einer europaweiten Wasserliberalisierung dar. Während sich das fünfte Kapitel mit der Ausgestaltung und Bedeutung der europäischen Wasserwirtschaften beschäftigt, skizziert das sechste mögliche Liberalisierungsszenarien und die Ausgangssituation im Bereich des Binnenmarkt- und Wettbewerbsrechts. Das siebente Kapitel stellt die tatsächlichen Aktivitäten der Europäischen Institutionen im Wassersektor in den letzten Jahre dar und klärt ab, wann und warum die Liberalisierung von Wasserversorgungsdienstleistungen zu einem Thema wird und welche AkteurlInnen maßgeblich daran beteiligt sind.

### IV. Teil – Resümee (Kapitel 8)

Der abschließende vierte Teil zieht ein zusammenfassendes Resümee über die gewonnenen Erkenntnisse und allgemeine Schlüsse aus der Thematik.

## 1.5 Definition zentraler Begriffe

### Liberalisierung & Privatisierung

Unter *Liberalisierung* versteht man die Schaffung oder Ausweitung von Marktbedingungen in ehemals staatlich reglementierten Branchen. Dies kann in Form der Aufhebung staatlicher Monopole, dem Abschaffen von Privilegien für öffentliche Unternehmen oder durch einen generellen Abbau staatlicher Regulierungen geschehen. Für letzteres wird manchmal auch der Begriff Deregulierung gebraucht. Das Ziel von Liberalisierungen liegt in der Schaffung von (mehr) Wettbewerb, welcher wiederum die Effizienz erhöhen und so zu Kostensenkungen führen soll. Da Wettbewerb jedoch nur dann besteht, wenn konkurrierende (Privat-)Unternehmen um KundInnen buhlen, führen Liberalisierungen oft automatisch zu Privatisierungen. (Deckwirth et al. 2004, 4)

Von *Privatisierung* wird dann gesprochen, wenn eine Verlagerung öffentlicher Aufgaben in Richtung privatwirtschaftliche Beteiligung bzw. privatwirtschaftliches Engagement stattfindet. Hierbei gibt es eine Vielzahl von Ausformungen. (BMLFUW 2001, 3) Kapitel 2.2. gibt einen ausführlichen Überblick über unterschiedliche Privatisierungsmodelle im Wasserbereich.

Konkret für den Wassersektor bedeutet das:

Eine Liberalisierung liegt dann vor, wenn bestehende Gebietsmonopole aufgehoben werden und die derzeitigen MonopolistInnen nicht mehr über die Form der Wasserversorgung in ihrem Territorium entscheiden können. Dies kann in der Form eines Zwangs zur Vergabe von Konzessionen geschehen oder durch die Verankerung von Durchleitungsrechten für Dritte in den bestehenden Leitungsnetzen oder durch die Erlaubnis eines parallelen Leitungsbaus.

Privatisierung bedeutet, dass die Aufgaben der Wasserversorgung durch Unternehmen mit privater Rechtsform übernommen werden, wobei es sich lediglich bei der materiellen Privatisierung um eine „wirkliche“ handelt, da bei der formellen die Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand verbleiben. (Sailer 2002, 23) Aber auch, wenn ein Unternehmen lediglich einzelne Aufgaben wahrnimmt und keine organisationsrechtliche Privatisierung angestrebt ist, kann bereits von einer (Aufgaben-)Privatisierung in der Form von Auslagerungen (Outsourcing) gesprochen werden. (Vgl. 2.2.)

### Wettbewerb im Markt & Wettbewerb um den Markt

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Wettbewerb, wobei zwischen dem Wettbewerb um EndkundInnen (Wettbewerb im Markt) und dem Ausschreibungswettbewerb (Wettbewerb um den Markt) unterschieden werden kann. Diese Differenzierung ist vor allem für den Bereich der Wasserversorgung relevant, zumal hier ein Wettbewerb im Markt nur begrenzt hergestellt werden kann und somit die Tendenz in Richtung Wettbewerb um den Markt geht.

„Wettbewerb im Markt“ bedeutet, dass verschiedene Unternehmen um einzelne KundInnen oder Haushalte konkurrieren. Im Bereich des Wassersektors wäre dies dann gegeben, wenn konkurrierende Netze verschiedener Anbieter bestehen oder es zur Durchleitung von unterschiedlichen „Produkten“ durch dasselbe Netz kommen würde. Diese Art des Wettbewerbs ist beim Wasser nur schwer herstellbar, zumal es sich um ein „natürliches Monopol“ handelt und der parallele Bau von Netzleitungen ökonomisch nicht sinnvoll und zu kostenspielig wäre. Ein Durchleitungswettbewerb (für Haushalte) und somit die Vermischung von verschiedenen Wasserqualitäten ist – im Gegensatz zu anderen Netzwerkindustrien wie bei Gas oder Strom – aufgrund von technischen und hygienischen Gründen nicht möglich. Weiters hat die Vermischung Auswirkungen auf die Rohrsysteme, weil diese auf Härtegrad und chemische Zusammensetzung eines bestimmten Wassers abgestimmt sind. Die Folgen reichen von der Bildung von Bakterienkulturen über Krustenbildung und Korrosion und würden so nicht nur hygienische Probleme verursachen, sondern auch zu einer schnelleren Abnutzung der Rohre führen. (Raunikaar 2003, 58) Eine Ausweitung der Drittdurchleitungen auf die Haushalte würde zu verschiedensten Problemen in unterschiedlichen Bereichen führen, beispielsweise hinsichtlich der Wasserqualität (Gesundheitliche Fragen, Unterschiede in der Wasserhärte, -geschmack und dem Chlorgehalt), hydraulischen Implikationen, Fragen der Versorgungssicherheit, der Allokation von Kosten für die Pipelineinstandhaltung und anderen technische Themen. (WRc & Ecologic 2002, 48)<sup>1</sup>

Daher gibt es im Wassersektor primär einen „Wettbewerb um den Markt“, wo verschiedene Unternehmen um das Betreiben von befristeten Monopolen miteinander konkurrieren.

### **Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse**

Der Begriff „Daseinsvorsorge“ wird innerhalb der Europäischen Union mit dem Term „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ umschrieben. Dieser Begriff kommt im EG-Vertrag ursprünglich nicht vor, wird aber von dem – im Vertrag genannten – Term „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ abgeleitet. Das Bedeutungsspektrum von ersterem geht weiter als das von letzterem, da sich der Begriff

*„[...] sowohl auf die marktbezogenen als auch die nichtmarktbezogenen Dienstleistungen bezieht, die von staatlichen Stellen im Interesse der Allgemeinheit erbracht und von ihnen daher mit spezifischen Gemeinwohlverpflichtungen verknüpft werden.“ (Europäische Kommission 2003b, 7f)*

Als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse werden nur marktbezogene Tätigkeiten bezeichnet. Die Unterscheidung zwischen marktbezogenen und nichtmarktbezogenen Dienstleistungen ist wichtig, zumal sie nicht den gleichen Vertragsbestimmungen un-

---

<sup>1</sup> Zur ausführlichen Erörterung der Problematik von Drittdurchleitungen siehe: (WRc & Ecologic 2002, 45-50)

terliegen. So wird im Grünbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse festgehalten, dass

*„die Vertragsvorschriften zum freien Dienstleistungsverkehr, zur Niederlassungsfreiheit, zum Wettbewerb und zu staatlichen Beihilfen [...] nur auf wirtschaftliche Tätigkeiten angewendet (werden). Darüber hinaus beziehen sich auch Artikel 16 des Vertrags und Artikel 36 der Charta der Grundrechte lediglich auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.“  
(Europäische Kommission 2003b, 16f)*

Gemeinhin wird jede Tätigkeit, die Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt anbietet, als wirtschaftliche oder marktbezogene Tätigkeit bezeichnet.



## **2. Das Wasser und der Markt**

Dieses Kapitel soll den/die LeserIn an die Thematik der Wasserressource heranführen und ihre Dualität als natürliches und kommerzielles Gut verdeutlichen. Das erste Teilkapitel (2.1) beschäftigt sich mit dem „Wesen“ des Wassers und seiner zwiespältigen Existenz als „Quelle des Lebens“ und „Quelle des Profits“, sowie der Frage ob es nun ein Menschenrecht oder eine Handelsware sei. Die nächsten Abschnitte (2.2. / 2.3.) befassen sich mit der Ausgestaltung des derzeit bestehenden internationalen Wassermarktes, den voranschreitenden Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen sowie den Positionen von BefürworterInnen und GegnerInnen dieser Entwicklung.

### **2.1 Merkmale und Ausgestaltung des internationalen Wassermarktes**

#### **2.1.1 Zur ökonomischen und gesellschaftlichen Dimension von Wasser**

##### **Die gesellschaftliche Dimension**

Wasser ist kein Luxusgut, sondern zur Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse unerlässlich und somit für die Existenz eines jeden Menschen lebensnotwendig.

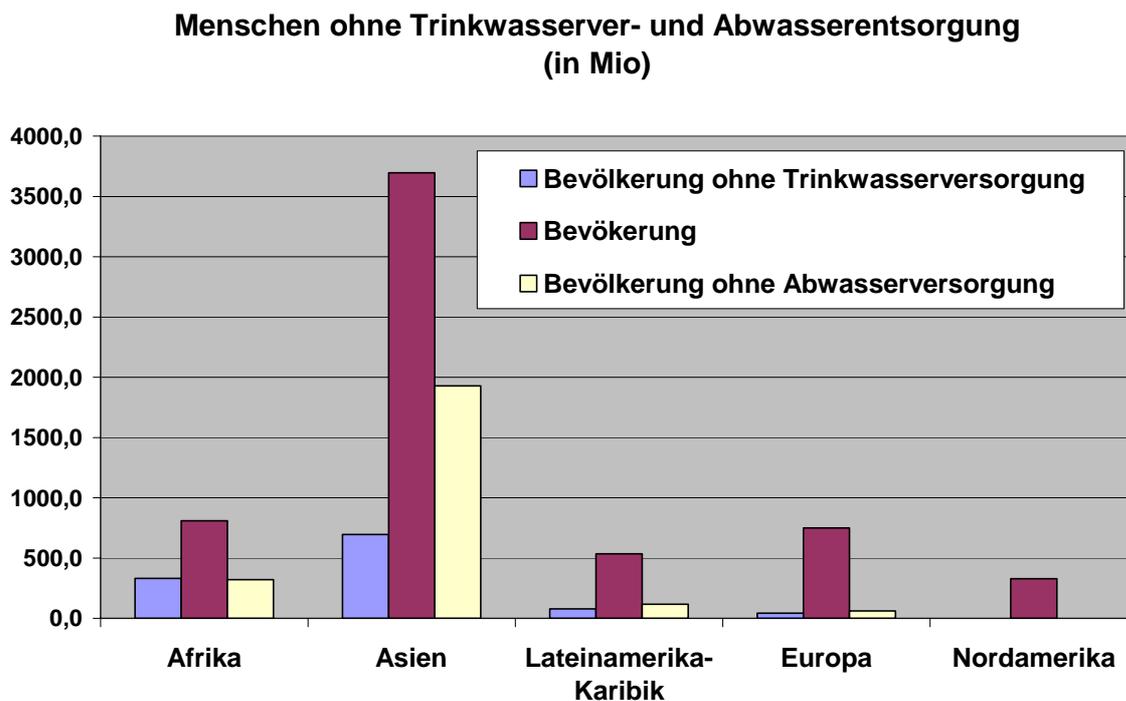
Aufgrund des teils sorglosen Umgangs der Menschheit mit der Ressource wird das nutzbare Wasser zunehmend knapper. Bereits heute herrscht in 29 Ländern Wasserknappheit oder -mangel, wovon ca. 600 Mio. Menschen betroffen sind. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2025 39 bis 46 Länder in diese Kategorie fallen werden und 2050 4,2 Mrd. Menschen in Staaten leben werden, deren Wasservorräte nicht genügen, um die Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. (Hopp 2004, 77) Das Fehlen einer ausreichenden Wasserversorgung und sanitärer Anlagen hat unweigerlich Konsequenzen auf Gesundheit, Bildung, die geschlechtliche und soziale Inklusion sowie das Einkommen. Die Weltgesundheitsorganisation führt 80% aller Krankheiten und über ein Drittel der Todesfälle im Süden der Welt auf eine unzureichende oder unhygienische Wasserversorgung zurück. Alle acht Sekunden stirbt ein Kind an kontaminiertem Wasser und insgesamt geht man von 25 Millionen Todesfällen jährlich aus, die durch Wasserprobleme verursacht werden. (Barlow & Clarke 2003, 77) Insgesamt ist in einigen Gebieten der Welt ein Wiederaufflammen von Malaria, Cholera und Typhus zu bemerken, welches auf die Verschlechterung der Wasserqualität und diese wiederum oft auf die wachsende Umweltverschmutzung zurückzuführen ist. Manchmal sind solche Krankheitsausbrüche auch direkt von den Regierungen selbstverschuldet. So beispiels-

weise die Choleraepidemie, die vor einigen Jahren Südafrika heimsuchte. Nach Drängen der Weltbank führt die südafrikanische Regierung das Prinzip der Kostendeckung ein und dreht allen säumigen ZahlerInnen das Wasser ab. Viele Betroffene verwenden daraufhin verunreinigtes Flusswasser. Als Folge davon erkrankten in der Provinz KwaZuluNatal über 100 000 Menschen an Cholera und 220 sterben innerhalb von 10 Monaten. (Barlow & Clarke 2003, 79)

Diese Tatsachen verdeutlichen die Wichtigkeit des Wassers für das alltägliche Leben der Menschen in Form einer ausreichenden Wasserver- (und –entsorgung). Dennoch hat noch immer 1/6 (1,1 Mrd.) der Weltbevölkerung keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser und 2,4 Mrd. keinen Zugang zu sanitären Einrichtungen. (Kinateder 2004, 4)

Insgesamt variiert der Ausgestaltungsgrad enorm, wobei eine Nord-Süd-Differenz erkannt werden kann, wie die Abbildung 2.1. verdeutlicht.

**Abbildung 2.1: Menschen ohne Wasser**



*Quelle: Aktion Brot für die Welt 2003, 9*

### Die ökonomische Dimension

Würde man Wasser aus einer isoliert ökonomischen Sicht betrachten, käme man unweigerlich zu dem Schluss, dass es für die kommerzielle Verwertung ein perfektes Gut darstellt: Es ist lebensnotwendig, unersetzlich und gleichzeitig von Knappheit bedroht. So mag es nicht verwundern, dass bereits heute das jährliche Volumen des globalen Wassermarkts 400 Mrd.

US-\$ beträgt, womit der Jahresumsatz der Wasserindustrie den der pharmazeutischen Industrie um ein Drittel übertrifft und bei annähernd 40% des Ölsektors liegt. (Barlow et al. 2003, 138) Alleine der Umsatz des Wassermarktes der „alten“ EU-15 wird auf 80 Mrd. Euro geschätzt und ist damit höher als der des Erdgassektors. (Europäische Kommission Vertretung in A 2005, 1) Da sich der Großteil in öffentlicher Hand und der Markt damit noch in Kinderschuhen befindet, dürfte das Volumen des noch zu privatisierbaren Marktes zwischen 800 Mrd. und 3 Bill. Dollar betragen. (Staritz 2003, 64) Die Jahresumsätze der beiden größten Konzerne Veolia Water und Ondeo-Suez bewegt sich bereits heute (2003/2004) bei etwa 10 Mrd. Euro (Vgl. 2.1.3.) und sind im Wachstum inbegriffen. Dieses enorme Potential könnte Wasser in der Zukunft zu einem billionenschweren Industriezweig werden lassen.

### **Ein Recht auf Wasser? – Positionen**

Die duale Dimension des Wassers wirft die Frage auf, ob es sich hierbei nun um eine gemeinschaftliche Naturressource oder ein kommerziell verwertbares Produkt handelt. Während es zu dieser Frage von verschiedenen Seiten unterschiedliche Interpretationen gibt, hält die UNO seit dem Jahr 2002 explizit ein Recht auf (die) Wasser(versorgung) fest. Im „General Comment 15“ des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen vom 26. November 2002 wird das Recht auf Wasser explizit anerkannt und aus Art. 11 (Recht auf Nahrung) und Art. 12 (Recht auf Gesundheit) des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte“ abgeleitet. So heißt es etwa in Paragraph 11:

*„Water should be treated as a social and cultural good, and not primarily as an economic good.“ (CESCR 2002)*

Hinsichtlich der (privaten oder öffentlichen) Organisationsform der Wasserversorgung äußert sich der Kommentar nicht, doch werden die Mitgliedsstaaten gegebenenfalls zu ausgleichenden Maßnahmen verpflichtet, um den Zugang der Menschen zu gewährleisten (§24). Diese Position wird durch den Bericht des 2001 eingesetzten Sonderberichterstatters zum Recht auf Wasser, El Hadji Guissé im Jahr 2004, bestätigt. Dem Bericht und dem Kommentar kommen jedoch keine rechtlichen Verbindlichkeiten zu.

Die EU hat eine ganz besondere Definitionsmethode geschaffen, die es erlaubt, Wasser als Menschenrecht und Ware gleichzeitig zu deklarieren.

In der EU-Wasserrahmenrichtlinie heißt es:

*„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ (Europäisches Parlament & Europäischer Rat 2000, 1)*

Doch in ihrem Grünbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse definiert sie Wasser als „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ und weist ihm dadurch

den Charakter eines Handelsgutes zu. (Europäische Kommission 2003b, 12) Der Artikel von Mitarbeiter der DG Wettbewerb gibt Rückschluss auf die tatsächliche Position der EU. So betont dieser, dass der Passus der Wasserrahmenrichtlinie „[...] refers to water in nature rather than to the provision of the water sector.“ (Gee 2004, 39) Greift man zusätzlich auf Dokumente der gemeinsamen Handelspolitik zurück wird diese Haltung einmal mehr ersichtlich. So differenziert die Union beim Begriff „Wasser“ zwischen dem „Wasser als natürlicher Ressource“ und der „Wasserversorgung“. Erstere wird nicht als kommerzielles Gut, sondern als Menschenrecht betrachtet, während die Wasserversorgung hingegen als Dienstleistung dargestellt wird, die gegen Entgelt erbracht wird.

Diese Argumentation mag aus wirtschaftlichen Gründen nachvollziehbar erscheinen. Bezieht man jedoch die gesellschaftliche Komponente in Zusammenhang mit den tatsächlichen Lebensbedingungen der Menschen mit ein, tauchen Probleme auf. Denn das Menschenrecht auf Wasser stellt oft nur dann ein solches dar, wenn es auch ein Recht auf die Wasserversorgung gibt. Dies wird anhand des Falles von Südafrika sichtbar. Wenn Menschen de facto keine andere Möglichkeit haben, zu sauberem Wasser zu gelangen, als von der vorhandenen Leitung und diese aufgrund von offenen Rechnungen abgedreht wird, entzieht man den Betroffenen praktisch das Grundrecht auf Wasser. Insofern ist diese Unterscheidung nicht immer nachvollziehbar.

Dennoch wird diese Differenzierung zwischen „Wasser als Ressource“ und der „Wasserversorgung“ in der aktuellen Diskussion oft gebraucht und meist herziert, wenn es um die Rechtfertigung von Privatisierungen geht.

### 2.1.2 Besonderheiten des Wassermarktes

Die ökonomische Bedeutung des Wassers und seine hohen Gewinnerwartungen bei einer Kommerzialisierung ergeben sich als logische Konsequenzen aus seiner Eigenschaft als unersetzliches und lebensnotwendiges Gut. Die Besonderheit der Wasserressource stellt aber auch ein „Hindernis“ für die ökonomische Verwertung des Wassers dar, zumal seine Wesensmerkmale einen klassischen Wettbewerb im Markt erschweren bis verunmöglichen.

So stellt die Wasserver- (und –entsorgung) ein „natürliches Monopol“ dar. Ein solches liegt dann vor, wenn ein einziges Wirtschaftssubjekt ein Gut zu niedrigeren Kosten produzieren kann, als zwei oder mehrere Anbieter. Das bedeutet, dass ein direkter Wettbewerb in solchen Bereichen nicht sinnvoll ist und zu Marktversagen führen würde. Diese Eigenschaft teilt das Wasser mit anderen Netzindustrien wie der Strom- oder Gasversorgung. Im Wassersektor ergibt sich dies aus den hohen vorhandenen Fix- aber geringen variablen Kosten. So verlangt die Errichtung, Verlegung und Instandhaltung der netzgebundenen Anlagen am meisten Kapital. Ist die Anlage erst einmal in Betrieb, kann durch eine

*„Erhöhung der Kapazität der Leistungserbringung und der Leistungsmenge (...) der Kostenvorteil gegenüber potenziellen anderen (kleineren) Anbietern immer weiter gesteigert werden, wo-*

*durch diese aus dem Markt gedrängt oder überhaupt von ihm ferngehalten werden.“ (Schönbäck et al. 2003, 464)*

Somit kann der Wassermarkt auch als „non-contestable-market“ bezeichnet werden, da es einem/einer Monopolisten/in möglich ist, KonkurrentInnen vom Markt fern zu halten bzw. zu verdrängen. Problematisch ist weiters, dass neue MarktteilnehmerInnen, die aus dem Wettbewerb gedrängt werden, ihre Kosten nicht zurückverdienen können („sunk costs“). (Schönbäck et al 2003, 464)

Konkret auf die Materie übertragen heißt das, dass es ökonomisch nicht sinnvoll ist, mehrere Leitungsnetze nebeneinander zu legen, weil dadurch weder die KonsumentInnen noch die konkurrierenden WettbewerberInnen profitieren würden. Im Gegensatz zu anderen Netzwerkindustrien ist es beim Wasser aufgrund seiner besonderen Substanz nicht möglich, Wasser (für Haushalte) von verschiedener Herkunft durch gemeinsame Rohre zu leiten wodurch ein „Wettbewerb im Markt“ im klassischen Sinn verunmöglicht wird<sup>2</sup>. Deshalb konzentriert sich der Wettbewerb momentan „um den Markt“, was einem sog. „Ausschreibungswettbewerb“ gleichkommt, wo mehrerer Anbieter um das Betreiben eines Gebietmonopols konkurrieren. (Vgl. 1.5.) Auch das Herleiten von anderen Standorten ist nur bedingt möglich, da Wasser sehr schwer zu transportieren ist, die Kosten unverhältnismäßig hoch liegen und der negative Einfluss auf die Qualität noch nicht hinlänglich geklärt ist. (Gee 2004, 38) Aufgrund dieser Spezifika der Ressource können Wasserunternehmen sich nur auf lange Sicht rechnen und keine kurzfristigen Gewinne erzielen. Schnelle Gewinne wären lediglich durch Investitionssenkungen oder Zukäufe möglich.

Die Wasserversorgung wird weltweit gesehen überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert, reguliert und betrieben, sodass insgesamt 95% aller Versorgungsanlagen unter der „Obhut“ des öffentlichen Sektors weilen. In „entwickelten“ wie „wenig entwickelten“ Ländern hat sich dieses Versorgungsmodell im Laufe der Jahrhunderte unter einer Vielzahl verschiedener Optionen herauskristallisiert und so stellen private BetreiberInnen oder Öffentlich-Private Partnerschaften (Public Private Partnerships PPPs) überall eine Minderheit dar. (Hall 2001, 9) Meist sind die Gemeinden für die Wasserversorgung zuständig sowie im Besitz der Anlagen, manchmal ist es auch der Staat oder die regionale Regierung. Die öffentlichen Wasserunternehmen können verschiedene Formen annehmen; entweder sie verfügen als staatliche oder kommunale Unternehmen über einen speziellen Rechtsstatus oder sie werden als Aktiengesellschaft inkorporiert (wobei 100% der Anteile bei der öffentlichen Behörde verbleiben). (Hall 2000a, 2)

Erst zu Beginn der 1990er Jahre öffnet sich der Markt vermehrt für private Anbieter bzw. entstehen Öffentlich-Private Partnerschaften. Während 1990 erst 51 Millionen Menschen privat versorgt werden, sind es im Jahr 2002 bereits über 300 Millionen. Schätzungen gehen

---

<sup>2</sup> Einen solchen Wettbewerb im Markt gibt es seit drei Jahren (2003) in England/Wales für IndustriekundInnen. Sein langfristiges Funktionieren wird allerdings von vielen Seiten in Frage gestellt. (u.a. Interview 9)

davon aus, dass im Jahr 2015 bereits 1,16 Mrd. Menschen von privaten Anbieter versorgt werden. (Attac 2005a)

### 2.1.3 AkteurInnen im internationalen Wassermarkt

Die besonderen Merkmale des Wassersektors sowie das erst kurze Bestehen eines globalen Wassermarktes führen zu einer geringen Anzahl an international tätigen Unternehmen.

Die Abbildung 2.2. gibt einen Überblick über die derzeit bestehenden Firmen und die Anzahl der von ihnen betreuten KundInnen in Millionen.

**Abbildung 2.2: Wasserversorger weltweit 2003**

Versorger	KundInnen
1. Suez	125 Mio.
2. Veolia Environment	108 Mio.
3. RWE	70 Mio.
4. Bouygues	36 Mio.
5. United Utilities	20 Mio.
6. AWG	16 Mio.
7. Severn Trent	14,5 Mio.
8. Bechtel/Edison	13 Mio.
9. Kelda Group	4 Mio.
10. Gelsenwasser	1,5 Mio.

*Quelle: Deckwirth 2004, 20*

Die geringe Konkurrenz im globalen Wassermarkt nimmt fast oligopolistische Ausmaße an, zumal zwei Unternehmen (Veolia Water und Suez-Ondeo) annähernd 70% des weltweiten privaten Marktes dominieren. (Hall & Lobina 2003, 5). Die drei wichtigsten „Global Player“ sind allesamt europäische Unternehmen: Suez und Veolia liegen in französischer, das RWE<sup>3</sup> in deutscher Hand. Diese Konzerne gelten als „Multi Utility“-Unternehmen, welche in mehreren Versorgungsmärkten (wie der Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Medien und Verkehrsdienstleistungen) tätig sind. Umweltdienstleistungen, zu denen u.a. die Wasserversorgung zählt, stellen bei den beiden französischen Unternehmen unter „Envi-

<sup>3</sup> Diese Rangfolge wird jedoch nicht mehr lange Bestand haben, zumal das RWE im November 2005 bekannt gibt, sich teilweise aus dem Wassergeschäft zurückziehen und „Thames Water“ sowie die US-Tochter „American Water“ verkaufen zu wollen. 2007 soll dieses Vorhaben abgeschlossen sein. (Handelsblatt 2006)

ronment“ einen eigenen Zweig dar, bei RWE ist die Untergliederung „RWE Thames Water“ dafür zuständig.

Wie anhand der betreuten KundInnen-Zahlen (von 2003) erkannt werden kann, liegen Suez Environment<sup>4</sup> und Veolia Environment<sup>5</sup> etwa gleich auf. Ebenso hinsichtlich der ökonomischen Stärke sind sich die beiden ähnlich. Die letzten verfügbaren Umsatzdaten von Veolia Water belaufen sich im Jahr 2004 auf 9,8 Mrd. Euro (Veolia Water 2006), Suez Ondeo vermerkt (2003) einen Umsatz von 10,1 Mrd. Euro (Deckwirth 2004, 6) und RWE Thames Water ca. 4 Mio. Euro (2004). (RWE 2006, 107) Ein Vordringen anderer Konzerne an die oberste Spitze des internationalen Wassermarktes ist nicht zuletzt aufgrund der Zusammenarbeit und Allianzen der derzeit stärksten Unternehmen schwierig. So gibt es zwischen den unzähligen Tochterfirmen der drei, vier größten Wassermultis diverse Verstrickungen und Kooperationen. (Hall 2000)

Im Zusammenhang mit einer Wende in der Entwicklungspolitik im Wassersektor am Beginn der 1990er Jahre und der damit verbundenen Öffnung der Märkte einiger Schwellen- und Entwicklungsländern steigen die Investitionen von Privaten vor allem dort an. Hinsichtlich der Regionen in denen die Privaten sich engagieren, fällt auf, dass Gebiete, die akut von Wasserknappheit betroffen sind (wie Afrika), kaum von Interesse der Unternehmen sind. Im Gegensatz dazu wird viel in Ostasien und im Pazifikraum sowie in Lateinamerika und der Karibik investiert, wo man sich leichtere Bedingungen und höhere Gewinne erhofft. (Hoering & Stadler 2003, 71)

Am Beginn der Privatisierungsdekade im Wasserbereich herrscht ein relativ großer Andrang, doch in den letzten Jahren ist ein Rückzug der Wasseranbieter in diesen Gebieten zu bemerken. Suez-Ondeo gibt im Jänner 2003 in einem „Action Plan“ seinen Rückzug aus Schwellen- und Entwicklungsländern bekannt und kürzt seine laufenden Investitionen um ein Drittel. Auch andere Wasserkonzerne wie Veolia und SAUR verkünden Investitionskürzungen und einen allgemeinen Rückzug ihrer Präsenz in weniger entwickelten Ländern. (Hall 2003a, 4; 13) Die beiden Hauptgründe sind; erstens das Risiko einen verlässlichen Gewinn nach den getätigten Investitionen in Entwicklungsländern wieder heraus zu bekommen und zweitens die weitverbreitete politische Opposition gegen jegliche Privatisierungen bei der Wasserversorgung. (Hall et al 2003c, 2)

Diese Strategie darf jedoch nicht als genereller Rückzug der großen Konzerne im internationalen Geschäft verstanden werden. Vielmehr ist es als eine Gewichtsverlagerung weg von den unsicheren Märkten in „instabilen“ Ländern hin zu den sicheren und lukrativeren Märkten in West- und Osteuropa, Nordamerika und China zu verstehen. (Hall et al 2003c, 2) So liegt die Hoffnungen der großen Unternehmen u.a. in der Zerschlagung der teilweise kleinteiligen kommunalen Wasserstrukturen in Europa und der Liberalisierung des EU-Wassermarktes.

---

<sup>4</sup> Suez Environment gliedert sich in drei Sparten: Ondeo – Wasserversorgung und Sanitäres; Degrémont – Abwasserbeseitigung, Kläranlagen; SITA - Abfallbeseitigung

<sup>5</sup> „Veolia Environment“ gliedert sich ebenfalls in „Veolia Water“ – Wasserversorgung; Onyx – Abfallbeseitigung; Dalkia – Energieversorgung; Connex – Transport.

Neben den international agierenden Konzernen und der Staatengemeinschaft nehmen in zunehmendem Maße auch sog. „Wasser Think Tanks“ Einfluss auf die globale Wasserpolitik. Die zwei einflussreichsten sind der „World Water Council“ (WWC) und das „Global Water Partnership“ (GWP). Der „World Water Council“ mit Sitz in Marseille richtet alle drei Jahre die größte Konferenz der internationalen Wasserpolitik, das „World Water Forum“, aus. Bemerkenswert ist die intensive Verstrickung bzw. das große Gewicht der internationalen Wasserkonzerne in diesen Foren, welche nicht nur Mitglieder sind, sondern auch ehemalige KonzernmitarbeiterInnen in den Vorständen der „Wasser Think Tanks“ sitzen haben. (Deckwirth 2004, 27f) Dies veranlasst KritikerInnen dazu, den WWC als „das Politbüro der Privatisierung“ zu bezeichnen. (zit. nach: Hoering & Stadler 2003, 47)

## 2.2 Privatwirtschaftliche Modellformen im Wassersektor

In diesem Kapitel soll Grundlegendes über die verschiedenen privatwirtschaftlichen Modellformen geklärt werden, um einer Unklarheit hinsichtlich einzelner Begriffe vorzubeugen.

Im Zusammenhang mit Privatisierungen können unterschiedliche Strukturierungen vorgenommen werden. Häufig wird entlang der Organisationsform differenziert, welche öffentlichen oder privaten Rechtscharakter annehmen kann. Einige Beispiele werden in der Abbildung 2.3. aufgelistet.

**Abbildung 2.3: Öffentlich-rechtliche versus privatrechtliche Organisationsformen**

		Organisationsformen		
		des öffentlichen Rechts	des Privatrechts	
Beispiele	<input type="checkbox"/>	Gemeinden (Regie- oder Eigenbetrieb)	<input type="checkbox"/>	Kapitalgesellschaften wie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft etc.
	<input type="checkbox"/>	Verbände nach Landes- oder Wasserrechtsgesetz	<input type="checkbox"/>	Personengesellschaften
	<input type="checkbox"/>	Genossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz	<input type="checkbox"/>	Vereine nach dem Vereinsgesetz
	<input type="checkbox"/>	Anstalten, Fonds etc. auf Basis von Sondergesetzen	<input type="checkbox"/>	Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz

Quelle: BMLFUW 2001, 4

„Nur die Organisationsformen des Privatrechts können tatsächlich im Zusammenhang mit Privatisierungen stehen.“ (BMLFUW 2001, 4)

Innerhalb der Organisationsformen des Privatrechts kann zwischen einer formellen und einer materiellen Privatisierung unterschieden werden. Eine solche Unterscheidung kann auf zwei verschiedenen Ebenen stattfinden: Entweder je nach Organisationsstruktur (Grad des priva-

ten Eigentums) oder nach Aufgabenwahrnehmung durch die öffentliche Hand (Grad der privaten Aufgaben- bzw. Risikoübernahme ). (BMLFUW 2001, 4)

### 2.2.1 Gliederung nach Organisationsstruktur

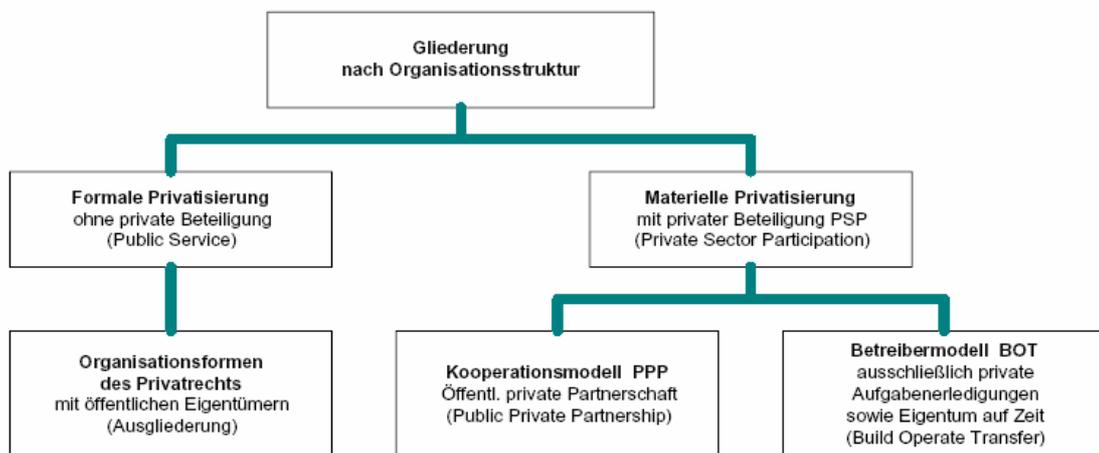
Bei der ersten Unterscheidung zwischen formeller und materieller Privatisierung geht es um den Grad der (Eigentums-) Beteiligung Privater, wobei es drei mögliche Ausformungen gibt:

Das Unternehmen ist:

- zu 100% öffentliches Eigentum (formelle Privatisierung)
- zu gewissen Teilen im privaten und im öffentlichen Eigentum (materielle Privatisierung / z.B. Kooperationsmodell)
- zu 100% privates Eigentum (materielle Privatisierung / z.B. Betreibermodell; Verkauf)

Die Voraussetzung für eine materielle Privatisierung liegt also in der Beteiligung eines Privaten. Die Abbildung 2.4. veranschaulicht diese Unterteilung anhand von drei Beispielformen.

**Abbildung 2.4: Formale/Materielle Privatisierung nach gesellschaftlicher Untersuchung**



Quelle: BMFLUW 2001, 5

Eine formelle Privatisierung stellt lediglich eine Ausgliederung dar, indem die Gemeinde einen Regie<sup>6</sup>- oder Eigenbetrieb<sup>7</sup> in eine Eigengesellschaft mit privater Rechtsform umwandelt, woraus GmbHs oder AGs entstehen. Diese Unternehmen sind organisatorisch, wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. KritikerInnen sehen hierbei (im Vergleich zu Eigen- oder Regiebetrieben) bereits Probleme mit der Transparenz, da das Betriebsgeheimnis dieser widerspricht, sowie Gewinninteressen statt der Gemeinnützigkeit im Vordergrund stehen, da die Gesellschaft kostendeckend arbeiten muss. Häufig geschieht eine solche Umwandlung mit der Begründung, Betriebe in privatrechtlicher Form würden effizienter arbeiten und steuerliche Vorteile für die Gemeinde ergeben. (Deckwirth et al. 2004, 7f)

Eine materielle Privatisierung liegt dann vor, wenn die Unternehmen entweder in rein privater oder gemischter Hand liegen. Der Begriff „Private Sector Participation“ bezeichnet eine „echte“ Beteiligung des privaten Sektors und „[...] fasst alle Möglichkeiten der materiellen Privatisierung unter einem Überbegriff zusammen“. (BMLFUW 2001, 3) Die Verwendung des relativ häufig gebrauchten Begriffes „Public Private Partnership“ (PPP) ist zwiespältig, zumal er in der Diskussion oft synonym mit „Private Sector Participation“ gebraucht wird, manche ihn jedoch lediglich auf die „[...] organisationsrechtliche Partnerschaft zwischen öffentlicher Hand und privatem Unternehmen in Form eines Kooperationsmodells“ (BMLFUW 2001, 3) beziehen und ihn somit für eine spezifische Ausprägung der Private Sector Participation halten. Hier wird letzterer Definition gefolgt. Das BOT-Modell wird hier als Beispiel für eine materielle Privatisierung mit 100%igem Privateigentum herangezogen.

Die organisationsrechtliche Struktur wird von der Unterscheidung nach der Risikoteilung zwischen öffentlichem und privatem Sektor überlagert. Die dadurch entstehenden Modellformen werden im nächsten Teilabschnitt behandelt.

## 2.2.2 Gliederung nach privater Risikoübernahme

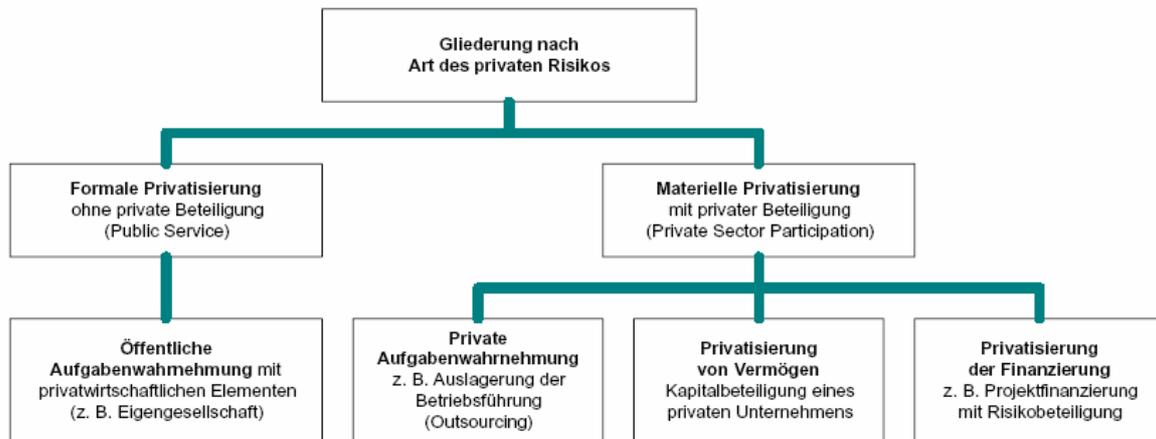
Nimmt man eine Unterscheidung hinsichtlich des Grades der privaten Aufgabenübernahme und der Risikodelegation vor, so steht man vielen Modellmöglichkeiten mit verschiedenen Ausprägungen gegenüber, wie die Abbildung 2.5. verdeutlicht:

---

<sup>6</sup> Beim Regiebetrieb wird die Versorgung direkt von der Gemeinde erledigt. Dieser ist rechtlich, organisatorisch, personell und haushaltstechnisch vollständig in die Gemeindeverwaltung eingegliedert. Der Betrieb wird direkt durch die Gemeindeverwaltung gesteuert und es gibt ein umfassendes Informations- und Einspruchsrecht der BürgerInnen.

<sup>7</sup> Im Gegensatz zum Regiebetrieb sind öffentlich-rechtliche Eigenbetriebe organisatorisch und finanzwirtschaftlich aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert, doch „nach außen werden die rechtlichen Handlungen des jeweiligen Eigenbetriebes der jeweiligen Gemeinde zugerechnet.“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Eigenbetrieb>) Nach wie vor sind alle Fraktionen im Gemeinderat an der Kontrolle beteiligt.

**Abbildung 2.5: Formale/materielle Privatisierung nach der Art des privaten Risikos**



Quelle: BMLFUW 2001, 6

Bei der formellen Privatisierung bleibt es bei einer öffentlichen Aufgabenwahrnehmung, allerdings mit privatwirtschaftlichen Elementen. So ist bei einer Eigengesellschaft die öffentliche Hand zwar für alle Risiken verantwortlich, doch kann sie sich bei der Aufgabenerledigung privatwirtschaftlicher Elemente bedienen (z.B. doppelte Bilanzbuchhaltung (Doppik), privatrechtliche Dienstverträge etc.). (BMLFUW 2001, 5f)

Die materielle Privatisierung beinhaltet eine „wirkliche“ Beteiligung von Privaten und somit ein Teilen der Risiken. Hierbei gibt es verschieden starke Ausprägungen, wobei die geringfügigste in der Aufgabenübernahme von Privaten liegt. Bei dieser Form tragen die Privaten - bis auf die konkrete Vereinbarung - keine große Verantwortung. Das Risiko Nicht-Öffentlicher steigt mit ihrer Beteiligung am Vermögen oder an der Finanzierung. Aus den verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten ergeben sich eine Vielzahl privater Modellformen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

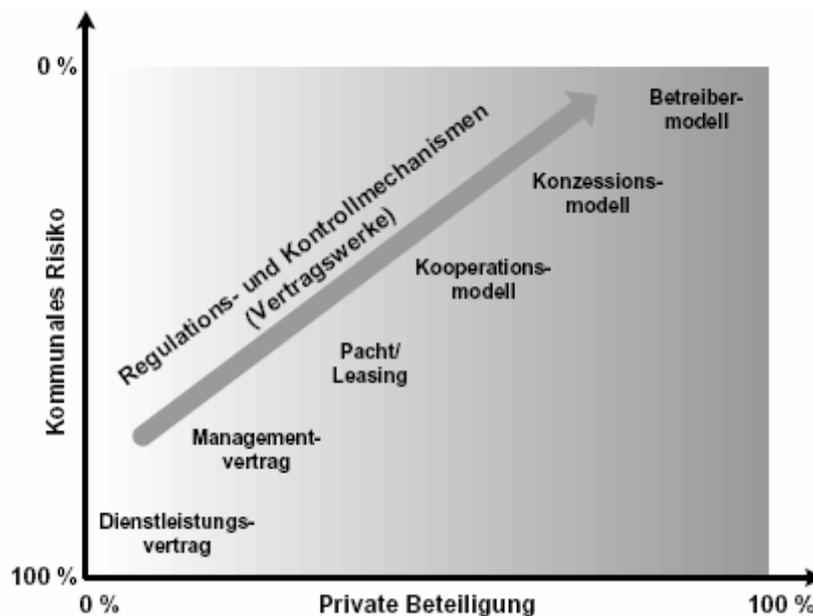
Meist beteiligen sich Private am Betrieb oder der Finanzierung wobei

*„[...] das Spektrum von der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, etwa dem örtlichen Wasserverkauf durch lokale Kleinunternehmen, bis hin zum Betrieb kompletter Versorgungssysteme reicht.“ (Aktion Brot für die Welt 2003, 31)*

Insgesamt kann zwischen 6-7 privatwirtschaftlichen Modellformen unterschieden werden, die sich anhand der Risiko- und Aufgabenteilung zwischen Öffentlich und Privat voneinander unterscheiden. Je größer das Risiko der Privaten ist, umso vollständiger ist der Grad der Privatisierung.

Die Abbildung 2.6. gibt einen Überblick über die nachfolgende Auflistung der verschiedenen privatwirtschaftlichen Modellformen, die entlang des Risikos und des Grades der privaten Partizipation aufsteigend geordnet ist.

**Abbildung 2.6: Kommunales Risiko und private Beteiligung**



Quelle: BMLFUW 2001, 8

### Dienstleistungsvertrag:

Hierbei handelt es sich um die einfachste und geringste Form der privaten Beteiligung. Firmen übernehmen lediglich vereinzelte Aufgaben, wie beispielsweise das Verschicken von Wasserrechnungen oder das Messen der Wasserqualität. Für die Dienstleistungen erhalten sie meist einen festgelegten Betrag. Solche Verträge werden häufig für einen Zeitraum von etwa einem bis fünf Jahre abgeschlossen.

### Management-, Betriebsführungsvertrag:

Bei dieser Form übernimmt ein privates Unternehmen die Betriebsführung sowie die Instandhaltung der Infrastruktur. Trotz der bereits stärkeren Involvierung des Privaten ist der Staat weiterhin für die Budgetplanungen und die Investitionen verantwortlich. Obwohl das Geschäftsrisiko bei der öffentlichen Hand liegt, wird das Privatunternehmen auf der Basis einer Gewinnbeteiligung bezahlt.

**Pacht / Leasing:**

Ein privates Unternehmen pachtet die Wasserversorgung und bezahlt dafür einen gewissen Betrag. In der Folge ist es für die Betriebsführung und Instandhaltungen zuständig, während das Geschäftsrisiko zwischen Staat und Privatunternehmen aufgeteilt wird. Dafür erhält das Unternehmen einen Teil der Gebühreneinnahmen, weshalb eine Vollkostendeckung notwendig ist, damit eine Gewinnerwirtschaftung möglich wird. Um unverhältnismäßige Gebührenerhöhungen zu verhindern, muss der Staat im Vorhinein klare Regulierungsrichtlinien festsetzen.

**Kooperationsmodell = PPP (Teilverkauf):**

Dieses Modell wird manchmal als organisatorische Mischform zwischen dem Betreibermodell und anderen nichtprivatwirtschaftlichen Lösungen bezeichnet. Es werden Anteile an öffentlichen Unternehmen an private Investoren verkauft, die dadurch ein Mitspracherecht im Betrieb erlangen. Hierbei wird der kommunale Einfluss mit privatem Kapital und Know-How verbunden. Solche Teilverkäufe sind politisch leichter durchzusetzen, als der vollständige Verkauf.

**Konzessionsmodell:**

Im Fall einer Konzession übernehmen private Firmen den Betrieb, die Investitionen und das Geschäftsrisiko, einzig die Anlagen bleiben im Besitz der öffentlichen Hand. Die Investitionen und Tätigkeiten der Unternehmen werden durch die Gebühren amortisiert, weshalb kostendeckende Tarife notwendig sind. Solche Verträge laufen meist für zwei bis drei Jahrzehnte, damit die Privaten ihre langfristigen Investitionen wiedererlangen können. Durch dieses Modell werden die privaten Anbieter auch zu (Gebiets-)MonopolistInnen, die ihnen an sich eine Fülle von Macht zuspiesen würde. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, ob es ausgeprägte Regulierungskapazitäten von staatlicher Seite gibt.

**Build-Operate-Transfer (BOT-Verträge) / Betreibermodell:**

In diesem Fall wird der Bau einer Anlage (z.B. einer Trinkwasseraufbereitungsanlage oder Kläranlage) von einem Privatunternehmen oder Konsortium vorgenommen und über einen längeren Zeitraum von zwei bis drei Jahrzehnten betrieben, um die Investitionen zu amortisieren. Nach Ende der Vertragsdauer übernimmt der Staat die Anlage oder sie geht in eines der anderen Privatisierungsmodelle über.

**Verkauf:**

Hierbei kommt es zu einem Verkauf der gesamten Anlagen. Diese Möglichkeit stellt bislang eher eine Ausnahme dar und gibt es in England/Wales und Chile, weshalb sie auch als „Englisches Modell“ bezeichnet wird. Um die gesamten Anlagen käuflich zu erwerben, ist ein hoher Kapitalaufwand nötig, den oft verschiedene Firmen in Form eines Konsortiums gemeinsam auf sich nehmen. Der Staat zieht sich vollständig aus der Versorgung zurück, weshalb seine Regulierungsaufgabe umso wichtiger wird.

In der Abbildung 2.7. sind die Merkmale der einzelnen Modellformen noch einmal kurz und übersichtlich aufgelistet.

**Abbildung 2.7: Überblick über privatwirt. Modelle**

Modell	Eigentum	Betriebsführung & Instandhaltung	Finanzierung	Wirtschaftliche Risiken	Regelungsaufwand	Vertragsdauer
Dienstleistungsvertrag	Öffentlich	Öffentlich und Privat	Öffentlich	Öffentlich	Gering	1-2 Jahre
Managementvertrag	Öffentlich	Privat	Öffentlich	Öffentlich	Gering	3-5 Jahre
Pachtmodell (Leasing)	Öffentlich und Privat	Privat	Öffentlich	Geteilt	Durchschnittlich	8-15 Jahre
Kooperationsmodell	Öffentlich und Privat	Privat	Öffentlich und Privat	Öffentlich und Privat	Durchschnittlich	15-30 Jahre
Konzession	Öffentlich	Privat	Privat	Privat	Hoch	25-30 Jahre
Betreibermodell	Privat	Privat	Privat	Privat	Hoch	20-30 Jahre

Quelle: BMLFUW 2001, 9

Hinsichtlich der Häufigkeit der vorkommenden Privatisierungsformen liegt die Konzession weltweit vorne. Dies nicht zuletzt deshalb, weil es das favorisierte Modell der Weltbank ist und diese vor allem solche Projekte fördert. So ist ca. jedes zweite Privatisierungsvorhaben, das im Wassersektor zwischen 1990 und 1997 in Entwicklungsländern umgesetzt wird, ein Konzessionsvertrag. Die BOT-Projekte machen ca. 1/3 aus. (Aktion Brot für die Welt 2003, 32)

Auch wenn sich der Staat in seiner operativen Rolle im Wassersektor als Folge von Privatisierungen zurückzieht, bedeutet das nicht seine Auflösung in einen „Nachtwächterstaat“. Denn gerade bei privaten Modellen ist ein funktionierender Staat, der zum einen die Ausschreibungen vorbereitet und zum anderen als Regulierungsbehörde die Geschehnisse überwacht, unverzichtbar.

Da alle oben angesprochenen Modelle lediglich zu einem Wettbewerb um das Versorgungsmonopol in einem bestimmten Gebiet führen, bestehen auch nach privaten Übernahmen monopolartige Strukturen weiter. Einzig zum Zeitpunkt der Vergabe bzw. der Ausschreibung bestehen wettbewerbliche Elemente. Deshalb ist es erforderlich, dass der Staat die Auktion gut vorbereitet und klare Anforderungen stellt; wie beispielsweise die Erfüllung gewisser Wasserqualitäten oder die Verpflichtung zu Investitionen. Das Unternehmen, welches die Anforderungen am effizientesten erfüllen kann, bekommt den Auftrag. Durch solche Verträge soll im Vorhinein den Missbrauch einer Monopolstellung danach verhindert werden.

Um die Erfüllung der öffentlichen Interessen sicher zu stellen, ist nach der Vergabe von staatlicher Seite her eine umfassende Tätigkeit hinsichtlich der Kontrolle und Regulierung der Privaten notwendig. So muss überprüft werden, ob sich die BetreiberInnen auch an die vereinbarten Bedingungen halten. Diese Regulierungsbehörden sollen jedoch nicht nur im Interesse der Regierung und VerbraucherInnen tätig werden, sondern auch die Interessen der privaten Unternehmen und ihre Gewinnerwartungen berücksichtigen.

## **2.3 Bisherige Privatisierungs- und Liberalisierungserfahrungen**

Die ersten Versuche hinsichtlich Wasserliberalisierungen und –privatisierungen werden in sog. Schwellen- und Entwicklungsländern vorgenommen, die somit über die längsten Erfahrungen in diesem Bereich verfügen und daher hier exemplarisch dargestellt werden.

### **2.3.1 Privatisierung als Entwicklungsstrategie**

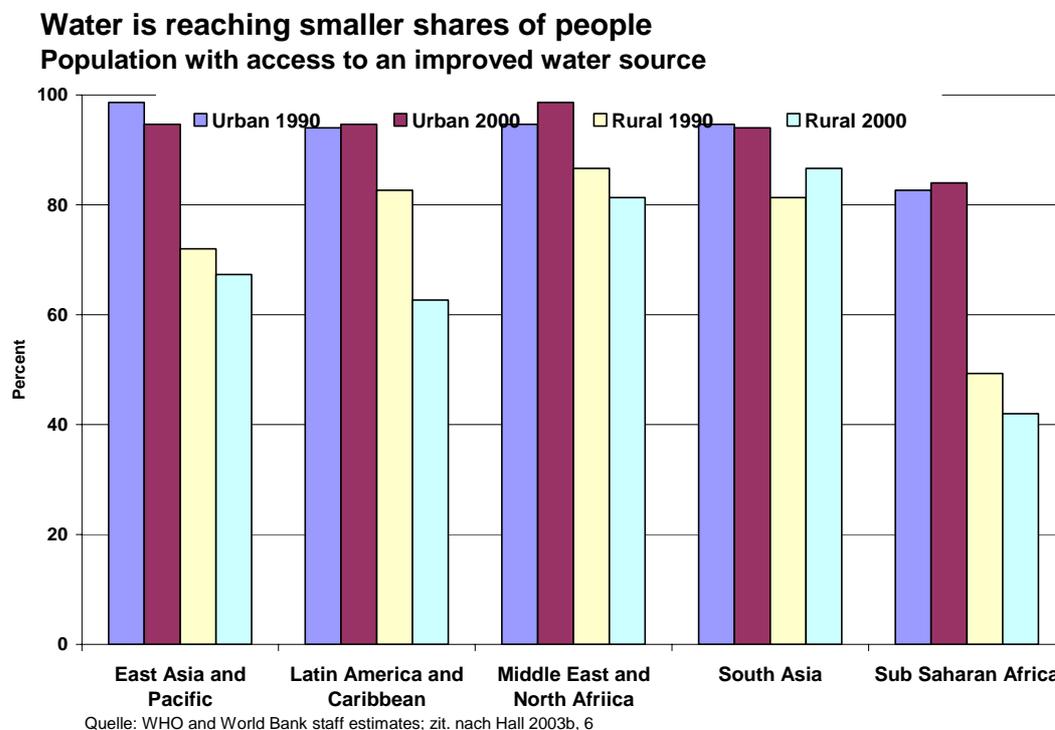
Seit Jahrzehnten verfolgt die Staatengemeinschaft mit verschiedenen Strategien das Ziel, die teils sehr schlechte Wasserversorgung in den Schwellen- und Entwicklungsländern zu verbessern. In den 1990er Jahren kommt es zu einer Zäsur innerhalb der Entwicklungspolitik, denn ab da setzt sich auch im Wasserbereich der „Washington Consensus“ und somit eine Politik der Liberalisierung und Privatisierung durch. Primär sind es die Weltbank (WB) und der Internationale Währungsfonds (IWF), die das Konzept der Privatisierung der Wasserversorgung als „Entwicklungsstrategie“ in den Vordergrund rücken. Als Gründe für den notwendigen Einstieg von Privaten werden die wachsende Wasserknappheit, der hohe Investitionsbedarf, das fehlende staatliche Know-how sowie die oft unzureichende Wasserversorgung genannt.

Die Aktivität der WB liegt zum einen darin, über die „Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung“ Kredite an Staaten zu verleihen, welche teilweise an Privatisierungsbedingungen im Wasserbereich geknüpft werden, und zum anderen über ihre „International Finance Corporation“ Kapital direkt an Wasserfirmen zu vergeben, welche sich in Entwicklungsländern engagieren wollen. Insgesamt stellt die WB im Jahr 2000 Kredite in der Höhe von 5,3 Mrd. US-Dollar für 86 Projekte im Wasser- und Abwasserbereich bereit. (Deckwirth 2004, 24) Der IWF fördert Privatisierungsprojekte im Wassersektor, indem er Staaten Aufla-

gen bei der Kreditvergabe macht. Alleine im Jahr 2000 verlangt er von zwölf Ländern die Privatisierung oder kostendeckende Preisgestaltung der Wasserversorgung als Voraussetzung für die Kreditvergabe. (Barlow et al. 2003, 204) Ziel beider Institutionen ist es, einen Strukturwandel im Wassersektor herbeizuführen und die, in vielen Ländern des Südens aus politischen und wirtschaftlichen Gründen noch immer starken, Subventionen einzuschränken, um transnationalen Wasserkonzernen eine Markteinstiegsmöglichkeit zu gewähren.

Diese Politik der Förderung von Privatisierungen als Entwicklungsstrategie mit dem Ziel mehr Menschen mit Trinkwasser zu versorgen, zeigt nicht immer Erfolge. Das nachfolgenden Schaubild gibt einen Überblick über die Bilanz der letzten zehn Jahre seit das liberale Paradigma im Wassersektor herrscht.

**Abbildung 2.8**



Diese Ergebnisse veranlassen die WB selbst zu der Feststellung, dass lokale Wasserprobleme nicht immer am besten durch Privatisierungen gelöst werden können (Deckwirth 2004, 24) und das Wall Street Journal schreibt im Juli 2003:

*“The World Bank itself must pay far greater attention to the fiery politics of privatization and especially to the effect of rising prices on the poor and disaffected”. (zit. nach: Hall et al. 2003a, 5)*

Dennoch verändert sich die internationale Wasserpolitik kaum, sondern verstärkt das Bekenntnis zur Miteinbeziehung des privaten Sektors weiter.

In die Diskussion rund um die Frage der besten Organisationsform für die Wasserversorgung mischen sich seit der Jahrtausendwende zunehmend „Wasser Think Tanks“ ein und beeinflussen die internationale Politik und Entwicklungsstrategien mit ihren Ideen nachhaltig. Deren Vorschläge gehen eindeutig in Richtung Privatisierung als Patentlösung. Die bei zweiten Weltwasserforum in Den Haag 2000 vorgestellte „Weltwasservision“ verdeutlicht dies. Erneut wird die Notwendigkeit der Vollkostendeckung betont, um einen nachhaltigeren Umgang mit Wasser zu fördern sowie Voraussetzungen für ein größeres Engagement der Privatwirtschaft im Wassergeschäft zu schaffen. Weiters soll sich der Staat aus der Wasserversorgung zurückziehen und primär versuchen, private InvestorInnen durch Steuererleichterungen anzuziehen. Es wird angenommen, dass der private Sektor als einziger in der Lage ist, die notwendigen finanziellen Mittel für die Versorgung aufzubringen, weshalb diese auch von der internationalen Entwicklungshilfe bei ihrem Engagement gefördert werden sollen.

### **2.3.2 Folgen, Einschätzungen und Kritik an der Privatisierungspolitik**

Die Strategie der internationalen Gemeinschaft, den Durst der Menschen durch die Beteiligung privater AnbieterInnen zu stillen, stößt bei vielen kritischen Organisationen auf Kritik. Sie beklagen die Politik der (Teil-) Privatisierungen und Liberalisierungen, weisen auf gescheiterte Experimente hin und beanstanden die geringe Lernbereitschaft der (politisch) Verantwortlichen.

Grundsätzlich wird Kritik an der Kommerzialisierung des Naturgutes Wasser geübt. So sollte Wasser nicht als Ware, sondern als Geschenk der Natur für alle Menschen betrachtet werden.

Den Kern des Problems glauben die kritischen Stimmen im Widerspruch zwischen dem Profitstreben der Privaten und dem Anspruch eine öffentliche Basisversorgung für alle gewährleisten zu können, zu erkennen. Die Gewinnmaximierung als ureigenstes Anliegen eines Unternehmens lässt sich kaum mit der Förderung des Gemeinwohls bzw. entwicklungspolitischen Interessen verbinden. Problematisch wäre ebenso das diametrale Entgegenstehen eines nachhaltigen, schonenden Umgangs mit der Wasserressource und dem Ziel der Profitmaximierung, das normalerweise vor allem durch die Erhöhung des Verbrauchs erreicht werden kann. Würden Unternehmen die KonsumentInnen zu einem sparsamen Umgang mit der Wasserressource aufrufen, käme dies einer geschäftsschädigenden Praxis gleich.

Weitere vielfach geäußerte soziale und ökologische Kritikpunkte von SkeptikerInnen der Privatisierung werden in einer umfassenden Studie der Universität von Greenwich (Hall & Lobina 2003) anhand von zahlreicher Fallbeispiele belegt. So kommt es im Rahmen von Privatisierungen tatsächlich häufig zu Preiserhöhungen und der Entstehung einer Zwei-Klassen-Versorgung, da Private lediglich an der Versorgung der lukrativen Stadtteile und Regionen interessiert sind. Innerbetrieblich werden meist Rationalisierungen durchgesetzt, die prekäre Arbeitsverhältnisse und einen verstärkten Beschäftigungsabbau zur Folge haben. Die Internationale ArbeiterInnenorganisation hält hierzu Folgendes fest:

*“The privatisation and restructuring processes in water [...] utilities have in general resulted in a reduction of employment levels, sometimes affecting up to 50% of the workforce.” (ILO zit. nach: Bayliss 2002, 10)*

Auch die Qualität des Wassers leidet nicht selten nach privaten Übernahmen aufgrund der fehlenden ökologischen Ausrichtung der Unternehmen. Notwendige Investitionen im Rohrleitungsnetz und der Wasseraufbereitung werden unterlassen, um durch die Einsparungen höhere Gewinne erzielen zu können. Die Regulierungsbehörden sind oft schwach ausgestaltet und die fehlenden Kontrollen ermöglichen den Unternehmungen eine relativ freie Hand. Ein weiteres Indiz, welches das Funktionieren der Privaten in Frage stellt, ist die immer häufiger vorkommende Tendenz zur Wiederverstaatlichung oder Rekommunalisierung. So geschehen u.a. in Cochabamba, El Alto, Tucumán, Buenos Aires, Manila, Atlanta und Potsdam. Auch der freiwillige Rückzug der Wasserunternehmen aus Schwellen- und Entwicklungsländern am Beginn des 21. Jahrhunderts kann als Eingeständnis des eigenen Scheitern gewertet werden.

Trotz dieser negativen Erfahrungen wird an denselben Konzepten festgehalten und kaum andere Optionen angedacht. Der Mangel und die Vernachlässigung alternativer Modelle wie beispielsweise eine Versorgung durch den öffentlichen Sektor wird von mehreren Seiten kritisiert. Selbst das Europäische Parlament meint in einer nicht bindenden Resolution, man solle nicht nur PPPs fördern, sondern ebenso andere Optionen berücksichtigen. (European Parliament 2003a, Abs. 5)

Obwohl diese gesammelten Einzelfallstudien von Hall und Lobina (2003) keine Generalisierung zulassen, belegen sie dennoch das häufige Misslingen von Privatisierungsunternehmen und erlauben daher einen kritischeren Blick auf die angestrebten Wasservisionen, deren Basis letztlich immer in denselben Privatisierungsstrategien liegt.

Nach dieser kurzen allgemeinen Einführung in die Welt bzw. das „Wesen“ des Wassers und seiner unterschiedlichen Wahrnehmung von Seiten der Menschen soll im Folgenden der Fokus auf die Politik der Europäische Union in diesem Teilbereich gelegt werden.

Diese spielt in der Diskussion eine immer bedeutendere Rolle. So beheimatet sie nicht nur die größten Wasserkonzerne und ist zu einem „global player“ in der Weltpolitik aufgestiegen, sondern wird zusehends als Ziel für Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen der Wasserkonzerne auserkoren. Das Anliegen der vorliegenden Arbeit ist es nun herauszufinden, welche Position die EU hinsichtlich einer internationalen und europaweiten Liberalisierung des Wassersektors einnimmt und welche Folgen diese für die europäischen Städte und Gemeinden nach sich zieht.

# 3. Grundlagen der Europäischen Handelspolitik und der WTO

Bevor auf eine mögliche Liberalisierung der Wasserversorgungssysteme auf internationaler Ebene und die Rolle der EU<sup>8</sup> eingegangen werden kann, muss davor Grundsätzliches über die Europäische Handelspolitik und die Welthandelsorganisation (WTO) geklärt werden. Während das erste Unterkapitel (3.1.) die Funktionsweise und AkteurInnen der Handelspolitik verdeutlicht, stellt das darauffolgende (3.2.) kurz die Welthandelsorganisation und ihr Abkommen über den Dienstleistungssektor (GATS) vor.

## 3.1 Charakterisierung der Europäischen Handelspolitik

### 3.1.1 Die Bedeutung der Handelspolitik und ihre historische Entwicklung

Die Europäische Außenhandelspolitik ist für die Europäische Union seit Anbeginn ihres Bestehens von entscheidender Bedeutung. Sie ist wichtig für ihr Selbstverständnis nach innen als auch für ihr Wahrgenommen-Werden und ihren Status als diplomatische Macht nach außen. Die EU gilt neben den USA unbestritten als wichtigste Weltwirtschafts- und Welthandelsmacht. Auf sie entfällt ein Viertel des gesamten internationalen Warenaustauschs und bei den Exporten ist sie - sowohl bei Waren als auch bei Dienstleistungen - weltweit die Nr. 1. Bei den Dienstleistungen hält die Union einen Anteil von einem Viertel am Weltgesamtexport, was einem Volumen von 291 Mrd. Euro entspricht. Weiters verkörpert sie den stärksten einzelnen Handelsblock der Welt und gilt als relativ offener Wirtschaftsraum. (Weed 2005, 4)

In den Verträgen von Rom 1957 werden die Reichweite und Ziele der Europäischen Handelspolitik in den Artikeln 110-116 (heute: Art. 131-135) festgelegt. Von Anfang an ist klar, dass die Abschaffung von Handelshindernissen unter den Staaten und die Schaffung einer Zollunion eine gemeinsame Handelspolitik nötig machen würden. Ursprünglich erkennt Art. 113 des Vertrages von Rom die Kommission als Organ mit exklusivem Vorschlagsrecht und exklusiver Verhandlungskompetenz im Namen der Gemeinschaft an. Ein spezielles Komitee bestehend aus nationalen BeamtInnen wird als Assistenz für die Kommission bei Verhandlungen zu internationalen Handelsabkommen eingerichtet. Dieser sog. Ausschuss Artikel 113 (heute: 133) verkörpert die Interessen der Mitgliedsstaaten und arbeitet eng mit der

---

<sup>8</sup> Korrekterweise müsste in der nachfolgenden Ausführung zur Europäischen Handelspolitik immer von "Europäischer Gemeinschaft" und nicht "Europäischer Union" gesprochen werden. Da es hierbei jedoch lediglich um eine „formale Spitzfindigkeit“ geht, wird weiterhin der Begriff „EU“ verwendet, um den/die LeserIn nicht unnötig zu verwirren.

Kommission zusammen. Schlussendlich nimmt der MinisterInnenrat Entscheidungen (in all jenen Bereichen, die unter Art. 113 fallen) mit Qualifizierter Mehrheit an.

Diese sog. „exklusive Kompetenz“ betrifft anfänglich nur den Handel mit Waren. Andere Themen (wie Dienstleistungen), die sich mit nationalstaatlichen Kompetenzen überschneiden, gelten als „gemischte Kompetenzen“ bei welchen die Mitgliedsstaaten und die Kommission als gleichberechtigte Partner bestehen und das Prinzip der Einstimmigkeit im Rat gilt. Diese Kompetenzverteilung wird im Laufe der Jahre problematisch, zumal internationale Verhandlungen vermehrt themenübergreifend stattfinden und sich der Bereich der Handelspolitik weiter ausdehnt. Heute fällt darunter nicht mehr nur der Handel mit Waren, sondern vermehrt auch mit Dienstleistungen und geistigen Eigentumsrechten. Die 1986 ins Leben gerufene Uruguay-Runde des GATT inkludiert erstmals diese „neuen Themen“. Deren Einbeziehung und ihre weitreichenden Implikationen für andere Politikbereiche (Umwelt, Arbeit, etc.) stellen die exklusive Kompetenz der Gemeinschaft in Frage und führen zu vermehrten Streitigkeiten zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten, zumal unklar ist, wer nun die Verhandlungen führen darf bzw. die Verträge schlussendlich unterzeichnet.

Nach Ad-Hoc-Lösungsversuchen und einer Vertragsänderung in Amsterdam stellt die bis heute gültige Regelung des Vertrages von Nizza die vorläufig letzte Etappe der Auseinandersetzung dar. Der Vertrag von Nizza ist die substantiellste Änderung des Art. 133 seit dem Vertrag von Rom und gesteht der Gemeinschaft zu, einen großen Teil der Dienstleistungen als exklusive Kompetenz verhandeln zu dürfen. Ebenso wird die Einstimmigkeit in diesen Bereichen durch die Qualifizierte Mehrheit ersetzt. Hinsichtlich der Bereiche der geistigen Eigentumsrechte (wenn es sich nicht um gewerbliche Aspekte handelt) und Investitionen bleibt es bei geteilten Kompetenzen zwischen Mitgliedsstaaten und Kommission. Dennoch werden bei den Dienstleistungen eine Reihe von Ausnahmen genannt. So fällt der Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen sowie Bildungs-, Gesundheits- und sozialen Dienstleistungen nach wie vor unter die geteilten Kompetenzen. Eine Ausnahme von der Regelung der Qualifizierten Mehrheit gibt es auch dann,

*„[...] wenn solche Abkommen Bestimmungen enthalten, bei denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist, oder wenn ein derartiges Abkommen einen Bereich betrifft, in dem die Gemeinschaft bei der Annahme interner Vorschriften ihre Zuständigkeiten nach diesem Vertrag noch nicht ausgeübt hat.“ (Vertrag von Nizza Art. 133/5)*

Eine Liberalisierung der Wasserversorgungsdienstleistungen würde jedoch unter die exklusive Kompetenz der Union fallen.

### **3.1.2 Der Entscheidungsfindungsprozess und seine AkteurInnen**

Der Entscheidungsfindungsprozess kann in drei Phasen unterteilt werden:

1. Themensetzung (Agenda-Setting):

Da die Kommission über ein exklusives Initiativrecht verfügt, arbeitet sie in der Regel einen Vorschlag aus, diskutiert ihn mit dem Ausschuss 133 und der (Außen-)MinisterInnenrat stimmt danach über das Verhandlungsmandat ab. Von diesem Mandat ausgehend führt die Kommission die Verhandlungen. Obwohl es im Gegensatz zu den USA in der EU kein formelles Beratungskomitee für Handelsfragen gibt, findet bereits auf dieser Ebene ein reger Austausch mit Interessensvertretungen und LobbyistInnen statt. Die Kanäle der Einflussnahme laufen eher informell ab, werden jedoch von der Kommission aktiv gefördert, da sie aufgrund ihres Ressourcenproblems auf die Mitarbeit von außen angewiesen ist. Die Einflüsse des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente sind in dieser Phase sehr bescheiden. So wird das Europäische Parlament erst über das Verhandlungsmandat informiert, wenn es bereits vom Rat angenommen wurde. Die Konsultationen der nationalen Parlamente sind den individuellen Regierungen überlassen – generell haben sie jedoch keine Möglichkeit das offizielle EU-Mandat zu diskutieren.

## 2. Verhandlungsführung:

Während der Verhandlungen befindet sich die Kommission in einer schwierigen Situation, die als Spagat zwischen „Flexibilität“ und „Kontrolle“ charakterisiert werden kann. So bedeutet zuviel Flexibilität der Kommission ein Leiden der Kontrolle der Mitgliedsstaaten; zuwenig Flexibilität verunmöglicht es der Kommission, Verhandlungen führen zu können. Da die Mitgliedsstaaten nicht gewillt sind, die Kommission – trotz exklusiver Kompetenz – alleine verhandeln zu lassen, wird sie ständig vom „Ausschuss 133“ begleitet. Dieser sorgt dafür, dass die Mitgliedsstaaten während der Verhandlungen über den aktuellen Stand der Dinge informiert werden und besitzt das Mandat, kleinere technische Dinge während des Prozesses verändern zu können. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden während der Verhandlungen konsultiert und haben die Möglichkeit als BeobachterInnen (ohne Rederecht) dem Prozess beizuwohnen.

## 3. Unterzeichnung und Ratifikation:

Für die Annahme der internationalen Handelsabkommen ist letztlich der MinisterInnenrat verantwortlich. Handelt es sich um eine exklusive Gemeinschaftskompetenz wird mit Qualifizierter Mehrheit abgestimmt, ist es eine gemischte Zuständigkeit, gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Bei letzterem Fall muss das Abkommen auch noch einem nationalen Ratifizierungsprozess unterzogen werden. Gemäß Art. 300/3 des EGV-Vertrags muss das Europäische Parlament Abkommen mit Drittstaaten zustimmen, wenn diese große budgetäre oder institutionelle Implikationen nach sich ziehen oder wenn Gesetzgebungen betroffen werden, die unter dem Mitentscheidungsverfahren der EU angenommen wurden. Da durch die Ausdehnung der Handelspolitik immer mehr Bereiche darunter fallen, bedeutet dies eine Zunahme der gemeinsamen Entscheidungsverfahren und führt dazu, dass heute das Europäische Parlament den Resultaten der WTO-Runden zustimmen muss. Hiermit bekommt das Europäische Parlament theoretisch mehr Macht, praktisch ist dies nicht der Fall, zumal eine Ablehnung eines gesamten WTO-Runden-Pakets sehr unwahrscheinlich ist und damit das vorhandene „Drohpotential“ einschränkt. (Elsig 2002, 34)

Organisierte Wirtschaftsinteressen spielen in vielen Bereichen der Handelspolitik eine wichtige Rolle. Das European Services Forum (ESF) – ein europäischer Lobbyverein, der den internationalen Handel mit Dienstleistungen vorantreiben will - nimmt beispielsweise großen Einfluss auf die Kommission. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass es eigens von Ex-Handelskommissar Sir Leon Brittan durch eine Initiative ins Leben gerufen wurde. Leon Brittan schreibt selbst: "Since I invited Andrew Buxton<sup>9</sup> to set it (ESF) up in 1998, it has provided invaluable input to the commission." (Brittan 2001)

Insgesamt ist der Entscheidungsprozess durch Intransparenz, Informalität und die Dominanz einer relativ kleinen ExpertInnen-Gemeinschaft charakterisiert, was den Eintritt in diesen „exklusiven Klub“ für außenstehende AkteurInnen relativ schwierig macht.

## **3.2 Charakterisierung der WTO im Allgemeinen und des GATS im Besonderen**

### **3.2.1 Ausgestaltung der Welthandelsorganisation (WTO)**

Die Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) 1994 und ihr Inkrafttreten als internationale Organisation am 1. Januar 1995 markieren den Beginn einer neuen Ära im internationalen Handelssystem. Die WTO geht aus ihrem Vorgänger dem GATT hervor und bedeutet in formeller und materieller Hinsicht einen Neustart. Formell wird der provisorische GATT-Vertrag durch die Schaffung einer internationalen Organisation ersetzt, materiell wird neben dem Güterhandel (GATT) auch der Handel mit Dienstleistungen (GATS) und handelsbezogene Aspekte der geistigen Eigentumsrechte (TRIPs) miteinbezogen und in drei multilateralen Abkommen unter dem Dach der WTO geregelt. Weiters werden zusätzliche Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen und textilen Produkten sowie Investitionsmaßnahmen ausgehandelt. Trotz der Ausweitung des Aufgabenbereichs des Welthandelssystems bleibt das Organisationsziel dasselbe: Die Liberalisierung des internationalen Handels.

Hinsichtlich der formellen Struktur der WTO stellt der, alle zwei Jahre zusammentreffende, MinisterInnenrat das höchste beschlussfassende Organ der Organisation dar, an dem die Wirtschafts- und AußenhandelsministerInnen der derzeit 149 WTO-Mitgliedsländer teilnehmen. Insgesamt wurden bereits sechs dieser Konferenzen abgehalten, die letzte fand im Dezember 2005 in Hong Kong statt. Weiters besteht ein „Allgemeiner Rat“ mit Sitz in Genf, welcher die Aufgaben der MinisterInnenkonferenz in der Zwischenzeit wahrnimmt und die täglichen Geschäfte und Verhandlungen führt. Diesem sind die drei speziellen Räte des GATT, GATS und TRIPs untergeordnet. Ein Sekretariat und der Generaldirektor<sup>10</sup> sind für die Ausführung der Beschlüsse obiger Organe zuständig, wobei es vor allem um verwaltungstechnische Fragen geht. Weiters gibt es ein Streitschlichtungsorgan (DSB – Dis-

<sup>9</sup> Andrew Buxton: Vorsitzender des European Service Forums von 1999-2002

<sup>10</sup> Seit September 2005 ist Pascal Lamy, der ehemalige EU-Außenhandelskommissar (1999-2004), Generaldirektor der WTO.

pute Settlement Body), welches bei Streitigkeiten eingreift, sowie ein Organ zur Überprüfung der Handelspolitik (TPRB – Trade Policy Review Body) und zahlreiche Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

**Abbildung 3.1: Die Welthandelsorganisation WTO**

MinisterInnenkonferenz			
Ausschüsse	Allgemeiner Rat		Streitschlichtungsorgan
Multilaterale Abkommen			
GATT	GATS	TRIPS	Weitere Abkommen
Allgemeines Abkommen über Zölle und Handel	Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen	Abkommen über handelsbezogene geistige Eigentumsrechte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Agrar</li> <li>- Textil</li> <li>- Subventionen</li> <li>- Antidumping</li> </ul>

*Quelle: Fritz 2003, 12*

Der eigentliche Daseinszweck der WTO liegt in der weltweiten Durchsetzung des Freihandels, was durch den Abbau von tarifären (Zöllen) und nicht-tarifären Handelshemmnissen (von Einfuhrquoten bis zu Umweltnormen und Sozialstandards) und durch die Einhaltung bestimmter WTO-Prinzipien erreicht werden soll. Dieses ambitionierte Ziel und der Glaube an die wohlfahrtsstiftende Wirkung des Freihandels per se polarisieren die Gesellschaften und so handelt es sich bei der WTO seit Anbeginn ihres Bestehens um eine zwiespältige Organisation, die von verschiedenen Seiten teils heftig kritisiert wird.

### 3.2.2 Inhalt und Struktur des GATS

Durch die Miteinbeziehung des Dienstleistungssektors im Rahmen des GATS wird die WTO den veränderten Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft gerecht. Denn seit den 1980er Jahren steigt die Bedeutung und der Handel von Dienstleistungen an, sodass die Dienstleistungssektoren der OECD-Länder mittlerweile zwischen 60-70% ihres Bruttoinlandsproduk-

tes ausmachen und ca. 64% aller ArbeitnehmerInnen beschäftigen (2000). Obwohl der Handel mit Dienstleistungen sich seit den 1980er Jahren verdoppelt hat, ist ihr Anteil am gesamten Welthandel mit lediglich 20% noch unterentwickelt (Vgl. Abb. 3.2.).

**Abbildung 3.2**



Quelle: Fritz 2003, 15

Dies hat damit zu tun, dass solcherlei Dienste traditionell lokal und nicht grenzüberschreitend erbracht werden. Die Diskrepanz zwischen der großen ökonomischen und beschäftigungspolitischen Bedeutung von Dienstleistungen und ihrem vergleichsweise geringen Anteil am Welthandel veranlassen BefürworterInnen des Freihandels dazu, offensiv Liberalisierungen zu fordern, weil sie sich dadurch Wohlstandsgewinne und ein höheres Wirtschaftswachstum erwarten. Vor allem die – in diesem Bereich starken – Industrieländer erhoffen sich durch seine Öffnung Expansionsmöglichkeiten für die eigenen Unternehmen, da immerhin  $\frac{3}{4}$  aller Dienstleistungsexporte auf sie zurückfallen. (Staritz 2003, 50)

Um dieses Ungleichgewicht zwischen dem Handel mit Gütern und Dienstleistungen zu beheben, hat sich das GATS der WTO die „fortschreitende Liberalisierung“ (WTO 1994, Art. XIX) von Dienstleistungen als vertraglich verankertes Ziel gesetzt. Die Liberalisierung soll sukzessive in sog. Welthandelsrunden vorangetrieben werden. Eine Rückkehr von bereits getätigten Liberalisierungsübereinkommen ist im Abkommen nicht vorgesehen. (WTO 1994, Art. XXI). Insgesamt ist das GATS-Vertragswerk ein komplexes Konstrukt, welches im Folgenden den Lesenden nähergebracht werden soll.

Da es nicht möglich ist, sich auf eine allgemeingültige Definition des Terms „Dienstleistung“ zu einigen, wird im Rahmen der GATS-Verhandlungen ein eigenes Klassifikationsschema entwickelt. Dieses teilt alle Dienstleistungen in 12 Kategorien (wobei es für jede Kategorie

Subkategorien gibt, welche sich auf insgesamt 155 belaufen). Die 12 Sektoren lauten: (1) Unternehmerische und Berufsbezogene Dienstleistungen, (2) Kommunikationsdienstleistungen, (3) Bau- und Montagedienstleistungen, (4) Vertriebsdienstleistungen, (5) Bildungsdienstleistungen, (6) Umweltdienstleistungen, (7) Finanzdienstleistungen, (8) Medizinische und Soziale Dienstleistungen, (9) Tourismus und Reisedienstleistungen, (10) Erholung, Kultur und Sport, (11) Transportdienstleistungen, (12) Sonstige nicht aufgeführte Dienstleistungen. (Staritz 2003, 51f)

Der Vertrag des GATS kann vereinfacht in zwei Teile geteilt werden. Er beinhaltet zum einen ein Rahmenabkommen und zum anderen nationale Verpflichtungslisten. Das Rahmenabkommen, welches in sechs Abschnitte und XXIX Artikel gegliedert ist, klärt grundsätzliche Definitionen, Prinzipien und Bestimmungen zum Geltungsbereich. In den nationalen Verpflichtungslisten sind die Bereiche festgelegt in denen die einzelnen Länder Liberalisierungen zulassen. Da das GATS-Abkommen im Gegensatz zum GATT dem „bottom-up-Prinzip“ folgt, besteht prinzipiell kein Marktzugang und die Liberalisierung von einzelnen Branchen wird vertraglich in diesen „Positivlisten“ geregelt.

## Das Rahmenabkommen

Art. I. enthält zentrale Begriffsbestimmungen und definiert den Geltungsbereich des Abkommens. So bezieht sich das Abkommen

*„[...] auf alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten bzw. ihrer zentralen, regionalen und lokalen Regierungen und Behörden, die den Handel mit Dienstleistungen beeinträchtigen.“ (Staritz 2003, 52)*

„Dienstleistungen“ meint alle Dienstleistungen außer solchen, die in Ausübung hoheitsrechtlicher Gewalt erbracht werden. (WTO 1994, Art. I.3b) Der Begriff „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ bedeutet „[...] jede Art von Dienstleistung, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird.“ (WTO 1994, Art. I. 3c)

Weiters wird festgehalten, dass die Erbringung von Dienstleistungen in vier Formen (Modes) erfolgen kann: (WTO 1994, Art. I. 2a-d)

1. Durch eine „grenzüberschreitende Lieferung“ von einem Land in das andere: (z.B. das Studium an einer ausländischen Fernuniversität via Internet; der Transport verschiedener Güter über Post oder Speditionen)
2. Durch den „Konsum einer Person im Ausland“: (Tourismus; Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung im Ausland)
3. Durch die „kommerzielle Präsenz“ eines Dienstleistungsanbieters in einem anderen Land: Dies ist dann der Fall, wenn z.B. ein ausländisches Unternehmen im Inland

eines anderen Landes eine Niederlassung gründet (Reisebüro, Schule, Krankenhaus, etc.).

4. Durch die „zeitweise Migration von DienstleistungserbringerInnen“ (z.B. Krankenhauspersonal).

Der WTO liegen verschiedene Prinzipien zugrunde, welche in erster Linie eine „Diskriminierung“ zwischen den einzelnen Unternehmen verhindern sollen. So sollen aus- wie inländische und nichtprofit- wie profitorientierte Unternehmen hinsichtlich ihrer Handels- und Investitionstätigkeit gleich behandelt werden. Das Ziel liegt in der Erweiterung des Expansionsraumes für transnationale Konzerne sowie im Abbau von staatlichen Förderungen für öffentliche Unternehmen, da diese private Konzerne „diskriminieren“ könnten. (Deckwirth 2004, 32) Im Folgenden werden nur die vier wichtigsten Prinzipien<sup>11</sup> des GATS dargestellt:

Die „*Meistbegünstigungsklausel*“ (Art. II) ist ein Diskriminierungsverbot zwischen den einzelnen HandelspartnerInnen. Es schreibt Gleichbehandlung vor und bedeutet, dass Vergünstigungen, die einem/r HandelspartnerIn zugestanden werden, auch für alle anderen gelten müssen. Regionale Abkommen (wie die EU) sind hiervon ausgenommen.

In dieselbe Kerbe schlägt das Prinzip der „*Inländerbehandlung*“ (Art. XVII), welches ein Diskriminierungsverbot zwischen in- und ausländischen DienstleisterInnen darstellt und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen herstellen soll. Subventionen bzw. öffentliche Förderungen für Betriebe in ausschließlich öffentlicher Hand würden diesem Prinzip entgegenstehen.

Die Regel des „*Freien Marktzugangs*“ (Art. XVI) verbietet zahlreiche quantitative Handelsbeschränkungen, wie beispielsweise Beschränkungen der Unternehmensform, der Zahl der Beschäftigten oder der Höhe von ausländischer Kapitalbeteiligung und verunmöglicht somit investitionspolitisch relevante Maßnahmen. (Fritz 2003, 24)

Von Bedeutung ist ebenso der Art. VI des GATS über „*Innerstaatliche Regulierungen*“. Hierin wird festgehalten, dass nationale Regelungen (z.B. Qualifikationserfordernisse, Zulassungserfordernisse, technische Normen) keine „unnötigen Handelshemmnisse“ für den Dienstleistungshandel darstellen sollen. „Notwendigkeitsprüfungen“ sollen feststellen, ob einzelne Regelungen wirklich gerechtfertigte Maßnahmen sind, die den Handel am wenigsten beeinträchtigen.

Diese Prinzipien gelten aber nicht immer in allen Sektoren gleichermaßen. So verfügt der GATS-Vertrag über eine flexible Struktur, woraus sich ein komplexes Gebilde ergibt. Innerhalb der Struktur kann zwischen allgemeinen und spezifischen Verpflichtungen unterschieden werden. Erstere gelten für alle Dienstleistungssektoren gleichermaßen, letztere nur für die Sektoren in welchen die Mitglieder Liberalisierungen vorgenommen haben. (Vgl. Abb. 3.4)

---

<sup>11</sup> Welche konkreten Auswirkungen diese Prinzipien im Bereich einer möglichen Wasserliberalisierung auf die Städte und Gemeinden und ihr Selbstverwaltungsrecht haben können, wird in Kapitel 4.1.4. ausführlicher behandelt.

**Abbildung 3.4: Die Struktur des GATS**

Allgemeine Verpflichtungen	Spezifische Verpflichtungen		
- Meistbegünstigung (GATS Art. II)	- Marktzugang (GATS Art. XVI)		
- Transparenz (GATS Artikel III)	- Inländerbehandlung (GATS Art. XVII)		
- Innerstaatliche Regulierung (GATS Art. VI)	Listen der spezifischen Verpflichtungen		
- Öffentliche Auftragsvergabe (GATS Art. XIII)		Beschränkung des Marktzugangs	Beschränkung der Inländerbehandlung
- Subventionen (GATS Art. XV)	Horizontale Verpflichtungen		
	Sektorale Verpflichtungen (z.B. für Bildungs- oder Gesundheitsdienstleistungen)		

Quelle: Fritz 2003, 23

### Die nationalen Listen

In die Länderlisten der GATS-Struktur kann jedes Mitgliedsland die Bereiche eintragen, welche es liberalisieren möchte. Diese gliedern sich wiederum in einen horizontalen – d.h. sektorübergreifenden – und einen sektorspezifischen Teil. Hierin können bei Bedarf noch einzelne Ausnahmen vom Marktzugang oder der Inländerbehandlung festgeschrieben werden. Liberalisierungen können auf alle vier Modes gleichzeitig angewandt oder auf einzelne Erbringungsarten reduziert werden. Im Gegensatz zum GATT ermöglicht das GATS hier eine differenziertere Festlegung in welchem Ausmaß der Handel mit Dienstleistungen freigegeben werden soll. (Staritz 2003, 54)

### Kritik am GATS

Das GATS wird hauptsächlich aufgrund von zwei Faktoren kritisiert: Einerseits wird ihm vorgeworfen, dass von einer weltweiten Öffnung der Märkte primär die Industrienationen profitieren würden und andererseits, dass dadurch Dienstleistungen überhaupt erst als international handelbare Waren anerkannt werden würden. Die Miteinbeziehung von öffentlichen Infrastrukturdienstleistungen sowie dem Bildungs- und Gesundheitswesen machen dies besonders prekär, sodass manche KritikerInnen das GATS als Förderer der „Enteignung öffentlichen Eigentums durch Privatisierungen“ interpretieren. (Deckwirth 2005c) Durch die Miteinbeziehung der Wasserversorgung in den Regelungsumfang der WTO fördert das GATS auch die Kommodifizierung natürlicher Ressourcen wie Wasser. So wird grundsätzlich Kritik an der Liberalisierung von lebenswichtigen Basisdienstleistungen bzw. ökonomisch ent-

scheidenden Infrastrukturdienstleistungen geübt und an den Prinzipien der WTO (Meistbegünstigungsklausel, Inländerbehandlung, Marktzugang), die staatliches Handeln bzw. das kommunale Selbstbestimmungsrecht entschieden einschränken würden. Es wird daran erinnert, von wie großer strategischer Bedeutung die Kontrolle über Infrastrukturdienstleistungen wie Telekommunikation, Energieversorgung oder Transport ist und dass diejenigen, die diese kontrollieren, erheblichen Einfluss auf das Land und seine Entwicklung nehmen kann. Wem das GATS nun nützt, umschreibt die Europäische Kommission folgendermaßen: „Das GATS ist nicht einfach etwas, was zwischen den Regierungen existiert. Es ist vor allem ein Instrument zum Wohle der Unternehmen.“ (Europäische Kommission 1998 zit. nach: Fritz 2003, 18)

### 3.2.3 Der Verlauf der „Doha Runde“ im Bereich des GATS (1999-2006)

Die Liberalisierung von Dienstleistungen steht von Anbeginn der WTO ganz oben auf ihrer Agenda. Bereits der GATS/WTO-Vertrag besagt, dass spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten (1995) neue Verhandlungsrunden im Dienstleistungsbereich stattfinden müssen. (WTO 1994, Art. XIX Abs.1.) Anfang 2000 werden daher Gespräche über eine fortschreitende Liberalisierung des Dienstleistungssektors begonnen und im darauffolgenden Jahr (März 2001) die Leitlinien und Verfahren für die konkrete Verhandlungsrunde vom „Rat für den Handel mit Dienstleistungen“ in Genf angenommen. (WTO 2001a, Abs. 15)

Die Verhandlungen im Dienstleistungssektor beginnen demnach schon vor dem offiziellen Startschuss der neuen Welthandelsrunde. So werden die Länder im Rahmen der Vor-Verhandlungen bereits bis Ende 2000 gebeten, ihre grundsätzlichen Anliegen hinsichtlich einer weiteren Liberalisierung vorzulegen. Die EU reicht ihre allgemeinen Verhandlungsvorschläge im Dezember 2000 und im März 2001 ein und bekundet u.a. starkes Interesse an einer Liberalisierung von Umweltdienstleistungen<sup>12</sup>. (WTO 2000a)

Im November 2001 findet in Doha die vierte MinisterInnenkonferenz statt und leitet eine neue Welthandelsrunde offiziell ein, deren Bezeichnung man von „Millenniumsrunde“ in „Doha Development Agenda“ (DDA) ändert. Die „Doha Deklaration“ bestätigt die bisherige Arbeit des Rates sowie den Zeitplan für die zukünftige Verhandlungsrunde. Demnach sollen bis zum 30. Juni 2002 sog. „Drittlandsforderungen“<sup>13</sup> (requests) abgegeben werden und Liberalisierungsangebote (offers) bis zum 31. März 2003. Bei der nächsten MinisterInnenkonferenz in Cancún 2003 soll es eine Bestandsaufnahme geben und im Jänner 2005 sollen die Gespräche abgeschlossen sein.

Der Verlauf richtet sich nach dem vorgesehenen Zeitplan, doch die Angebote, die mit Ende März 2003 im Dienstleistungsbereich eingereicht werden, sind der EU nicht weitreichend

<sup>12</sup> Eine Liberalisierung der Wasserversorgung würde unter den Bereich der Umweltdienstleistungen fallen (Vgl. Kapitel 4.1.2.).

<sup>13</sup> Aufforderungen an andere WTO-Länder im Hinblick auf Verpflichtungen über sektorspezifische Marktöffnungen im Dienstleistungsbereich.

genug. Sie kritisiert die Unausgewogenheit der Qualität der unterschiedlichen Angebote und bezeichnet ihre eigenen als „unübertroffen“ (European Commission 2005a, 2). Entgegen den Erwartungen beschleunigt die MinisterInnenkonferenz in Cancún im September 2003 nicht den Abschluss der Verhandlungen, sondern führt zu einem vorläufigen Zusammenbruch der Gespräche. Das GATS ist nicht als vordergründiger Grund für das Scheitern von Cancún verantwortlich. In der Zeit nach der missglückten MinisterInnenkonferenz wird es kurz still um die WTO. Die Europäische Kommission setzt sich in dieser Zeit aktiv für die Wiederankurbelung des Prozesses ein und betont ständig die Bedeutung der stärkeren Miteinbeziehung von Dienstleistungen, im Besonderen von Umweltdienstleistungen. (Europäische Kommission 2003a, 11)

Das am 1. August 2004 abgeschlossene „July-Package“ bringt die DDA erneut ins Rollen und legt für fünf Bereiche (Landwirtschaft, Zölle für industrielle Güter, Entwicklungsfragen, Handelsvereinfachung und Dienstleistungen) einen neuen Terminplan. Im Bereich der Liberalisierung von Dienstleistungen sollen verbesserte Angebote und eventuell veränderte Forderungen bis Mai 2005 vorgelegt werden.

Die EU legt ihre geänderten Forderungen bereits im Jänner und ihre Angebote im Juni 2005 vor. Die MinisterInnenkonferenz in Hong Kong scheitert im Gegensatz zu Seattle (1999) und Cancún (2003) nicht und es wird eine gemeinsame Abschlusserklärung verabschiedet und für das GATS ein strikterer Zeitplan sowie eine letzte Deadline für veränderte Angebote (31. Juli 2006) festgelegt. In den kommenden Monaten wird im Rahmen des allgemeinen Rates weiterverhandelt und bis zum Sommer 2007 soll die gesamte Runde abgeschlossen sein.



## **4. Die Rolle der EU bei der Liberalisierung von Wasser auf Internationaler Ebene**

Das dritte Kapitel verdeutlicht die Bedeutung des Dienstleistungssektors für die Europäische Handelspolitik und die große Rolle, die er im Rahmen der Verhandlungen mit der WTO einnimmt. Dieses Kapitel soll nun die Position und die Rolle der Europäischen Union bei den internationalen GATS-Verhandlungen darstellen. Es soll herausgefunden werden, ob sie sich aktiv für die Beibehaltung der kommunalen/staatlichen Erbringung der Trinkwasserversorgung einsetzt oder vielmehr deren Liberalisierung vorantreibt. Weiters soll geklärt werden, ob die österreichischen Städte und Gemeinden derzeit eine Liberalisierung ihrer Wasserversorgungssysteme im Rahmen des GATS zu befürchten haben.

Dies wird anhand einer chronologischen Darstellung des Prozessverlaufes in drei Phasen geschehen, wobei auch der Einfluss von informellen AkteurlInnen gezeigt werden soll. Die erste Phase (4.1.) stellt den Vorverhandlungsprozess dar, wo es um eine Skizzierung der Interessen der Union, der Charakterisierung der bedeutsamsten AkteurlInnen sowie den konkreten möglichen Folgen für die Kommunen durch eine Liberalisierung kommen wird. Die zweite Hauptverhandlungsphase (4.2.) beschäftigt sich mit den konkreten Verhandlungen, Ergebnissen und möglichen Folgen der EU-Forderungen und Angebote im Wasserbereich. Hier soll u.a. geklärt werden, ob eine Öffnung des europäischen Wassersektors befürchtet werden muss. Der dritte Abschnitt (4.3.) stellt eine Art Nachbehandlungsphase dar, in welcher die Union ihre Angebote und Forderungen noch einmal revidiert.

### **4.1 Die Ausgangsposition (1999-2001) – Das GATS, die EU und das Wasser**

In diesem Unterkapitel soll die/der Lesende an die Position der Europäischen Union hinsichtlich einer Liberalisierung von Dienstleistungen bzw. der Wasserversorgung herangeführt und über die wichtigsten beteiligten AkteurlInnen aufgeklärt werden. Weiters soll verdeutlicht werden, wie die Möglichkeit einer Wasserliberalisierung im GATS geregelt ist und welche Folgen eine Öffnung für die Kommunen hätte.

### 4.1.1 Grundsätzliche Ausrichtung und Interessen der Europäischen Union

In Kapitel 3.2.2 wird bereits kurz auf die wachsende Bedeutung des Dienstleistungssektors eingegangen und das Interesse der Industrienationen den Handel in diesem Bereich - aufgrund ihrer Überlegenheit - auszuweiten. Die Europäische Union (alte EU-15) hat hierbei ein besonderes Interesse, da sie (bereits zum Beginn der Gespräche im Jahr 2000) mit einem Anteil von 26% (ohne Intrahandel) bzw. 47% (mit Intrahandel) am Welthandel mit Dienstleistungen führend ist. (Fritz 2003, 16) So stellt der Dienstleistungssektor für die Europäische Union insgesamt ein enormes Potential dar, welches derzeit weitgehend ungenützt ist, zumal nur 25% der gesamten Exporte der Union aus Dienstleistungen bestehen. Pascal Lamy formuliert es folgendermaßen:

*„[...] so there is a gap between the importance of trade in services in our economy and its importance in terms of our trade. [...] We of course want to reduce this gap, because our service industry is very competitive, and that means jobs, jobs, jobs.“ (Lamy 2000)*

Dies verdeutlicht, dass die Europäische Union aufgrund ihrer starken Position im Dienstleistungshandel ein Vorantreiben der Liberalisierung der internationalen Dienstleistungsmärkte befürwortet.

Ein besonderes Interesse zeigt die EU-Kommission an sog. Umweltdienstleistungen unter welche eine Liberalisierung der Wasserversorgung fallen würde. So nennt Handelskommissar Pascal Lamy die Behandlung von Umweltdienstleistungen, neben Vertriebs-, Bau- und Montagedienstleistungen, als sektorale Priorität der EU für die derzeitige GATS-Runde. (Lamy 2000) In einer Mitteilung der EU an den GATS-Rat erläutert sie die Hintergründe für ihr Interesse. So betont sie die wachsende Wichtigkeit des Umweltsektormarktes, welcher weltweit 280 Mrd. Dollar ausmacht und dessen jährliche Wachstumsrate von 8% dazu führen wird, dass sein Wert im Jahr 2010 bereits bei 640 Mrd. Dollar liegen wird. Damit wäre die Umweltindustrie in etwa so bedeutsam wie der Pharmazie- oder Informationstechnologiesektor. Weiters wird die positive Ergänzung zwischen Handels- und Entwicklungspolitik und ihre „win-win“ Dimension in diesem Bereich betont. So könne die Liberalisierung von Umweltdienstleistungen einen wichtigen Beitrag zum weltweiten Umweltschutz, menschlicher Gesundheit und Entwicklung beitragen. (WTO 2000b) Während die EU hinsichtlich der Argumentation in dieselbe Kerbe wie eine Reihe anderer Länder (CH, AUS, USA etc.) schlägt, wird ihr stärkeres Interesse an dem Sektor alleine durch die Tatsache offensichtlich, dass ihre Verhandlungsvorschläge zehn Seiten, die der anderen sechs Länder durchschnittlich zwei Seiten betragen.<sup>14</sup> Doch nicht nur die (angebliche) Tatsache, dass durch die Liberalisierung von Umweltdienstleistungen „unterentwickelten“ Ländern das nötige Know-how und

---

<sup>14</sup> Die bei der WTO abgegebenen „negotiation proposals“ einzelner Länder zu Umweltdienstleistungen können unter: <http://www.esf.be/003/001.html> abgerufen werden. Insgesamt haben lediglich die EU, die USA, Kanada, Australien, Kuba, Kolumbien und die Schweiz in diesem Bereich derartige Verhandlungsvorschläge unterbreitet.

Verbesserungen ihrer Gesundheits- und Umweltqualität zukommen würde, veranlasst die EU sich so vehement für die weltweite Öffnung des Umweltdienstleistungssektors einzusetzen. So liegt das vordergründigste Motiv in der Stärke der europäischen Unternehmen, die weltweit im Bereich der Umweltdienstleistungen führend sind und der somit einen „Schlüsselsektor“ für die Gemeinschaft darstellt. (EK Handel 2005b, 8) Insgesamt sind die sektoralen Prioritäten der EU „im Wesentlichen [...] diejenigen, bei denen die Europäische Union einen deutlichen komparativen Vorteil besitzt [...]“. (Lamy 2002) Im Bereich der Wasserversorgungsunternehmen ist dies besonders augenscheinlich, da die größten und am erfolgreichsten expandierenden allesamt in Europa beheimatet sind. Die beiden französischen Konzerne Veolia Water und Suez Ondeo dominieren fast 70% des globalen privaten Marktes und auf Platz drei liegt das deutsche Unternehmen RWE. Erst auf Platz 8 findet sich das erste nicht-europäische Wasserunternehmen, nämlich der amerikanische Bechtel/Edison-Konzern. (Vgl. 2.1.3.) So ist die EU besonders im Bereich der Umweltdienstleistungen bzw. Wasserdienstleistungsunternehmen in höchstem Maße international wettbewerbsfähig und identifiziert daher ihr Interesse im Abbau von marktbeschränkenden Praxen, um den europäischen Unternehmen neue einträgliche Aufträge außerhalb der EU einbringen zu können.

Im Dezember 2000 reicht sie ihre grundsätzlichen Verhandlungsvorschläge bei der WTO ein, wo u.a. ein starkes Interesse an der Liberalisierung von Umweltdienstleistungen offenkundig wird. (WTO 2000a) Diese – von der Kommission ausformulierten - Verhandlungsvorschläge stützen sich auf die Zustimmung aller formeller Institutionen, zumal auch der Rat und das Europäische Parlament sich mit den Vorschlägen einverstanden erklären oder zumindest darüber informiert wurden. (Lamy 2003a)

Die Europäische Union gibt sich in der Vorphase jedoch nicht nur mit der Erklärung von Zielsetzungen zufrieden, sondern überlegt nach aktiven Verbesserungen innerhalb der GATS-Struktur. Dies veranlasst sie dazu, in ihrem Verhandlungsvorschlag eine Neuklassifizierung des Umweltsektors vorzuschlagen, was bedeutsame Änderungen für eine mögliche Liberalisierung der Wasserversorgung bringt und im nächsten Kapitel behandelt wird.

#### **4.1.2 Umweltdienstleistungen und das Wasser im GATS**

Grundsätzlich muss die Frage geklärt werden, in welchem Rahmen eine mögliche Liberalisierung der Wasserversorgung im GATS geregelt ist. Insgesamt fällt alles was „Wasser“ betrifft unter den Sektor „Umweltdienstleistungen“. In der ursprünglichen Klassifikationsliste des GATS-Vertrages teilt sich der Bereich der Umweltdienstleistungen in vier Sparten mit einzelnen Subsektoren:

**GATS-Klassifikation: Umweltdienstleistungen (aktuell)**

- 6A. Abwasserentsorgung
- 6B. Abfallentsorgung
- 6C. Sanitäre Einrichtungen und ähnliche Dienste
- 6D. andere Dienste

Dies zeigt, dass die ursprüngliche WTO-Klassifizierung zwar die Abwasserentsorgung als eigene Kategorie vermerkt, aber nicht die Trinkwasserversorgung.

Die Europäische Union bemängelt bereits im September 1999 die bestehende Klassifizierung als nicht mehr zeitgemäß und bringt einen Vorschlag zur Re-Klassifizierung der Umweltdienstleistungen ein, wo sie u.a. vorschlägt, den Teilsektor „Wasser für menschlichen Gebrauch und Abwassermanagement“ einzuführen. (WTO 1999) Neben dem Abwasserbereich soll nun auch die Trinkwassergewinnung, -reinigung und -versorgung beinhaltet werden. Dieser Vorstoß wird 2000 noch einmal in etwas abgeänderter Form bekräftigt und die EU schlägt folgende Neuklassifizierung der Umweltdienstleistungen vor: (WTO 2000b, 2)

**GATS-Klassifikation: Umweltdienstleistungen (Vorschlag der EU)**

- 6A. Wasserversorgung für menschlichen Verbrauch und Abwasserentsorgung
- 6B. Entsorgung fester Abfälle und gefährlicher Stoffe
- 6C. Luft- und Klimaschutz
- 6D. Sanierung und Säuberung von Böden und Wasser
- 6E. Lärm- und Vibrationsschutz
- 6F. Arten- und Landschaftsschutz
- 6G. Sonstige Umweltdienstleistungen

Begründet wird dieses Vorgehen u.a. damit, dass die ursprüngliche Klassifizierung veraltet wäre, zu eng gefasst und nicht mehr die momentanen wirtschaftlichen Gegebenheiten widerspiegeln würde. Die, von der EU vorgeschlagene, Neuklassifizierung differenziert entlang des „Umwelt-Mediums“ (Wasser, Luft, Lärm etc.) und enthält nur mehr „reine“ Umweltdienstleistungen in welcher konzeptuelle (Design, Ingenieurswesen, etc.) oder beratende Dienstleistungen (Umweltconsulting) nicht mehr enthalten sein sollen. (WTO 2000b, 2)

In der Folge wird die Europäische Union – ungeachtet der Tatsache, dass es sich hierbei noch nicht um das offizielle Klassifizierungsschema handelt - ihre Forderungen im Bereich der Umweltdienstleistungen anhand dieser neuen Klassifizierung stellen. Durch ihren Vorschlag zur Neuklassifizierung wird eine Liberalisierung der Wasserversorgung im Rahmen des GATS erst möglich und verdeutlicht damit bereits das starke Interesse der EU an der Miteinbeziehung der Trinkwasserversorgung.

Die derzeit bereits bestehenden Verpflichtungen im Bereich der Umwelt- bzw. Wasserdienstleistungen sind noch relativ gering. Lediglich 38 Ländern haben hier im Rahmen der Uruguay-Runde Verpflichtungen vorgenommen. Die relevanteste Form der Erbringung ist in diesem Bereich die kommerzielle Präsenz, was Mode 3 entspricht. Auch hier werden von einigen Staaten Pflichten übernommen, doch diese sind verhältnismäßig stark durch Vermerke im horizontalen bzw. sektorübergreifenden Teil der Länderlisten eingeschränkt. Hierzu gehören u.a. wirtschaftliche Bedarfstests, Beschränkungen des Erwerbs von Grund und Boden, restriktive Eigentumsregelungen, Steuern und Subventionen. (Fritz 2003, 36) Im Rahmen der Trinkwasserversorgung gibt es – als logische Konsequenz aus der alten Klassifizierung – bis dato noch keine übernommenen und gültigen Verpflichtungen.

### **4.1.3 Position und Einfluss der AkteurInnen im Vorentscheidungsprozess**

Die letzten beiden Unterkapitel verdeutlichen das große Interesse der Europäischen Union an einer internationalen Öffnung der Wassermärkte im Rahmen des GATS. Interessant ist in diesem Zusammenhang wie diese Position zustande gekommen ist bzw. welche AkteurInnen ein Interesse an einer solchen Liberalisierung haben und diese daher im Rahmen der EU vorantreiben. Das folgende Unterkapitel wird die formellen und informellen AkteurInnen im (Vor-)Entscheidungsfindungsprozess darstellen.

#### **4.1.3.1 Formelle AkteurInnen: Kommission und Rat**

Hinsichtlich der formellen Institutionen muss zum einen zwischen der inhaltlichen Ausrichtung und zum anderen zwischen der jeweiligen Verhandlungsposition und somit dem möglichen Grad der Einflussnahme unterschieden werden.

Die Charakterisierung der Handelspolitik in Kapitel 3.1. verdeutlicht bereits die machtvolle Position der Kommission in der Phase des Agenda Settings vor allem im Gegensatz zu den nationalen Parlamenten und dem europäischen, deren Rolle in der Vorphase vernachlässigbar ist. Der Rat hält zwar grundsätzlich die Zügel in der Hand, doch verfügt die Kommission bei der Ausarbeitung des Verhandlungsmandats über einen verhältnismäßig großen Spielraum. Die Macht des Rates bzw. der einzelnen Mitgliedsländer wird durch den „Ausschuss 133“, der sich regelmäßig mit der Kommission trifft, ausgeübt. Problematisch bei der Nachzeichnung des Prozesses ist allerdings dessen geringe Transparenz, die eine akkurate Darstellung teils verunmöglicht.

Die Einstellung hinsichtlich einer Liberalisierung von Dienstleistungen variiert unter den Institutionen ebenfalls um einige Nuancen. Während die Kommission ihre „liberalisierungsfreudige“ Ausrichtung ostentativ zur Schau stellt, ist die Haltung des Rates etwas zurückhaltender. Der ehemalige Handelskommissar Leon Brittan verdeutlicht diese Kluft folgendermaßen: „While the Commission strives to promote the cause of liberalisation, it can only go as far as member states allow it.“ (Brittan 2001) Während die Kommission also per se einem liberalen Dogma folgt, hängt der Liberalisierungswille der Mitgliedsstaaten meist vom Sektor und der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen hierin ab. So versuchen die einzelnen Länder im „Ausschuss 133“ vor allem die Öffnung jener Sektoren voranzutreiben, bei welchen ihre Unternehmen konkurrenzfähig sind. Die Haltung der einzelnen Nationen wird hierbei stark durch das Lobbying auf nationalstaatlicher Ebene beeinflusst, zumal nationale Handelsnetzwerke auch heute noch eine große Rolle spielen. Insgesamt ist in der Phase der Vorentscheidung der Prozess beim Rat noch intransparenter als bei der Kommission. Die Dokumente des „Ausschusses 133“ sind größtenteils für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, was eine Einsicht in den genauen Verhandlungsverlauf zwischen den Ländern erschwert bis verunmöglicht. Aufgrund der allgemeinen Rhetorik ist jedoch anzunehmen, dass sich vor allem die französischen, britischen und deutschen VerhandlerInnen von Beginn an für eine Liberalisierung der Wassermärkte einsetzen. Die französische Regierung spielt hierbei eine Vorreiterrolle, zumal in ihrem Land die beiden größten Wasserdienstleistungsunternehmen beheimatet sind, die ca. 70% des weltweiten privaten Marktes dominieren. So soll sich die französische Regierung nicht nur einmal im Laufe der 1990er Jahre für ihre Konzerne im Ausland eingesetzt haben. Natürlich wird sie diese Haltung innerhalb des Rates bzw. „Ausschuss 133“ vertreten und so für eine Öffnung der Wassermärkte plädieren, um den eigenen Unternehmen Expansionsmöglichkeiten zu verschaffen. (CEO 2003a) Auch die britische und deutsche Regierung sollen sich für eine weitere Liberalisierung stark gemacht haben, zumal erstere über eine bedeutende Wasserdienstleistungsindustrie verfügt (Anglian Water, Kelda Group, United Utilities, Severn Trent International Water Limited) und letztere einen, im Aufbau befindlichen, starken Wassersektor beheimatet (RWE, AquaMundo). (CEO 2003a) Es darf angenommen werden, dass sich eine ambitionierte Haltung im „Ausschuss 133“ im Bereich der Wasserliberalisierung deshalb verhältnismäßig einfach durchsetzen lässt, weil Frankreich – sonst tendenziell gegen eine Liberalisierung von Basisdienstleistungen – diese unterstützt und damit ins Lager der FreihandelsbefürworterInnen überwechselt.

Die liberale Haltung der drei „Großen“ im „Ausschuss 133“ hinsichtlich einer Wasserliberalisierung wird von der Kommission aktiv unterstützt. Sie kann in dieser Phase nicht nur aufgrund ihrer „Liberalisierungsfreudigkeit“ als Schlüsselinstitution bezeichnet werden, sondern auch, weil sie die Vorphase der Verhandlungen und somit das Agenda-Setting weitgehend kontrolliert. Die liberale Ausrichtung der Kommission hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen: Mit der generellen Adaptierung der neoliberalen Ideologie, starken Führungspersönlichkeiten, die dem „Freien Markt Glauben“ anhängen, und nicht zuletzt mit dem Einfluss von transnationalen Wirtschaftsinteressen, die eine oft nur einseitige Information zulassen. Diese Faktoren beeinflussen sich gegenseitig und es ist oft nicht klar herauszufiltern von wo der erste Impuls gekommen ist. Mitte der 1990er Jahre ist jedoch die ambitionierte Haltung

des EU-Handelskommissars Leon Brittan hervorzuheben, der bestrebt ist, die Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte aktiv voranzutreiben. Er ist es, der sich wirkungsvoll für eine neue Handelsrunde im Rahmen des GATS stark macht und zur Verbesserung der Gespräche zwischen Dienstleistungsunternehmen und Kommission die Gründung des European Service Forums initiiert. Bei der Gründung 1999 meint er:

*“Together we can build a strong, coherent and active European constituency in favour of international trade in services liberalisation in a multilateral context.” (Brittan 1999, 1)*

Diese Kombination aus einer liberalisierungsfreundlichen Kommission und einem verstärkten Dialog mit Dienstleistungsunternehmen in der Vorphase des politischen Entscheidungsfindungsprozesses machen die beiden zu starken und durchsetzungskräftigen AkteurInnen, da sie das Agenda-Setting zu einem großen Teil kontrollieren – natürlich auch im Bereich des Wassers.

#### **4.1.3.2 Informelle AkteurInnen: TNCs und NGOs**

Die Möglichkeit der Einflussnahme verschiedener informeller AkteurInnen gestaltet sich unterschiedlich aus. Bei näherer Betrachtung wird der privilegierte Zugang transnationaler Wirtschaftsinteressen im Vergleich zu zivilgesellschaftlichen AkteurInnen deutlich.

#### **Wasserkonzerne und ihre Lobbyverbände**

Die großen europäischen Wasserdienstleistungsunternehmen haben naturgegebenmaßen ein besonderes Interesse an einer weltweiten Öffnung der Wassermärkte, um ihren Aktionsradius zu vergrößern. Die Möglichkeiten für ihre Einflussnahme sind breit gefächert und werden allesamt ausgeschöpft. Zum einen besteht die Option des direkten Lobbyings bei den zentralen Institutionen, sprich der Kommission oder der eigenen Regierung, die deren Interessen danach im „Ausschuss 133“ vertritt. Zum anderen können sie über die Mitgliedschaft in „Lobbyvereinen“ ihre Interessen vorantreiben. So ist Suez Ondeo Mitglied des exklusiven „European Roundtable of Industrialists“ (ERT) und Veolia im „European Service Forum“ (ESF) sowie in der „International Private Water Association“ (IPWA) vertreten. Sowohl über die individuelle als auch über die kollektive Ebene scheint ihr Einfluss auf die GATS-Runde gesichert, wie es Ex-Handelskommissar Leon Brittan den Unternehmen bei einer Rede bei der Gründung des ESF 1999 versichert:

*“I look forward to hearing about your objectives and priorities for the new GATS Round. You are the driving force of the consultation system which we have established; my door is open for any matters of concern. And I expect that whenever the overall ESN<sup>15</sup> comes to some conclu-*

<sup>15</sup> Anfangs nannte sich das European Service Forum (ESF) noch European Service Network (ESN).

*sions, these will represent the views of the industry, although I will also be ready to listen to problems of individual companies.” (Brittan 1999, 2)*

Brittans Nachfolger als Handelskommissar - Pascal Lamy – führt diese Tradition fort und bittet im April 2001 das European Services Forum in einem Brief um seine inhaltliche Beiträge in der nächsten Zeit hinsichtlich der Ausarbeitung der europäischen GATS-Verhandlungsposition:

*“The Commission would appreciate comments from your organisation or individual members of ESF regarding these proposals. Together with comments we receive from Member States and other sides, your comments would help us developing negotiating positions that would take full account of the interests of European services industries.” (Lamy 2001)*

Weiters nehmen VertreterInnen der DG Handel regelmäßig an den Treffen des „ESF Policy Committee“ teil und unterrichten das ESF über die Entwicklungen der GATS-Verhandlungen. (Deckwirth 2005c) Zusätzlich kommt den europäischen Wasserkonzernen die allgemein positive Stimmung hinsichtlich einer Wasserliberalisierung Mitte und Ende der 1990er Jahre zugute, die von Weltbank, IWF und OSCE propagiert wird.

### **Nichtregierungsorganisationen (NGOs)**

Den Gegenpart zu den BefürworterInnen einer Wasserliberalisierung auf internationaler Ebene nehmen kritische Entwicklungs-, Umwelt- und Menschenrechtsgruppen, VertreterInnen der Städte und Gemeinden, betroffene Gewerkschaften sowie GlobalisierungskritikerInnen ein. Diese stehen einer Miteinbeziehung des Wassersektors in die WTO-Verhandlungen aus verschiedenen Gründen negativ gegenüber und teilen häufig nicht die Annahmen über die positiven Auswirkungen des Freihandels auf alle BürgerInnen. So beklagen sie vor allem die Kommerzialisierung der Ressource Wasser und befürchten durch die Liberalisierung und nachfolgenden Privatisierungen Verschlechterungen bei der Wasserversorgung (Vgl. 2.3.2.).

Ihre Einbindung erfolgt weniger offensiv. Zwar kommt es im Rahmen der Vorbereitung zur Millenniumsrunde seit 1998 von Seiten der Kommission zu einem "Dialog" mit der "Zivilgesellschaft“, doch kann der Grad der Einflussnahme und der Informationsfluss an die NGOs nicht mit dem der wirtschaftsnahen AkteurInnen verglichen werden. So wird ihnen nicht viel Aufmerksamkeit beigemessen und auch der von den NGOs „Corporate Europe Observatory“ und dem „Transnational Institute“ bis 11. April 2001 initiierte Aufruf „Stop the GATS Attack“, der von 430 NGOs aus 53 Staaten unterzeichnet wird, bleibt noch relativ unbemerkt.

Mit der Zeit beginnt die kritische Seite jedoch sich strategisch zu formieren und mit der Entstehung vermehrter Zusammenschlüsse und eines lauten kritischen GATS-Diskurses steigt das Interesse der Öffentlichkeit und damit der Einfluss dieser Gruppierungen.

#### 4.1.4 Implikationen für die kommunale Selbstbestimmung durch das GATS

Dass sich unter den KritikerInnen des GATS und einer möglichen Wasserliberalisierung auch VertreterInnen der Interessen der (österreichischen) Kommunen finden, ist nicht überraschend. So hätte ein Abkommen im Rahmen der WTO über eine Trinkwasserliberalisierung weitreichende Auswirkungen auf diese. Grund dafür sind in erster Linie die Prinzipien des GATS (Vgl.3.2.2.), deren Umsetzung das Ende der kommunalen Selbstbestimmung bei der Wasserversorgung bedeuten würde. Hier soll skizziert werden, welche konkreten Folgen eine Trinkwasserliberalisierung im Rahmen des GATS bzw. die Durchsetzung ihrer Prinzipien für die staatliche Regulierungsfähigkeit im Allgemeinen und die (österreichischen) Städte und Gemeinden im Besonderen haben würde.

##### Freier Marktzugang und Inländerbehandlung

Wenn Länder die Verpflichtung eines unbegrenzten Marktzuganges eingehen, wird dem Staat/der Kommune als Folge unter GATS Artikel XVI eine Reihe von Dingen untersagt und somit in seinem/ihrer Gestaltungsspielraum einschränkt. So wird gegen das Abkommen verstoßen, wenn Monopole oder ausschließliche Anbieterrechte aufrechterhalten oder übernommen werden, egal ob diese sich auf das ganze Territorium oder nur einzelne Regionen beziehen. Das LOTIS Committee drückt es folgendermaßen aus:

*Under the GATS „opening service markets to foreign providers is self evidently inconsistent with retaining public sector monopolies.“ (LOTIS Committee zit. nach: Gould 2003, 2)*

Das bedeutet, dass keine österreichische Kommune mehr selbst darüber entscheiden könnte, ob sie ihre Wasserversorgung selbst besorgen oder ausgliedern möchte, sondern verpflichtet wäre, die Erbringung der Dienstleistungen auch anderen Anbietern zugänglich zu machen. Weiters führt das Prinzip des Freien Marktzuganges zu weiteren Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit der Staaten. So würde eine Vielzahl anderer Dinge untersagt sein, wie beispielsweise die Höhe ausländischer Beteiligungen an inländischen Wasserversorgungsunternehmen zu beschränken oder die Aufrechterhaltung bestimmter Regelungen (die den Freien Marktzugang einschränken könnten). Gesetzliche Regeln wie sie beispielsweise in Santa Cruz/Bolivien bestehen, wo Wasserversorgungsunternehmen der Auflage unterliegen, nicht gewinnorientiert zu wirtschaften und die KundInnen mitbestimmen zu lassen, würden sich wahrscheinlich an den bestehenden GATS-Regelungen spießen. Denn dadurch würde privaten profitorientierten Unternehmen der Zugang zu diesem Teil des bolivianischen Marktes verwehrt und der Marktzugang eingeschränkt werden. (Deckwirth 2004, 33)

Im Falle des Zugeständnisses einer unbegrenzten Inländerbehandlung ist es Ländern unter dem GATS Artikel XVII verboten, heimische Wasserunternehmen direkt zu begünstigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die deren Chancen im Wettbewerb gegenüber ausländi-

schen vergrößern würden. Das GATS macht auch keine Unterscheidung, ob es sich um einen privaten oder öffentlichen Anbieter handelt und dieser im Sinne von Profit oder im Sinne der Allgemeinheit handelt. (Gould 2003, 2)

Kurz zusammengefasst hätten die Verpflichtungen eines Landes auf unbegrenzten Marktzugang und Inländerbehandlung die Beseitigung bestehender Gebietsmonopole kommunaler Wasserwerke zur Folge sowie die Einstellung von Subventionen - bzw. müsste deren Auszahlung in gleicher Höhe an Private wie an Öffentliche erfolgen. (Fritz 2004b, 3) Hierdurch würden die Kommunen entscheidend in ihrer Gestaltungsmacht eingeschränkt und es würden sich folglich weitreichende Konsequenzen für den öffentlichen Dienstleistungssektor und damit die betroffenen Bevölkerungen ergeben.

### **Meistbegünstigungsklausel**

Auch wenn nun einige Länder ihre Wassermärkte mit Einschränkungen in den spezifischen Verpflichtungen (Marktzugang und Inländerbehandlung) öffnen, tritt die Meistbegünstigungsklausel als allgemeine Verpflichtung automatisch in Kraft. Bei diesem Prinzip handelt es sich um einen „ungemein mächtigen Modus zur weltweiten Beseitigung von Handelshemmnissen“ (Fritz 2004b, 8), zumal ein Land, welches Liberalisierungspflichten mit der EU – nach dem neuen Klassifikationsschema - aushandelt, seinen Wassersektor automatisch für alle anderen Länder öffnet. Hierdurch könnten andere Staaten animiert werden, ihren Wassersektor ebenfalls zu öffnen. Einzelne Kommentatoren (Fritz 2003, 38) befürchtet, dass dadurch ein „wechselseitiger Prozess in Gang gesetzt (wird), der zu einer multilateralen Ausbreitung der Liberalisierung bei der Trinkwasserversorgung führt.“

### **Innerstaatliche Regulierung**

Auch das Prinzip der Innerstaatlichen Regulierung wird als allgemeine Verpflichtung automatisch rechtskräftig. Dieses Prinzip verpflichtet Regierungen dazu, innerstaatliche Regulierungen am wenigstens handelshemmend zu gestalten. D.h. sämtliche technischen Normen, Zulassungsverfahren oder Qualitätsanforderungen dürfen den Handel nicht „mehr als notwendig“ einschränken, was im Zweifelsfall durch einen sog. „Notwendigkeitstest“ bewiesen werden muss. Im Falle der Trinkwasserversorgung könnte beispielsweise ein Streit vor dem WTO-Schiedsgericht über die Notwendigkeit eines Wasserqualitätsstandards entbrennen. Der betroffene Staat müsste dann nachweisen, dass alle alternativen Regulierungsmöglichkeiten untersucht und auf ihre Folgen für internationale Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich überprüft wurden und dass man schlussendlich jene Maßnahmen gewählt hätte, die die geringfügigste Beeinträchtigung ausländischer InvestorInnen bedeutete. (Deckwirth 2004, 34)

So könnten auch staatliche Beschränkungen bei der Preisfestsetzung bzw. Gebühreneinnahme oder zu stark belastende Bedingungen bei der Lizenzvergabe, wie Anforderungen für die Wasserreinigung, Infrastrukturinstandhaltung, Überwachung oder Einhaltung eines uni-

versellen Zugangs zu dieser Dienstleistung dagegen verstoßen. (Gould 2003, 3) Eine Kritikerin des GATS skizziert ein "Worst Case Szenario" und meint, dieses Prinzip würde soweit gehen, dass die Einführung von Qualitätsstandards für Trinkwasser als „handelshemmender“ klassifiziert werden könnte, als Maßnahmen, die die KundInnen dazu anhalten, ihr Wasser vor dem Trinken zu filtern. (Deckwirth 2004, 34)

Diese kurze Übersicht zeigt, welche Folgen die konkrete Anwendung der GATS-Prinzipien auf den Wassersektor und die kommunale Selbstverwaltung nach sich ziehen könnte.

Soweit die Bedrohung; das nächste Kapitel soll nun darüber Auskunft geben, ob es tatsächlich eine derartige Gefährdung gibt und der europäische Wassersektor im Rahmen des GATS geöffnet werden soll.

## **4.2 Die Interne Hauptverhandlungsphase (2002-2003) – Forderungen & Angebote**

Die im Rahmen der vierten MinisterInnenkonferenz im November 2001 in Doha verabschiedete Erklärung nimmt die weiteren Verhandlungen im Bereich des GATS in die neue Welt handelsrunde auf und präzisiert den Zeitplan. Danach sollen sektorspezifische Marktöffnungen bis zum 30. Juni 2002 eingereicht und Konzessionsangebote bis zum 31. März 2003 abgegeben werden. Damit beginnt die eigentliche EU-interne Hauptphase der Verhandlungen, die in Form der konkreten Ausarbeitung der Angebots- und Forderungslisten zwischen März 2002 und 2003 stattfindet und deren Verlauf innerhalb der EU im Folgenden dargestellt wird. In dieser Phase wird sich entscheiden, ob österreichische Städte und Gemeinden derzeit von Liberalisierungsbestrebungen im Wassersektor von Seiten des GATS bedroht werden.

### **4.2.1 Ausarbeitung und Inhalt der Liberalisierungsforderungen**

Ende März 2002 beginnt die interne Erörterung der Drittlandsforderungen der EU im Rahmen des „Ausschusses 133“ und der Kommission. Die Verhandlungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt, sodass über den Inhalt der Gespräche und die ausgehandelten Details nur spekuliert werden kann. Deshalb gibt es ein großes Aufsehen, als am 16. April 2002 die vertraulichen Verhandlungsvorschläge der Kommission an die Öffentlichkeit gelangen und von zwei kritischen NGOs „Attac“ und „Corporate Europe Observatory“ im Internet veröffentlicht werden. Hierdurch werden 29 Drittlandsforderungen der Union bekannt, worunter sich u.a. die Forderung nach einer Liberalisierung der Wasserversorgung an einige Länder findet. Die Veröffentlichung führt zu einer Vielzahl an Kritik von Seiten der kritischen Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, kirchlichen Gruppierungen und dem Europäischen Parlament, welches bis dato selbst noch nicht über die angestrebten Forderungen informiert worden ist. Bestürzt ist man zum einen über den geheimen Verhandlungsstil unter Ausschuss

der Öffentlichkeit über derart wichtige Themen und zum anderen über die Forderung der Liberalisierung der Wasserversorgung von einigen Ländern.

Das Öffentlichwerden der Dokumente bewirkt das Erstarren der sich schon davor formierenden Protestbewegungen. In einer Reihe von Erklärungen, Stellungnahmen und offenen Briefen drücken diese ihre Bedenken gegen die Liberalisierung von (Basis-)Dienstleistungen im Allgemeinen und von Wasser im Besonderen aus. Im Herbst 2002 startet die Organisation „Attac“ eine „Stoppt GATS“-Kampagne. Die AktivistInnen setzen sich auch ganz spezifisch gegen eine Liberalisierung der Wasserversorgung ein. So wird von insgesamt 122 NGOs im Sommer 2002 in einer Erklärung von den Mitgliedern der WTO gefordert, alle Schritte in Richtung einer Marköffnung für die Wasserversorgung einzustellen.

#### 4.2.1.1 Inhalt und Kritik an den Forderungen

Trotz der heftigen Kritik an der Intransparenz der Verhandlungen kommt es von Seiten der Kommission zu keiner verbesserten Informationspolitik. Am 1. Juli 2002 reicht die Union ihre konkreten Forderungslisten bei der WTO ein. Der interessierten Bevölkerung wird davon jedoch nur eine vage Zusammenfassung ohne genaue Angaben präsentiert. Es werden noch einmal die primären Anliegen betont, wobei festgehalten wird, dass das hauptsächliche Ziel der Europäischen Gemeinschaft bei den Dienstleistungsverhandlungen darin liegt, den Marktzugang von Europäischen Exportfirmen zu verbessern. (European Commission 2002a). Außerdem wird versucht, der Bevölkerung zu beteuern, dass es durch die GATS-Verhandlungen zu keiner Einschränkung oder Verschlechterung von öffentlichen Dienstleistungen kommen würde: „They (these requests) DO NOT seek to dismantle public services, not to privatise state-owned companies.“ (European Commission 2002a) Im Bereich der Umweltdienstleistungen wird lediglich darauf hingewiesen, dass in allen Bereichen (nach der neuen - von den WTO-Mitgliedsstaaten noch nicht abgesehenen – Klassifizierung) Forderungen an verschiedene Länder ergangen wären. Welche Länder das sind und wie die Forderungen konkret aussehen, erfährt man in der überblicksartigen Zusammenfassung nicht.

Generell wird betont, dass man bei den unterschiedlichen Ländern aufgrund des Entwicklungsniveaus differenzierte Anforderungen stellt und von „weniger entwickelten“ Ländern geringere Marktöffnungen erwartet. Aufgrund der Kürze der Zusammenfassung kann der Text bezüglich der Forderungen einer Liberalisierung der Wasserversorgung in voller Länge wiedergegeben werden:

*“The EC requests on water distribution clearly exclude any cross-border transportation either by pipeline or by any other means of transport, nor do they seek access to water resources. Moreover, they do not undermine or reduce in any way the host governments' ability to regulate water management and allocation among users, to choose the more appropriate form of private participation and to impose equitable pricing policies and ensure affordability for the poor. The EC has and will continue to support developing countries in this respect, including through the provision of technical assistance.” (European Commission 2002a)*

Nach der Lektüre der Zusammenfassung der Liberalisierungsforderungen im Wasserbereich weiß man nicht viel mehr als vorher. Lediglich die Vermutung, dass die Union alle Subsektoren des selbst neu vorgeschlagenen Klassifikationsmusters einfordern wird, wird damit bestätigt. Mehr Kenntnis über die tatsächlichen Forderungen bekommt man erst acht Monate später, am 25. Februar 2003, als der vollständige Inhalt aller 109 Drittlandsforderungen der EU „durchsickert“ und von kritischen NGOs im Internet veröffentlicht wird.<sup>16</sup> So fordert die EU insgesamt 72 Länder auf, ihren Wassersektor im Rahmen des GATS zu öffnen und einen freien Marktzugang und Inländerbehandlung zu garantieren. Die Abbildung 4.1. auf der nächsten Seite enthält eine alphabetisch geordnete Liste aller 72 Länder von denen die EU eine Wasserliberalisierung fordert. Die Abbildung 4.2. stellt beispielhaft anhand der Forderung an Südafrika die Wünsche der EU im Wassersektor dar.

---

<sup>16</sup> Der vollständige Inhalt der ursprünglichen Drittlandsforderungen kann im Internet nachgeschlagen werden:  
[www.polarisinstitute.org/gats/main.html](http://www.polarisinstitute.org/gats/main.html) (13.05.2005)

**Abbildung 4.1**

<b>WTO-Mitglieder, von denen die EU die Trinkwasserliberalisierung fordert (2003)</b>			
Antigua	Ecuador	Malaysia	St. Kitts & Nevis
Argentina	Egypt	Maldives	St. Lucia
Australia	El Salvador	Mauritius	St. Vincent
Bahrain	Guatemala	Mexico	Senegal
Barbados	Honduras	Mongolia	Singapore
Bangladesh	Hong Kong	Morocco	South Africa
Belize	India	Mozambique	Sri Lanka
Bolivia	Indonesia	Nambia	Switzerland
Botswana	Israel	New Zealand	Taiwan
Brazil	Jamaica	Nicaragua	Tanzania
Brunei D.	Japan	Nigeria	Thailand
Canada	Jordan	Oman	Trinidad & Tob.
Chile	Kenya	Pakistan	Tunisia
China	Korea	Panama	U. Arab Emirate
Colombia	Kuwait	Paraguay	USA
Costa Rica	Lesotho	Peru	Uruguay
Cuba	Macao, China	Philippines	Venezuela
Dominican Rep.	Madagascar	Qatar	Zimbabwe

**Quelle:** Fritz 2004b, 9

## Abbildung 4.2.

<p><b>ENVIRONMENTAL SERVICES</b></p> <p><b>EC REQUEST TO SOUTH AFRICA</b></p> <p>This request is based on the EC proposal for the classification of environmental services. While discussions on classification in this sector are still ongoing, the EC would like to invite South Africa to present its offer in accordance with this proposal, without prejudice to the outcome of the discussion on the classification of environmental services:</p> <p><b>A. WATER FOR HUMAN USE &amp; WASTEWATER MANAGEMENT</b></p> <p><b>Water collection, purification and distribution services through mains, except steam and hot water.</b></p> <p>This sub-sector only concerns the distribution of water through mains (i.e. urban sewage systems). This excludes any cross-border transportation either by pipeline or by any other means of transport, nor does it imply access to water resources.</p> <p><b>EC request:</b> Extend sectoral coverage to include the above services.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mode 3: Take commitments under MA and NT</li> <li>- Mode 4: Commit as referred to in the section „Horizontal commitments“.</li> </ul> <p><b>Waste water services (CPC 9401)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mode 3: Take commitments, i.e. schedule „none“, under MA and NT</li> <li>- Mode 4: Commit as referred to in the section „Horizontal commitments“.</li> </ul>
---

*Quelle: Fritz 2004b, 9*

**Hinweis: MA – Market Access (Marktzugang) / NT – National Treatment (Inländerbehandlung)**

### Allgemeine Kritik

Das Auftauchen der detaillierten Forderungen der Union veranlasst KritikerInnen dazu, auf die Widersprüche zwischen der veröffentlichten Zusammenfassung der EU und ihren tatsächlichen Forderungen hinzuweisen.

So betont die Union in ihrer Zusammenfassung, sie würde an „wenig entwickelte“ Länder keine allzu großen Marktöffnungserwartungen stellen. Tatsächlich handelt es sich aber bei den 72 Ländern, an welche die Union die Forderung der Liberalisierung der Wasserversorgung stellt, hauptsächlich um Schwellen- und Entwicklungsländer. Lediglich sieben davon sind Industrienationen.

Die häufige Betonung von Seiten der Kommission hinsichtlich des Nichteinbezugs von nationalen Wasserressourcen wird von kritischen Gruppen in Frage gestellt. Diese meinen, es wäre lediglich eine Frage der Zeit bis Konzerne nach einer Marktöffnung auf den Zugang zu den Wasserressourcen bzw. auf deren Kontrolle bestehen würden, da der Klassifizierungstitel „Dienstleistungen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung“ lautet. Die „Gewinnung“ würde schließlich auch die Wasserquellen selbst miteinschließen, was schlussendlich zu einer Kontrolle über die Wasserressourcen oder gar zu ihrem Eigentum führen würde. Im Gegensatz zur formaljuristischen Auslegung sei in der sozialen Realität der Unterschied zwischen dem Zugang zur Ressource und dem Zugang zur Wasserversorgungsdienstleistung nicht so eindeutig, wie es die Union den BürgerInnen klar machen wolle. (Brot für die Welt et al. 2003, 15)

### **Kritik an der Einschränkung der staatlichen/kommunalen Regulationsfähigkeit**

Ebenso die Behauptung der Kommission, das GATS würde die staatliche Handlungsfähigkeit nicht einschränken, muss kritisiert werden. Bereits in Kapitel 4.1.4. wurde gezeigt, wie groß die Auswirkungen auf die kommunale und staatliche Handlungsfähigkeit bei Inkrafttreten der GATS-Prinzipien sein würden.

Dennoch fordert die EU von den besagten 72 Ländern „Marktzugang“ und „Inländerbehandlung“, was automatisch zu einer Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der dortigen Verantwortlichen führen würde. Vor allem für einzelne Städte oder Regionen in Entwicklungsländer wo sich gut funktionierende alternative Modelle entwickelt haben, würde dies ihr Ende und damit eine mögliche Verschlechterung der Wasserversorgung bedeuten.

Oft wird betont, dass kein Land zur Liberalisierung bzw. zur Gewährung des „Marktzuganges“ oder der „Inländerbehandlung“ gezwungen werden würde und aufgrund der Flexibilität des GATS selbst auswählen könnten, wie weit sie bei der Öffnung ihrer Märkte gehen wollen und Beschränkungen einbauen können, um beispielsweise ihre öffentliche Wasserversorgung zu schützen. Dies entspricht den formalrechtlichen Tatsachen, doch nicht den eigentlichen Wünschen der Union. Sie hat klar ein Ansuchen um (uneingeschränkten) Marktzugang und Inländerbehandlung gestellt, welches die oben beschriebenen Konsequenzen zur Folge hätte. Weiters muss berücksichtigt werden, dass sich schwach entwickelte und wenig einflussreiche Länder bei den Verhandlungen oft in einer Defensivsituation befinden und über weniger ExpertInnen verfügen, sodass sie sich auf Zugeständnisse oder sektorübergreifende Paketlösungen einlassen, deren nachhaltiger Schaden oft nicht sofort erkannt wird.

## Folgen für die Entwicklungsländer

Aus den oben genannten Gründen fürchten viele NGOs, dass es durch eine Öffnung des Wassersektors im Rahmen des GATS zu weiteren Problemen bei der Wasserversorgung in Entwicklungs- und Schwellenländern kommen könnte. Die britische NGO „World Development Movement“ (WDM) untersucht in einem Bericht die Auswirkungen der GATS-Runde auf Entwicklungsländer und kommt im Bereich des Wassers u.a. zu folgenden Schlüssen<sup>17</sup>:

Kritik wird nicht nur an der großen Anzahl, sondern auch an der Auswahl der Länder der EU für eine Wasserliberalisierung geübt. So stellt diese hauptsächlich Forderungen an Länder, die durch öffentliche Wasserversorger betreut werden (Gould 2003, 2), worunter sich auch Entwicklungsländer mit gut funktionierenden Systemen finden würden (z.B. Honduras, Botswana, Tunesien). Die Tatsache, dass man von diesen eine Marktöffnung fordert, spricht nicht gerade dafür, dass die EU mit der Liberalisierung der Wasserversorgung eine reine Entwicklungsagenda verfolgt. Weiters sollen Länder, die alternative Systeme der Wasserversorgung entwickelt haben, wie Modelle der Partizipation und Umverteilung (Santa Cruz/Bolivien, Porto Alegre/Brasilien, Nicaragua etc.), diese für ausländische Konzerne öffnen. Eine Öffnung des Wassersektors dieser Länder würde aber gleichzeitig das „Aus“ der alternativen Modell bedeuten, zumal solche Systeme mit den bestehenden GATS-Regelungen kollidieren. Als Folge könnten gut funktionierende genossenschaftliche oder gemeinschaftliche Modelle ihr Know-how und ihre Erfahrungen nicht mehr an andere Länder weitergeben. Als problematisch wird ebenso die Tatsache eingestuft, dass einige VerhandlungsführerInnen der Entwicklungsländer möglicherweise gar nicht über das Bestehen von solchen lokalen Modellen und dem Widerspruch zu den GATS-Regelungen Bescheid wissen und sich auf eine Öffnung einlassen könnten. (Brot für die Welt et al. 2003, 17) Insgesamt kommt der Bericht zum Schluss, dass

*„[...] die von der EU angeblich verfolgte „Entwicklungsagenda“ nur eine inhaltsleere Formel (ist). Die von der EU betriebene Agenda ist allein auf den Nutzen ihrer multinationalen Konzerne ausgerichtet“. (Brot für die Welt et al. 2003, 23)*

Neben der inhaltlichen Kritik beanstanden verschiedene Gruppierungen die „Art“ der Verhandlungsführung, die sich ihrer Ansicht nach durch eine Intransparenz der Gespräche und die ungleiche Behandlung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen AkteurInnen „auszeichnet“.

---

<sup>17</sup> Der Bericht wurde von den Organisationen Brot für die Welt, Evangelischer Entwicklungsdienst und Weed ins Deutsche übersetzt und veröffentlicht, weshalb in Folge diese bei der Quellenangabe genannt werden.

#### 4.2.1.2 Formelle und Informelle AkteurInnen

##### TNCs und NGOs

Wie bereits in der Vorphase werden auch während der Hauptverhandlungsphase zivilgesellschaftliche AkteurInnen nicht im gleichen Maße eingebunden wie Wirtschaftsinteressen.

Wie intensiv die Verstrickung zwischen Kommission und Unternehmenswelt tatsächlich ist, wird durch den öffentlich gewordener Email-Verkehr<sup>18</sup> zwischen MitarbeiterInnen der DG Handel und den Wasserunternehmen Vivendi, Suez, Thames Water und AquaMundo deutlich. Dieser belegt, dass es neben einem regen Informationsaustausch auch zu persönlichen Treffen zwischen den KommissionsbeamtInnen und VertreterInnen der Wasserunternehmen kommt, um den Interessen der Wasserunternehmen im Rahmen der GATS-Verhandlungen gerecht zu werden. In einem Email der DG Handel an vier europäische Wasserkonzerne heißt es:

*„One of the main objectives of the EU in the new round of [GATS] negotiations is to achieve real and meaningful market access for European service providers for their exports of environmental services. Therefore, we very much appreciate your input in order to sufficiently focus our negotiating efforts in the area of environmental services.“ (E-mail der GD Handel zit. nach: Deckwirth 2005c)*

So kommt es am 17. Mai 2002 zu einem persönlichen Treffen von VertreterInnen dieser Firmen mit der DG Handel, um über die „Hürden beim Zugang auf neue Märkte“ zu diskutieren. (Email an AquaMuno 2.5.2002. zit. nach: Fritz 2004b, 10) Weiters werden die Firmen per Email aufgefordert, einen Fragebogen auszufüllen, wobei es der Kommission vor allem darum geht, Probleme der Unternehmen beim Marktzugang oder bei regulatorischen Maßnahmen zu erkennen. (Fritz 2004b, 10) Die Kommission möchte von den Unternehmen jedoch nicht nur genau wissen, inwiefern sie von regulatorischen Maßnahmen behindert werden bzw. welche Länder für sie besonders interessant wären, sondern auch Informationen bezüglich Beschränkungen auf den Zugang zur Wasserressource selbst. So fragt man Verantwortliche von Thames Water in einem Email im Juli 2002, “[...] wie die Frage des Zugangs/der Kontrolle/des Eigentums an der Ressource Wasser reguliert ist”. Ebenso interessiert es die DG Handel, “[...] was wäre, wenn die Regierung beispielsweise entscheiden würde, die Menge des in ein Netzwerk einzuleitenden Wassers zu reduzieren (wegen Trockenheit, landwirtschaftlichem Bedarf etc.)”. (DG Trade 2002) Hierbei wird deutlich, dass sich die Kommission – obwohl sie immer wieder beteuert, keine Forderungen zum Zugang der Wasserressourcen zu stellen - für solche Fragen interessiert.

---

<sup>18</sup> Die Dokumentierung des regen Email-Verkehrs zwischen Kommission und Wasserunternehmen wurde von der Kommission als Antwort auf eine – von der Organisation Corporate Europe Observatory eingereichte - Anfrage veröffentlicht. (Gould 2003, 7) Auszüge aus dem Email-Verkehr gibt der Text von Gould 2003.

Angesichts der einseitigen Interessenseinbindung ist es keine Überraschung, dass das Ergebnis der Verhandlungen im Wassersektor den primären Einfluss von Wirtschaftsinteressen widerspiegelt. Es ist anzunehmen, dass die Forderungen anders ausgesehen hätten, wenn zivilgesellschaftliche und entwicklungspolitische Belange im gleichen Maße mitberücksichtigt worden wären. Dennoch muss erwähnt werden, dass die lautstarken Proteste der Zivilgesellschaft das Auge der Öffentlichkeit vermehrt auf diese Problematik lenken und dadurch die verhandelnden AkteurInnen eingeschränkt werden.

## **Das Europäische Parlament**

Das Europäische Parlament hat in diesem Prozess keine Befugnisse, doch wird die Thematik der WTO-Verhandlungen und der schlechte Informationsfluss an das Parlament im Plenum diskutiert. In der Debatte über die durchgesickerten Dokumente wird die kritische Haltung vieler Europäischer ParlamentarierInnen (besonders der Grünen, GUE/NGL, SPE) hinsichtlich der geforderten Wasserliberalisierung von Entwicklungsländern deutlich. (EP 2002) Diese ablehnende Haltung ist auch ein Jahr später bei den Diskussionen über die Angebotslisten noch zu bemerken. (EP 2003b)

### **4.2.2 Ausarbeitung und Inhalt der Liberalisierungsangebote**

Nach der Abgabe der Forderungslisten im Juni 2002 beginnt die Phase der Erstellung der Angebotslisten an die anderen WTO-Länder. Wie die EU haben auch die restlichen GATS-VertragspartnerInnen Liberalisierungsforderungen an die Europäische Gemeinschaft gestellt. Nun soll die Union bis zum 30. März 2003 ihre Angebot ausformulieren. Aus diesen Angebotslisten wird hervorgehen, ob die Europäische Gemeinschaft plant, auch den europäischen Wassersektor auf internationaler Ebene zu öffnen.

Hinsichtlich des Vorgehens gibt es zwei Unterschiede im Gegensatz zur Ausarbeitung der Liberalisierungsforderungen: Erstens wird die Öffentlichkeit zu einem Konsultationsprozess eingeladen und im November 2002 von Pascal Lamy aufgefordert bis 10. Jänner 2003 Stellungnahmen bei der Kommission abzugeben. Zweitens werden am 29. April 2003 die EU-Angebotslisten im Original (European Commission 2003b) auf der EU-Homepage aufgelistet und damit der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### **4.2.2.1 Inhalt und Kritik an den Angeboten**

Bevor die Originaldokumente auftauchen, herrscht eine Zeit lang Ungewissheit darüber, ob die Union auch den europäischen Wassersektor für andere Länder öffnen wird, zumal es dazu unterschiedliche Aussagen gibt. So meint Pascal Lamy in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung, das am 10. März 2003 erscheint, auf die Frage, ob es Anfragen von an-

deren Ländern bezüglich einer Öffnung geben würde und ob die Kommission Angebote macht: „Wir haben keine Anfragen. Aber ich mache Angebote. Weil ich ein Interesse daran habe, dass die Wasserversorgung geöffnet wird.“ (Lamy zit. nach: Deckwirth 2004, 38) Paradoxerweise ist es der gleiche Pascal Lamy, der am selben Tag, als das Interview abgedruckt wird, in seiner Rede vor dem Parlament extra zwei Sektoren hervorhebt bei welchen die Union keine Angebote machen wird – einer davon ist der Bereich „Wasser und Abwasser“. Aufgrund dieser widersprüchlichen Aussagen erhält man erst am 29. April bei der Veröffentlichung der Konzessionsvorschläge Sicherheit darüber, dass diese tatsächlich keine Zugeständnisse zu einer Liberalisierung des europäischen Wassermarktes enthalten.

Diese Tatsache kann verschieden interpretiert werden:

Einige Kommentatoren gehen davon aus, dass die Union anfänglich bereit gewesen wäre, auch den eigenen Sektor zu öffnen (Interview 8; Deckwirth 2004, 38), doch angesichts der Widerstände der Bevölkerung dieses Vorhaben zurückgezogen hat. Wenn man es so interpretiert, kann dies als verhältnismäßig großer „Sieg“ der NGOs bzw. ihrer Einflussnahme auf die Verhandlungen gewertet werden. Sicherlich spielt auch die Tatsache eine Rolle, dass von anderen Staaten kein großes Interesse an der Öffnung des europäischen Wassermarktes vorhanden ist. So fordert lediglich ein Land Verpflichtungen für Dienstleistungen im Bereich „Wassergewinnung, -reinigung, und -verteilung“. (Lamy 2003b; Europäische Kommission 2002, 56) Dies ist nicht weiter verwunderlich, zumal gegen die europäische Wasserindustrie in Europa wohl kaum ein ausländischer Anbieter eine Chance hätte. Weiters ist es möglich, dass die Europäische Union ihren Wassermarkt zuerst europaweit öffnen möchte, bevor sie dies auf internationaler Ebene tut und deshalb keine Angebote macht. Als letzter Erklärungsversuch kann das Lobbying der europäischen Wasserunternehmen genannt werden, die sich möglicherweise gegen eine Liberalisierung des europäischen Wassermarktes ausgesprochen haben, um keine anderen Anbieter in „ihre“ Gebiete zu lassen. So ist es bezeichnend, dass sich vor allem die französische Regierung für eine Öffnung ausländischer Märkte für ihre heimischen Unternehmen einsetzt, aber gleichzeitig den eigenen Markt vor ausländischen Anbietern zugunsten der eigenen Konzerne abriegelt. (CEO 2003b, Fußnote 14)

Dennoch ergeben sich angesichts des „fehlenden“ EU-Angebotes im Wassersektor und der Argumentation der Verantwortlichen gewisse Widersprüche. So betont Pascal Lamy bei wichtigen öffentlichen Dienstleistungsbereichen wie Gesundheit, Bildung und Wasser keine Angebote zu machen, zumal der Union viel an der Erhaltung des Europäischen Gesellschaftsmodells und einer funktionierenden Versorgung der Bevölkerung liegt. Zieht man den Umkehrschluss aus dieser Aussage, bedeutet dies, dass die Marktöffnungen in solchen Bereichen eventuell nachteilige Effekte auf die jeweiligen Bevölkerungen haben könnten und daher von der Kommission für die eigenen EU-BürgerInnen abgelehnt werden. Hierdurch wird die Argumentation von Seiten der EU unglaubwürdig, welche ständig von den positiven Effekten einer Wassermarktöffnung auf die 72 angefragten Länder spricht. Hierdurch wird das Messen mit zweierlei Maß indirekt zugegeben. (CEO 2003c)

## 4.3 Die Auslaufphase (2003-2006) – Von Cancún bis Hong Kong

Auf der Basis der eingereichten Forderungen und Angebote wird ab März 2003 auf bilateraler Ebene zwischen den WTO-Ländern in Genf verhandelt. Das Ausmaß der Angebote hält sich in Grenzen, denn knapp ein Jahr nach der vereinbarten Terminabgabe, im Februar 2004, sind erst von 39 Mitgliedsländern GATS-Angebote eingegangen. Den vorhandenen Informationen zufolge hat sich noch kein Land dazu bereit erklärt, seine Wasserversorgung zu öffnen. Doch da nicht alle Angebote der anderen Länder frei abrufbar sind, kann dies nicht mit hundertprozentiger Sicherheit gesagt werden.<sup>19</sup>

Einen Einbruch der Gespräche markiert die MinisterInnenkonferenz im September 2003 in Cancún, die eigentlich eine Beschleunigung herbeiführen hätte sollen. Uneinigkeiten über das vorgeschlagene Agrarabkommen sowie über die Singapur-Themen (Investition, Wettbewerb, öffentliche Beschaffung und Handelserleichterungen) zwischen Industrie- und Entwicklungsländern führen zum Scheitern der Verhandlungen. Die allgemeine Verlangsamung der Gespräche, die der gescheiterten Konferenz folgen, wirken sich auf den Dienstleistungsreich aus.

### 4.3.1 Inhalt der neuen Forderungen

Nach dem Einbruch der Gespräche in Cancún 2003 kommt es erst im Sommer 2004 - nach den Vermittlungsbemühungen der EU – zur Wiederaufnahme von Verhandlungen durch das „July Package“. Dort wird u.a. mit Mai 2005 eine neue Deadline für veränderte Forderungen und verbesserte Angebote im Dienstleistungsbereich gesetzt.

Die Europäische Union nimmt Veränderungen in ihren ursprünglichen Forderungslisten im Umweltsektor vor und präsentiert im Jänner 2005 ihre neuen Vorschläge in einer Zusammenfassung. An der grundsätzlichen Ausrichtung und Argumentationsweise ändert sich jedoch wenig. Trotz der betonten Wichtigkeit dieses Sektors werden die ursprünglichen Anfragen im Bereich des Wassersektors abgemildert und die Reichweite der Forderungen reduziert. Vor allem die ambitionierten Wünsche an die am „wenigsten entwickelten“ Länder werden teilweise zurückgezogen.

Die Forderungen aus dem Jahr 2002 enthielten Anfragen nach generellen Liberalisierungszugeständnissen (also Marktzugang und Inländerbehandlung) für „kommerzielle Präsenz“ (Mode 3) ohne spezifische Interessen im Wasserbereich aufzuzeigen. Bei den neuen Anfragen differenziert die Union nun zwischen solchen, die sich auf die Wasserversorgung der Industrie beziehen und ehrgeizigere Zugeständnisse anstreben und solchen, die sich auf die traditionelle öffentliche Wasserversorgung richten. (European Commission 2005a, 9) Konkret

<sup>19</sup> Die Angebotslisten können auf der WTO-Homepage über die Dokumentensuchmaschine ([http://docsonline.wto.org/gen\\_search.asp?language=1](http://docsonline.wto.org/gen_search.asp?language=1)) unter der Dokumentenserie TN/S/O abgerufen werden.

fordern die vorliegenden detaillierteren Anfragen der EU nur von solchen Ländern die Inländerbehandlung, in welchen es bereits öffentliche Ausschreibungsverfahren und einen Wettbewerb zwischen verschiedenen BewerberInnen gibt. Tatsächlich ist dies in vielen Ländern bereits der Fall, zumal diese teilweise durch Strukturanpassungsprogramme von Weltbank und IWF zu einer Öffnung der Wasserversorgung angehalten wurden. KritikerInnen befürchten, dass sich durch die Inländerbehandlung neben den nationalen Unternehmungen auch ausländische Konzerne in gleicher Weise am Wettbewerb beteiligen und sich aufgrund ihrer Größe und Stärke durchsetzen werden und regionale Anbieter vom Markt verdrängen. (Deckwirth 2005b) Bei der Versorgung von IndustriekundInnen – wo im Markt bereits Konkurrenz zwischen verschiedenen WettbewerberInnen herrscht – fordert die EU zusätzlich den Marktzugang. Hierdurch würde den sich verpflichtenden Staaten untersagt, ausländischen BewerberInnen Auflagen bezüglich ihrer Rechtsform oder der Höhe einer ausländischen Beteiligung zu machen. KritikerInnen befürchten, dass eine voranschreitende Privatisierung der verhältnismäßig lukrativen Wasserversorgung für IndustriekundInnen Folgen für die Trinkwasserversorgung haben würde. Durch das Fehlen der hohen Einnahmen von den IndustriekundInnen, werden die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen sich diese Verluste von den restlichen KundInnen – also auch von den Armen – über höhere Wasserpreise zurückholen. In Ländern, wo die Wasserversorgung noch durch Regie- oder Eigenbetriebe organisiert wird, fordert die EU keinen Marktzugang. (Deckwirth 2005b)

### **4.3.2 Interpretation der neuen Forderungen und weiterer Prozessverlauf**

Die teilweise Rücknahme der anfangs so ambitionierten Wasserliberalisierungsvorhaben kann mit verschiedenen Faktoren begründet werden: So mag der Hauptgrund in den spärlichen Angeboten der anderen Länder liegen, denn keines der angefragten Länder (von welchen die Angebotslisten öffentlich zugänglich sind) hat seine Wasserversorgung zur Öffnung angeboten. Auch die vielfältigen Proteste von NGOs, Gewerkschaften und Europäischen ParlamentarierInnen gegen die Wasserliberalisierungsforderungen und deren Rückhalt innerhalb der Bevölkerung haben Spuren an der Kommissionshaltung hinterlassen. Weiters kann die Tatsache, dass sich etwa ab 2003 ein Rückzug der großen Wasserunternehmen aus verhältnismäßig unsicheren Schwellen- und Entwicklungsländern bemerkbar macht zu diesen weniger ambitionierten Forderungen geführt haben. Schlussendlich gibt sicher die Kombination aus allgemeinen Sachzwängen - d.h. dem langsamen Vorankommen der Runde insgesamt – den mangelnden Angeboten, den heftigen Protesten der BürgerInnenschaft sowie dem geringeren Interesse von Seiten der Wasserunternehmen den Ausschlag.

Andererseits sollten die neuerlichen Forderungen der Union nicht unterschätzt werden, zumal sie trotz viel öffentlicher Kritik und negativen Schlagzeilen „überlebt“ haben. Wenn die EU kein sehr großes Interesse an diesem Subsektor haben würde, hätte sie ihre Forderungen hierbei einfach fallen lassen und sich so viel Ärger ersparen können.

Das MinisterInnentreffen im Dezember 2005 in Hong Kong bringt die Doha Runde wieder in Gang und die Abschlusserklärung betont noch einmal die notwendigen Fortschritte im

Dienstleistungsbereich und setzt eine letzte Deadline für neue Angebote. (WTO 2005) In wieweit sich die Europäische Kommission nun bei der Liberalisierung von Wasserversorgungssystemen von anderen Ländern durchsetzen wird, wird sich in den nächsten Monaten zeigen. Eine Liberalisierung der europäischen Wasserversorgungssysteme im Rahmen des GATS muss zum derzeitigen Zeitpunkt und in unmittelbarer Zukunft nicht befürchtet werden.

#### 4.4 Ergebnis & Ausblick

Die Nachzeichnung des politischen Prozesses liefert zwei wichtige Ergebnisse: Zum einen wird deutlich, dass die Europäische Union<sup>20</sup> die treibende Kraft bei der Liberalisierung von Wasserversorgungsdienstleistungen auf WTO-Ebene ist und energisch von anderen Ländern die Öffnung ihrer Wassersektoren fordert. Zum anderen kann aufgetatmet werden, zumal die österreichischen Kommunen zur Zeit keine Liberalisierungsbestrebungen von Seiten des GATS zu befürchten haben. So wird der europäische Wassersektor von der Union nicht auf die Angebotsliste gesetzt und es gibt auch kein großes Interesse von anderen Ländern nach Marktzugang in diesem Bereich. Im Folgenden wird noch einmal kurz der Prozess und die Position(sbildung) skizziert.

Das große Interesse der Europäischen Union an einer Öffnung des Wassersektors anderer Länder wird bereits durch den Vorschlag der Kommission zur Neuklassifizierung des Sektors für Umweltdienstleistungen 1999/2000 deutlich, der die Miteinbeziehung bzw. Liberalisierung der Trinkwasserversorgung auf GATS-Ebene überhaupt erst ermöglicht. Gleichzeitig bekundet die Union in ihren allgemeinen Verhandlungsvorschlägen 2000/01 ein großes Interesse am gesamten Umweltsektorbereich – einschließlich der Wasserversorgung. Dieses Interesse wird bei den Drittländerforderungen 2002 offensichtlich, als die Union von 72 Ländern die Liberalisierung ihrer Wasserversorgungssysteme fordert. Im Gegenzug ist sie jedoch nicht bereit, die europäischen Wassermärkte für andere Länder zu öffnen. Das Stocken der WTO-Verhandlungen im Allgemeinen und der Mangel an Angeboten von anderen Staaten veranlassen die EU dazu, im Jänner 2005 ihre Forderungen abzuschwächen. Dennoch bleiben einige aufrecht und die Union verabschiedet sich – trotz einer Vielzahl von BürgerInnenprotesten – nicht gänzlich von ihrem Vorhaben. In wieweit sie sich tatsächlich mit ihren Liberalisierungswünschen im Wassersektor durchsetzen wird, werden die kommenden Monate zeigen.

Ihre Haltung argumentiert die Union immer nach dem gleichen Schema: So stellt die Stärke der heimischen Unternehmen im Wassersektor – unter den weltweit führenden ersten sieben Wasserversorgungsunternehmen finden sich ausschließlich europäische – ein immenses Wachstumspotential dar. Der Freihandelstheorie folgend bringt dies wiederum Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze für die EuropäerInnen sowie verbessertes Know-how und eine

---

<sup>20</sup> Da hier pauschal von „Europäischer Union“ gesprochen wird, sei an dieser Stelle auf die Kapitel verwiesen, die die unterschiedlichen Haltungen der einzelnen Institutionen darstellen. D.h. die Union an sich vertritt zwar diese Position nach außen, im Inneren finden sich jedoch verschiedene Nuancen und Positionierungen.

bessere Wasserversorgung für die Menschen in den Entwicklungsländern. Ruft man sich die teilweise verheerenden Ergebnisse bereits abgeschlossener Liberalisierungs- und Privatisierungsvorhaben in Schwellen- und Entwicklungsländern in Erinnerung (Vgl. 2.3.2) erscheint dies jedoch wenig glaubwürdig. Viel wahrscheinlicher erscheint es, dass das Lobbying der europäischen international tätigen Wasserunternehmen Früchte getragen hat und die Position der Union mit deren Interessen abgestimmt wird. Die Befürchtungen und die Kritik der BürgerInnen hinsichtlich dieses Vorhabens werden erst nach massiven Protesten und öffentlichen Kundgebungen berücksichtigt.

Das Ergebnis zeichnet ein widersprüchliches Bild der Europäischen Union. So ist sie nicht bereit, den eigenen Wassersektor zu öffnen, weil angeblich negative Auswirkungen bei der Liberalisierung einer derart wichtigen öffentlichen Dienstleistung befürchtet werden, doch wird eine ebensolche von anderen Ländern gefordert. Dass dadurch lokalen genossenschaftlichen oder gemeinschaftlichen alternativen und gut funktionierenden Modellen in anderen Ländern die Existenzgrundlage entzogen wird, scheint die europäischen Verantwortlichen wenig zu stören. Insofern erweckt die Union nicht den Anschein, ihr „Europäisches Gesellschaftsmodell“, welches der Allgemeinzugänglichkeit von Basisdienstleistungen eine große Bedeutung beimisst, in die Welt expandieren zu wollen, sondern wirkt eher wie ein verbissener Akteur, der den eigenen Unternehmen neue Absatzmärkte erschließen will.

Die Tatsache, dass der europäische Wassermarkt auf internationaler Ebene nicht zur Liberalisierung freigegeben wird, sollte nicht unbedingt auf das Bekenntnis der Union zu ihrem Gesellschaftsmodell zurückgeführt werden. Es drängt sich vielmehr die Vermutung auf, dass auch dahinter taktisches Kalkül steckt. Nämlich, dass der eigene Wassermarkt zuerst auf gesamteuropäischer Ebene liberalisiert werden soll, bevor er auch für andere ausländische Anbieter geöffnet wird. Um genau diese Thematik wird sich der nächste große Teilabschnitt der Studie drehen.

# 5. Grundlagen I: Ausgestaltung und Bedeutung der Europäischen Wasserwirtschaften

Das nachfolgende Kapitel bereitet den/die LeserIn inhaltlich auf den Hauptteil des dritten Abschnitts - die Untersuchung der Rolle der EU bei der Liberalisierung von Wasser auf europäischer Ebene (Kapitel 7) - vor. Bevor der konkrete politische Prozess nachgezeichnet wird, muss der Status Quo im Wassersektor geklärt werden. Daher wird in diesem fünften Kapitel die Ausgestaltung der europäischen Wasserwirtschaften anhand von drei Beispielländern beschrieben (5.2.) und ihre Bedeutung im Lichte der Daseinsvorsorge (5.1.) beleuchtet.

## 5.1 Die Wasserversorgung und das Europäische Gesellschaftsmodell

### 5.1.1 Die Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge

In den meisten Ländern Europas wird die Wasserversorgung (und Abwasserbeseitigung) als Teil der „Daseinsvorsorge“ gesehen. Dieser Begriff bezeichnet „[...] gemeinwohlorientierte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dienstleistungen für alle BürgerInnen, an deren Erbringung die Allgemeinheit ein besonderes Interesse hat.“ (Rühle 2004, 1)

Weiters ist die Zugänglichkeit zu diesen Dienstleistungen - für die der Staat in Form der Kommune Sorge zu tragen hat - für alle Menschen unabhängig von ihrem Einkommen oder ihrer gesellschaftlichen Stellung ein wichtiges Kennzeichen. Das Ziel liegt darin, die Grundversorgungsbedürfnisse der GemeindebewohnerInnen abzudecken. Diese Tradition der Verantwortung des Staates seinen BürgerInnen gegenüber geht auf den Beginn des 20. Jahrhunderts zurück, als der „wirtschaftsliberale Staat des 19. Jahrhunderts“ von einem ganzheitlicher orientierten „Sozial- und Wohlfahrtsstaat“ abgelöst wird. (Nowrot & Wardin 2003, 39; 40) Teilweise vollzieht sich die Ausgestaltung der Kommunalwirtschaft bzw. Wasserversorgungssysteme schon früher. In Wien wird beispielsweise als Folge von zwei verheerenden Choleraepidemien – ausgelöst durch verseuchtes Trinkwasser – bereits in den 1830er Jahren mit dem Bau der Kaiser-Ferdinand-Wasserleitung begonnen, die 1846 fertiggestellt wird. (Meissl 2001, 160f) So nimmt die Wasserver- und Abwasserentsorgung aufgrund des Zusammenhangs mit der Gesundheit der Menschen immer eine besondere Bedeutung innerhalb der Infrastrukturdienstleistungen ein.

Oft liegen die Gründe für Kommunalisierungen in der Ineffizienz bzw. dem Unvermögen von Privaten, eine allgemein zugängliche Versorgung zu schaffen. Der Bürgermeister von Wien,

Dr. Häupl, formuliert es drastischer und meint, damals ging es darum „[...] die kommunalen Dienstleistungen von der desaströsen reinen Profitlogik zu befreien.“ (Häupl 2002, 24)

Mit der Bereitstellung der Dienstleistungen durch die öffentliche Hand wollen die Staaten einen Schutz der Grundrechte der Menschen gewährleisten und zur menschlichen Sicherheit im universellen Sinne beitragen. Daher werden auch heute noch in vielen europäischen Ländern diese Dienstleistungen traditioneller Weise von den Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung besorgt. Wobei beachtet werden muss, dass die konkrete Definition von Daseinsvorsorge und die Frage, welche Dienstleistungen darunter fallen, von der jeweiligen Interpretation eines Landes bzw. dessen Politik abhängt. Die öffentlich zugängliche Versorgung mit Wasser wird jedoch von den meisten Ländern lange Zeit unhinterfragt als zum Kern der kommunalen Daseinsvorsorge gehörend gezählt.

Hieraus ergibt sich, dass das Prinzip der Daseinsvorsorge in den Ländern der Europäischen Union eine lange Tradition hat und als „konstitutiver Bestandteil des europäischen Gesellschaftsmodells“ gilt. (Rühle 2004, 1) Somit stellt die Wasserversorgung mehr als nur eine einfache Dienstleistung dar, sondern verkörpert einen Teil des europäischen Wertesystems.

### **5.1.2 Die Daseinsvorsorge als Teil des Europäischen Gesellschaftsmodells**

Über die Bedeutung der Daseinsvorsorge und ihrer Existenz als Kern des Europäischen Sozialstaatsmodells besteht innerhalb der Europäischen Union lange Zeit Konsens. Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden nicht nur als wichtiger Teil der „individuellen Lebensqualität“ gesehen, sondern vor allem auch bestimmend für die „Qualität der Gesellschaft“. (Lauber 2002a, 14) Bis zum Ende der 1970er Jahre spiegelt dies die einhellige Meinung der europäischen Länder wider. So gibt es bis dahin, weder von Seiten der EG noch von einzelnen Mitgliedsstaaten, Bestrebungen öffentliche (Basis-)Dienstleistungen zu liberalisieren oder privatisieren. Auch der Gründungsvertrag 1957 macht keine Vorgaben bei den Eigentumsverhältnissen und Art. 295 ermöglicht den Mitgliedsstaaten heute noch Gestaltungsfreiheit bei der Eigentumsordnung.

Das Binnenmarktprojekt Mitte der 1980er Jahre leitet jedoch einen neoliberalen Paradigmenwechseln in der Wirtschaftspolitik ein von welchem in der Folge auch staatliche Dienstleistungsmonopole betroffen werden. Ende der 1980er Jahre wird deutlich, dass die Vollendung des Binnenmarktes und die Errichtung eines (u.a.) freien Dienstleistungsverkehrs die Abschaffung von staatlichen Dienstleistungsmonopolen bedingen würde. Seit damals kommt es von Seiten der Wettbewerbspolitik verstärkt zu einer Ausdehnung des Wettbewerbsrechts auf vormals ausgenommene Bereiche.

Trotz dieser vermehrten Liberalisierungs- und Privatisierungsbestrebungen bekennt sich die Union nach wie vor (formell) zu ihren gesellschaftspolitischen Wurzeln. Mitte der 1990er Jahre wird der Widerspruch zwischen der Bedeutung der Daseinsvorsorge auf der einen und des Wettbewerb(-srecht) bzw. Binnenmarktsbestimmungen auf der anderen Seite allerdings immer deutlicher, sodass es vermehrt zu kontroversen Diskussionen hinsichtlich dieser

Thematik kommt. Um der Bedeutung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auch im Vertragsrecht gebührend anzuerkennen, wird 1999 im Amsterdamer Vertrag der Artikel 16 neu hinzugefügt.

*Artikel 16 EGV:*

*„Unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.“*

Hiermit soll den Leistungen der Daseinsvorsorge Rechnung getragen werden, welche die Kommission in ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2000 als „Schlüsselement des Europäischen Gesellschaftsmodells“ bezeichnet. (Europäische Kommission 2000c, 1) Weiters wird das Recht auf den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in der Europäischen Grundrechtscharta unter Artikel 36 festgehalten. (Europäisches Parlament/Rat/Kommission 2000) Diesem formellen Lippenbekenntnissen stehen reale Entwicklungen und Liberalisierungsbestrebungen in Bereichen der öffentlichen Dienstleistungen entgegen. Die fragliche Ausrichtung der Union zu ihrem angeblich noch immer gültigen Gesellschaftsmodell führt zu einer intensiven Diskussion rund um die Frage von „Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse“ zu welcher im Mai 2003 ein Grün- und im darauffolgenden Jahr ein Weißbuch veröffentlicht wird. (Vgl. 7.)

Im Bereich der Wasserversorgung gibt es bis Ende der 1990er Jahre noch relativ wenig europaweite Bestrebungen zur Liberalisierung. Nur in einzelnen Mitgliedsstaaten ist vermehrt der Trend zu privaten Beteiligungen erkennbar. Am Beginn des neuen Jahrtausends werden immer mehr Stimmen laut und Dokumente der EU verfügbar, die von einer möglichen europaweiten Liberalisierung im Wasserbereich sprechen. Im Laufe des 7. Kapitels wird zu hinterfragen sein, ob die vermehrten Privatisierungs- und Liberalisierungsbestrebungen der EU-Länder und der Union selbst nicht gegen ihr eigens auferlegtes „Gesellschaftsmodell“ verstoßen und ob die meist stolze Proklamation eines „Europäischen Sozialstaatsmodells“ nicht schon längst obsolet geworden ist.

## **5.2 Europäische Wasserwirtschaften im Vergleich**

Trotz der langen europäischen Tradition einer öffentlichen Wasserversorgung gibt es in zwei EU-Ländern intensive Erfahrungen mit Privatisierungen. So existieren unter den (alten) EU-15 im Bereich der Wasserwirtschaft primär drei verschiedene Modelle: Das Französische, Englische und Kontinentaleuropäische Modell. Die Tradition der „neuen Mitgliedsstaaten“ Osteuropas unterscheidet sich durch ihre Vergangenheit als kommunistische Länder in ihrer

Geschichte und der derzeitigen Ausgestaltung. Im Folgenden geht es nur um eine skizzenhafte Darstellung und keine ausführliche Analyse der verschiedenen Modelle<sup>21</sup>.

### 5.2.1 Modell I: England & Wales

Wie in den meisten europäischen Ländern wird in England und Wales die Wasserver- (und –entsorgung) Ende des 19. Jahrhunderts von kommunalen Behörden übernommen. In der Folge entsteht eine gemischte Struktur aus Wasserbetrieben einzelner Kommunen, kommunenübergreifenden Unternehmen sowie einigen verbleibenden Privaten. Der Water Act 1973 führt zu einer Umstrukturierung des Sektors und zur Schaffung von zehn regionalen Wasserbehörden, die nach Flusseinzugsgebieten gebildet werden. (Schönbäck et al. 2003, 161; Lobina 2001, 81)

Die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen gehen auf den Water Act 1989 zurück durch welchen die Wasserbehörden im Rahmen eines Aktienangebots weit unter dem geschätzten Wert der Anlagen verkauft und so in Privatunternehmen umgewandelt werden. (Hoering & Stadler 2003, 103) Weiters werden die 5,2 Mrd. Pfund Schulden gestrichen, Steuererleichterungen von bis zu 7,7 Mrd. Pfund zugesichert und Barmittel von 1,6 Mrd. Pfund als „grüne Mitgift“ beigesteuert. Diese Anreize sollen es den Privaten erleichtern, die nötigen Investitionen vorzunehmen und die Umweltauflagen einzuhalten. Das Gesetz erteilt Konzessionen von 25 Jahren (und die Übertragung des Anlagevermögens), was automatisch zu privaten (regionalen) Monopolen führt und keinen Wettbewerb ermöglicht. (Hoering & Stadler 2003, 102; Lobina 2001, 83) Grund für die Privatisierung ist zum einen die liberale Ausrichtung der Thatcher-Regierung zum anderen hat England/Wales Mühe, die Europäischen Wasserrichtlinien einzuhalten, zumal die Wasserinfrastruktur größtenteils noch vor dem zweiten Weltkrieg errichtet worden war und so gut wie keine Investitionen vorgenommen wurden. Zur Überprüfung der gesetzlichen Pflichten der Privaten und der Einhaltung der Vorgaben des europäischen Rechts werden drei Regulierungsbehörden geschaffen: Das „Office of Water Services“ (OFWAT), das „Drinking Water Inspectorate“ (DWI) und die „National Rivers Authority“ (NRA), welche jetzt in die Environment Agency integriert ist.

Insgesamt stellt das Englische/Walisische Modell eine Ausnahme dar, zumal in keinem anderen europäischen Land eine Vermögensprivatisierung durchgeführt wurde. Die Unternehmensstruktur hat sich (bis auf teilweise neue EigentümerInnen) seit 1989 nicht viel verändert und so bestehen noch immer zehn Wasserver- und –entsorger sowie kleinere Wasserversorgungsunternehmen (deren Zahl sich jedoch durch Fusionen von ursprünglich 29 auf 12 reduziert hat). (Schönbäck et al. 2003, 189f)

---

<sup>21</sup> Bei Bedarf nach einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Thematik sei auf die fünfbandige Studie der TU-Wien und Ecologic Berlin-Brüssel im Auftrag der AK und des Städtebundes Österreich hingewiesen, welche eine umfassende Darstellung und Vergleichsstudie der europäischen Siedlungswasserwirtschaft angefertigt hat: Schönäck, Wilfried et al (Hg.) (2003): Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft. Band 1-5. Wien

Da ein Wettbewerb um den Markt aufgrund der langfristig vergebenen Konzessionen von 25 Jahren kaum möglich ist, versucht die Regierung verstärkt einen Wettbewerb im Markt durchzusetzen. Der Competition Act 1998 ist der erste Schritt in diese Richtung und wird durch den Water Act 2003 erweitert. Mit letzterem ermöglicht die Labour Regierung einen Wettbewerb um EndkundInnen indem sie umstrittene Drittdurchleitungen für Industrielieferanten verwirklicht und damit erneut einen europäischen Sonderfall schafft. (OFWAT 2005) Dieses Experiment ist in Europa einzigartig und wird von vielen Seiten eher kritisch betrachtet. Ein Verantwortlicher von Eureau<sup>22</sup> formuliert es folgendermaßen:

*„[...] what I understood more or less (is that) everybody is expecting it to fail and people from other European countries see it as a nice test case to prove their point.“ (Interview 9)*

Die erste Praxis mit der Privatisierung fällt eher ernüchternd aus. So setzt die Regulierungsbehörde OFWAT die Tarifstruktur anfangs zu großzügig an, was dazu führt,

*„[...] dass der Gewinn vor Steuern der zehn Abwasser- und Wasserunternehmen von 1990/91 bis 1997/98 um 147% stieg, während die Kanal- und Wassergebühren im gleichen Zeitraum um 42% bzw. 36% angehoben wurden.“ (Lobina 2001, 83)*

Auch die Bezüge der bestbezahlten Vorstände der Wasserunternehmen steigen innerhalb von sieben Jahren real zwischen 50-200%. (Lobina 2001, 93) Weitere Negativschlagzeilen ziehen sich die Wasserunternehmen mit dem Abstellen von Wasserleitungen bei zahlungsunfähigen KundInnen (1991/92 sind über 21 000 Haushalte davon betroffen) und der Installation sog. Pre-Payment-Zählern zu. (Schönbäck et al. 2003, 237) Der Water Act 1999 unter der neuen Labour Regierung verbietet diese Praxis und setzt strengere Preisobergrenzen durch die sog. „windfall tax“ durch. Diese Maßnahmen führen zu „vernünftigeren“ Preisen und drücken die Rentabilität der Unternehmen. (Lobina 2001, 101; Schönbäck et al. 2003, 162; 168) Seit der Privatisierung 1989 ist ein kontinuierlicher Beschäftigungsabbau bemerkbar und so schrumpft der Personalstand von 1990 bis 1999 um 21,5% von 40 000 auf 34 500. Vor allem Unternehmenszusammenschlüsse und das Streben nach Effizienzsteigerungen sind hierfür verantwortlich. (Schönbäck et al. 2003, 239) Eine direkt demokratische Kontrolle von Seiten der Bevölkerung - wie sie bis 1983 bestand, als noch die Kommunen für die Wasserversorgung verantwortlich waren - ist nicht mehr gegeben, sondern wird von einer zentralen staatlichen Stelle wahrgenommen. (Schönbäck et al. 2003, 555) Nach anfänglichen Schwierigkeiten und einer hohen Beschwerdehäufigkeit der KundInnen aufgrund überhöhter Preise, hat sich die Situation seit 1999 gebessert. (Schönbäck et al. 2003, 540)

---

<sup>22</sup> European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services

## 5.2.2 Modell II: Frankreich

Historisch gesehen stellt Frankreich eine Ausnahme in den europäischen Wasserwirtschaften dar, da sich - aufgrund der schwachen finanziellen Ausgestaltung der Kommunen - bereits im 19. Jahrhundert der private Sektor etabliert. So besteht in Frankreich eine lange Tradition der privaten Beteiligung im Wassersektor und das eigenbetriebliche Engagement der Kommunen selbst ist eher selten. Durch eine Umstrukturierung der Organisation öffentlicher Aufgaben in den 1980er Jahren werden die Kommunen für zusätzliche Tätigkeiten verantwortlich gemacht, worauf viele zur Entlastung Delegationsverträge im Wasserbereich abschließen. Weiters begünstigt das neoliberale Paradigma die Überantwortung der Wasserver- und -entsorgung an Private. (Schönbäck et al 2003, 295)

Im Gegensatz zu England / Wales, wo eine Vermögensprivatisierung vorgenommen wurde, finden in Frankreich lediglich Aufgabenprivatisierungen oder private Vermögensbeteiligungen statt. Die Kommunen bleiben im Besitz der Anlagen und Versorgungsnetze und lagern nur den tagtäglichen Betrieb auf Vertragsbasis aus. Pacht- oder Betriebsführungsverträge sind häufig, ebenso wie Konzessionen, welche deshalb auch als „Französisches Modell“ bezeichnet werden.

Heute ist die „Delegation“ die häufigste Organisationsform, sodass 79% der Bevölkerung von privaten Unternehmen (oder zumindest Unternehmen mit privater Beteiligung) mit Wasser versorgt werden. Bei der Wasserentsorgung sind es 52% der BürgerInnen. (Schönbäck et al. 2003, 500) Der private Markt wird von einem Oligopol internationaler Großunternehmen bestehend aus Veolia Environment, Suez-Ondeo und Bouygues-SAUR beherrscht. Zusätzlich gibt es noch ca. 15 kleinere Privatfirmen und den Rest versorgen die Gemeinden oder Gemeindeverbände in eigenen Kommunalbetrieben. (Schönbäck et al. 2003, 296f;300)

Trotz des bestehenden Wettbewerbs um den Markt findet in Frankreich kein großer tatsächlicher Konkurrenzkampf statt. So wird selten ein Anbieterwechsel vollzogen<sup>23</sup> und vor einer Reform der 1990er Jahre beträgt die Konzessionslaufzeit sogar 25 Jahre. Hier wurden geringfügige Verbesserungen erreicht und Konzessionen werden mittlerweile für 12 Jahre vergeben. (Dickhaus & Dietz 2005, 49f)

Auch wenn es in den letzten Jahren vermehrt Kritik - wegen hoher Gebühren und Korruptionsfällen - an den privaten BetreiberInnen gibt, liegt der Zufriedenheitsgrad von 80% mit der Versorgung relativ hoch. (Schönbäck et al. 2003, 352) Ernüchternd ist jedoch, dass 40% der Bevölkerung das Leitungswasser nicht für trinkbar hält. (Schönbäck et al. 2003, 540) Seit 1988 besteht ein Gesetz, welches jedem Haushalt (finanzielle) Unterstützung der Gemeinde zusagt, um den Zugang zu Wasser zu behalten. Dies bedeutet zwar kein generelles aber ein de facto Verbot des Abstellens von Wasser. (Schönbäck et al. 2003, 352-354) Hinsichtlich der Beschäftigungszahlen sind keine großen Unterschiede zwischen Öffentlichen und Privaten erkennbar. Beschäftigungsabbau geschieht primär durch die Nichtnachbesetzung von

---

<sup>23</sup> Nur 15% der Ausschreibungen werden nach Ablauf der Verträge nicht mit den gleichen Anbietern weitergeführt. (Dickhaus & Dietz 2005, 49f)

pensioniertem Personal. In letzter Zeit wird diese Tradition zunehmend von Unternehmen in Frage gestellt.

**Abbildung 5.1: Wasserkosten nach Managementtyp in €**

Jahr	Wasserrechnung in Euro (Durchschnittspreis für Trinkwasser und Abwasser bei einem Jahresverbrauch von 120 m <sup>3</sup> )			
	durchschnittlicher Preis	Managementtyp		
		Öffentlich (Kommunal / Regiebetrieb)	Privat (Konzession / privatwirtschaftlich)	PPP (öffentlich-privates Joint Venture)
1994	257,49	227,00	271,97	264,35
1995	274,26	247,12	290,87	276,24
1996	291,24	261,60	303,83	299,26
1997	300,97	274,87	312,52	307,03
1998	307,12	281,73	320,14	311,61
1999	312,42	287,21	325,94	316,18
2000	317,60	288,59	334,78	316,79

Quelle: Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie, DGCCRF, 2001.

Quelle: Schönböck et al. 2003, 330

Hinsichtlich der Kosten ist auffallend, dass die Höhe der Wasserrechnung zwischen den verschiedenen Managementtypen variiert und Regiebetriebe im Gegensatz zu öffentlich privaten Partnerschaften und privaten Betreibern mit Abstand am günstigsten sind, wie Abbildung 5.1. zeigt. (Schönböck et al. 2003, 330)

Eine politisch-demokratische Mitbestimmung besteht in dem Sinne, als dass die gewählten VolksvertreterInnen in den Gemeinderäten über die Preise und Verträge mit den kommunalen oder privaten Unternehmen verhandeln. (Schönböck et al. 2003, 555)

### 5.2.3 Modell III: Österreich

In der österreichischen Siedlungswasserwirtschaft hat sich in den vergangenen Jahrzehnten hinsichtlich der Verantwortung und Eigentümerstruktur nur wenig verändert. Während die Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern geteilt ist, obliegt den Ländern der Vollzug der Wassergesetze, wobei die Gemeinden für die Hauptaufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung zuständig sind. (Schönböck et al. 2003, 477)

Die österreichische Siedlungswasserwirtschaft verfügt über eine „[...] kleinteilige, dezentrale Struktur, die historisch nach zusammenhängenden Siedlungseinheiten entstanden ist.“ (Schönbäck et al. 2003, 57) Der Grundsatz der Gemeindegeldverwaltung ermöglicht es den Kommunen die Organisationsform frei wählen zu können. Die insgesamt ca. 7 865 Wasserversorger befinden sich fast ausschließlich in der Hand von Gemeinden und Gemeindeverbänden (öffentliche Hand), auch wenn diese teilweise als privatrechtliche Gesellschaften organisiert sind. Vor allem bei großen Stadtgemeinden ist die formelle Privatisierung eine beliebte Organisationsform. (Schönbäck et al. 2003, 65)

**Abbildung 5.2: Anzahl der Wasserversorger nach Organisationsform**

Kommunale Versorger <sup>(a)</sup>	Ca. 1900
Wasserverbände	165
Genossenschaften	Ca. 5800
<b>Summe</b>	<b>Ca. 5965</b>

(a) auch privatrechtlich organisierte (AG, GmbH)

Quelle: ÖVGW: „Trinkwasser in Österreich Zahlen Daten Fakten“ (o. J., ca. 2001)

*Quelle: Schönbäck et al. 2003, 65*

Wie der Abbildung 5.2. entnommen werden kann, spielt der autonome Sektor, also kleine Genossenschaften, eine wichtige Rolle.

Trotz des großzügigen Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden kommt das Geld für Investitionen zu 75% von Bundes- und Landesförderungen, was dem Verursacherprinzip nicht Folge trägt und daher wenig Anreize zur Kosteneffizienz setzt. (Schönbäck et al. 2003, 57) Angesichts eines Rückgangs der Förderungen seit dem Budgetbegleitgesetz 2001 (Schönbäck et al. 2003, 89) sowie der generell immer knapper werdenden Gemeindebudgets kommt es häufiger zur Umwandlung von Regiebetrieben in privatrechtliche Gesellschaften (Ausgliederung). Durch den Wettbewerbsdruck von außen wird vermehrt von sog. Benchmarking oder der Beteiligung von Privaten gesprochen. Dennoch sind solche Projekte in Österreich selten und nur in Einzelfällen umgesetzt. Gesellschaften mit Privatbeteiligung werden lediglich durch EVN-Wasser, sowie der Salzburg AG verkörpert. (Schönbäck et al. 2003, 65) Hieraus ergibt sich, dass lediglich 5-6% der österreichischen Bevölkerung von gemischt-wirtschaftlichen Betrieben (welche 0,1% der Unternehmen ausmachen) versorgt werden. (Schönbäck et al. 2003, 500)

Aufgrund der heterogenen Datenstruktur ist es nicht möglich, genaue Aussagen über die Beschäftigungsentwicklung im Wassersektor in den letzten 20 Jahren zu machen, doch generell zeigt sich kein Trend zum Personalabbau. (Schönbäck et al. 2003, 59) Obwohl in Österreich kein explizites Verbot für den Ausschluss von der Wasserversorgung besteht, werden nichtzahlende Haushalte nicht von der Versorgung abgeschlossen. Die Rechnungen

werden entweder „[...] als uneinbringbar abgeschrieben oder vom Sozialamt bezahlt.“ (Schönbäck et al. 2003, 542) Wie auch in Frankreich besteht in Österreich die Möglichkeit einer politisch-demokratischen Kontrolle der BürgerInnen auf kommunaler Ebene.

Die ÖsterreicherInnen sind mit der Wasser- und der Versorgungsqualität mehrheitlich zufrieden und stehen einer Veränderung in Form von Privatisierungen skeptisch gegenüber. (Schönbäck et al. 2003, 540) Trotzdem gibt es eine rege Diskussion um Fragen der Liberalisierung und Privatisierung im Wassersektor. Ähnlich wie in Deutschland wird die Diskussion durch die knappen (Gemeinde-)Budgets, die global steigende Beteiligung von Privaten und der Beschäftigung der EU mit dieser Thematik angestoßen. Forderungen nach Strukturveränderungen weg von der kleinteiligen Organisation hin zu größeren Einheiten, mehr materiellen Beteiligungen von Privaten, vermehrte Ausschreibungen und die Ausweitung des Outsourcings werden immer lauter.

#### **5.2.4 Modellvergleich**

Die Länderbeispiele lassen ein Funktionieren des jeweiligen Wasserversorgungssystems - unabhängig von der Organisations- oder Eigentumsform - sowie eine allgemeine Zufriedenheit der Bevölkerung erkennen. Dennoch werden einige Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle sichtbar:

Hinsichtlich der sozialen Sicherheit der BürgerInnen und ihren Möglichkeiten der demokratischen Kontrolle erweisen sich die Strukturen der Modelle in Frankreich und Österreich als zuverlässiger. So führt der hohe Grad an Zentralisierung in England/Wales zu einer geringen direkten Kontrolle und Mitbestimmung von Seiten der Bevölkerung. In den anderen beiden Ländern liegt die Verantwortung dezentralisiert bei den Kommunen, wodurch eine Mitbestimmung der Gemeindebevölkerung (durch den Gemeinderat) bei der Vertragsausgestaltung (bei privatisierten Systemen) oder grundsätzlich (bei öffentlichen Systemen) am Betrieb ermöglicht wird. Der Arbeitsplatzabbau in England/Wales in den vergangenen Jahren steht im internationalen Trend, da Privatisierungen meist zu Einsparungen beim Personal führen (Vgl. 2.3.2.). Auch in Frankreich treten vermehrt neue private Anbieter auf, die sich nicht mehr an die traditionelle Personalübernahme halten wollen. Im Gegensatz dazu bestehen in Österreich keine Tendenzen zum Personalabbau und bieten den Menschen daher den höchsten Grad an sozialer Sicherheit bezüglich Beschäftigung.

Hinsichtlich der sozialen Komponente ist die Erschwinglichkeit des Wassers in Form von leistbaren Preisen ein wichtiges Kriterium. Ein Vergleich der Kosten für die KonsumentInnen weist relativ ähnliche Standards auf, wobei England/Wales geringfügig am teuersten ist.

**Abbildung 5.3: Durchschnittliche Preise und Gebühren pro Einwohner und Jahr (2000)**

	Österreich	Frankreich	England und Wales
	fiktiver Haushalt mit Verbrauch von 150 m <sup>3</sup>	fiktiver Haushalt mit Verbrauch von 120 m <sup>3</sup>	realer Haushalt
Wasserpreis	60,70	63,14	<b>70,67</b>
Abwassergebühr	<b>83,87</b>	69,19	79,59
Gesamt	144,57	132,33	<b>150,24</b>

Quelle: Länderberichte

*Quelle: Schönböck et al. 2003, 559*

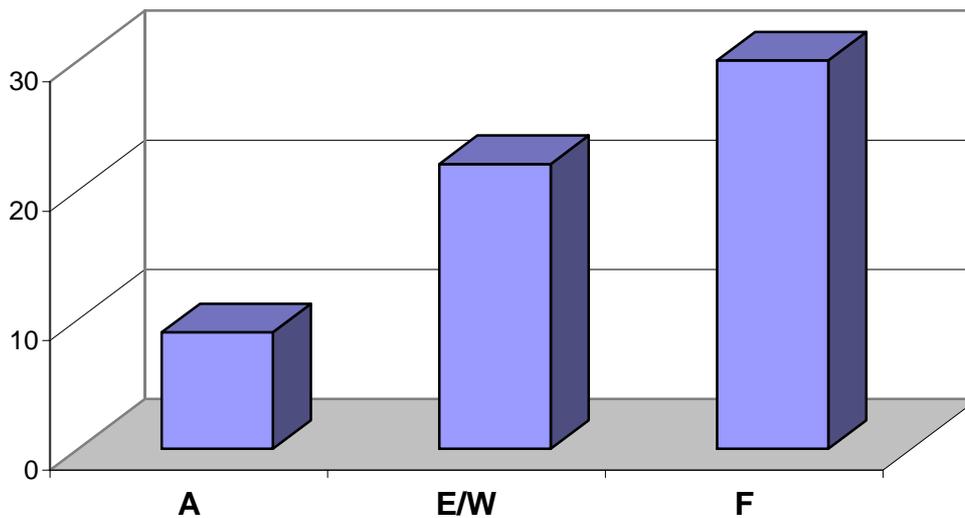
Dieser Preisvergleich wird dann interessant, wenn man ihn in Relation mit den Produktionskosten setzt (Abb. 5.3.). Es zeigt sich, dass England/Wales – obwohl es die höchsten Preise verlangt - die geringsten Produktionskosten hat. Dieser Umstand lässt sich primär aus dem Streben der Privaten nach ausreichender Rendite erklären. Die höheren Preise für die KonsumentInnen sollen den Unternehmensgewinn garantieren.

**Abbildung 5.4: Geschätzte Produktionskosten pro angeschlossenen Einwohner (inkl Ind. und öff. Verbrauch)**

€E Preisbasis 2001	Österreich	Frankreich	England und Wales <sup>(a)</sup>
Wasser	105-130	120-130	100-110 (110)
Abwasser	165-175	110-115	90-110 (115)
<b>Gesamt</b>	<b>270-305</b>	<b>230-245</b>	<b>190-220 (225)</b>

*Ebenda 2003, 558*

Die auffallend hohen Produktionskosten Österreichs bei der Abwasserentsorgung sind u.a. auf sehr hohe Investitionskosten zurückzuführen, die sich durch einen hohen Ausbaugrad und eine hohe Reinigungsleistung ergeben. (Schönböck et al. 2003, 559) Insgesamt investiert Österreich wesentlich mehr in seine Infrastruktur als die BetreiberInnen in den anderen beiden Ländern, was zu einer höheren Systemqualität führt. Das Unterlassen oder Hinauszögern von Investitionen in den anderen Staaten (vor allem in England/Wales) kann u.a. darauf zurückgeführt werden, dass Investitionen die Rendite erheblich einschränken.

**Abbildung 5.5: Leckraten beim Trinkwasser in Prozent**

*Quelle: AK et al 2003, 4*

Eine Folge ist die hohe Qualität des Trinkwassernetzes in Österreich, welches nur geringe Leitungslecks aufweist und dadurch auch keine „Eintrittspforten für Trinkwasserkontaminationen“ gegeben sind. (AK et al. 2003, 4) Während in Frankreich und England/Wales fortlaufend ein gewisses Ausmaß an Problemen mit der bakteriologischen Qualität besteht, gibt es in Österreich hierbei keine Schwierigkeiten. (AK et al. 2003, 4)

Im Gegensatz zu England/Wales ist es für Österreich und Frankreich (aufgrund der dünn besiedelten Gebiete) unmöglich, die Kapital- und Betriebskosten ihrer Anlagen durch Erlöse aus dem laufenden Absatz zu decken. In Österreich gibt es Fördermittel von staatlicher Seite und in Frankreich wurde ein Umlagesystem entwickelt. Doch auch in England/Wales wurden die privaten WasserbetreiberInnen anfänglich durch den geringen Preis des Anlagevermögens in gewisser Weise subventioniert und weiters erhalten sie begünstigte Kredite der Europäischen Investitionsbank. Subventionen bestehen also in allen drei Ländern, wobei über die genaue Höhe keine vergleichbaren Daten vorliegen. (Schönbäck et al. 2003, 556)

In allen drei Ländern zeigen Umfragen ein relativ zufriedenes KonsumentInnenbild. Die Zufriedenheit der Bevölkerung sollte jedoch nicht automatisch mit der Qualität der VersorgerInnen gleichgesetzt werden. So müssen hierbei die Traditionen der einzelnen Länder mitbedacht werden. Augenscheinlich wird dies in Frankreich, wo sich ca. 80% als (sehr) zufrieden mit der Wasserversorgung bezeichnen, aber immerhin 40% überzeugt sind, das Wasser sei nicht trinkbar. Diese – im ersten Moment widersprüchlich wirkende – Tatsache sagt sehr viel über die französische „Wassertradition“ aus. So hat man in Frankreich und England/Wales andere Vorstellungen von einer funktionierenden Wasserversorgung, der Trinkwasserqualität und des Gewässerschutzes als beispielsweise in Österreich, wo hohe Qualitäts- und Umweltstandards die Regel sind und von den KonsumentInnen erwartet werden.

Die einzelnen nationalstaatlichen Traditionen spielen nicht nur bei der Erwartung der Wasserqualität, sondern auch bei der Organisationsform eine Rolle. Meist zeigt sich ein relativ hoher Zufriedenheitsgrad mit dem bestehenden System. So gibt es in Frankreich seit jeher private Beteiligungen, weshalb sich niemand wirklich daran stoßen mag.<sup>24</sup> In Österreich besteht bei der Wasserversorgung eine lange Tradition der Kommunen, weshalb man privaten Beteiligungen skeptisch gegenübersteht.

Das Wettbewerbsprinzip wird oft als Argumentationsgrund für Liberalisierungen im Wassersektor angeführt: Mehr Wettbewerb würde zu mehr Effizienz und schlussendlich zu niedrigeren Preisen für die KonsumentInnen führen. Diese Argumentationskette lässt sich anhand der vorliegenden Beispiele nicht bestätigen. In England/Wales werden im Rahmen der Privatisierung lediglich staatliche in private Monopole umgewandelt. Der heute versuchte Wettbewerb im Markt durch Durchleitungsrechte für Dritte ist nicht nur aus Umweltgründen höchst fragwürdig. Auch in Frankreich besteht aufgrund der langen Konzessionsdauer keine große Konkurrenz unter den einzelnen Anbieter, weiters sind die kommunalen Betriebe dort günstiger als die privaten oder gemischtwirtschaftlichen. Insgesamt lässt der Kostenvergleich zwischen den drei Ländern nicht eindeutig die Vorzüge der Privaten erkennen. Ebenso hinsichtlich der Effizienz (Arbeitsproduktivität; Personalintensität) kann kein Vorteil privatwirtschaftlich geführter (Groß-) Unternehmen nachgewiesen werden. (AK et al. 2003, 6)

Kurz zusammengefasst verdeutlicht der Modellvergleich, dass Private – entgegen der häufigen Behauptung – nicht billiger, sondern meist sogar teurer sind, obwohl sie weniger in die bestehenden Anlagen investieren und eine schlechtere Wasserqualität vorweisen.

### **Einordnung der restlichen EU-Länder und allgemeiner Trend**

Der Einteilung von Lauber (2005) folgend, können die Länder der EU in vier größere Staatengruppen eingeteilt werden, welche sich zum einen in der Organisationsform und zum anderen im Qualitätsniveau unterscheiden:

1. In der ersten Gruppe finden sich die beiden Privatisierungsvorreiter - England/Wales und Frankreich -, die insgesamt ca. 100 Mio. EinwohnerInnen (ca. 80% ihrer Bevölkerung) privat versorgen und über ein mittleres Qualitätsniveau verfügen.
2. Die zweite Gruppe wird von Ländern mit relativ niedrigen Standards bei der Wasserqualität dominiert zu welcher Länder wie Griechenland, Italien, Portugal und Spanien zählen. In diesen kommt es in den letzten Jahren zur vermehrten Einbindung von privaten AkteurInnen und heute werden bereits 30-35% der insgesamt 121 Mio. BürgerInnen von Privaten betreut.

---

<sup>24</sup> Wobei angemerkt werden muss, dass sich in Frankreich in den letzten Jahren aufgrund von zahlreichen Korruptionsskandalen ein zunehmendes Misstrauen der KundInnen gegenüber privaten Anbieter entwickelt hat. (Schönbäck et al. 2003, 307)

3. Der dritten Gruppe zugehörig werden die „neuen“ EU-Staaten gezählt, welche spezifische Voraussetzungen aufweisen.<sup>25</sup> In dieser Gruppe ist ein starker Trend zu privaten Beteiligungen ersichtlich und heute werden 12 Mio. (15% der Bevölkerung) der 75 Mio. EinwohnerInnen privat versorgt.
4. In der letzten Gruppe sind Staaten mit allgemein hohen (Qualitäts-)Standards und einer geringen privatwirtschaftlichen Beteiligung versammelt, zu welchen Österreich, Irland, Dänemark, die skandinavischen und Benelux- Länder zählen. Von den 142 Mio. Menschen werden nur 10 Mio. privat versorgt, was 7% der Bevölkerungen entspricht. In einigen dieser Länder gibt es überhaupt keine private Beteiligung und in den Niederlanden ist eine private Wasserversorgung gesetzlich verboten.

Rein auf die Organisationsform beschränkt, ist europaweit gesehen das „Kontinentaleuropäische Modell“ (wie z.B. in Österreich) vorherrschend, zumal ein Großteil der Staaten die Wasserversorgung durch die Kommunen betreiben und verwalten lässt. Insgesamt zeigt sich jedoch ein Trend in Richtung „Französischem Modell.“ Immer häufiger arbeiten die Gemeinden mit privatwirtschaftlichen AkteurlInnen zusammen oder übertragen ihnen einzelne Aufgaben. Die Entwicklung geschieht nicht immer freiwillig. So sind Knappheit in den Gemeindebudgets und der internationale Druck zu mehr Wettbewerbsfähigkeit oft ausschlaggebend. Heute wird insgesamt ca. 1/3 (35%) der EU-BürgerInnen von Privaten versorgt, wobei von diesen 20% von großen Wasserkonzernen beliefert werden. (Lauber 2005) Das „Englische/Walisische Modell“ wird wohl ein Einzelfall bleiben.

---

25 Die Wasserversorgung der osteuropäischen Länder ist zu Zeiten des Kommunismus meist stark zentralisiert und wird erst in den 1990er Jahren kommunalisiert. Aufgrund des geringen technischen Know-hows der Gemeinden entschließen sich viele bereits zu Beginn, die Aufgaben an Private weiterzudelegieren und gehen öffentlich private Partnerschaften ein. (Lauber 2005) Vor allem in Tschechien, Slowenien, Slowakei und Ungarn gibt es viele private Anbieter, wobei Tschechien mit 89% privater Beteiligung ganz vorne liegt. (Ruzicka 2005)



## 6. Grundlagen II: Die Wasserversorgung im Lichte des Binnenmarkt- und Wettbewerbsrechts

Bevor im 7. Kapitel näher auf die tatsächliche Diskussion auf EU-Ebene rund um eine europaweite Öffnung der Wasserversorgungssysteme für den Europäischen Binnenmarkt eingegangen wird, muss davor geklärt werden, in welchem Rahmen eine solche Liberalisierung überhaupt möglich wäre. Hier soll die Ausgangssituation bzw. mögliche Liberalisierungsszenarien im Rahmen des Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht dargestellt werden.

Eine generelle Öffnung und damit Liberalisierung der europäischen Wasserversorgungssysteme wäre auf zwei verschiedenen Wegen möglich: Zum einen direkt von Seiten des Binnenmarktes durch neue Gesetzesinitiativen, wie beispielsweise dem Erlass einer Richtlinie für eine Liberalisierung der Wasserversorgungssysteme. Hierbei müsste es einen Vorschlag der Kommission geben, über den der Rat und das Europäische Parlament in der Folge abstimmen. Zum anderen indirekt von Seiten des Wettbewerbsrechts durch eine expansive Anwendung der Wettbewerbsbestimmungen auf staatliche Wasserversorgungsmonopole bzw. Veränderungen in der bisherigen Auslegung. Eine einfache Kommissionsmehrheit würde für den Erlass einer solchen Richtlinie genügen (Art. 86/3 EGV). Neben diesen beiden Möglichkeiten einer generellen Öffnung gibt es noch weitere Optionen, um den Wassersektor auf Umwegen zu öffnen bzw. (wie es die Kommission häufig nennt) „den Wettbewerb im Wassersektor zu stärken“. So können zum einen allgemeine Verschärfungen im Bereich des Vergaberechtes bzw. der staatlichen Beihilfen Implikationen für den Wassersektor haben zum anderen können kleinere Maßnahmen direkt im Wassersektorbereich zu Veränderungen führen.

Während die erste Möglichkeit für eine generelle Liberalisierung relativ klar ist, müssen die Implikationen des Wettbewerbsrechtes auf die staatlichen Wasserdienstleistungsmonopole sowie die anderen damit zusammenhängenden Optionen näher erörtert werden:

In allen (alten 15) EU-Ländern (außer Großbritannien) liegt die gesetzliche Verantwortung für die Anlagen sowie die Verantwortung der Dienstleistungserbringung der Wasserversorgung bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung. (WRc & Ecologic 2002, 93) Hierbei haben die Staaten durch einen gesetzgeberischen Akt Gebietsmonopole an die Kommunen vergeben und sie damit für die Besorgung der Wasserversorgung zuständig gemacht. Wie die Kommunen ihre Aufgabe erledigen wollen, wird ihnen in den meisten Staaten größtenteils freigestellt (Selbstverwaltungsrecht). So stellen sich ihnen am Beginn der Aufgabenwahrnehmung zwei Optionen: Entweder die Kommune besorgt die Aufgabe selbst, oder sie bezieht andere AkteureInnen in die Aufgabenerfüllung mit ein. Wählt sie letzteren Fall, stellen sich ihr erneut eine Vielzahl an Möglichkeiten dar, nämlich in welcher Form und in welchem Ausmaß sie

dies tun will. (Vgl. 2.2.) Da die Gemeinden ihre Verantwortungen unterschiedlich wahrnehmen, gestaltet sich die Struktur der europäischen Wasserindustrie verhältnismäßig pluralistisch aus.

Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Implikationen das Binnenmarkts- und Wettbewerbsrecht auf die Entscheidung einer Gemeinde hat bzw. haben könnte. So wird zum einen untersucht, wie es von Seiten des Wettbewerbsrechts möglich wäre, die kommunalen Gebietsmonopole aufzuheben und damit den Wassersektor zu liberalisieren (6.1) und zum anderen, inwiefern durch Veränderungen in angrenzenden Bereichen (Vergaberecht, staatliche Beihilfen) die Wasserversorgungssysteme betroffen sein könnten und es dadurch mehr Wettbewerb geben könnte (6.2).

## 6.1 Öffnung der Wasserversorgungsmonopole durch das Wettbewerbsrecht<sup>26</sup>

Viele Kommunen entschließen sich dazu die Wasserversorgung selbst in die Hand zu nehmen, weshalb die Struktur der europäischen Wasserindustrie größtenteils durch kleine kommunal besorgte Gebietsmonopole gekennzeichnet ist. Besorgt die Kommune die Aufgabe in dieser Form alleine, treten momentan keine Verpflichtungen hinsichtlich des Binnenmarkts- oder Wettbewerbsrechts auf. Da solcherlei Dienstleistungsmonopole aber dem primären Ziel der Europäischen Gemeinschaft (Art. 2, 3, 14 des EGV), nämlich der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes, der auf marktwirtschaftlichen Prinzipien beruht, entgegenstehen, könnte es zu einer möglichen Aufhebung dieser Monopole durch das Wettbewerbsrecht kommen. In der Folge soll erörtert werden, welche Artikel dem Bestand staatlicher Wasserversorgungsmonopole gefährlich werden könnten bzw. welche ihnen möglichen „Schutz“ bieten:

### 6.1.1 Artikel 86 EGV und die Wasserwirtschaft

Grundsätzlich sind die Vertragsbestimmungen des Wettbewerbsrechts auf alle Dienstleistungen anwendbar, deren Tätigkeit als „wirtschaftlich“ bezeichnet werden kann, die keinen Bereich der staatlichen Hoheitsverwaltung darstellen und die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. (Europäische Kommission 2000c, Nr. 27-31) Seit dem Grünbuch der Kommission über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ist explizit festgehalten, dass die Wasserversorgung unter die Kategorie einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fällt. (Europäische Kommission 2003b, 12) Das bedeutet, dass der Wassersektor – obwohl er in der Vergangenheit bzw. momentan noch de facto von der An-

---

<sup>26</sup> Hierbei handelt es sich um eine vereinfacht dargestellte juristische Abhandlung bei der nicht in die Tiefe gegangen werden kann. Bei größerem Interesse an dieser Thematik sei auf folgende Bücher verwiesen: (Raunikaar 2003; Zorn 2000; Schwarze 2001)

wendung der Wettbewerbsbestimmungen ausgenommen ist – prinzipiell in den Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik fällt, zumal es sich um eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ handelt, die nicht auf „hoheitlicher Basis“ erbracht wird.

Obwohl häufig die Vereinbarkeit der staatlichen Wasserversorgungsmonopole mit den Bestimmungen des Binnenmarkts- und Wettbewerbsrechts verkündet wird, ergeben sich durch verschiedene Artikel - vor allem durch den Artikel 86 - gewisse Einschränkungen bzw. Bedenken für die staatliche Organisation. Letzterer Artikel wurde in der Vergangenheit von der Kommission am häufigsten für die Öffnung verschiedener Dienstleistungsmärkte angewandt, zumal er sich als der „brauchbarste“ herausstellte.

Art. 86/1 besagt, dass jedes Unternehmen, das Monopolrechte zugestanden bekommt – egal ob dieses in öffentlichen oder privaten Händen liegt – den Vertragsbestimmungen unterliegt. Unter Art. 86/1 fallen daher öffentliche Unternehmen oder solche, welche von den Staaten ausschließliche<sup>27</sup> oder besondere<sup>28</sup> Rechte gewährt bekommen haben. Bei der Einhaltung der vertraglich normierten Ziele der Gemeinschaft liegt die Betonung besonders auf Art. 12 (Allgemeines Diskriminierungsverbot) und den Wettbewerbsbestimmungen (Art. 81-89). Der zweite Absatz des Artikel 86 versucht einen Einklang zwischen dem Wettbewerbsrecht und der mitgliedstaatlichen Politik zu schaffen. Ihm zufolge ist es den Mitgliedsstaaten prinzipiell erlaubt, Unternehmen, die ein öffentliches Interesse als Auftrag haben, durch einen Hoheitsakt mit ausschließlichen oder besonderen Rechten auszustatten - selbst wenn diese dem Wettbewerbsrecht entgegenstehen könnten. Art. 86/2 folgend müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein, um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vom Wettbewerbsrecht auszunehmen: Erstens gilt der Grundsatz der „Erforderlichkeit“, der besagt, dass die aus den Maßnahmen resultierende Wettbewerbsbeschränkung „erforderlich“ sein muss d.h. die Erfüllung der Dienstleistung ist nur dann möglich, wenn die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden. Zweitens darf der Handelsverkehr nicht in solchem Ausmaß eingeschränkt werden, dass er den Interessen der Gemeinschaft entgegensteht. (Raunikar 2003, 20-29) Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch der dritte Absatz des Artikels 86, welcher der Kommission weitreichende Befugnisse einräumt und sie ermächtigt, staatliche Bestimmungen (auch im Bereich der Wasserversorgungssysteme) in Form einer Richtlinie herauszufordern.

*Artikel 86 EGV:*

*„(1) Die Mitgliedsstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 12 und 81 bis 89 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.“*

---

<sup>27</sup> „Ausschließliche Rechte“ werden von den Mitgliedsstaaten auf dem Gesetzesweg bestimmten öffentlichen oder privaten Einrichtungen übertragen. Dadurch wird jeglicher Wettbewerb ausgeschaltet, zumal ein Unternehmen mit dem exklusiven Recht zur Erbringung ausgestattet wird. (Raunikar 2003, 13)

<sup>28</sup> Bei „besonderen Rechten“ werden hoheitliche Befugnisse auf ein oder mehrere Unternehmen für dieselbe Tätigkeit übertragen. Sie verfügen zwar über keine ausschließliche Machtpositionen, sind aber dennoch gegenüber ihrer KonkurrentInnen begünstigt. (Raunikar 2003, 13f)

*(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.*

*(3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten.“ (EGV Art. 86/1-3)*

Der konkreten Anwendung des Artikels liegen drei Grundsätze zugrunde: Neutralität, Gestaltungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit. (Europäische Kommission 2000c, Nr. 20)

Für die Einhaltung der „Neutralität“ hinsichtlich der Form der Unternehmensorganisation soll der Artikel 295 Sorge tragen, der festschreibt, dass der EG-Vertrag die Eigentumsordnungen der Staaten unberührt lässt. Dieser Grundsatz der Gestaltungsfreiheit ermöglicht es den Mitgliedstaaten selbst auszuwählen, wie sie eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausgestaltet haben möchten und ob sie Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten betrauen möchten. Hierbei geht es vor allem um die Betonung der Objektivität der Kommission gegenüber öffentlichen oder privaten Unternehmen. Dennoch obliegt der Kommission das Recht und die Pflicht, zu überprüfen, ob der einzelne Staat seine Entscheidung auch unter Einhaltung der Verträge trifft, ungeachtet der Tatsache, ob es sich um ein öffentliches oder ein privates Unternehmen handelt. (Europäische Kommission 2000c, Nr. 21) Grundsätzlich neigt die Kommission jedoch dazu, öffentlichen Unternehmen misstrauischer gegenüber zu stehen als privaten. (Cini & McGowan 1998, 164) Das Prinzip der „Gestaltungsfreiheit“ gibt den Staaten das Recht selbst zu entscheiden, welcher Dienstleistung sie die Attribute „allgemein wirtschaftlich“ zuspricht – doch natürlich wird auch diese Interpretation der Mitgliedsstaaten von Seiten der Kommission auf Vertragstauglichkeit überprüft und kann daher herausgefordert werden. Weiters unterliegen die Staaten dem Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“, was bedeutet, dass die Vertragsbestimmungen hinsichtlich des Wettbewerbs und der Grundfreiheiten nicht durch „unnötige Handelshemmnisse“ behindert werden dürfen. (Europäische Kommission 2000c, Nr. 21-23)

### **6.1.2 Artikel 16 EGV als Ausgleich?**

Insgesamt ist der Vertrag der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich dieser Thematik vage ausformuliert, weshalb die politischen Entscheidungen nicht immer eindeutig und kohärent sind. Dies erklärt auch das ungehinderte Bestehen von staatlichen Dienstleistungsmonopolen in der Vergangenheit und die plötzliche Ausdehnung des Wettbewerbsrechts auf diese Bereiche in den 1980/90er Jahren. Insgesamt spiegelt sich bei der Interpretation eine Art „Wettstreit“ zwischen der Betonung der Wichtigkeit der Daseinsvorsorge und der Anwendung des Wettbewerbsprinzips wider. Als zusätzliche Unterstützung der Seite, die die Daseinsvorsorge betont, kann der mit dem Vertrag von Amsterdam (1999) neu eingeführte Artikel 16

(Vgl. 5.1.) verstanden werden. Er soll gemeinsam mit Artikel 86/2 ausgelegt werden und ein Gleichgewicht zwischen den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und der Wettbewerbsfreiheit herbeiführen. Trotz der Einführung dieses Artikels ist generell ein Trend in Richtung einer expansiven Auslegung der Wettbewerbsregeln zu erkennen, wie die Beispiele geöffneter Bereiche in den 1990er Jahren zeigen. So ist die Auslegung der Verträge vom „Zeitgeist“ abhängig, der momentan mehr in Richtung „Wettbewerb“ als „staatliche Daseinsvorsorge“ ausschlägt. Bei genauerer Betrachtung kann allerdings eine neue Strategie der BefürworterInnen einer liberaleren Auslegung bemerkt werden. So wird heute nicht mehr nur betont, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge eine gute Qualität haben, erschwinglich und verfügbar sein sollen, sondern auch effizient sein müssen. Die Mitteilung der Kommission lässt bereits anklingen, dass all diese Dinge – vor allem die Effizienz – am wirkungsvollsten durch das Wettbewerbsprinzip erreicht werden können. Hierbei wird Bezug auf bereits liberalisierte Basisdienstleistungen genommen und - ohne wirklich fundierte Studien zur Verfügung zu haben – von deren positiven Auswirkung ausgegangen. (Europäische Kommission 2000c) Geht man davon aus, dass Leistungen der Daseinsvorsorge am besten durch den Markt und das Wettbewerbsprinzip erbracht werden, so werden sämtliche Argumentationen für die Notwendig- und Erforderlichkeit einer kommunalen Versorgung hinfällig und werden nur mehr wenig Rückhalt von den bestehenden schützenden Vertragsbestimmungen bekommen (Art. 86/2; 16).

Kurz zusammengefasst kann gesagt werden: Die Wasserversorgung ist ein zentraler Teil der Daseinsvorsorge, welcher in der Gemeinschaftspolitik eine große Bedeutung zukommt. Daher sind bestehende Wasserversorgungsmonopole (derzeit) noch von den Wettbewerbsbestimmungen ausgenommen. Grundsätzlich fallen sie jedoch in den Geltungsbereich des Wettbewerbsrechts, zumal die Wasserversorger „wirtschaftliche und keine hoheitliche Aufgabe“ ausüben. Dieser Ausnahmetatbestand ist jedoch verhältnismäßig leicht herauszufordern, da lediglich Artikel 86/2 bzw. 16 widerlegt werden müsste. Es würde genügen, die Erforderlichkeit der Vertragsübertretung in Frage zu stellen bzw. ein unnötiges Handelshemmnis (mit grenzüberschreitendem Bezug) auftreten zu lassen<sup>29</sup>, welches durch die monopolartige Struktur der Wasserversorgungssysteme entsteht. Cini & McGowan (1998, 164) meinen dazu: „Paragraph 2 thus appears to offer the utilities little in the way of protection from the Commission’s liberalisation policy“.

## 6.2 Anwendung der Wettbewerbs- und Binnenmarktregelungen

Wenn die Kommunen bzw. TrägerInnen von ausschließlichen oder besonderen Rechten<sup>30</sup> beschließen, die Wasserversorgung nicht selbst zu besorgen, sondern einzelne Tätigkeiten

<sup>29</sup> Wie leicht eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels konstruierbar ist, wird im Abschnitt 6.6.2. verdeutlicht.

<sup>30</sup> TrägerInnen von ausschließlichen oder besonderen Rechten können zum einen die Kommunen selbst sein, zum anderen auch Privatunternehmen, denen diese Aufgaben übertragen wurden.

auf Dritte zu übertragen und damit auszugliedern (Outsourcing), treten die Binnenmarktregeln des Europäischen Gemeinschaftsvertrages in Kraft und in der Folge „sekundäre Rechtsprechungen“ wie beispielsweise das Vergaberecht. Grundsätzlich müssen alle Tätigkeiten, die nicht selbst erbracht werden und über einen bestimmten Betrag (Schwellenwert) hinausgehen, europaweit ausgeschrieben werden. Seit Anfang der 1990er Jahre sind EU-rechtliche Vorschriften in unterschiedlichen Vergaberichtlinien verankert, die sich auf Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge beziehen. Für die Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation gibt es eine eigene Sektorenrichtlinie<sup>31</sup>, die die genauen Vergaberegeln festsetzt und damit sicherstellt, dass die für den Wassersektor zuständigen Behörden Aufträge für Bauvorhaben, Warenlieferungen oder Dienstleistungen transparent und ohne Diskriminierung vergeben. Hiervon ausgenommen sind allerdings Konzessionsverträge, bei deren Vergabe jedoch ebenfalls die EG-Vertragsbestimmungen und geltenden Prinzipien (wie etwa Transparenz, Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, gegenseitige Anerkennung und Verhältnismäßigkeit) eingehalten werden müssen. (WRc & Ecologic 2002, 15) Konzessionsverträge unterscheiden sich deshalb von „normalen“ Öffentlichen Dienstleistungsverträgen, da sie einem Anbieter für einen gewissen Zeitraum ausschließliche Rechte übertragen. In ihrer Mitteilung zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen im Gemeinschaftsrecht meint die Kommission, unter „Konzession“ würden alle Verträge zwischen öffentlichen Behörden und DienstleistungserbringerInnen fallen - egal ob diese nach privater oder öffentlicher Rechtsform organisiert wären - die die Übertragung von ausschließlichen Rechten für das Betreiben von Wasserversorgungsanlagen sowie die Durchführung der Wasserversorgung für einen Teil oder das gesamte Staatsgebiet für eine gewisse Zeitspanne beinhalten. (Europäische Kommission 2000a) Die Kommission beschäftigt sich derzeit jedoch mit möglichen Änderungen hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens, wobei auch eine Ausdehnung der Ausschreibungspflicht - u.a. für den Bereich der Konzessionen - angedacht wird. (Koman 2005, 25) So stellt sie im Rahmen ihres Grünbuches zu „Public Private Partnerships“ (Europäische Kommission 2004a) im April 2004 22 Fragen, von denen einige Konzessionen und ihre Vergabe betreffen. Die Mehrheit der Stakeholder spricht sich im Konsultationsverfahren für eine europaweite Initiative hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen aus, aber gegen eine idente Behandlung mit anderen Verträgen. (Commission Staff Working Paper 2005, 13) Am 15. November 2005 erscheint die Mitteilung der Kommission zu diesem Thema, in welcher sie die Meinung der Stakeholder erneut zusammenfasst und ankündigt, noch im Jahr 2006 eine Mitteilung zu Auslegungsfragen im Bereich der institutionalisierten PPPs<sup>32</sup> und etwaigen Rechtsvorschriften im Bereich der Konzessionen erarbeiten zu wollen. (Europäische Kommission 2005d, 12f)

Die Entwicklung des Vergaberechts sowie der staatlichen Beihilfen hat zwar nicht unmittelbar mit dem Wassersektor selbst zu tun, aber indirekt einen Bezug, zumal durch eine Ausweitung des Vergaberechts bzw. einer expansiven Handhabung der staatlichen Beihilferegulun-

---

31 Die sog. „Utilities Directive“ von 1993 wurde 1998 und 2004 novelliert: (Europäisches Parlament / Europäischer Rat 2004)

32 Institutionalisierte PPPs sind Unternehmen, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen und deren Kapital von Öffentlichen und Privaten gehalten wird.

gen es Implikationen für kommunale Wasserversorgungsunternehmen geben könnte. Da in diesen beiden Bereichen vor allem von Seiten der Kommission an (Auslegungs-)Änderungen gearbeitet wird, soll hier kurz die Ausgestaltung und der momentane „Trend“ skizziert werden. Dennoch kann dieser Aspekt nur am Rande mitbehandelt werden.

### 6.2.1 Vergaberecht

Mit der strikteren Auslegung der Binnenmarksregelungen und der Entstehung von neuen Rechtsformen bzw. Kooperationen zwischen Öffentlichen und Privaten (PPPs) wurden in den letzten Jahren verschiedene Fragen aufgeworfen. Hinsichtlich des Vergaberechts ist umstritten, wie ausgegliederte Einrichtungen aus der öffentlichen Verwaltung zu behandeln sind, die sich noch immer in staatlicher Abhängigkeit befinden wie etwa Eigenbetriebe, Zweckverbände oder Eigengesellschaften. Weiters ergeben sich Fragen hinsichtlich bestehender PPPs und dem Vergaberecht. So herrscht lange Zeit Unklarheit darüber, ob ein öffentliches Unternehmen Aufträge, die es an eine kommunale Tochter mit privatrechtlicher (Minder-)Beteiligung vergibt, ausschreiben muss oder nicht. Im Fall „Teckal“<sup>33</sup> von 1999 wird festgehalten, dass bei einer öffentlich-privaten Kooperation noch immer ein In-House-Geschäft vorliegen kann und somit vergabefrei ist, wenn der öffentliche Auftraggeber über die Gesellschaft eine „Kontrolle wie über ihre eigene Dienststellen“ ausübt. (Portz 2005, 18) Dieses Urteil schafft nicht mehr Rechtssicherheit, sondern erhöht eher die Unklarheit darüber, was nun als vergabefrei und als vergabepflichtig angesehen wird. Erst das Gerichtsurteil „Halle“<sup>34</sup> vom 11. Januar 2005 führt zu mehr Klarheit. So hält der EuGH in seinem Grundsatzurteil fest,

*„[...] dass Kommunen das Vergaberecht auch dann anwenden müssen, wenn sie Aufträge an die von ihnen beherrschten Unternehmen mit privater Beteiligung vergeben.“ (Portz 2005, 17)*

Nur wenn sich die kommunale Tochter zu 100 Prozent im Besitz der Kommune befindet, kann von einer Ausschreibung Abstand genommen werden. Demnach würde eine Auftragsvergabe ohne Ausschreibung an ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen dem freien Wettbewerb und dem Grundsatz der Gleichbehandlung entgegenstehen bzw. dem mitbeteiligten Unternehmen einen Vorteil vor seinen KonkurrentInnen schaffen. Kommunale Tochterunternehmen müssen folglich zukünftig gleich wie alle anderen WettbewerberInnen behandelt werden. (Portz 2005, 18) Diese Ausdehnung des Vergaberechts auf ehemals noch ausnahmefähige In-House-Geschäfte betrifft natürlich auch den Wassersektor. Ein weiteres Urteil vom 13. Januar 2005 hinsichtlich des Vergaberechts und „interkommunaler Kooperationen“ könnte ebenso Auswirkungen auf den Wassersektor haben. In einem Urteil gegen Spanien hält der EuGH fest, dass interkommunale Kooperationsvereinbarungen nicht per se vom

33 EuGH – Europäischer Gerichtshof (1999): Urteil vom 18. November 1999: Teckal Srl – Rechtssache C-107/98

34 EuGH – Europäischer Gerichtshof (2005): Urteil vom 11. Januar 2005: Stadt Halle und RPL Lochau – Rechtssache C-26/03

Vergaberecht ausgenommen werden dürfen. (Portz 2005, 19) Bleibt es bei dieser Anwendung und überträgt man das Ganze auf den Wasserbereich, könnte dies bedeuten, dass eine Kommune nicht automatisch ihre Wasserversorgung einer benachbarten Gemeinde aus Effizienzgründen übertragen darf, sondern eine Ausschreibung machen muss.

Eine umfassende Klärung zum Bereich der institutionalisierten PPPs soll die Kommissionsmitteilung im Jahr 2006 bringen und den Kommunen mit klaren Regeln mehr Rechtssicherheit bieten, um die Erfüllung wichtiger Basisdienstleistungen, wie der Wasserversorgung, nicht zu gefährden.

## 6.2.2 Staatliche Beihilfen

Die grundsätzlichen Regeln hinsichtlich staatlicher Beihilfen sind in den Artikeln 86/1, 87 und 88 EG-Vertrag verankert und besagen, dass staatliche Mittel, die den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen, unvereinbar mit den Vertragsregelungen sind. Ausnahmen von dieser Regel werden im Vertrag relativ wenige gewährt und eng gefasst. Die Kommission verfügt über das Recht, das Subventionswesen regelmäßig zu kontrollieren und Missbrauchsverfahren einzuleiten.

Aufgrund der zunehmenden Ansicht, dass auch öffentliche Dienstleistungen als Märkte angesehen und für Private geöffnet werden sollen, geraten staatliche Beihilfen seit den 1980/90er Jahren verstärkt ins Visier der Europäischen Wettbewerbspolitik. Damit es zu einer Anwendung von Art. 86 und Art. 87 kommt, muss es sich um eine „wirtschaftliche“ Tätigkeiten handeln und der gemeinsame Handel beeinträchtigt werden. Der erste Punkt ist im Fall der Wasserversorgung gegeben, der zweite wurde in der jüngsten Vergangenheit stark ausgeweitet, sodass ein Zusammenhang im Bereich der Wasserversorgung leicht konstruierbar ist. So gelten die EG-Vertragsbestimmungen nicht erst, wenn sich für eine Dienstleistung ein EU-weiter Markt entwickelt hat, sondern bereits dann, wenn einzelne Mitgliedsstaaten Teile ihrer öffentlichen Dienste liberalisieren. Öffnen deutsche Kommunen die Wasserversorgung für ausländische BewerberInnen, hat dies Auswirkungen auf französische Städte oder Gemeinden, die öffentliche oder private Unternehmen mit der Wasserversorgung beauftragen, da der Kommission zufolge hierdurch sog. „vorgelagerte Märkte“ entstehen für die ebenso die Binnenmarktregeln gelten. Sobald also einzelne Gebietskörperschaften beschließen, ihre Versorgungs- oder Verkehrssysteme usw. zu öffnen, wird die Daseinsvorsorge der anderen EU-Staaten mitbetroffen. Nach diesem Schema wird im „Altmark Trans“-Urteil<sup>35</sup> von 2003 argumentiert, wo die Anwendung der Beihilferegulungen auf den Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr ausgedehnt wurde von dem man gemeinhin annimmt er würde lediglich von lokalem Interesse sein<sup>36</sup>. (Hall 2005, 4; Fritz 2004a, 8) Im Gegensatz dazu ver-

<sup>35</sup> EuGH - Europäischer Gerichtshof (2003): Urteil vom 24. Juli 2003. Altmark Trans - Rechtssache C-280/00

<sup>36</sup> In diesem Urteil vom Juli 2003 „[...] bestätigt der Europäische Gerichtshof die Auffassung der Kommission, dass durch die 1995 erfolgte freiwillige Öffnung von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehren in mehreren Mitgliedstaaten bereits innergemeinschaftlicher Handel entstanden sei, der insofern auch den EU-Bestimmungen unterliegt. (Fritz 2004, 8)

folgt die Kommission ein realistischeres Herangehen an die Problematik und bezieht die Größenverhältnisse in ihre Beurteilung mit ein. So hat sie „de minimis“ Regelungen festgesetzt, die staatliche Beihilfen unter einer gewissen Größenordnung automatisch von der Anwendung der Vertragsartikel ausnehmen. (Hall 2005, 5)

Der EuGH-Spruch zu „Altma-Trans“ stellt im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen ein wichtiges Grundsatzurteil dar, zumal damit präzisiert wurde, ab wann die Finanzierung einer Daseinsvorsorgeleistung durch die Gemeinde oder einen öffentlichen Auftraggeber als Beihilfe zu beurteilen ist. Keine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn die folgenden vier Kriterien erfüllt werden:

1. Es muss tatsächlich ein Auftrag zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen mit klar definierten Leistungen bestehen.
2. Vor der Erbringung der Dienstleistungen muss das dafür benötigte Entgelt objektiv und transparent aufgestellt werden (Wirtschaftlichkeitsanalyse).
3. Der Ausgleich darf nicht über das Erforderliche hinausgehen, es darf also keine Überkompensation vorliegen.
4. Falls kein öffentliches Vergabeverfahren stattfindet, muss der Kostenausgleich anhand eines Vergleichs mit einem durchschnittlichen gut geführten Unternehmen überprüft werden.

(EuGH 2003, 1-2)

Kompensationszahlungen für öffentliche Betriebe stellen also keine Beihilfen dar – vorausgesetzt, sie erfüllen die Kriterien. Falls eines der Kriterien nicht erfüllt wird, geht der EuGH davon aus, dass eine Beihilfe vorliegt. Solcherlei Beihilfen müssen in der Regel bei der Europäischen Kommission angemeldet („notifiziert“) und von ihr bestätigt werden. Manche sehen im „Altmark-Trans-Urteil“ eine Art Wegweiser für die Kommunen in Richtung vermehrte Ausschreibungen, denn Punkt vier verdeutlicht, dass sich die Gemeinden die anspruchsvolle Erfüllung einiger Punkte ersparen können, indem sie die betreffende Dienstleistung einfach ausschreiben – damit würde sie automatisch nicht als Beihilfe betrachtet werden. (Hall 2005, 9f)

Im Moment wird an einer umfassenden Reformierung der staatlichen Beihilfen gearbeitet (Monti-Paket), um Erleichterung bzw. mehr Rechtssicherheit zu schaffen.<sup>37</sup> Im Zeitraum von 2005 bis 2009 soll das gemeinschaftliche Beihilfenrecht umfassend reformiert werden und bereits im Sommer des letzten Jahres (15. Juli 2005) wurden drei wichtige Rechtsakte angenommen. Dieses erste „Maßnahmenpaket“ setzt sich aus folgenden drei Elementen zusammen:

---

<sup>37</sup> Unter der folgenden Website können die aktuellen Entwicklungen im Bereich der staatlichen Beihilfen nachgelesen werden: [http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/others/action\\_plan/](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/action_plan/)

(1) Die „*Entscheidung* über die Anwendung von Artikel 86 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährt werden“ befreit bestimmte Ausgleichszahlungen von der (eigentlich notwendigen) Notifizierungspflicht. Hierunter fallen u.a. Ausgleichszahlungen an Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die gewisse Schwellenwerte (30 Mio € pro Jahr) nicht übersteigen sowie Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser oder Unternehmen, die im sozialen Wohnungsbau tätig sind, etc. (Europäische Kommission 2005a)

(2) Weiters können auf Grundlage des *Gemeinschaftsrahmens* Dienstleistungen, die die obigen Kriterien nicht erfüllen dennoch nicht als Beihilfe anerkannt werden (müssen aber notifiziert werden). (Europäische Kommission 2005b)

(3) Die *Änderung der Transparenzrichtlinie* präzisiert, dass alle öffentlichen Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen und dafür staatliche Ausgleichszahlungen erhalten (egal ob diese als Beihilfen angesehen werden oder aufgrund der Altmark-Kriterien aus dem Beihilfen-Begriff herausfallen) der Verpflichtung zur getrennten Buchhaltung unterliegen<sup>38</sup>. (Europäische Kommission 2005c)

Die expansive Auslegung und Anwendung der Binnenmarktsbestimmungen bei den staatlichen Beihilfen und dem Vergaberecht zeigen, wie indirekt Druck auf den Wassersektor ausgeübt werden kann bzw. durch welche Strategien mehr Wettbewerb herbeigeführt werden soll. Insgesamt zeigt man sich hinsichtlich der Schaffung von mehr Konkurrenz sehr einfallreich und im spezifischen Fall des Wassers werden noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten angesprochen, die – auch ohne eine generelle Liberalisierung – wettbewerbstechnische Veränderungen herbeiführen können. Hierzu zählen z.B. die Einführung von Benchmarking-Verfahren, um die Transparenz zu erhöhen. Weiters ist es möglich durch eine getrennte Behandlung von IndustriekundInnen und Haushalten und der Einführung von mehr Konkurrenz im ersten Bereich (beispielsweise durch einen Wettbewerb im Markt) wettbewerbstechnische Elemente zu stärken. Auch könnte eine Verkürzung der Zeit der Gewährung von Exklusivrechten sowie ein Verbot der Anwendung von Exklusivrechten auf nebengeordnete Dienstleistungen zu mehr Wettbewerb führen etc. Auf die Vielzahl an weiteren Möglichkeiten und deren IdeenschöpferInnen wird im Laufe der Darstellung des Prozessverlaufs noch eingegangen – hier sollten sie nur vollständigheitshalber Erwähnung finden. (Gee 2004, 40; WRc & Ecologic 2002)

---

<sup>38</sup> Diese – bereits im Jahr 2000 novellierte – Transparenzrichtlinie (Europäische Kommission 2000b) setzt öffentliche Unternehmen schon seit längerem unter Druck, denn seit Jänner 2002 müssen für öffentlich-regulierte und kommerzielle Leistungen getrennte Bücher geführt werden. Wenn also ein Wasserunternehmen neben seiner Tätigkeit als Wasserversorger noch Engineering-Leistungen oder ein Labor unterhält, müssen die öffentlichen Versorgungsleistungen in der Buchhaltung von den gewerblichen Funktionen getrennt werden. (Kraemer 2002 8) Ziel der Maßnahme ist es u.a. Quersubventionierungen zu unterbinden. Problematisch ist hierbei, dass manche Stadtwerke verschiedene Sparten wie die Wasserversorgung, Strom, Gas und die Entsorgung unter einem Dach führen und die defizitären Sparten durch die gewinnbringenden aufrechterhalten werden. Die Transparenzrichtlinie kann zu Problemen bei Quersubventionierungen führen und somit bei der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung. Manche AutorInnen kritisieren, dass Multi-Utility-Konzerne, die ebenso Gewinne aus gewissen Sparten für andere Bereiche einsetzen, keinen solchen Bestimmungen unterliegen. (Fritz 2004a, 9)

Obwohl das Hauptaugenmerk der Arbeit auf der Frage einer möglichen Liberalisierung des Wassersektors liegt und es nicht primär um die Darstellung verschiedener Möglichkeiten zur Schaffung von mehr Wettbewerb geht, müssen auch sekundäre Aspekte erfasst werden, da eine Liberalisierung im traditionellen Sinn im Wassersektor nur schwer möglich ist.



# **7. Die Rolle der EU bei der Liberalisierung von Wasser auf Europäischer Ebene**

Während das fünfte und sechste Kapitel das notwendige Grundlagenwissen über die europäischen Wasserwirtschaften sowie die theoretischen Möglichkeiten einer Wasserliberalisierung im Rahmen der EU-Gesetzgebung vermitteln, stellt das nachfolgende die tatsächlichen Aktivitäten der Europäischen Institutionen im Wasserbereich der letzten Jahre dar. Da sich die Institutionen der Union erst seit kurzem mit der Thematik der Wasserliberalisierung beschäftigen, liegt der Schwerpunkt auf der Suche nach dem Grund der Themeninitiierung sowie der Nachverfolgung des weiteren Prozessverlaufes und den daran beteiligten AkteurInnen.

Der Prozessverlauf wird in drei Phasen unterteilt: Die erste Phase (7.1.) soll Klarheit darüber schaffen, warum Wasser innerhalb der Europäischen Institutionen zu einem Thema wird und inwiefern die Makroebene (Europäischer Rat) Einfluss auf die Entstehung bzw. den Verlauf dieses Politikfeldes ausübt. Die zweite Phase (7.2.) charakterisiert die ersten Schritte der Europäischen Kommission in Richtung einer möglichen Wasserliberalisierung und die Reaktionen formeller Institutionen und informeller AkteurInnen. Die dritte Phase (7.3.) beschäftigt sich mit den Folgen der Ankündigungen der zweiten Phase, dem kommissionsinternen Prozess hinsichtlich der Evaluierung der Situation im Wassersektor und den vorläufigen Ergebnissen. Das letzte Teilkapitel (7.4.) resümiert die gewonnenen Erfahrungen und gibt einen Ausblick auf weitere zu erwartende Entwicklungen in diesem Bereich.

## **7.1 Phase I – Wie Wasser ein Thema wird (2000-2003)**

Dieses Unterkapitel beschreibt die Ausgangssituation und die Ursachen, warum es zu einer Diskussion über eine mögliche Wasserliberalisierung auf europäischer Ebene kommt. Den Ausgangspunkt markiert das Jahr 2000, in welchem indirekt durch die Lissabon Strategie der Prozess in Gang gesetzt wird und deren Konsequenzen auf den Wassersektor im Folgenden dargestellt werden.

### **7.1.1 Allgemeine Themeninitiierung auf Ebene des Europäischen Rates (2000-2002)**

Das Thema einer möglichen Liberalisierung der Wasserversorgung auf europäischer Ebene steht nicht für sich alleine, sondern ist in einem größeren Zusammenhang hinsichtlich der Haltung der Europäischen Institutionen zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu

sehen (Vgl. 5.1.). Das Interesse an einer Liberalisierung der Wasserversorgungsdienstleistungen ist somit in Verbindung mit der Diskussion rund um die Anwendung der Binnenmarkts- und Wettbewerbsbestimmungen auf Leistungen der Daseinsvorsorge zu verstehen. So muss die ursprüngliche Themeninitiierung in einem größeren Kontext betrachtet werden, die auf der obersten Ebene beginnt. Dieses Kapitel verfolgt das Ziel, Entscheidungen auf der Ebene des Europäischen Rates (Makroebene) hinsichtlich Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie der Binnenmarktsvervollständigung zu erfassen und im darauffolgenden Kapitel 7.1.3. zu zeigen, welche konkreten Auswirkungen diese allgemeinen Vorgaben des Europäischen Rates auf den konkreten Bereich des Wassersektors haben.

2000 ist das Ausgangsjahr für die vorliegende Untersuchung, zumal dieser Zeitpunkt eine Zäsur in Form des Wiederanstoßes eines alten Projekts – der Binnenmarktsvervollständigung - markiert. Am Europäischen Rat in Lissabon im März 2000 kommt es zur Initiierung zwei paralleler aber miteinander verbundener Prozesse, die jeweils in der Folge (gewollt oder ungewollt) Implikationen für den Wassersektor haben. Im Zentrum steht die Diskussion rund um Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse sowie ihre Beziehung zum Wettbewerbs- und Binnenmarktrecht. Da deren Verhältnis nach wie vor unklar abgegrenzt ist und eine große Verunsicherung bei den Kommunen hinsichtlich der Anwendung der Wettbewerbsbestimmungen herrscht, will man in Lissabon Klarheit schaffen und so fordert der Europäische Rat die Kommission auf, die bestehende Mitteilung zu „Leistungen der Daseinsvorsorge“ aus dem Jahr 1996 zu erneuern. (Europäischer Rat 2000a, Nr. 19.) Parallel zu dem Wunsch nach Abklärung hinsichtlich der Leistungen der Daseinsvorsorge und der Sicherung ihres Bestandes in Europa setzen sich die Staatschefs/innen in Lissabon das Ziel, die EU bis 2010 zum „wettbewerbsfähigsten, dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ (Europäischer Rat 2000a, I/5) zu machen und identifizieren als wichtigen Bestandteil dieser Strategie die Binnenmarktsvervollständigung im Dienstleistungsbereich. Dieses Ziel wird verkündet und die Kommission aufgefordert, „[...] eine Strategie zur Beseitigung der Hemmnisse im Dienstleistungsbereich festzulegen.“ (Europäischer Rat 2000a, Nr. 17). Hiermit werden zwei - teils widersprüchliche - Dynamiken in Gang gesetzt. Zum einen ein Revitalisierungsprozess der Liberalisierung noch ausständiger Dienstleistungssektoren sowie eine allgemeine Diskussion bzw. Klärung über den Stand und die Bedeutung der Leistungen der Daseinsvorsorge. Obwohl der Wassersektor in der Abschlusserklärung von Lissabon nirgends explizit erwähnt wird, wird er in der Folge von dem in Gang gesetzten Prozessen direkt betroffen.

Während der Prozess der Liberalisierung der noch ausständigen Dienstleistungssektoren schnell anläuft und mit der Mitteilung der Kommission zu einer „Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ (Europäische Kommission 2000d) im Dezember 2000 ihren Anfang nimmt, ist das Ziel des zweiten Prozesses noch nicht klar ausformuliert und zeigt sich erst im Laufe des nächsten Jahres. So legt die Kommission zwar noch 2000 ihre erneuerte Mitteilung zu „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“ (Europäische Kommission 2000c) vor, doch kristallisiert sich das eigentlich Ziel des Prozesses – die mögliche Anfertigung einer

Rahmenrichtlinie für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse<sup>39</sup> - erst ab Herbst 2001 heraus. So hält die Kommission vor dem Europäischen Rat in Laeken (Dez. 2001) in einem Bericht fest, dass sie sich mit der Ausarbeitung einer möglichen Rahmenrichtlinie sowie der Klärung bezüglich staatlicher Beihilfen und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse beschäftigen wird. (European Commission 2001, Nr. 51; 53) Dieses Vorhaben wird vom Europäischen Parlament im November 2001 (European Parliament 2001, 8) sowie vom Europäischen Rat in Laeken 2001 begrüßt und beim Rat von Barcelona 2002 noch einmal bestätigt. (Europäische Kommission 2003c, 6) Insgesamt wird die Idee einer Rahmenrichtlinie in erster Linie von Teilen des Europäischen Parlaments vorangetrieben bzw. aktiv unterstützt. (Interview 5,6)

In den folgenden Jahren werden auf EU-Ebene diese beiden teils widersprüchlichen Prozesse parallel geführt, wobei das Ziel des einen dem anderen in gewisser Weise entgegensteht. KritikerInnen meinen, dass eine Liberalisierung des Dienstleistungssektors nicht begonnen werden kann, bevor nicht abgeklärt ist, was alles darunter fällt bzw. welche Sektoren in Form einer Rahmenrichtlinie davon ausgenommen sein sollen.

Durch die Gipfel von Lissabon 2000, Laeken 2001 und Barcelona 2002 setzt der Europäische Rat entscheidende Impulse hinsichtlich der Liberalisierung und Abklärung des Bestands von (Basis-)Dienstleistungen in Europa und gibt damit den Europäischen Institutionen die entscheidenden Leitlinien für deren künftige Detailarbeit vor. Als Folge der – auf den Gipfeln verkündeten – breit gefassten Ziele erwachsen im Rahmen der Detailbehandlung der EU-Institutionen Implikationen für den Wassersektor, zumal dieser genau in das Spannungsfeld zwischen den Leistungen der Daseinsvorsorge und den Wettbewerbsbestimmungen fällt.

Es ist anzunehmen, dass die Gipfel nicht alleine ausschlaggebend für die weiteren Entwicklungen gesehen werden können, sondern dass die allgemeine Liberalisierungsdynamik auch ohne Lissabon den Wassersektor erfasst hätte. Dennoch kann Lissabon als guter Ausgangspunkt herangezogen werden und als eine Art Mitanstoß oder zumindest Beschleunigung des Prozesses gewertet werden.

## **7.1.2 Konkrete Themeninitiierung auf Ebene der Kommission und des EPs**

### **Kommissionsmitteilung zu Leistungen der Daseinsvorsorge 2000**

Die konkreten Auswirkungen auf den Wassersektor lassen nicht lange auf sich warten. So zieht bereits die von der Kommission erneuerte Mitteilung zu „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“ im September 2000 konkrete Konsequenzen für den Wassersektor nach

---

<sup>39</sup> Hierbei geht es darum, eine Rahmenregelung zu entwerfen, die bestimmte Leistungen der Daseinsvorsorge explizit vom Europäischen Wettbewerbsrecht ausnimmt.

sich, zumal es zu einer Art Umdefinierung kommt. Während der Wassersektor in der Kommissionsmitteilung über „Leistungen der Daseinsvorsorge“ aus dem Jahr 1996 ausdrücklich gemeinsam mit Dienstleistungen wie der Gesundheitsvorsorge, Bildung oder dem Sozialwesen der Verantwortung der Nationalstaaten zugewiesen und so von der Anwendung der Wettbewerbsbedingungen ausgenommen wird (European Commission 1996, 14), fehlt dieser Passus in der aktualisierten Mitteilung. (Europäische Kommission 2000c) Damit markiert die neue Mitteilung das Ende der expliziten Ausnahme des Wassersektors vom gemeinsamen Vertragsrecht. Diese Entscheidung der Kommission, den Bereich der Wasserwirtschaft nicht mehr auszunehmen, kann als erster Anhaltspunkt für eine veränderte Haltung bzw. dem wachsenden Interesse der Kommission an diesem Sektor gewertet werden und als indirekte Folge des – vom Europäischen Rat in Lissabon – in Gang gesetzten Prozesses.

### 7.1.2.1 Das Europäische Parlament (2000-2001)

Während der Europäische Rat von der neuen Mitteilung zu den „Leistungen der Daseinsvorsorge“ beim Europäischen Ratstreffen in Nizza positiv Notiz nimmt und den Rat und die Kommission zur Weiterarbeit hinsichtlich dieser Thematik auffordert, sich aber nicht spezifisch zum Wasser äußert (Europäischer Rat 2000b, Anhang), beschäftigt sich das Europäische Parlament bereits kontrovers mit der Wasserliberalisierungsthematik. Im September 2000 wird eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Oomen-Ruijten (2000) von der Europäischen Volkspartei an die Kommission gestellt, in der sie wissen möchte, ob sich die Kommission derzeit mit Vorschlägen hinsichtlich einer Liberalisierung/Privatisierung des Wassersektors beschäftigt. Kommissionspräsident Romano Prodi verneint dies in seiner Antwort, doch weist er darauf hin, dass die Kommission dafür Sorge zu tragen hat, dass „[...] die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Wasserversorgung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.“ (Prodi 2000)

Als Reaktion auf die Mitteilung der Kommission zu den „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“ erarbeitet der Ausschuss des Europäischen Parlaments für „Wirtschaft und Währung“ unter der Federführung von Werner Langen (EVP) einen Bericht, der am 13. November 2001 dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt wird. In dem Langen-Bericht heißt es u.a.:

*„(The European Parliament) takes the view that despite the special circumstances, water supply and waste-water disposal should increasingly be operated on the basis of economic criteria, and calls on the Member States to open up these public services to private providers; calls, in that connection, for an inventory to be taken at European level.“ (European Parliament 2001, 15)*

Obwohl der ursprüngliche Bericht noch in der Ausarbeitungsphase durch zahlreiche Abänderungsanträge verändert wird und alleine der Umweltausschuss 22 Änderungsvorschläge – darunter einen der eine Liberalisierung der Wasserversorgung entschieden ablehnt und von

den Konsequenzen warnt - einbringt (Wasserblatt 2001), findet der Passus hinsichtlich des Wassers Eingang in den schlussendlich angenommenen Entschließungsantrag. Weiters fordert der Entschließungsantrag die Mitgliedsstaaten auf:

*“[...] to consider, in conjunction with the regional authorities, to what extent the water supply and waste-water disposal market can be more widely opened up to private enterprise.”(European Parliament 2001, 15)*

Trotz der Annahme des Antrages sind die Passagen hinsichtlich des Wassers in der Plenardiskussion heftig umstritten. (Europäisches Parlament 2001) Die nachfolgenden Debatten gehen soweit, dass das Europäische Parlament einige Zeit später den Inhalt des Berichts relativiert und schließlich nur mehr eine Analyse der Wirkung einer Öffnung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie eine Wirtschaftlichkeitsprüfung fordert. Der Entschließungsantrag bleibt jedoch in der alten Form erhalten. (CEEP 2003b, 3 Fußnote 2) Die spezifische Beschäftigung des Europäischen Parlaments mit der – der allgemeinen Thematik der Daseinsvorsorge untergeordneten – Wasserversorgung zeigt bereits die ersten Konsequenzen der Entscheidung auf der Makroebene. Neben der speziellen Wasserthematik wird im Entschließungsantrag die Kommission dazu aufgefordert, einen europäischen Rahmen für die Funktionsweise der Leistungen der Daseinsvorsorge auszuarbeiten sowie die Auswirkungen der bisherigen Liberalisierungen zu evaluieren. (European Parliament 2001, 7;8)

### **7.1.2.2 Die Europäische Kommission (2001-2003)**

Langsam rückt die Wasserversorgung auch ins Zentrum des Interesses der Kommission bzw. einzelner Generaldirektionen (DG) und in der Zeitspanne von Lissabon (2000) bis 2002 kommt es sowohl in der DG Wettbewerb als auch DG Binnenmarkt zum Auftauchen von Fragen hinsichtlich des Wassersektors. Die Gründe, warum sich die Kommission mit der Wasserthematik beschäftigt, können nicht nur durch den Anstoß mit Lissabon erklärt werden. Der Gipfel gibt zwar einen wichtigen Impuls in Richtung Marktvervollständigung, doch werden die DGs Binnenmarkt und Wettbewerb durch andere Faktoren auf den Wassersektor aufmerksam.

#### **Generaldirektion Wettbewerb**

Insgesamt nimmt die Kommission / DG Wettbewerb innerhalb der Kommission eine Vorreiterinnenrolle bei der Wasserthematik ein und beschäftigt sich am frühesten und in der Folge am intensivsten mit dem Thema. Angestoßen wird ihr Interesse in erster Linie durch eine wachsende Anzahl an Beschwerden von Unternehmen, die sich bei ihr über wettbewerbsbeschränkende Marktpraxen bzw. Markthindernisse in diesem Sektor beklagen. Auch die allgemeine Diskussion rund um Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Frage der Anwendung des Vergaberechts sowie die Beschäftigung der OECD mit dem Wassersektor

veranlassen die DG Wettbewerb dazu, sich der Thematik näher anzunehmen. Neben diesen wettbewerbstechnischen Aspekten wird sie weiters aufgrund von ökonomischen Gegebenheiten aufmerksam. Der jährliche Umsatz des europäischen Wassermarktes von rund 80 Mrd. Euro und die Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie, welche durch die Verankerung höherer Umweltstandards ein hohes Ausmaß an notwendigen Investitionen nach sich ziehen wird, wecken das Interesse der DG Wettbewerb an diesem finanzstarken Bereich. (Gee 2004, 38) So kann der Beginn der intensiveren Beschäftigung mit Wasser Ende 2001 / Anfang 2002 festgesetzt werden, als die DG eine unabhängige Studie über die „Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Wassersektor in der Europäischen Gemeinschaft“ (WRc & Ecologic 2002) in Auftrag gibt, welche ein Jahr später, im Dezember 2002, fertiggestellt wird. Durch die Auftragsvergabe der Studie will man sich einen Überblick über die grundlegenden Charakteristika des Wassersektors verschaffen sowie Optionen erfassen, die mehr Wettbewerb in diesem Bereich ermöglichen. Die DG Wettbewerb hat naturgegebenmaßen ein Interesse an Fragen hinsichtlich der Auslegung des Wettbewerbsrechts auf den Wassersektor sowie die Anwendung der Bestimmungen über staatliche Beihilfen. Obwohl mit der Auftragsvergabe der Studie das Interesse der DG Wettbewerb am Wassersektor und gegebenenfalls einer Ausweitung des Wettbewerbsrechts deutlich wird, bleiben öffentliche Reaktionen fast gänzlich aus. (Hall 2003c, 2) Dies mag darin liegen, dass es sich lediglich um eine unabhängige Studie von außen handelt, die keine konkreten Schritte oder Vorhaben festsetzt. Das außergewöhnlich große Interesse der DG Wettbewerb und ihre intensive Beschäftigung mit der Wasserthematik findet auch darin Ausdruck, dass sie eine eigene Abteilung für „Energie, Wasser, Lebensmittel und Pharmazeutik“ (Direktorate B) mit einer Unterabteilung für „Energie und Wasser“ (B1) hält.

### **Generaldirektion Binnenmarkt**

Neben der DG Wettbewerb spielt die DG Binnenmarkt eine wichtige Rolle in der Diskussion rund um eine mögliche europaweite Liberalisierung der Wasserversorgung. Während die DG Wettbewerb sich primär mit der konkreten Anwendung bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen beschäftigt, liegt es im Aufgabenbereich der DG Binnenmarkt - neben der Überwachung der Einhaltung des Vergaberechts, was ebenso den Wassersektor betrifft - etwaige neue Gesetzesinitiativen zu entwerfen.

Innerhalb der DG Binnenmarkt wird man im Laufe des Jahres 2002 im Rahmen der Ausarbeitung der Binnenmarktstrategie 2003-2006 auf den Wassersektor aufmerksam und will sich in der Folge ein genaueres Bild von dessen Funktionsweise machen. Diese Haltung wird von oberster Stelle unterstützt. Eine Rede des Binnenmarktkommissars Frits Bolkestein im November 2002 verdeutlicht das Interesse der Kommission am Wassersektor, zumal er hierbei speziell die Wasserwirtschaft anspricht und mögliche Änderungen andenkst. Er beklagt die ständige Sonderbehandlung und Ausnahme des Wassers und kündigt an, hier verstärkt Marktkräfte wirken lassen zu wollen. In diesem Zusammenhang spricht er die Möglichkeit von Drittdurchleitungen sowie einen parallelen Leitungsbau an – also Elemente eines

direkten Wettbewerbs im Markt. (Bolkestein 2002) Obwohl diese Aussagen verhältnismäßig ambitioniert klingen, soll die Idee der Miteinbeziehung des Wassers in die Binnenmarktstrategie relativ unspektakulär verlaufen sein. So soll zum einen die DG Wettbewerb die DG Binnenmarkt auf diesen Sektor hingewiesen haben bzw. lag das Ziel auch darin, die eigene Unwissenheit in diesem Bereich zu beseitigen, da das Wasser am Beginn des neuen Jahrtausends innerhalb der Kommission noch eine Art „blinden Fleck“ darstellte. Weiters hat die bereits stattgefundene Liberalisierung anderer Netzwerkindustrien den Blick auf die noch „ausständige“ Netzwerkindustrie Wasser freilegt. Letztlich hatte auch die bevorstehende Osterweiterung Einfluss auf die Miteinbeziehung, zumal die Umstrukturierung des Wassersektors und die Beauftragung von Privaten in Osteuropa intensiv nachverfolgt wurde bzw. man sich ein Bild vom Funktionieren dieses Modells machen wollte. (Interview 2)

Die Binnenmarktstrategie erscheint im Mai 2003 und somit zeitgleich mit dem Grünbuch zu „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“. Mit diesem Grünbuch will die Kommission den Aufforderungen zur Erstellung einer Rahmenrichtlinie zur Daseinsvorsorge gerecht werden bzw. einen Konsultationsprozess initiieren. Auch in diesem Dokument findet der Wassersektor Erwähnung.

Während die Thematik des Wassers die Kommission intern bzw. ihre Verwaltungseinheiten bereits seit 2002 beschäftigt, markiert das Jahr 2003 mit der Veröffentlichung der Binnenmarktstrategie und dem Grünbuch sowie der darin expliziten Erwähnung des Wassersektors den Beginn einer breiteren öffentlichen Diskussion. So wird die zweite Phase der Diskussion rund um eine Wasserliberalisierung auf europäischer Ebene vor allem durch die Binnenmarktstrategie und das Grünbuch geprägt, zumal diese die ersten Schritte in Richtung einer veränderten Betrachtung des Wassersektors darstellen und in der Folge Reaktionen von den formellen Institutionen und informellen AkteurlInnen hervorrufen.

Die Darstellung des Interesses der Kommission verdeutlicht, dass alle möglichen Optionen hinsichtlich einer Öffnung des Wassersektors angedacht werden. Zum einen durch die Anwendung der Wettbewerbsprinzipien auf den Wassersektor durch die DG Wettbewerb und zum anderen durch mögliche gesetzgeberische Maßnahmen von Seiten der DG Binnenmarkt. Parallel dazu ergeben sich durch die Veränderungen bei der Anwendung des Vergaberechts und der staatlichen Beihilfen auf Leistungen der Daseinsvorsorge Implikationen für den Wassersektor. (Vgl. 6.2.)

## **7.2 Phase II – Publikation einschlägiger Dokumente (2003-2004)**

Das geweckte Interesse der Kommission am Wassersektor wird 2003 auch für die Öffentlichkeit erkennbar. So werden im Mai 2003 zwei folgenschwere Dokumente - die Binnenmarktstrategie 2003-06 und das Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse - veröffentlicht, die mehr oder weniger die Entstehung des Politikfeldes „Wasserliberalisierung“ verursachen. Hier sollen der konkrete Inhalt der Dokumente hinsichtlich des Wassersektors

(7.2.1.) sowie die Reaktionen und Positionen von anderen AkteurInnen auf die ersten Anlaufschritte der Kommission (7.2.2.) behandelt werden.

## 7.2.1 Prozesseinleitende Dokumente

### 7.2.1.1 Die Binnenmarktstrategie 2003-2006

Die erste offizielle Andeutung hinsichtlich einer möglichen Liberalisierung des Wassersektors wird im Rahmen der Veröffentlichung der Binnenmarktstrategie 2003-2006 gemacht, welche im Zusammenhang mit dem Prozess der Vorantreibung der Binnenmarktsvervollständigung im Dienstleistungsbereich steht. Die Binnenmarktstrategie wird anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Gemeinsamen Marktes veröffentlicht und weist auf noch vorhandene Hindernisse bzw. Probleme beim Funktionieren des Binnenmarktes hin. Hierzu wird eine Liste von 100 Maßnahmen – eingeteilt in 10 Schwerpunktthemen - angefertigt, die auf die unklaren Bereiche verweist. Einer der 100 Punkte handelt vom Wassersektor und findet sich unter dem Schwerpunktthema „Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards in den netzgebundenen Wirtschaftszweigen“. Allgemein wird bei den Netzwerkindustrien eine Vervollständigung der Marktöffnung angestrebt, die durch die Annahme bestehender Gesetzesvorschläge oder der Ausarbeitung von neuen Maßnahmen erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang heißt es: „One area where new action may be required is the water sector – which remains fragmented and where there are potential gains to be had from modernisation.“ (European Commission 2003a, 13) Während mehrmals betont wird, dass man nichts an der Eigentums- oder Organisationsstruktur ändern wird – was aufgrund des Artikels 295<sup>40</sup> gar nicht möglich wäre – wird Folgendes festgehalten:

*„(The European Commission) will undertake a review of the legal and administrative situation in the water and waste-water sector. This will include an analysis of the competition aspects, in full respect of Treaty guarantees for services of general economic interest and environmental provisions. All options will be considered, including possible legislative measures.“ (European Commission 2003a, 14)*

Hinsichtlich des Vorgehens plant die Kommission zuerst eine umfassende Bestandsaufnahme durch eine Konsultation der Mitgliedsstaaten sowie der Wasserindustrie und KonsumentInnen. In weiterer Folge wird die Ausarbeitung eines Berichts angekündigt, welcher gegebenenfalls zu gesetzgeberischen Maßnahmen führen könnte. Der Prozess wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Grünbuchs für Dienstleitungen von allgemeinem Interesse und des Grünbuchs für PPPs geführt. Das Ende des Vorhabens wird mit Dezember 2004 festgesetzt. (European Commission 2003a, 46) Insgesamt scheint das Wasser kein unwesentlicher Aspekt zu sein, zumal es explizit sowohl in der Presseaussendung über die Bin-

<sup>40</sup> Der Artikel 295 EGV schreibt vor, dass die Eigentumsordnungen der Mitgliedsstaaten unberührt bleiben müssen und verpflichtet damit auch die Kommission zu einer neutralen Haltung.

nenmarktstrategie (Europäische Kommission 2003c) genannt, als auch als ein Punkt auf der Homepage unter „Häufig gestellte Fragen zur Binnenmarktstrategie“ (Europäische Kommission 2003d) angeführt wird. Begründet wird die Beschäftigung mit dem Wassersektor damit, dass es sich hierbei um einen wichtigen, finanzträchtigen Wirtschaftszweig handelt, der bisher noch nicht Gegenstand einer Gemeinschaftsmaßnahme gewesen ist und es offensichtlich Anzeichen von Beschränkungen im Wettbewerb geben würde, zumal dieser Zweig in erster Linie durch lokale Monopole beherrscht wird. (Europäische Kommission 2003d) Weiters werden die sich stark voneinander unterscheidenden Wasserpreise in den Mitgliedsstaaten als Grund angeführt. (European Commission 2003a, 14) Durch die Untersuchung des Sektors und gegebenenfalls Änderungen erhofft man sich Verbesserungen hinsichtlich der Effizienz und Leistungsfähigkeit. Die Binnenmarktstrategie verdeutlicht, dass eine Sektorenrichtlinie für den Wassersektor möglich ist und bereits angedacht wird.

### 7.2.1.2 Das Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Die Veröffentlichung des Grünbuchs steht im Zusammenhang mit dem zweiten auf EU-Ebene laufenden Prozess hinsichtlich der Erstellung einer Rahmenrichtlinie für Leistungen der Daseinsvorsorge. Obwohl sich das Grünbuch daher eher allgemein mit der Thematik der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse beschäftigt, ist es für den Wassersektor von Bedeutung, zumal er Erwähnung findet und es dadurch zu wichtigen Neuerungen kommt. So wird eine Begriffsklärung vorgenommen und die Wasserversorgung im Grünbuch zum ersten Mal dezidiert als „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ bezeichnet. (Europäische Kommission 2003b, 13) Bis zu diesem Zeitpunkt war - nicht zuletzt aufgrund der Mitteilung zu Leistungen der Daseinsvorsorge aus dem Jahr 1996 und der besonderen Bedeutung der Wasserversorgung für die Öffentlichkeit - unklar, ob der Wassersektor als „wirtschaftliche Tätigkeit“ eingeordnet werden würde oder nicht. Diese explizite Zuteilung hat weitreichende Folgen, zumal die Wettbewerbsregeln nur auf „wirtschaftliche Tätigkeiten“ anwendbar sind und mit dieser Klärung der Wassersektor eindeutig in deren Einflussbereich fällt. Weiters betont das Grünbuch, dass die großen netzgebundenen Wirtschaftszweige „eine unverkennbar gemeinschaftsweite Dimension“ besitzen würden. (Europäische Kommission 2003b, 12)

Insgesamt ist ein gewisser Widerspruch zwischen dem Grünbuch und der Binnenmarktstrategie erkennbar. Während ersteres danach strebt, einen einheitlichen Rahmen für die Leistungen der Daseinsvorsorge zu entwerfen, die von den Vertragsbestimmungen ausgenommen sind, versucht letztere, möglichst alle Dienstleistungen für den Freien Markt zu öffnen und den Wettbewerbs- und Binnenmarktbestimmungen zu unterwerfen. Aufgrund dieser Widersprüchlichkeit bleiben die eigentlichen Ziele des Grünbuches zum größten Teil unbewältigt. David Hall<sup>41</sup> identifiziert als das größte Problem des Grünbuchs sein Unvermögen, die

---

<sup>41</sup> David Hall ist Direktor der Internationalen Forschungsabteilung Öffentliche Dienste (PSIRU) an der Universität von Greenwich in Großbritannien.

Widersprüche zwischen dem Binnenmarkt und Wettbewerb auf der einen Seite und der Erbringung der Leistungen der Daseinsvorsorge auf der anderen Seite zu erkennen. (Hall 2003d, 2) Entgegen ihrem Auftrag fertigt die Kommission keinen Entwurf hinsichtlich einer Rahmenrichtlinie an, sondern beschränkt sich in ihren Konsultationsfragen am Ende des Grünbuches auf die Initiierung einer allgemeinen Diskussion und macht kein Geheimnis aus ihrer eigenen Abneigung gegenüber einer Rahmenrichtlinie. Diese fragwürdige Herangehensweise erklärt mit, warum durch dieses Grünbuch die Ausnahme der Wasserversorgung vor der Anwendung des Wettbewerbsrechts noch schwieriger wird.

## **7.2.2 Reaktionen und Positionen der AkteurInnen**

### **7.2.2.1 Formelle und Informelle AkteurInnen**

#### **Das Europäische Parlament**

Das Europäische Parlament reagiert auf die Binnenmarktstrategie und das Grünbuch der Kommission mit zwei Entschließungsanträgen, die sich hinsichtlich der Position zum Wasser sehr ähnlich sind.

##### **1. Entschließung zur Binnenmarktstrategie**

Der vom Europäischen Parlament am 11. März 2004 gefasste Entschließungsantrag als Reaktion auf die Binnenmarktstrategie kommt zu den zwei folgenden Entschlüssen:

Zum einen spricht sich das Parlament dezidiert gegen eine Liberalisierung des Wassersektors aus und lehnt es ab, dass er zum Gegenstand einer sektoralen Richtlinie des Binnenmarkts wird. Weiters ist es der Ansicht, die Bewirtschaftung der Wasserressource sollte nicht unter die Binnenmarktregelungen fallen, zumal es sich hierbei um ein gemeinsames Gut der Menschheit handeln würde. Ebenso werden die Erfolge der Liberalisierung von Energie und Eisenbahnen in Frage gestellt und angezweifelt, ob solcherlei Vorhaben auch im Bereich des Wassersektors - aus Mangel an Belegen über deren tatsächliche Vorzüge - fortgesetzt werden sollen. So befürchtet das Parlament vor allem mögliche Probleme bei der Versorgungssicherheit. (European Parliament 2004a, Nr. 3;5;10) Zum anderen fordert es aber auch eine „Modernisierung“ des Wassersektors, die im Einklang mit ökonomischen Prinzipien, den Qualitäts- und Umweltstandards sowie der Effizienz stehen soll. (European Parliament 2004a, Nr. 3)

Insgesamt setzt das Parlament hiermit ein klares Zeichen gegen eine mögliche Liberalisierung des Wassersektors und offenbart seine Uneinigkeit mit den Ansichten bzw. Vorhaben der Kommission. Dennoch können unter den ParlamentarierInnen einige BefürworterInnen einer Wasserliberalisierung gefunden werden. Dies kann am ursprünglichen Bericht des federführenden Ausschusses „Binnenmarkt und Recht“ und seinem Berichterstatter Bill Miller (SPE) erkannt werden, der hinsichtlich des Wasser zu gänzlich anderen Entschlüssen kommt. Im Miller-Report, welcher vom Ausschuss am 25. Februar 2004 angenommen wird,

heißt es: Das Parlament “[...] welcomes the proposals to continue liberalisation and the opening of markets in other sectors (notably water and postal services) [...]” (European Parliament 2004b, Nr.10) Erst durch eine Reihe von Änderungsanträgen wird die ursprüngliche Zustimmung zu den Liberalisierungsvorhaben im Wassersektor umgekehrt.

## 2. Entschließung zum Grünbuch

Zwei Monate davor, am 14. Jänner 2004, wird eine Resolution zum Grünbuch von allgemeinem Interesse angenommen, die beim Wasser teilweise fast wortgleich zu denselben Schlüssen kommt, wie die Entschließung zur Binnenmarktstrategie. Bereits dort spricht man sich gegen eine Liberalisierung, aber für eine Modernisierung des Wassersektors aus. Im Gegensatz zu den unterschiedlichen Ergebnissen der Ausschussarbeit und den Ansichten des Parlaments beim Entschließungsantrag für die Binnenmarktstrategie, decken sich die inhaltliche Ausrichtung des - für die Ausarbeitung zuständigen - Ausschusses für „Wirtschaft und Währung“ unter der Leitung von Philippe Herzog (GUE/NGL) mit denen der Mehrheit des Parlaments. Obwohl es im ursprünglichen Herzog-Bericht zu einigen Abänderungen in der Formulierung auch im Bereich des Wassers kommt, bleiben die grundsätzlichen Eckpunkte dieselben. (European Parliament 2003b; European Parliament 2004c)

Hinsichtlich der Entscheidung zum Grünbuch ist interessant, dass sich das Europäische Parlament – welches davor immer auf eine Rahmenrichtlinie gedrängt hatte – sich nun gegen eine solche ausspricht. Verantwortlich hierfür sind in erster Linie LiberalisierungsanhängerInnen aus den Reihen der Europäischen Volkspartei, die aktive Unterstützung von den Liberalen erhalten. (Rühle 2004, 5; EPSU 2004a)

Während das Europäische Parlament bei der Diskussion rund um eine Rahmenrichtlinie für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gespalten ist, finden sich gegen eine Liberalisierung des Wassersektors immer wieder Mehrheiten. (Interview 6) Hinsichtlich der Einstellung der verschiedenen Fraktionen lässt sich festhalten, dass die größte Fraktion, die Europäische Volkspartei, sich mehrheitlich für eine Liberalisierung ausspricht, während die zweitgrößte Fraktion, die Europäischen Sozialdemokratie, dagegen hält. Unter den kleineren Gruppierungen sprechen sich vor allem die Grüne Fraktion sowie die Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke vehement gegen eine Wasserliberalisierung aus, während die Allianz der Liberalen und Demokraten sowie die rechtsgerichteten Fraktionen eher dafür sind. Hier muss jedoch vor allem bei den Konservativen differenziert werden, denn darunter finden sich einige, die – entgegen der generell liberalisierungsfreundlichen Haltung der Europäischen Volkspartei – sich vehement gegen eine Wasserliberalisierung aussprechen<sup>42</sup>. Vor allem Abgeordnete aus Ländern mit einem starken öffentlichen Sektor und einer kommunalen Wasserversorgung gehören zu den KritikerInnen. Dies gilt verstärkt für Abgeordnete aus Ländern wie Deutschland, Belgien, Frankreich und Österreich. (Interview 5, 6) So gehen hier die Trennlinien nicht automatisch entlang der poli-

<sup>42</sup> Es muss berücksichtigt werden, dass der Fraktionszwang innerhalb des Europäischen Parlaments verhältnismäßig gering ist und die Europäische Volkspartei relativ heterogen zusammengesetzt ist.

tischen Fraktionszugehörigkeit, sondern entlang der nationalen Traditionen und Gepflogenheiten.

### **Der (Europäische) Rat<sup>43</sup>**

In den öffentlich zugänglichen Dokumenten des Europäischen Rates und des Rates (für Wettbewerbsfähigkeit) lassen sich keine Positionierungen hinsichtlich einer möglichen Wasserliberalisierung finden. Dies liegt daran, dass man sich mit der Binnenmarktstrategie sowie mit dem Grünbuch für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eher allgemein und oberflächlich beschäftigt. So fasst der Rat für Wettbewerbsfähigkeit am 22. September 2003 seine Schlussfolgerungen für die Binnenmarktstrategie und unterstützt die Kommission in all ihren Vorhaben, zumal die Binnenmarktsverwirklichung als wichtige Maßnahme zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Unternehmen angesehen wird. (Rat für Wettbewerbsfähigkeit 2003, 9) Der Europäische Rat gibt im Oktober 2003 noch einmal klar den Auftrag an die Kommission, die Vollendung des Binnenmarkts für Dienstleistungen voranzutreiben. (Europäischer Rat 2003, 7) Einzelsektoren werden nirgends erwähnt. Hinsichtlich der einzelnen Länderpositionen lässt sich festhalten, dass vor allem solche Länder, die bereits liberalisiert haben oder größere Umstrukturierungen im Wassersektor vornehmen und gleichzeitig über wettbewerbsfähige Wasserdienstleistungsunternehmen verfügen, sich innerhalb des Rates für die Schaffung von mehr Wettbewerb aussprechen. Großbritannien wird in diesem Zusammenhang häufig als die treibende Kraft genannt. (Interview 10, 11)

### **Informelle AkteurInnen**

Die Veröffentlichung der beiden Dokumente und die Ankündigungen in Richtung einer möglichen Wasseröffnung wie beispielsweise von Binnenmarktkommissar Frits Bolkestein rufen Reaktionen von außenstehenden, informellen AkteurInnen hervor. In erster Linie handelt es sich dabei eher um kritische Protestkundgebungen als um unterstützenden Zuspruch. Die KritikerInnen finden aus verschiedenen Sphären zueinander. Neben Städten und Kommunen sowie deren europäischen Verbänden (Eurocities<sup>44</sup>, Rat der Gemeinden und Regionen Europas<sup>45</sup>) sprechen sich Gewerkschaften (Europäischer Gewerkschaft Öffentlicher Dienst), themenrelevante Unternehmen (CEEP), vereinzelt Umweltschutz- und KonsumentInnen-schutzgruppen sowie GlobalisierungskritikerInnen gegen eine Liberalisierung der Wasserversorgung aus. Besonders aktiv gegen eine Wasserliberalisierung setzten sich Eurocities,

---

<sup>43</sup> An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Position des (Europäische) Rates und somit der einzelnen Mitgliedsstaaten bei der Wasserthematik sehr schwer nachverfolgt werden kann, zumal Ratsdokumente kaum veröffentlicht werden und diese Institution sich so durch große Intransparenz „auszeichnet“.

<sup>44</sup> „Eurocities“ ist ein europäisches Netzwerk, welches die öffentlichen Behörden von mehr als 100 bedeutenden Städten Europas mit mehr als 100 Millionen EinwohnerInnen vertritt.

<sup>45</sup> Der „Rat der Gemeinden und Regionen Europas“ (CEMR) vertritt als europäischer Dachverband 46 nationale Verbände von 33 Ländern und damit ca. 100 000 lokale und regionale Regierungen.

der CEMR sowie die EPSU ein und bündeln ihre Kräfte indem sie teilweise gemeinsam Lobbying (vor allem bei Europäischen ParlamentarierInnen) betreiben und gemeinsamen Erklärungen (CEMR/EPFU/Eurocities 2003) abgeben.

### **Positionen der AkteurInnen**

Vereinfacht können die an den Geschehnissen beteiligten AkteurInnen in WasserliberalisierungsbefürworterInnen und WasserliberalisierungsgegnerInnen eingeteilt werden.

### **Pro-Wasserliberalisierungskoalition**

BefürworterInnen einer Wasserliberalisierung auf europäischer Ebene finden sich vor allem in den Reihen wirtschaftsnaher AkteurInnen, die von einer Öffnung des Wassersektors bzw. der Einführung von mehr Wettbewerb profitieren würden. So haben die großen europäischen Wasserkonzerne naturgegebenmaßen ein Interesse an einer weiteren Öffnung der Märkte. Tatsache ist, dass die Beschwerden einzelner Unternehmen bei der DG Wettbewerb eine wichtige Rolle bei der Initiierung des Prozesses spielen. Gelegentlich Erwähnung finden andere AkteurInnen wie Banken und Versicherungen bzw. Finanzkreise im Allgemeinen, denen ein großes Interesse an der Öffnung der Wasserversorgungssysteme nachgesagt wird. (Schiessler 2002, 15) Die bisher genannten AkteurInnen werden in ihrer Haltung in erster Linie von persönlichem Profitstreben geleitet. Einflussreiche Verbündete finden sie in den Generaldirektionen Wettbewerb und Binnenmarkt der Kommission, welche eine Liberalisierung der Wasserversorgung aus Gründen der Binnenmarktsvervollständigung bzw. einer liberalen Logik befürworten. Durch eine Öffnung des Marktes werden Effizienzgewinne und niedrigere Preise für die KonsumentInnen erwartet.

Neben den WirtschaftsakteurInnen und einzelnen Kommissionsabteilungen müssen noch vereinzelt Länder in die Pro-Liberalisierungs-Koalition aufgenommen werden. Vor allem England/Wales gilt als Vorreiter im Bereich der Wasserprivatisierung und wird häufig als einflussreicher Akteur für eine Vorantreibung des Prozesses auf EU-Ebene genannt. (Interview 10, 11) Andere Länder mit einer bedeutende Wasserindustrie geraten ebenso in Verdacht, dieser Koalition anzugehören, doch stehen hierzu kaum zugängliche Informationen zur Verfügung.

### **Contra-Wasserliberalisierungskoalition**

Zur Koalition der GegnerInnen einer Wasserliberalisierung zählen einzelne Kommunen und Städte sowie deren (europäische) Verbände, sachlich betroffene Gewerkschaften, Umweltschutzgruppen, GlobalisierungskritikerInnen und andere NGOs. Diese fürchten durch eine Liberalisierung der Wasserversorgung Verschlechterungen in unterschiedlichen Bereichen.

So fürchten Kommunen und Städte vor allem um ihr kommunales Selbstbestimmungsrecht, die Gewerkschaften betonen die negativen Auswirkungen der Liberalisierung (und als Folge Privatisierungen) auf den Arbeitsmarkt sowie die Beschäftigungsverhältnisse, Umweltgruppen beklagen die geringere Einhaltung von Umweltschutzstandards von profitorientierten Unternehmen und wieder andere die Kommodifizierung der Naturressource Wasser im Allgemeinen. Grundsätzlich teilen sie alle die Auffassung der Bedeutung und Notwendigkeit einer öffentlichen Wasserversorgung. Auch einzelne Nationalstaaten – die über eine lange Tradition eines öffentlichen Wassersektors verfügen – stehen Liberalisierungsvorhaben im Wasserbereich eher skeptisch gegenüber<sup>46</sup>.

Die nachfolgenden Tabellen geben eine komprimierte idealtypische Darstellung der Argumente der beiden sich gegenüberstehenden Positionen von LiberalisierungsbefürworterInnen und –gegnerInnen. Diese sind eingeteilt in einen Hauptkern, einen Policy-Kern und sekundäre Aspekte (nach Sabatier 1993). Der Hauptkern gibt Auskunft über allgemeine normative Überzeugungen der Koalition, während der Policy-Kern sich schon spezifisch auf die Thematik der (Wasser-)Liberalisierung stützt. Die sekundären Aspekte benennen ganz konkrete Vorhaben in diesem Bereich und stellen damit instrumentelle Entscheidungen für die Durchsetzung des Policy-Kerns dar.

### Hauptkern

	<b>Pro-Liberalisierung</b>	<b>Contra-Liberalisierung</b>
Natur(-güter) und Mensch	Kommodifizierung auch von Naturgütern möglich.	Miteinander von Mensch und Natur. Betonung der Wahrung und Achtung natürlicher Ressourcen.
Priorität der Werte	Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit und die Freiheit der Unternehmen stehen im Vordergrund.	Allgemeinwohlinteressen stehen vor wirtschaftlichem Profit.
Merkmale der Verteilungsgerechtigkeit	Der Markt sorgt für die beste Allokation der Produktionsmittel und Verteilung. Betonung der Eigenverantwortung des Individuums.	Marktmechanismen alleine reichen für eine gerechte Verteilung nicht aus. Betonung der Solidarität und Gemeinschaft innerhalb der Gesellschaft.

<sup>46</sup> In den Niederlanden ist eine Privatisierung der Wasserversorgungssysteme überhaupt seit 2000 verboten.

## Policy Kern

	<b>Pro-Liberalisierung</b>	<b>Contra-Liberalisierung</b>
Grundlegende Wertvorstellung	Liberalisierungen führen zu mehr Effizienz und geringeren Kosten für die KonsumentInnen.	Liberalisierungen haben negative Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit und allgemeine Zugänglichkeit von Basisdienstleistungen.
Einheiten, deren Wohlfahrt am wichtigsten erscheint	Wirtschaftsnahe AkteurInnen, die durch eine Liberalisierung profitieren und diese Effekte in der Folge an die KonsumentInnen weitergeben.	Alle BürgerInnen - vor allem minderbemittelte und schwache - die innerhalb der Gesellschaft geschützt werden müssen.
Erbringung der Leistungen der Daseinsvorsorge	Liberalisierungen wirken sich positiv auf die allgemeine Zugänglichkeit und Qualität von Basisdienstleistungen aus.	Die Sicherung der allgemeinen Zugänglichkeit und Qualität von Basisdienstleistungen wird am besten durch den Staat gewährleistet.
Bedrohlichkeit des Problems	Keine Liberalisierung des Wassersektors führt zu Ineffizienz, höheren Preisen und verringert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wasserunternehmen.	Eine Liberalisierung des Wassersektors zieht Privatisierungen nach sich und hätte weitreichende negative soziale, ökologische und gesundheitliche Folgen.
Verteilung von Funktionen zwischen Markt und Staat	Die Marktkräfte sollen auch im Bereich der Wasserversorgung wirken können. Der Staat soll gegebenenfalls Regulierungsmaßnahmen vornehmen.	Angesichts der Bedeutung der Wasserversorgung soll hierfür der Staat bzw. die Kommune die direkte Verantwortung übernehmen.
Verteilung der Kompetenzen	Unter bestimmten Umständen ist auch auf den Wassersektor das Wettbewerbsrecht anzuwenden.	Betonung des Subsidiaritätsprinzips. Die Kommunen sollen weiterhin im Rahmen der Selbstverwaltung über den Wassersektor bestimmen können.

## Sekundäre Aspekte

	<b>Pro Liberalisierung</b>	<b>Contra Liberalisierung</b>
Erstellung einer Sektorenrichtlinie für den Wassersektor	Effizienzgewinne – Alle Möglichkeiten müssen geprüft werden	Negative Folgen. Aus technischen und gesundheitlichen Gründen nicht möglich
Anwendung des Wettbewerbsrechts auf den Wassersektor	Netzwerkindustrien haben eine europaweite Dimension. Bei einem Anlassfall gibt es keine Ausnahme vom Wettbewerbsrecht.	Der Wassersektor ist als ein Bereich der Daseinsvorsorge von den Wettbewerbsbestimmungen auszunehmen.
Schaffung von mehr Wettbewerb durch verschiedene Einzelaktionen	Verkürzung der ausschließlichen Rechte, Teilung des Marktes in einzelne Segmente (Haushalte, Ind., LW); Trennung der Wasserversorgung und angrenzenden Dienstleistungen usw.	Die vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden zum größten Teil als ineffizient und nicht sinnvoll eingestuft.
Benchmarking	Als Instrument zur Herstellung von mehr Transparenz akzeptiert und unterstützt.	Wird forciert, um die eigene Effizienz unter Beweis zu stellen und dadurch Liberalisierungsvorhaben abwenden zu können.

## 7.3 Phase III – Weiterer Prozessverlauf & Ergebnisse (2004-2006)

In der dritten Phase geht es hauptsächlich um die Darstellung des kommissionsinternen Entscheidungsfindungs- bzw. Ausarbeitungsprozesses hinsichtlich des weiteren Vorgehens einer möglichen Wasserliberalisierung (7.3.2.). Weiters wird die Diskussion um eine neue Ebene erweitert, zumal der Wassersektor von dem Entwurf der Kommission für eine Dienstleistungsrichtlinie betroffen wird (7.3.1.).

### 7.3.1 Die Dienstleistungsrichtlinie und das Weißbuch 2004

#### 7.3.1.1 Implikationen der Dienstleistungsrichtlinie für den Wassersektor

Die Dienstleistungsrichtlinie stellt den vorläufigen Abschluss und gleichzeitig den Höhepunkt des Prozesses der Binnenmarktsvervollständigung dar, der in Lissabon 2000 ins Leben gerufen wird. Nach ihrer Ankündigung in diversen Dokumenten erscheint sie termingerecht im Jänner 2004. Die Dienstleistungsrichtlinie will als sog. Rahmenrichtlinie einen allgemeinen Rechtsrahmen für alle Dienstleistungstätigkeiten mit wenigen Ausnahmen schaffen. Ihr weiterer Geltungsbereich bezieht den Wassersektor mit ein. Bei der Dienstleistungsrichtlinie handelt es sich sowohl um eine verhältnismäßig komplexe als auch höchst umstrittene Thematik, die hier nicht in aller Breite erörtert werden kann, weshalb hier lediglich die Implikationen für den Wassersektor angeführt werden.

Das Ziel der Richtlinie liegt in der Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und dem Abbau von bürokratischen Hindernissen und Hemmnissen, um es Firmen zu erleichtern, außerhalb ihrer „Heimatmärkte“ tätig zu werden. Der Geltungs- bzw. Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Dienstleistungen außer

*„[...] nichtmarktbestimmte Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, bei denen das Merkmal der Entgeltlichkeit nicht gegeben ist, wie bei den Tätigkeiten, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung in Erfüllung seiner sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und rechtlichen Verpflichtungen ausübt.“ (Europäische Kommission 2004c, 23)*

Da die Wasserversorgung seit dem Grünbuch für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse explizit als eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ klassifiziert wird, bezieht der Vorschlag der Richtlinie auch den Wassersektor mit ein. Dies wird ebenso dadurch deutlich, dass der Wassersektor explizit vom Herkunftslandprinzip ausgenommen wird und damit implizit unter den Geltungsbereich der sonstigen Bestimmungen fällt. Das Herkunftslandprinzip (Europäische Kommission 2004c, Art. 16-19) ist ursprünglich<sup>47</sup> neben der Niederlassungsfreiheit der zwei-

<sup>47</sup> Dieses Prinzip wird in der ersten Lesung des Europäischen Parlaments im Februar 2006 jedoch sehr stark eingeschränkt. (Europäisches Parlament 2006)

te Kernpunkt der Dienstleistungsrichtlinie und besagt, dass Anbieter von Dienstleistungen in anderen Mitgliedsstaaten ihre Dienste nach den Bedingungen ihres Herkunftslandes erbringen können. Das Prinzip ist in erster Linie für temporäre, kurzfristig erbrachte Dienstleistungen gedacht. Die Ausnahme vom Herkunftslandprinzip für das Wasser ist somit nicht als bedeutende Sonderregelung zu sehen, sondern ergibt sich als logische Konsequenz aus den Besonderheiten der Wasserwirtschaften. Daher gilt in den einzelnen Staaten die Wasser-Rahmenrichtlinie und die jeweiligen nationalen Vorschriften der Wasserversorgung.

Der zweite Eckpfeiler – die Niederlassungsfreiheit - gilt hingegen ebenso für den Wassersektor. Neben verwaltungstechnischen Vereinfachungen und der teilweisen Abschaffung von Genehmigungserfordernissen fallen unter das Kapitel „Niederlassungsfreiheit“ auch „Unzulässige bzw. zu prüfende Anforderungen“ (Art. 14;15). Letztere stellen in erster Linie zahlreiche Einschränkungen für staatliche Vorschriften dar. Manche Kommentatoren befürchten dadurch einen vermehrten Privatisierungsdruck und meinen, dass durch das Verbot für die Staaten, keine Anforderungen an die Rechtsformen für Unternehmen mehr stellen zu können (Art.15/2b)<sup>48</sup>, eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung eintreten könnte. (Attac Deutschland 2005b). Problematisch wird ebenso Artikel 12<sup>49</sup> eingeschätzt, der sich auf natürliche Monopole bezieht und die Verantwortlichen zu Ausschreibungen verpflichtet. Bereiche der Daseinsvorsorge - wie die Trinkwasserversorgung -, die nicht explizit von der Richtlinie ausgenommen sind, könnten hierdurch leicht herausgefordert werden. So müssen durch den Artikel 12 Gefahren eines faktischen Ausschreibungszwangs auch auf den Wassersektor befürchtet werden.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserbereich schwer einzuschätzen. So werden die bestehenden Gebietsmonopole an sich nicht in Frage gestellt und weite Teile der Wasserwirtschaft nicht akut betroffen, doch könnten sich durch weitere Veränderungen im Wassersektor Verschärfungen ergeben. KritikerInnen befürchten, dass die Kommission versuchen könnte, bei den Wasserdienstleistungen zwischen der eigentlichen Trinkwasserversorgung (für deren Versorgung in den meisten EU-Staaten die Kommunen per Verfassung zuständig sind) und angrenzenden Dienstleistungen wie dem Bau, Wartung und Instandhaltung der Rohrleitungsnetzen, Filter- und Kläranlagen oder Abrechnungsdienste zu differenzieren und letztere innerhalb der Wasserwirtschaft zu liberalisieren. Hierdurch könnten nationale Verfassungsvorgaben umgangen werden und damit „[...] wären weite Teile der Wasserwirtschaft von den Folgen der EU-Dienstleistungsrichtlinie betroffen.“ (Höferl & Hollos 2005, 37)

Die Veröffentlichung des Entwurfs der Richtlinie ruft teils heftige Reaktion von verschiedenen Seiten hervor, die (neben dem umstrittenen Herkunftslandprinzip) vor allem die Anwendung der Richtlinie auf Bereiche der Daseinsvorsorge kritisieren. Die Proteste sind so tiefgreifend,

---

<sup>48</sup> Art. 15/2b wird durch die erste Lesung des Parlaments nur geringfügig geändert und bleibt so aufrecht.

<sup>49</sup> „(1) Ist die Zahl der für eine Dienstleistungstätigkeit erteilbaren Genehmigungen auf Grund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt, wenden die Mitgliedstaaten ein neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl der Antragsteller an und machen insbesondere die Eröffnung des Verfahrens angemessen bekannt. (2) In den Fällen des Absatzes 1 muss die Genehmigung mit einer angemessenen Befristung versehen sein und darf weder automatisch verlängert werden noch irgendeine andere Begünstigung für den jeweiligen Genehmigungsinhaber oder Personen, die in besonderer Beziehung zu ihm stehen, vorsehen.“ (Europäische Kommission 2004c, Art. 12)

dass der Europäische Rat im März 2005 vorgibt, den Entwurf im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens so zu überarbeiten, dass er auch die Leistungen der Daseinsvorsorge und somit das Europäische Sozialmodell mitberücksichtigt. (Europäischer Rat 2005, Nr. 22)

Das Europäische Parlament verändert den ursprünglichen Kommissionstext der Dienstleistungsrichtlinie am 16. Februar 2006 in der ersten Lesung stark ab und entschärft das umstrittene Herkunftslandprinzip (was für den Wassersektor jedoch ohne Relevanz ist). Änderungsanträge (AM-Nr. 255/336) der SPE- und GUE/NGL-Fraktion, die die Wasserversorgung und –aufbereitung aus dem Geltungsbereich der gesamten Richtlinie ausnehmen wollen, können sich bei der Abstimmung nicht durchsetzen. Auch kommt es zu keiner generellen Ausnahme von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, sondern lediglich von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gemäß der Definition der Mitgliedsstaaten (Art. 2/2a). (Europäisches Parlament 2006) Nun wandert der veränderte Richtlinienentwurf in den Rat und der Prozess wird seinen weiteren Verlauf nehmen. Eine generelle Ausnahme des Wassersektors von der geplanten Richtlinie ist nach der Ablehnung durch das EP nicht mehr zu erwarten.

### **7.3.1.2 Das Weißbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**

Während der Prozess der Binnenmarktsvervollständigung zügig voranschreitet, geht der zweite Prozess hinsichtlich der Erstellung einer Rahmenrichtlinie für Leistungen der Daseinsvorsorge eher schleppend voran. Das im Mai 2004 erscheinende Weißbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bringt kaum neue Erkenntnisse. Relevantes für den Wassersektor wird lediglich bei der Zusammenfassung der Ergebnisse des Konsultationsprozesses für das Grünbuch erwähnt. Den Konsultationen zufolge gibt es Uneinigheiten darüber, ob der Wassersektor auf EU-Ebene geöffnet werden soll bzw. ob ein spezifisches Regelwerk auf Gemeinschaftsebene wünschenswert ist. (Europäische Kommission 2004b, 29; 30) Wie schon in der Binnenmarktstrategie wird noch einmal betont, dass eine Bewertung der bestehenden Situation im Wassersektor bzw. eine Überprüfung über notwendige sektorspezifische Regelungen Ende 2004 vorgelegt werden soll. (Europäische Kommission 2004b, 23)

Hinsichtlich einer möglichen Rahmenrichtlinie werden erneut keine ambitionierten Vorschläge vorgelegt. Vielmehr wünscht sich die Kommission eine Verschiebung des Prozesses auf die Zeit nach der Ratifizierung der Verfassung (damals für 2007 geplant). Begründet wird dies damit, dass es momentan keine Rechtsgrundlage für ein gemeinschaftliches Vorgehen hinsichtlich „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ gäbe und diese im Rahmen des Verfassungsvertrages erst garantiert werden würden. (Europäische Kommission 2004b, 7) Andere sehen darin vielmehr eine „Hinhaltetaktik“, die darauf ausgerichtet ist, durch die Dienstleistungsrichtlinie Fakten zu schaffen und Bereiche der Daseinsvorsorge über das „Entgeltkriterium“ zu öffnen, die später durch eine Rahmenrichtlinie nicht mehr erfasst werden können. (Fritz 2004c, 7f) Angesichts der Mitbetroffenheit von Dienstleistungen von all-

gemeinem Interesse durch die Dienstleistungsrichtlinie erscheint die Aussage der Kommission tatsächlich etwas fragwürdig.

Der weitere Prozess des Weißbuches verzögert sich, da sich das Parlament lange nicht darauf einigen kann, ob der Ausschuss für „Wirtschaft und Währung“ oder der Ausschuss „Binnenmarkt und Konsumentenschutz“ die Federführung übernehmen darf. Schlussendlich entscheidet man sich auf den Wirtschafts- und Währungsausschuss, der Bernhard Rapkay (SPE) als Berichtersteller ernennt. Am 31. Jänner 2006 kommt es im Ausschuss zur ersten Aussprache. Zeitlich gibt man sich nun ambitioniert und setzt die Präsentation des Berichts für den 19. April 2006 fest und plant die Abstimmung im Plenum für Juli. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die SPE eine eigene Initiative zu dieser Thematik startet und bereits am 7. Februar 2006 im Parlament ihren Entwurf einer möglichen Rahmenrichtlinie für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse präsentiert. Eine offizielle Präsentation ist für April/Mai 2006 geplant.

Insgesamt ist offensichtlich, dass sich die Dynamik in diesem Bereich viel geringer ausfällt, als bei dem parallel laufendem Prozess der Liberalisierung von Dienstleistungen.

### **7.3.2 Interkommissionelle Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Wasserwirtschaften**

In der Binnenmarktstrategie 2003-2006 wird eine Bewertung der europäischen Wasserwirtschaften sowie eine Analyse ihrer wettbewerbstechnischen Aspekte für Ende 2004 angekündigt und im Weißbuch über „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ im Mai 2004 noch einmal bekräftigt. (Europäische Kommission 2004b, 23) Im Folgenden geht es um die Nachzeichnung und Darstellung der Ergebnisse des interkommissionellen Prozesses.

#### **7.3.2.1 Zusammensetzung und Arbeitsverlauf**

Obwohl sich innerhalb der Verwaltungseinheiten der Kommission hauptsächlich die DG Wettbewerb mit der Wasser-Thematik befasst, wird zur Erarbeitung des angekündigten Berichtes im Frühjahr 2003 eine interkommissionelle (Kern-)Arbeitsgruppe zwischen den DGs Wettbewerb, Binnenmarkt und Umwelt eingerichtet, die teilweise temporär durch andere DGs ergänzt wird (Landwirtschaft, Regionen, Wirtschaft und Finanzen, Erweiterung, Gesundheit und VerbraucherInnenenschutz). Das eigentlich Ziel liegt darin, eine Bestandsaufnahme der Situation des europäischen Wassersektors vorzunehmen und zu überprüfen, ob hierbei Handlungsbedarf für mögliche (gesetzgeberische) Änderungen vorliegt. Der Wissensstand über die Besonderheiten der Wasserwirtschaft ist zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Kommission noch relativ gering, was mit als Grund für die Initiierung des Prozesses gesehen werden kann. Obwohl dem Prozess von den TeilnehmerInnen ein konstruktives und gleichberechtigtes Arbeitsklima konstatiert wird, gehen die Abteilungen aufgrund ihrer unterschiedlichen Zuständigkeiten mit verschiedenen Präferenzen in die Gespräche. Während die

DG Umwelt in erster Linie ökologische Aspekte bzw. den Wasserhaushalt im Auge hat, konzentrieren sich die anderen beiden auf ihre Kernbereiche, also auf die Überprüfung der Einhaltung des Wettbewerb- und Binnenmarktrechts bzw. auf mögliche Fragen zur Schaffung von mehr Wettbewerb. Grundsätzlich soll die DG Binnenmarkt verhältnismäßig ambitioniert an die Sache herangehen, während die DG Wettbewerb das Ganze eher nüchtern und neutral betrachtet. (Interview 1)

Im Juni 2003 wird ein Fragebogen an alle Mitgliedsstaaten ausgeschickt, der einen ersten Überblick über die unterschiedlichen nationalen Organisationsweisen schaffen soll. Dieses Vorgehen wird von den Staaten teils bereits als Angriff auf die Wasserversorgung empfunden und löst vereinzelt Proteste aus. Von Seiten der Kommission wird hierbei die Undifferenziertheit in der öffentlichen Diskussion bemängelt, da es häufig zu einer Vermischung von verschiedenen Tatsachen kommt. Eine mögliche Liberalisierung der Wasserversorgung wird nicht selten mit einem „Ausverkauf“ der Wasserressource selbst verwechselt. (Interview 1) Neben der Einbeziehung der Mitgliedsstaaten durch die Fragebogenaktion (welche von der DG Wettbewerb durchgeführt wird) werden noch auch informelle AkteurInnen hinzugezogen. Man spricht mit den großen Wasserunternehmen sowie mit kommunalen Verbänden und „pseudoprivatisierten“ Unternehmen wie beispielsweise Gelsenwasser. (Interview 1) Interessant ist hierbei, dass die großen Unternehmen kein besonderes Interesse an einer europaweiten Öffnung des Wassermarktes zeigen, sondern vielmehr ihr Anliegen an einer korrekten Einhaltung der Binnenmarktsbestimmungen (Ausschreibungen) festmachen. Diese Position ist eigentlich nicht überraschend, zumal den – mit den Besonderheiten des Wassersektors vertrauten – Unternehmen wohl die Unmöglichkeit einer generellen Liberalisierung des Wassersektors von Anfang an bewusst ist. Dennoch wünschen sich die großen europäischen Wasserunternehmen wettbewerbstechnische Veränderungen wie beispielsweise eine Verkürzung der Laufzeiten bei der Gewährung von ausschließlichen und besonderen Rechten, wie ihre Beschwerden bei der DG Wettbewerb zeigen. Die EPSU beschwert sich im Jänner 2005, dass sie und zivilgesellschaftliche Gruppierungen – im Gegensatz zu wirtschaftsnahen AkteurInnen – nicht in den Prozess miteingebunden worden wären und fordert die Kommission auf, alle Liberalisierungsbestrebungen im Wassersektor einzustellen. Der Brief ist an die Kommissionen Entwicklung, Umwelt, Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie Institutionelle Beziehungen gerichtet. (EPSU 2005a) Beantwortet wird das Protestschreiben von der DG Wettbewerb, die u.a. die Notwendigkeit der Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen betont und damit auch das Einverständnis der anderen Kommissionsabteilungen in diese Richtung verdeutlicht. (European Commission 2005b)

### **7.3.2.2 Ergebnis I – Keine „traditionelle“ Liberalisierung**

Trotz der Ankündigung der Veröffentlichung des Berichts Ende 2004 wird bis heute (März 2006) von Seiten der Kommission nichts vorgelegt. Dies führt in der Öffentlichkeit zu unterschiedlichen Interpretationen. Während die einen noch immer über mögliche Liberalisie-

rungsvorhaben mutmaßen, gehen andere von einem Ende der Diskussion aus und glauben nicht, dass in den nächsten Jahren hierzu noch etwas publiziert werden wird. (Interview 6)

Tatsächlich wird der Bericht mehr oder weniger termingerecht gegen Ende 2004 / Anfang 2005 abgeschlossen, doch gibt es bis heute keine Absichten ihn zu veröffentlichen. Die Gründe hierfür liegen zum einen an den gewonnenen Erkenntnissen und zum anderen an geänderten, äußeren Umständen bzw. einer Änderung innerhalb der Kommission. Bevor auf die Motive der Nicht-Publikation eingegangen wird, soll kurz das Ergebnis des Berichtes skizziert werden:

Als wichtigste Erkenntnis des Prozesses kann die Einsicht gewertet werden, dass eine „traditionelle“ Liberalisierung der Wasserversorgung nach dem Vorbild von Strom und Gas aufgrund der Besonderheiten der Wasserwirtschaft unmöglich ist. Daher werden Liberalisierungsbestrebungen in Form einer Sektorenrichtlinie hinfällig. Zusammengefasst sind die folgenden Punkte als bedeutendste Ergebnisse des Prozesses festzuhalten:

1. Der ausschlaggebendste Punkt ist wohl die Einsicht, dass ein direkter Wettbewerb im Markt im Wassersektor aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die fehlenden Verbundleitungen quer durch Europa und die hohen Kosten, die beim Transport von Wasser entstehen würden, verunmöglichen einen solchen Wettbewerb. Weiters stehen gesundheitliche Hindernisse bzw. die Notwendigkeit einer bakteriologisch einwandfreien Qualität des Trinkwassers einem solchen Durchleitungswettbewerb entgegen. Da es sich beim Wasser um ein natürliches Monopol handelt, muss die Möglichkeit eines parallelen Leitungsbaus ebenso als ineffizient verworfen werden. Insgesamt sprechen ökonomische, gesundheitliche und technische Hindernisse gegen einen solchen Wettbewerb im Markt. (Interview 1,2) Dass die Kommission diese Unmöglichkeit erst so spät erkennt und bis dahin eine „traditionelle“ Liberalisierung des Wassersektors im Markt für möglich hält, kann wohl tatsächlich auf ihre anfängliche Unwissenheit über die Besonderheiten des Wassersektors zurückgeführt werden.
2. Im Verlauf der Evaluierung zeigt sich, dass eine Liberalisierung des Wassersektors auch politisch nicht durchsetzbar wäre. Bereits der Prozess selbst bringt viel Kritik von der Zivilgesellschaft, dem Europäischen Parlament und einzelnen Staaten mit sich. Dieser Widerstand hängt eng mit den unterschiedlichen Modelle in den Mitgliedsstaaten und ihren jeweiligen Traditionen bei der Wasserversorgung zusammen, die vehement verteidigt werden. Gleichzeitig erkennt die Kommission jedoch auch aufgrund der nationalen Unterschiedlichkeiten und dem Funktionieren der Systeme den fehlenden gesamteuropäischen Handlungsbedarf. (Interview 1)
3. Weiters handelt es sich beim Wassersektor um keinen Bereich, in welchem durch eine Liberalisierung die Wettbewerbsfähigkeit Europas gesteigert werden könnte. So stellt der Preis des Wassers für herkömmliche Betriebe keinen vordergründigen Ansiedlungsgrund dar und wasserintensive Betriebe siedeln sich ohnehin nur dort an, wo sie selbst die Wasserver- und Abwasserentsorgung übernehmen können

bzw. über eigene Brunnen verfügen. (Interview 1) Auch aus diesem Grund ergibt sich kein dringlicher Handlungsbedarf.

Neben diesen Erkenntnissen, die direkt mit dem Wesen der Wasserwirtschaft und ihrer Organisation in den Mitgliedsstaaten zu tun haben, spielen für die Erlahmung des Prozesses noch äußere Umstände eine Rolle. Die Neuzusammensetzung der Kommission im November 2004 und das Großvorhaben in Form der Dienstleistungsrichtlinie müssen hierbei als wesentliche Faktoren gewertet werden. Mit der Ablösung des vehement für eine Wasserliberalisierung eintretenden Binnenmarktkommissars Frits Bolkestein verlieren LiberalisierungsbefürworterInnen einen entscheidenden Fürsprecher. Weiters zeigt die neue Kommission (Wettbewerb und Binnenmarkt) verhältnismäßig wenig Interesse an gesetzgeberischen Maßnahmen in diesem Sektor, zumal zu diesem Zeitpunkt bereits die Dienstleistungsrichtlinie den öffentlichen Diskurs beherrscht. Der Verwirklichung dieses großen und umstrittenen Projekts gilt in der Folge die vordergründige Aufmerksamkeit der Kommission. Auch erscheint es als wahrscheinlich, dass man angesichts der momentanen Krise der EU – durch die gescheiterten Verfassungsreferenden und einer generell skeptischen Europa-Stimmung der Bevölkerungen – die kontroverse Diskussion um das Wasser mit der Veröffentlichung des Berichts nicht erneut aufwärmen möchte. Weiters sieht sie keinen Grund für eine Publikation, wenn dadurch keine neuen Erkenntnisse in Form von konkreten Vorschlägen für Gesetzesinitiativen hervorgebracht werden. Diese Tatsache wird teilweise von MitarbeiterInnen der Arbeitsgruppe bedauert, zumal mit einer Publikation endlich mehr Klarheit geschaffen worden wäre. (Interview 2)

Die Klarstellung der Kommission - keine Vorschläge hinsichtlich einer Sektorenrichtlinie zur Liberalisierung der Wasserversorgung anzustreben - darf jedoch nicht mit einem gänzlichen Verlust ihres Interesses an diesem Sektor verwechselt werden. Lediglich für einen Teil der DG Binnenmarkt findet diese Thematik damit ein Ende. Die DG Wettbewerb identifiziert nach wie vor „plenty of scope for more competition“ (Interview 3) im Wassersektor und legt offen Vorschläge vor, wie bzw. durch welche Maßnahmen dies erreicht werden könnte. Auch der Bereich des Vergaberechts und der staatlichen Beihilfen hat weiterhin Implikationen auf den Wasserbereich. Welche Möglichkeiten die DG Wettbewerb zur Herstellung von mehr Wettbewerb andenkt, soll das letzte Teilkapitel verdeutlichen.

### **7.3.2.3 Ergebnis II – Stärkung des Wettbewerbs im Rahmen der Möglichkeiten**

Im Gegensatz zur DG Binnenmarkt stellt die DG Wettbewerb durch die Auseinandersetzung mit der Wasserthematik Handlungsbedarf fest. So würden im Wassersektor viele wettbewerbstechnisch fragliche Tatbestände existieren, die aufgeklärt werden sollten, um mehr Wettbewerb in diesem wichtigen und finanzträchtigen Wirtschaftszweig zu ermöglichen. (Wetzel 2004) Ideen und denkbare Vorhaben in diese Richtung werden bereits im Sommer 2004 von einem Mitarbeiter der Unterabteilung „Wasser und Energie“ im „Competition Policy Newsletter“ angedacht (Gee 2004) sowie in weiterer Folge bei Interviews bzw. Tagungen bekräftigt. (Wetzel 2004; Forum Gas Wasser Wärme 2005)

Die zwei entscheidendsten Punkte zur Stärkung des Wettbewerbs im Wassersektor werden in der Reduktion von ausschließlichen Rechten sowie in einer Verbesserung des Funktionierens der bestehenden Outsourcing-Märkte gesehen. (Gee 2004, 40) Weitere Anliegen sind eine verstärkte Teilung des Marktes in verschiedene Segmente, wie Haushalte, Industrie und Landwirtschaft und die Schaffung von mehr Transparenz.

1. Bei der Gewährung von ausschließlichen Rechten auf lokale Monopole spricht man sich für eine Einschränkung der Dauer und der Reichweite auf ein Minimum aus. Weiters sollen die Exklusivrechte keine „angrenzenden“ bzw. „ergänzenden“ Dienstleistungen mitumfassen, wie das Verlegen und die Instandhaltung der Rohrleitungsnetze oder Abrechnungsdienste. Durch eine Trennung der reinen Trinkwasserversorgung und ergänzenden Dienstleistungen würde der Versorgungsauftrag der Kommunen nicht in Frage gestellt, aber mehr Wettbewerb geschaffen. Auch wenn Exklusivrechte für spezielle Investitionen (wie beispielsweise den Bau einer Anlage) vergeben werden, sollten diese - natürlich unter Beachtung des wirtschaftlichen Gleichgewichts des Projekts - auf das notwendige Minimum begrenzt werden. (Gee 2004, 40)
2. Werden einzelne Bereiche von der Kommune ausgegliedert und an Dritte vergeben, wird die Notwendigkeit der Einhaltung der Binnenmarktsregelungen betont. Dort muss sichergestellt werden, dass ein tatsächlicher Markt entsteht und das Vergaberecht eingehalten wird. In diesem Zusammenhang wünscht man sich eine Klärung über die Begriffe „Outsourcing“ und „In-House“, was durch die EuGH-Urteile im Jänner 2005 und die Arbeit an der Klärungen hinsichtlich PPPs im Rahmen des Grünbuchs 2005 größtenteils angegangen wird.
3. Zur Erreichung von mehr Wettbewerb wird eine Differenzierung zwischen Großhandelsmärkten für gewerbliche KonsumentInnen und Kleinhandelsmärkte für Haushalte angestrebt. Der Großhandel versorgt in erster Linie WasserbetreiberInnen oder die Großindustrie mit Wasser und sollte aufgrund des fehlenden Allgemeininteresses anderen Bestimmungen unterliegen, wie die Versorgung von Kleinbetrieben und Haushalten. Auch bringt die Versorgung der Großindustrie andere Bedingungen mit sich, zumal hierbei ein paralleler Leitungsbau und sogar Drittdurchleitungen machbar erscheinen. Für eine Verbesserung in diesem Bereich müsste untersucht werden, wo es gesetzliche Hindernisse gibt. So sollte es Großbetrieben nicht verboten werden, ihren Anbieter selbst auszuwählen bzw. eigene Quellen zu unterhalten. (Gee 2004, 39) Hierbei handelt es sich jedoch eher um punktuelle Probleme, zumal nur in wenigen Ländern eine Anschlusspflicht für Industriebetriebe besteht und es ihnen selten verwehrt wird, ihre Wasserver- und -entsorgung selbst in die Hand zu nehmen. Der Markt für Haushalte unterscheidet sich von dem der Industrie, zumal es sich hierbei nicht rechnen würde bzw. unmöglich wäre, parallel Leitungen zu legen oder Drittdurchleitungen vorzunehmen (was bei Industriebetrieben überdacht werden könnte bzw. in Großbritannien nun beobachtet werden soll). Bei den Haushalten sieht man den Schwerpunkt auf der Überprüfung der korrekten Durchführung

des Wettbewerbs um lokale Gebietsmonopole, wenn es zu Ausschreibungen kommt.

4. Ein häufig geäußelter Wunsch ist der nach mehr Transparenz. Dies gilt zum einen für die Durchführung von Vergaben und zum anderen für das innerbetriebliche Management bzw. Wirtschaften. So wird von der DG Wettbewerb immer wieder auf die Möglichkeit des Benchmarkings verwiesen und mittlerweile von einigen Staaten bzw. Betrieben freiwillig durchgeführt. Es erscheint als wahrscheinlich, dass diese Methode in der Wasserwirtschaft noch eine entscheidende Rolle spielen wird. So nennt nicht nur die DG Wettbewerb diese Option, sondern wird sie bereits in der Langen-Resolution und im Herzog-Bericht des Europäischen Parlaments sowie im Positionspapier des CEEP als sinnvolles Element hinsichtlich einer Modernisierung des Wassersektors genannt. (Langen 2001, 15; European Parliament 2003b, Nr. 49; CEEP 2003b, 7)

Die von der DG Wettbewerb angesprochenen Optionen sind nicht als konkretes Arbeitsprogramm für die nächsten Monate zu verstehen. Ihr Sinn liegt vielmehr darin, mögliche Probleme zu identifizieren, anzusprechen und damit eventuell eine Diskussion in den Staaten und unter Betroffenen auszulösen und damit mögliche Handlungen vorwegzunehmen. Dieses Vorgehen bezeichnet die DG Wettbewerb als sog. „Competition Advocacy“. (Interview 3) Dadurch, dass den Menschen signalisiert wird, die Kommission beschäftigt sich mit einem bestimmten Bereich, sollen Betroffene angestoßen werden, sich selbst der angesprochenen Probleme anzunehmen und gegebenenfalls Verbesserungen anzudenken und durchzuführen. Im Bereich des Wassers sieht die DG Wettbewerb ihren Auftrag verhältnismäßig gut erfüllt, zumal sie sich durch ihre Ankündigungen als Mitinitiatorin der Diskussion in den einzelnen Mitgliedsstaaten über den Wassersektor sieht. (Interview 3) Diese Einschätzung erscheint nachvollziehbar und so könnte die vermehrte Einführung von freiwilligen Benchmarking-Verfahren in einzelnen Ländern beispielsweise als konkrete Reaktion auf die Beschäftigung der Kommission mit dieser Thematik gewertet werden.

Neben dieser sog. „Competition Advocacy“ liegt das zweite Potential der DG Wettbewerb im Aufrollen von Fällen. Sollte sich ein „guter Beschwerdefall“ ergeben, wird ihn die DG Wettbewerb sicherlich aufgreifen und danach streben, Veränderungen herbeizuführen. Solange dies nicht der Fall ist, erscheinen mögliche Aktivitäten der DG Wettbewerb derzeit relativ unwahrscheinlich, zumal sich die zuständige Energieabteilung momentan in einer Abteilungs-evaluierung befindet und alleine aufgrund der Ressourcen nicht in der Lage wäre, großartig tätig zu werden. (Interview 3) Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um einen zeitlichen Aufschub. Im Großen und Ganzen ist damit zu rechnen, dass die DG Wettbewerb die bestehenden Probleme - sollten sie sich nicht via „Competition Advocacy“ lösen lassen - in den nächsten Jahren angehen wird. So gesehen ist im Bereich der DG Wettbewerb hinsichtlich des Wassers und der Einführung von mehr Wettbewerb alles offen.

Die DG Wettbewerb verfügt in diesem Zusammenhang über einen wichtigen Vorteil, zumal sie wenig von der Zustimmung formeller und informeller Institutionen abhängig ist. Sollten sich – ihrer Interpretation zufolge – Konflikte zwischen den bestehenden Strukturen in der

Wasserwirtschaft und dem Wettbewerbsrecht ergeben, liegt es alleine an ihr, diese Mängel zu beheben ohne die Zustimmung von den Mitgliedsstaaten oder dem Europäischen Parlament einholen zu müssen. Einzig die ex post Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs könnte ihre Entscheidung revidieren. So haben auch die bereits stattgefundenen Proteste der ZivilbürgerInnenschaft nur geringfügigen Einfluss auf die Arbeit der DG Wettbewerb gezeigt, da diese sich in erster Linie als Wettbewerbsbehörde versteht, die mit der technischen Arbeit der Überwachung der Wettbewerbsbestimmungen in den Staaten betraut ist. (Interview 3)

## **7.4 Ergebnis & Ausblick – „Ein Sturm im Wasserglas?“**

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt deutlich, dass innerhalb der Europäischen Institutionen auf verschiedenen Wegen und mit unterschiedlichen Strategien an einer Öffnung der Wasserversorgungsdienstleistungen gearbeitet wird. Interessanterweise wird jedoch ebenso ersichtlich, dass die Europäischen Institutionen in dieser Frage gespalten sind und so nicht alle Institutionen eine Liberalisierung befürworten.

In diesem Unterkapitel sollen noch einmal die wichtigsten Erkenntnisse hinsichtlich des Prozessverlaufs, der inhaltlichen Ergebnisse und der Folgen für die Kommunen zusammengefasst werden.

### **Prozess und AkteurInnen**

Für die ursprüngliche Initiierung der Wasserthematik auf EU-Ebene sind verschiedene Faktoren ausschlaggebend. Grundsätzlich müssen die äußeren Begleitumstände mitberücksichtigt werden, wie etwa das allgemein vorherrschende neoliberale Paradigma, welches die Politik der Europäischen Union prägt, und die Entscheidungen auf der Makroebene (Europäische Ratstreffen). Gewollt oder ungewollt wird mit der Einführung der Lissabon Strategie beim Europäischen Ratstreffen im März 2000 ein wichtiger Grundstein für die nachfolgende Wasserliberalisierungsdiskussion auf darunter liegenden Ebenen gelegt. Am Gipfeltreffen in Lissabon wird die Kommission vom Europäischen Rat beauftragt, eine Strategie für die Liberalisierung noch ausständiger Dienstleistungsbereiche auszuarbeiten. Diesen allgemein vorgegebenen Leitlinien des Europäischen Rates folgend, untersucht die Kommission konkrete Einzelsektoren und stößt dabei unweigerlich auf den Wassersektor. Der mit Lissabon in Gang gesetzte Prozess der Binnenmarktsvervollständigung muss daher als wichtiger externer Faktor für das konkrete Auftauchen der Wasserthematik gesehen werden.

Bedeutsamen Einfluss auf die konkrete Initiierung des Prozesses kann den europäischen Wasserdienstleistungsunternehmen zugesprochen werden, da aufgrund ihrer Beschwerden bei der Generaldirektion Wettbewerb der gesamte Prozess ins Rollen gebracht wird. Ihre Interventionen sowie das Erkennen der großen ökonomischen Bedeutung des Wassersektors von Seiten der Kommission können als die beiden Hauptgründe für den konkreten Beginn der Beschäftigung der DG Wettbewerb und Binnenmarkt mit dieser Thematik im Jahr

2002 gewertet werden. So kristallisiert sich zu diesem Zeitpunkt bereits eine „Pro-Wasserliberalisierungskoalition“ zwischen Wasserunternehmen und dem europäischen Verwaltungsapparat heraus. Das sie verbindende Element liegt in ihrem Wunsch nach mehr Wettbewerb im Wassersektor bzw. der Ausweitung der Expansionsmöglichkeiten für die Wasserdienstleistungsunternehmen. Kurz zusammengefasst kann der Beginn der Wasserdiskussion auf EU-Ebene auf das allgemeine vom Europäischen Rat vorgegebene Ziel der Binnenmarktvervollständigung, die Lobbyarbeit von Wasserunternehmen sowie das Interesse der Kommission, das Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht zu sanktionieren bzw. seine Anwendung auszuweiten, zurückgeführt werden.

Im Gegensatz zur Kommission und Teilen des Rates positioniert sich das Europäische Parlament anders und spricht sich in zwei Entschließungsanträgen Anfang 2004 gegen eine Liberalisierung der europäischen Wasserversorgungssysteme aus. Dies passiert nicht zuletzt aufgrund der wertvollen und effizienten Lobbyingarbeit, die europäische Verbände – allen voran kommunale europaweite Zusammenschlüsse (u.a. Eurocities, Rat der Gemeinden und Regionen Europas) leisten. Die Unterstützung des Parlaments für die Seite der LiberalisierungsgegnerInnen ist von großer Bedeutung, zumal die ablehnende Haltung des Europäischen Parlaments von der Kommission berücksichtigt werden muss, da das Parlament dem Rat im Bereich des Binnenmarktes gleichberechtigt gegenüber steht und es möglichen Gesetzesvorschlägen ebenso zustimmen müsste.

### **Inhaltliches Ergebnis und Ausblick**

Die Untersuchung zeigt, dass zu Beginn des Prozesses auf europäischer Ebene grundsätzlich alle Möglichkeiten einer europaweiten Liberalisierung der Wasserversorgungssysteme in Betracht gezogen werden. So setzt man sich mit der Option der Erstellung einer Sektorenrichtlinie für die Wasserversorgung auseinander, wie man auch die Anwendung der Wettbewerbsbestimmungen auf den Wassersektor genau überprüft. Neben der Untersuchung dieser beiden Möglichkeiten, die eine Liberalisierung im „traditionellen Sinn“ nach sich ziehen würden, werden ebenso andere Wege zur Herstellung von mehr Wettbewerb angedacht (z.B. Verkürzung der Exklusivrechte, Teilung des Marktes in Segmente usw.). Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch die genaue Überprüfung der Einhaltung der Binnenmarkt- und Wettbewerbsbestimmungen in Form des Vergaberechts und der staatlichen Beihilfen.

Im Laufe des politischen Prozesses und der intensiveren Auseinandersetzung der Europäischen Kommission mit der Thematik schwächen sich die anfangs ambitionierten Vorhaben ab. Am vorläufigen Ende des Prozesses verwirft die Kommission die Idee der Erstellung einer Sektorenrichtlinie für den Wassersektor, womit eine „traditionelle“ Liberalisierung der Wasserversorgungssysteme nach dem Vorbild anderer Netzwerkindustrien wegfällt. Andere Möglichkeiten zur Einführung von mehr Wettbewerb im Wassersektor werden jedoch weiterverfolgt, sodass die Thematik auch in den nächsten Jahren noch aktuell sein wird. Verantwortlich für den Stillstand im Bereich einer traditionellen Liberalisierung sind zum einen die

Erkenntnisse der interkommissionellen Arbeitsgruppe und zum anderen externe Ereignisse (in Form der Dienstleistungsrichtlinie), die Einfluss auf dieses Feld ausüben. Die interkommissionelle Arbeitsgruppe kommt zum Ergebnis, dass eine traditionelle Wasserliberalisierung aus technischen und politischen Gründen nicht möglich ist. Als Folge zieht sich die DG Binnenmarkt aus diesem Projekt zurück und die Idee einer Sektorenrichtlinie für den Wassersektor wird verworfen. Im Gegensatz dazu identifiziert die DG Wettbewerb eine Reihe von Möglichkeiten zur Schaffung von mehr Wettbewerb im Wassersektor. Eine vollständige Öffnung des Wassersektors durch den Art. 86 ist jedoch nicht zu erwarten, aber wahrscheinlich werden mit seiner Hilfe kleine Teilbereiche für den Markt geöffnet, was schlussendlich in einer Aufweichung der Gebietsmonopole münden wird. So wird u.a. angedacht, die Exklusivrechte zu verkürzen, den Markt in verschiedene Segmente (Industrie, Haushalt etc.) zu teilen oder die Dienstleistungen der Wasserversorgung aufzugliedern (Bau-, Wartung- Trinkwasserversorgung etc.). Hierdurch könnte beispielsweise für den Bereich der Industrierversorgung ein tatsächlicher Wettbewerb im Markt durchgesetzt und der Bereich der „angrenzenden Dienstleistungen“ für den Binnenmarkt geöffnet werden. Zusätzlich soll der Wettbewerb um den Markt ausgedehnt und Ausschreibungen forciert werden, was bereits an der derzeitigen Vergabepaxis (Infragestellung von Inhouse-Vergaben; Interkommunale Zusammenarbeit) erkannt werden kann. So muss befürchtet werden, dass die für 2006/07 erwartete auslegende Mitteilung der Kommission zu institutionalisierten PPPs möglicherweise auch die interkommunale Zusammenarbeit für das Vergaberecht öffnen könnte. Auch das Benchmarking wird in der Zukunft eine große Rolle spielen.

Kurz darf allerdings aufgeatmet werden, da es zum momentanen Zeitpunkt keinen konkreten Plan für die unmittelbare Zukunft gibt, was eine kleine „Verschnaufpause“ im Abwehrkampf gegen die Liberalisierungsbestrebungen bedeutet. Die Evaluierung der Energieabteilung und die intensive Beschäftigung der Kommission mit der Dienstleistungsrichtlinie werden im nächsten Jahr noch die Gemüter beschäftigen.

Taktisch gesehen, ist die Zeit der „Holzhammermethode“ allerdings vorbei, in der versucht wurde, offensiv mit einer traditionellen Liberalisierung im Wassersektor, dem Beispiel anderer bereits liberalisierter Netzwerkindustrien folgend, vorzupreschen. Nun bricht eine Zeit der subtileren und stilleren Herangehensweise an, die auf den ersten Blick zwar weniger bedrohlich wirkt, aber dennoch nicht außer Acht gelassen werden darf. So sollten vor allem die Bewegungen der DG Wettbewerb in Zukunft genau beobachtet werden.



## 8. Resümee – „Wasser, ein dummes Produkt?“

*„Wasser verspricht im 21. Jahrhundert das zu werden, was Öl im 20. Jahrhundert war: Ein wertvolles Gut, das den Wohlstand der Nationen bestimmen wird.“ (US-Wirtschaftsmagazin Fortune 2000)*

Wasser ist unersetzbar, lebensnotwendig und wird – aufgrund des teils sorglosen Umgangs der Menschen mit der Ressource – zunehmend knapper. Manche meinen, die Kriege des 21. Jahrhunderts würden nicht mehr um Öl, sondern um Wasser geführt werden. Trotz – oder gerade wegen – der sich zuspitzenden Knappheit von nutzbarem Wasser tritt seine ökonomische Dimension immer stärker in den Vordergrund und Wasser wird in zunehmendem Maße als handelbares Wirtschaftsgut betrachtet. In einer „durchökonomisierten“ Welt ist das nicht weiter verwunderlich, zumal seltene, aber lebensnotwendige „Produkte“ einen hohen Preis am Markt erzielen. Die Kommodifizierung des Wassers drückt sich indirekt in den Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen der Wasserversorgungssysteme aus und steht im Zusammenhang mit der – mittlerweile auch in Europa vorherrschenden – Ideologie des Neoliberalismus.

Die Europäische Union<sup>50</sup> nimmt in der Diskussion um das Wasser und die Wasserversorgung eine besondere Rolle ein. So kann sie als die treibende Kraft der momentan vorherrschenden Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen im Wasserbereich auf internationaler und europäischer Ebene bezeichnet werden. Die grundsätzliche Einstellung einzelner Europäischen Institutionen zur Naturressource Wasser wird durch das Zitat eines Kommissionsbeamten gut veranschaulicht, der meint: „Wasser ist ein dummes Produkt.“ - *Ein Produkt*, weil dafür wie für jedes andere Gut bezahlt werden muss. *Dumm*, weil es sich nicht für eine Liberalisierung im „traditionellen“ Sinn eignet. Diese Haltung verdeutlicht, dass selbst lebensnotwendige Ressourcen in erster Linie ökonomischen Notwendigkeitsanforderungen unterworfen und danach beurteilt werden.

Das Hauptmotiv für das Vorantreiben von Liberalisierungen im Wassersektor ist auf der internationalen wie auf der europäischen Ebene dasselbe. Als Anhängerin einer liberalen Wirtschaftspolitik verfolgt die Union das Ziel, der „wettbewerbsfähigste dynamischste wissensbasierte Wirtschaftsraum der Welt“ zu werden. Angeblich bringen der (oft widerlegten) „Freien Markt-Theorie“ zufolge wettbewerbsfähige europäische Unternehmen Wirtschaftswachstum nach Europa, Arbeit für die Bevölkerung, billige Produkte und Dienstleistungen für die Kon-

---

<sup>50</sup> Hier wird pauschal von „Europäischer Union“ gesprochen, wobei dies nicht die Ergebnisse der Studie vernachlässigen soll, welche zeigen, dass es durchaus kritische EU-Institutionen (wie beispielsweise das EP oder einige Länder im Rat) bei dieser Thematik gibt.

summentInnen und so Wohlstand für alle BürgerInnen sowie Macht für die Mitgliedsstaaten und die Union als Ganzes. Von diesem übergeordneten Ziel - dem Streben nach mehr Wettbewerb - leiten sich alle weiteren Handlungen ab. So fordert die Union auf internationaler Ebene die Öffnung der Wasserversorgungssysteme von anderen Ländern, um den heimischen höchst wettbewerbsfähigen Wasserdienstleistungsunternehmen neue Marktmöglichkeiten zu erschließen. Auf europäischer Ebene speist sich der Wunsch nach einer europaweiten Liberalisierung der Wasserversorgungssysteme bzw. der Einführung von mehr Wettbewerb in erster Linie aus der - zum Fetisch gewordenen - Binnenmarktsvervollständigung und den damit erwarteten positiven Effekten. Die Intention, die europäischen Wasserversorgungssysteme zu öffnen, verdeutlicht, dass die Liberalisierungsdynamik auch vor elementaren Leistungen der Daseinsvorsorge nicht Halt macht, welche eine lange Tradition in allen europäischen Staaten haben und daher als Teil des Europäischen Gesellschaftsmodells bezeichnet werden können.

Die graue freie Markttheorie, die gerne ein so rosiges Bild von sich selbst zeichnet, hält ihre Versprechen leider (wie anhand zahlreicher Erfahrungen gesehen werden kann) oft nicht und so korrelieren hohe Umsatzdaten von europäischen Wasserkonzernen nicht automatisch mit einem Anstieg der Wasser- bzw. Lebensqualität der Menschen. Die kontroverse Diskussion rund um eine Wasserliberalisierung illustriert einen grundsätzlichen Konflikt zwischen AnhängerInnen des (Wunder)glauben an die wohlstandsstiftende Wirkung von Liberalisierungen per se und VerteidigerInnen der kommunalen Erbringung von lebenswichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge. Letzteren geht es nicht um die Förderung von europäischen transnational agierenden Unternehmen aus Prestigegründen, sondern um die Lebensrealitäten und -qualitäten der Menschen. Schlussendlich sind es die Menschen in den Gemeinden und Städten, die das - auf europäischer Ebene - Ausverhandelte umsetzen und damit leben müssen. Dies verdeutlicht die Relevanz der Entscheidungen der manchmal so fern wirkenden europäischen Politik für jede/n einzelne/n von uns.

Die derzeitige Politik auf europäischer Ebene führt auf verschiedener Weise zur Bedrohung der kommunalen Selbstbestimmung in Österreich und damit der kommunalen Erbringung von Wasserversorgungsdienstleistungen. So können die Geschehnisse der Europäischen Handels- wie auch der Wettbewerbs- und Binnenmarktpolitik nicht ignoriert werden. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass auf erstgenannter Ebene für die europäischen Kommunen momentan im Bereich des Wassers keine konkrete Bedrohung gegeben ist, zumal man keine Öffnung des europäischen Wassermarktes auf internationaler Ebene durch das GATS plant. Auch die anfangs sehr ambitionierten Bewegungen von Seiten der DG Binnenmarkt nach einer Liberalisierung der Wasserversorgungssysteme dem Vorbild anderer Netzwerkindustrien folgend in Form einer Sektorenrichtlinie ist seit 2005 kein Thema mehr. Damit sind die Felder, die keine akute Bedrohung (mehr) zulassen würden allerdings schon abgehackt. Die DG Wettbewerb sieht im Wassersektor nach wie vor gewisse Probleme im Zusammenhang mit den Wettbewerbsbestimmungen und wird sich dieser Thematik mit Sicherheit in den nächsten Jahren annehmen. Verantwortlichen zufolge wartet sie mehr oder weniger auf „günstige“ Fälle, die es ihr ermöglichen, die Gebietsmonopole im Wasserbereich einzuschränken und mehr Wettbewerb durchzusetzen. Relevant wird in nächster Zeit vor

allem das Vorantreiben eines Wettbewerbs um den Markt sein, wie bereits heute anhand der sukzessiven Ausdehnung der Anwendung des Vergaberechts bemerkt werden kann. Derzeit befindet man sich jedoch in einer kleinen „Verschnaufpause“, zumal die Diskussion rund um die Dienstleistungsrichtlinie und die Abteilungsevaluierung der DG Wettbewerb die Aktivitäten einschränken und die Dynamik lähmen.

Im Laufe der Untersuchung wird die einseitige Diskussion und Betrachtung des Themenbereiches von Seiten der Europäischen Institutionen evident. Man spricht von „Wettbewerbsfähigkeit“, „Effizienz“ und der „Stärkung der europäischen Wasserversorgungsunternehmen“. Nur selten wird die eigentliche Kernthematik angesprochen, um die es in Wirklichkeit geht, nämlich: „Versorgungssicherheit“, „Verlässlichkeit“, „Erschwinglichkeit“, kurz; um die Lebensqualität von Menschen, die in ihrer Existenz auf eine Versorgung mit der Wasserressource angewiesen sind. Damit geht es auch um die Verteidigung eines lang bestehenden Konsens bzw. erkämpften Rechts der Menschen auf diese lebensnotwendige Basisdienstleistung.

In dem Maße wie sich die Europäischen Institutionen (und damit auch die einzelnen Mitgliedsstaaten) scheinbar von ihrem - nach außen noch immer scheinheilig gepriesenen - „Europäischen Gesellschaftsmodell“ verabschieden, entfernen sie sich von den Interessen und Anliegen der BürgerInnen. Es wäre ratsam, endlich einzusehen, dass bei der Erbringung von lebenswichtigen Basisdienstleistungen wie der Wasserversorgung „weniger Markt“ einfach „mehr“ bedeuten würde.



# Abkürzungsverzeichnis

Attac	Association pour une taxation des transactions financières pour l'aide aux citoyens
CEEP	Centre Européen des Entreprises à Participation Publique et des Entreprises d'intérêt Economique Général
CELSIG	Comité Européen de Liaison sur les Services d'Intérêt Général
CEMR	Rat der Gemeinden und Regionen Europas
CEO	Corporate Europe Observatory
DDA	Doha Development Agenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EP	Europäisches Parlament
EPSU	European Federation of Public Service Unions
ERT	European Roundtable of Industrialists
ESF	European Service Forum
ESN	European Service Network
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Eureau	European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services
EVP	Europäische Volkspartei
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GUE/NGL	Konföderale Fraktion der Ver. Europ. Linken/Nordische Grüne
GWP	Global Water Partnership
ILO	International Labour Organisation
IPWA	International Private Water Association

IWF	Internationaler Währungsfonds
LOTIS	Liberalisation of Trade in Services
MEP	Member of the European Parliament
NGO	Non Governmental Organisation
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
PPP	Public-Private-Partnership
SPE	Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
TNC	Transnational Corporation
TNI	Transnational Institute
TRIPs	Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights
WB	Weltbank
WDM	World Development Movement
WEED	World Economy, Ecology & Development
WHO	World Health Organisation
WTO	World Trade Organisation
WWC	World Water Council

# Bibliographie

- AK & Österreichischer Städtebund (2003): Liberalisiertes Wasser für Europas Bürger? Die Binnenmarktstrategie im Lichte europäischer Erfahrungen. Presstext anlässlich der Vorstellung der Studie „Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft“ in Brüssel, am 15. 10. 2003
- Aktion Brot für die Welt (Hg.) (2003): Wasser für alle. Eine globale Herausforderung. Grundlagenbroschüre von Brot für die Welt. Abrufbar unter: [http://www.menschen-recht-wasser.de/wasser-wissen/89\\_DEU\\_HTML.php](http://www.menschen-recht-wasser.de/wasser-wissen/89_DEU_HTML.php)
- Attac (2005a): Der Weltwassermarkt. Abrufbar unter: [www.attac.de/gats/wasser/wassermarkt/weltwassermarkt.php](http://www.attac.de/gats/wasser/wassermarkt/weltwassermarkt.php)
- Attac Deutschland (2005b): Bolkestein-Richtlinie: Attac kritisiert Heuchelei der Kommission. Presseausendung am 23. März 2005. Abrufbar unter: [http://www.attac.de/aktuell/presse/presse\\_ausgabe.php?id=432](http://www.attac.de/aktuell/presse/presse_ausgabe.php?id=432)
- Barlow, Maude & Clarke, Tony (2003): Blaues Gold. Das globale Geschäft mit dem Wasser. München: Verlag Antje Kunstmann GmbH
- Bayliss, Kate (2002): Privatisation and Poverty: The Distributional Impact of Utility Privatisation. PSIRU-Report. London. Abrufbar unter: <http://www.psir.org/publicationsindex.asp>
- BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2001): Private Sector Participation in der Siedlungswasserwirtschaft. Wien. Abrufbar unter: <http://gpool.lfrz.at/gpool/main.cgi?catid=13734&rq=cat&catt=fs&tfqs=catt>
- Bolkestein, Frits (2002): Nuclear Energy needed more than ever. Speech to Institute of Economic Affairs. London, 7. October 2002. Abrufbar unter: <http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/02/543&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>
- Brittan, Leon (1999): ESF Launching Session: Brief von Brittan an das European Service Forum zu dessen Gründungsveranstaltung am 26. Januar 1999. Abrufbar unter: <http://www.esf.be/pdfs/documents/speeches/splb0199.pdf>
- Brittan, Leon (2001): Liberalising World Trade. Why Business Must Make Its Voice Heard. In: IFSL World, edition I, Spring 2001. Abrufbar unter: [http://www.sitrends.org/ideas/expert.asp?EXPERT\\_ID=27](http://www.sitrends.org/ideas/expert.asp?EXPERT_ID=27)
- Brot für die Welt et al (Hg) (2003): Wessen Entwicklungsagenda? - Eine Analyse der GATS - Forderungen der Europäischen Union an die Entwicklungsländer. Stuttgart/Bonn/Berlin. Abrufbar unter: [http://attac.de/gats/hintergrund/broschuere\\_wessen\\_entwicklungsagenda.pdf](http://attac.de/gats/hintergrund/broschuere_wessen_entwicklungsagenda.pdf)

- CEEP - Centre Européen des Entreprises à Participation Publique et des Entreprises d'intérêt Economique Général (2003b): CEEP Stellungnahme zur Zukunft der EU-Wasserpolitik. Avis 18 / Juli 2003. Abrufbar unter: <http://www.ceep.org/en/documents/opinions/Lists/2003.htm>
- CEMR & EPSU & Eurocities (2003): Joint Statement on the Role of Local and Regional Public Services and on the Green Paper on Services of General Interest. 16. September 2003. Abrufbar unter: <http://www.eurocities.org/INDEX.php>
- CEO – Corporate Europe Observatory (2003a): European Water TNCs: Towards Global Domination? Water Justice Info Brief 1. Amsterdam. Abrufbar unter: <http://www.corporateeurope.org/water/infobrief1.htm>
- CEO – Corporate Europe Observatory (2003b): Anti-Privatisation Wave Sinks Corporate Lobby Group. Water Justice Brief 5. Amsterdam. Abrufbar unter: <http://www.corporateeurope.org/water/infobrief5.htm>
- CEO – Corporate Europe Observatory (2003c): WTO and Water: The EU's Crusade for Corporate Expansion. Water Justice Brief 3. Amsterdam. Abrufbar unter: <http://www.corporateeurope.org/water/infobrief3.htm>
- CESCR - Committee on economic social and cultural rights (2002): General Comment 15 – The right to water. Abrufbar unter: <http://cesr.org/low/generalcomment15>
- Cini, Michelle & McGowan, Lee (1998): Competition Policy in the European Union. Basingstoke (u.a.): MacMillan Press LTD
- Commission Staff Working Paper (2005): Report on the Public Consultation on the Green Paper on Public-Private Partnerships and Community Law on Public Contracts and Concessions. Brussels, 03.05.2005. SEC(2005) 629
- Deckwirth, Christina (2004): Sprudelnde Gewinne? Transnationale Konzerne im Wassersektor und die Rolle des GATS. Weed-Arbeitspapier. Bonn: Pegasus-Druck
- Deckwirth, Christina (2005a): Neue GATS-Forderungen der EU offenbaren weiterhin eine aggressive Liberalisierungsagenda. 26.1.2005. Abrufbar unter: <http://weed-online.org/themen/gats/64011.html>
- Deckwirth, Christina (2005b): Nebelkerzen aus dem BMWA: Im Rahmen des GATS stellt die EU noch immer Forderungen im Wassersektor. 27.4.2005. Abrufbar unter: <http://www.weed-online.org/themen/70000.html>
- Deckwirth, Christina (2005c): Das GATS als politisches Projekt. Abrufbar unter: <http://www.linksnet.de/artikel.php?id=1572>
- Deckwirth, Christina et al. (2004): GATS lokal. Privatisierung in der Kommune und die Rolle des GATS. Weed-Arbeitspapier. Bonn: Pegasus-Druck

- DG Trade (2002): Email an Thames Water. 9. July 2002. In: Gould, Ellen (2003): Water in the Current Round of WTO Negotiations on Services. Canadian Centre for Policy Alternatives. Briefing Paper Series: Trade and Investment. Vol 4, Nr. 1. January 2003
- Dickhaus, Barbara & Dietz Kristina (2005): Öffentliche Dienstleistungen unter Privatisierungsdruck. Folgen von Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in Europa. Weed-Arbeitspapier. Berlin: Pegasus-Druck
- EK Handel - Europäische Kommission Handel (2005b): The Doha Development Agenda. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/trade/issues/newround/doha\\_da/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/issues/newround/doha_da/index_en.htm)
- Elsig, Manfred (2002): The EU's Common Commercial Policy. Institutions, Interests and Ideas. Aldershot [u.a.]: Ashgate
- EPSU – European Federation of Public Service Unions (2004a): Public Service Unions Deplore Parliament's Pro-Business Vote on Internal Market Strategy. Press Release. 12. March 2004. Abrufbar unter: <http://www.epsu.org/a/448>
- EPSU et al. – European Federation of Public Service Unions et al. (2005a): Open Letter to Commissioner Michel: Stop Export of Liberalisation and Privatisation. Brussels, 20. March 2005. Abrufbar unter: <http://www.wpsu.org/a/1051>
- Europäische Kommission (2000a): Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen im Gemeinschaftsrecht. Brüssel (2000/ C 121 / 02)
- Europäische Kommission (2000b): Richtlinie 2000/52/EC der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/eurlex/pri/de/oj/dat/2000/l\\_193/l\\_19320000729de00750078.pdf](http://europa.eu.int/eurlex/pri/de/oj/dat/2000/l_193/l_19320000729de00750078.pdf)
- Europäische Kommission (2000c): Mitteilung der Kommission – Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa. Brüssel, 20.09.2000 KOM(2000) 580 endg. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2000/com2000\\_0580de01.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2000/com2000_0580de01.pdf)
- Europäische Kommission (2000d): Mitteilung der Europäischen Kommission [...] Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor. Brüssel 29.12.2000 KOM(2000) 888 endgültig
- Europäische Kommission (2002): Anträge der WTO-Mitglieder an die EG und ihre Mitgliedstaaten auf verbesserten Marktzugang für Dienstleistungen. Konsultationspapier. Brüssel, 12. November 2002. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/trade/issues/sectoral/services/wto\\_nego/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/issues/sectoral/services/wto_nego/index_en.htm) (Requests to the EC)
- Europäische Kommission (2003a): Mitteilung der Kommission [...] Neubelebung der DDA-Verhandlungen aus der Sicht der EU. Brüssel, 26.11.2003

Europäische Kommission (2003b): Grünbuch zu Dienstleistungen von Allgemeinem Interesse. Brüssel, 21. 5. 2003. KOM (2003) 270 endgültig. Abrufbar unter:

[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2003/com2003\\_0270de01.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2003/com2003_0270de01.pdf)

Europäische Kommission (2003c): Binnenmarkt: 10-Punkte Plan der Kommission – damit es Europa besser geht. Presseausendung. Brüssel, 7.05.2003. Abrufbar unter:

<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/03/645&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Europäische Kommission (2003d): Binnenmarktstrategie 2003-2006. Häufig gestellte Fragen. Brüssel, 7. Mai 2003. Abrufbar unter:

<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/03/100&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Europäische Kommission (2004a): Grünbuch zu Öffentlich-Privaten Partnerschaften und den Gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Öffentliche Aufträge und Konzessionen. Brüssel, 30. April KOM(2004) 327 endgültig. Abrufbar unter:

[http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/gpr/2004/com2004\\_0327de01.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/gpr/2004/com2004_0327de01.pdf)

Europäische Kommission (2004b): Mitteilung der Europäischen Kommission [...] Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Brüssel, 12.05.2004 KOM(2004) 374 endgültig. Abrufbar unter:

[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004\\_0374de01.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004_0374de01.pdf)

Europäische Kommission (2004c): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Brüssel, 25.02.2004 KOM(2004) 2 endgültig/2. Abrufbar unter:

[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004\\_0002de02.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004_0002de02.pdf)

Europäische Kommission (2005a): Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden [...]. (ABI L 312/67)

Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l\\_312/l\\_31220051129de00670073.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_312/l_31220051129de00670073.pdf)

Europäische Kommission (2005b): Gemeinschaftsrahmen für Staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung Öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden. (ABI C 297/4) Abrufbar unter:

[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/c\\_297/c\\_29720051129de00040007.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/c_297/c_29720051129de00040007.pdf)

Europäische Kommission (2005c): Richtlinie 2000/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen. (ABI Nr. L 312/47)

Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l\\_312/l\\_31220051129de00470048.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_312/l_31220051129de00470048.pdf)

- Europäische Kommission (2005d): Mitteilung der Kommission [...] zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen und Konzessionen. Brüssel, 15. November KOM(2005) 569 endgültig.
- Europäische Kommission Vertretung in Österreich (2005): Fact Sheet: Das Wasser und die EU. Aktuelle Tätigkeiten der EU-Kommission im Bericht des Wassermarktes. Wien, 7. April 2005. Abrufbar unter:  
[http://europa.eu.int/austria/factsheets/wasser%20und%20die%20eu\\_04\\_2005.pde](http://europa.eu.int/austria/factsheets/wasser%20und%20die%20eu_04_2005.pde).
- Europäischer Rat (2000a): Schlussfolgerungen des Vorsitzes. Europäischer Rat von Lissabon. 23-24 März 2000. Abrufbar unter:  
[http://ue.eu.int/ueDocs/cms\\_Data/docs/pressData/de/ec/00100-r1.d0.htm](http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00100-r1.d0.htm)
- Europäischer Rat (2000b): Schlussfolgerungen des Vorsitzes: Europäischer Rat von Nizza. 7-9. Dezember 2000. Abrufbar unter:  
[http://ue.eu.int/ueDocs/cms\\_Data/docs/pressData/de/ec/00400.%20ann.d0.htm](http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00400.%20ann.d0.htm)
- Europäischer Rat (2003): Schlussfolgerungen des Vorsitzes: Tagung des Europäischen Rates. Brüssel, 16-17. Oktober 2003. Abrufbar unter:  
[http://ue.eu.int/ueDocs/cms\\_Data/docs/pressData/de/ec/77683.pdf](http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/77683.pdf)
- Europäischer Rat (2005): Schlussfolgerungen des Vorsitzes: Tagung des Europäischen Rates, Brüssel, 22./23. März 2005. Abrufbar unter:  
[http://ue.eu.int/ueDocs/cms\\_Data/docs/pressData/de/ec/84347.pdf](http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/84347.pdf)
- Europäisches Parlament & Europäischer Rat (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. (ABI L327/1). Abrufbar unter:  
[http://europa.eu.int/eurlex/pri/de/oj/dat/2000/l\\_327/l\\_32720001222de00010072.pdf](http://europa.eu.int/eurlex/pri/de/oj/dat/2000/l_327/l_32720001222de00010072.pdf)
- Europäisches Parlament & Europäischer Rat (2004): Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste. (ABI L 134/1). Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/eurlex/pri/de/oj/dat/2004/l\\_134/l\\_13420040430de00010113.pdf](http://europa.eu.int/eurlex/pri/de/oj/dat/2004/l_134/l_13420040430de00010113.pdf)
- Europäisches Parlament (2002): Plenardebatte am Dienstag, 14. Mai 2002 in Straßburg. Abrufbar unter: <http://www.europarl.eu.int/activities/archive/cre.do?language=DE>
- Europäisches Parlament (2003b): Plenardebatte am Montag, 10. März 2003 in Straßburg. Abrufbar unter: <http://www.europarl.eu.int/activities/archive/cre.do?language=DE>
- Europäisches Parlament (2006): Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des EP und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD)). Abrufbar unter:  
<http://www.europarl.eu.int/omk/sipade3?PUBREF=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2006-0061+0+DOC+XML+V0//DE&L=DE&LEVEL=0&NAV=S&LSTDOC=Y&LSTDOC=N>

- European Commission (1996): Communication from the Commission – Services of General Interest in Europe. Brussels, 11. 09. 1996. COM (96) 443 final.
- European Commission (2001): Report to the Laeken European Council – Services of General Interest. Brussels, 17.10.2001 COM(2001) 598 final
- European Commission (2002a): Summary of the EC's Initial Requests to Third Countries in the GATS Negotiations. Brussels, 1. July 2002. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/trade/services/gats\\_sum.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/services/gats_sum.htm)
- European Commission (2003a): Communication from the Commission [...] Internal Market Strategy - Priorities 2003-2006. Brussels, 7.05.2003. COM(2003) 238 final. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/en/com/2003/com2003\\_0238en01.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/en/com/2003/com2003_0238en01.pdf)
- European Commission (2003b): Conditional Offer from the EC and its Member States. Brussels, 29. April 2003. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/trade/issues/sectoral/services/wto\\_nego/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/issues/sectoral/services/wto_nego/index_en.htm) (02.10.2005)
- European Commission (2005a): Summary of the EC's revised requests to third countries in the services negotiations under the DDA. Brussels, 24. January 2005. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/trade/issues/sectoral/services/wto\\_nego/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/issues/sectoral/services/wto_nego/index_en.htm)
- European Commission (2005b): Working Document on Water Services in Europe. Brussels, 09. March 2005. Abrufbar unter: [http://www.epsu.org/IMG/pdf/2005\\_letter\\_from\\_Commission.pdf](http://www.epsu.org/IMG/pdf/2005_letter_from_Commission.pdf)
- European Parliament (2001): Report on the Commission Communication "Services of General Interest in Europe" (COM(2000) 580 – C5-0399/2001 – 2001/2157(COS)) Brussels, 17.10.2001 A5-0361/2001 final
- European Parliament (2003a): Motion for a European Parliament Resolution on the Commission Communication on Water Management in Developing Countries and Priorities for EU Development Cooperation (COM (2002) 132 – C5-0335/2002 – 2002/2179(COS))
- European Parliament (2003b): Report on the Green Paper on Services of General Interest (COM(2003) 270 – 2003/2152(INI)). 17. December 2003. Abrufbar unter: <http://www.europarl.eu.int/omk/sipade3?PUBREF=-//EP//TEXT+REPORT+A5-2003-0484+0+DOC+XML+V0//EN&L=EN&LEVEL=2&NAV=S&LSTDOC=Y>
- European Parliament (2004a): European Parliament Legislative Resolution on the Communication from the Commission [...]: Internal Market Strategy - Priorities 2003-2006 (COM(2003) 238 – C5-0379/2003 – 2003/2149(INI)). Straßburg, 11. März 2004 Abrufbar unter: <http://www.europarl.eu.int/omk/sipade3?PUBREF=-//EP//TEXT+TA+P5-TA-2004-0183+0+DOC+XML+V0//EN&L=EN&LEVEL=2&NAV=S&LSTDOC=Y&LSTDOC=N>

- European Parliament (2004b): Report on the Communication from the Commission [...]: Internal Market Strategy - Priorities 2003-2006 (COM(2003) 238 – C5–0379/2003 – 2003/2149(INI)). Straßburg, 25. Februar 2004. Abrufbar unter: <http://www.europarl.eu.int/omk/sipade3?PUBREF=-//EP//NONSGML+REPORT+A5-2004-0116+0+DOC+PDF+V0//EN&L=EN&LEVEL=2&NAV=S&LSTDOC=Y>
- European Parliament (2004c): European Parliament Resolution on the Green Paper on Services of General Interest (COM(2003) 270 – 2003/2152(INI)) Straßburg 14. January 2004. Abrufbar unter: <http://www.europarl.eu.int/omk/sipade3?PUBREF=-//EP//TEXT+TA+P5-TA-2004-0018+0+DOC+XML+V0//EN&L=EN&LEVEL=2&NAV=S&LSTDOC=Y&LSTDOC=N>
- Forum Gas, Wasser, Wärme (2004): Mehr Wettbewerb am Wassersektor? Interview mit Alexander Gee, Mitarbeiter der Generaldirektion Wettbewerb. Nr. 2/2004, 11-12. Abrufbar unter: [http://www.ovgw.at/ufile/6/2106/forum\\_02\\_2004.pdf](http://www.ovgw.at/ufile/6/2106/forum_02_2004.pdf)
- Fritz, Thomas (2003): Die letzte Grenze. GATS: Die Dienstleistungsverhandlungen in der WTO. Sachstand, Probleme, Alternativen. Weed-Arbeitspapier. Berlin: Drucktechnik
- Fritz, Thomas (2004a): Daseinsvorsorge unter Globalisierungsdruck. Wie EU und GATS öffentliche Dienste dem Markt ausliefern. Arbeitspapier von Blue 21 (Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Umwelt und Entwicklung e.V.). Berlin. Abrufbar unter: <http://www.blue21.de/PDF/daseinsvorsorge.pdf>
- Fritz, Thomas (2004b): Der Griff nach dem Wasser. GATS gefährdet die Wasserversorgung im Süden. Arbeitspapier von Blue 21 (Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Umwelt und Entwicklung e.V.). Berlin. Abrufbar unter: <http://www.blue21.de/PDF/Wasser-GATS.pdf>
- Fritz, Thomas (2004c): Auf dem Weg zur Sonderwirtschaftszone. Die Dienstleistungsrichtlinie der EU. Arbeitspapier von Blue 21 (Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Umwelt und Entwicklung e.V.). Berlin, Juli 2004. Abrufbar unter: [http://www.blue21.de/binnenmarkt\\_eu.php](http://www.blue21.de/binnenmarkt_eu.php)
- Gee, Alexander (2004): Competition and the Water Sector. In: Competition Policy Newsletter 2004, Nr. 2 / Summer, 38-41. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/competition/publications/cpn/cpn2004\\_2.pdf](http://europa.eu.int/comm/competition/publications/cpn/cpn2004_2.pdf)
- Gould, Ellen (2003): Water in the Current Round of WTO Negotiations on Services. Canadian Centre for Policy Alternatives. Briefing Paper Series: Trade and Investment. Vol. 4, Nr. 1. January 2003
- Hall, David & Lobina, Emanuele (2003): Problems with Private Water Concession. A Review of Experience. PSIRU-Report<sup>51</sup>. London. November 2003

---

<sup>51</sup> Alle PSIRU-Reports abrufbar unter: <http://www.psiu.org/publicationsindex.asp> (Abgerufen im Zeitraum von Feb. bis Nov. 2005)

- Hall, David (2000): World Water Briefing The Hague. Truth about Competition: Distorted Competition. London. March 2000
- Hall, David (2000a): World Water Briefing. Public Sector Alternative: The Way Forward. Public Sector, Water and Sanitation. London. March 2000
- Hall, David (2001): Water in Public Hands. Public Sector Water Management – A Necessary Option. PSIRU-Report. London. July 2001
- Hall, David (2003a): Water Multinationals – No longer business as usual. PSIRU-Report. London. November 2003
- Hall, David (2003b): Financing Water for the World. – An Alternative to Guaranteed Profits. PSIRU-Report. London. March 2003
- Hall, David (2003c): Water and DG Competition. PSIRU-Report. London. May 2003
- Hall, David (2003d): A Critique of the EC Green Paper on Services of General Interest. PSIRU-Report. London. September 2003
- Hall, David (2003e): EC Internal Market Strategy – Implications for Water and Other Public Services. PSIRU-Report. London. May 2003
- Hall, David (2005): State Aid and Public Services in Europe – The Limitation of the EC Package. PSIRU-Report. London. September 2005
- Hall, David et al. (2003c): Public Solutions for Private Problems? – Responding to the Shortfall in Water Infrastructure Investment. PSIRU-Report. London. September 2003
- Handelsblatt (2006): RWE spürt Interesse an Thames Water. erschienen am 17. Januar 2006. Abrufbar unter:  
<http://www.handelsblatt.com/pshb/fn/rehbi/sfn/buildhbi/cn/GoArt!200012,200040,1019012/SH/0/depot/0/>
- Häupl, Michael (2002): Interview über die Daseinsvorsorge. In: Wirtschaft und Umwelt. Zeitschrift für Umweltpolitik 1/2002, 24
- Höferl, Andreas & Hollos, Bela M. (2005): Die EU-Dienstleistungsrichtlinie Fakten und Argumente zu einer Rechtsnorm, die jeden betreffen würde. Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung (ÖGPP) Wien, Juni 2005
- Hopp, Vollrath (2004): Wasser Krise? Wasser, Natur, Mensch, Technik und Wirtschaft. Weinheim: Wiley-Vch
- Kinateder, Astrid (2004): Vom Umgang mit dem „Blauen Gold“. In: DNR (Deutscher Naturschutzring) EU-Rundschreiben (Hg.) (2004): Die Zukunft der Europäischen Union. Wasser: Globale Ressource – schützenswertes Gut. Sonderteil 04.04. 4-5. Abrufbar unter:  
<http://www.dnr.de/publikationen/eur/archiv/eur0404-st.pdf>

- Koman, Angelika (2005): Das Grünbuch der Kommission über Public Private Partnerships: Ein weiterer Schritt auf dem Weg zu größerer Rechtssicherheit? In: Österreichische Gemeinde-Zeitung. Nr.3/2005, 23-29
- Kraemer, Andreas R. & Herbke, Nadine (2005): Entwicklungstendenzen in der Europäischen Wasserwirtschaft. Ecologic – Institut für Internationale und Europäische Umweltpolitik. Vortrag beim ÖWAV-Forum am 21./22.04.2005 in Wien. Abrufbar unter: <http://www.ecologic.de/download/projekte/1950-1999/1977/oewav-kraemer.pdf>
- Lamy, Pascal (2000): For the EU, services are central. Rede bei der Internationalen Konferenz des European Services Forum. Brüssel, 27. November 2000. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/archives/commission\\_1999\\_2004/lamy/speeches\\_articles/idxplsub\\_en.htm#serv](http://europa.eu.int/comm/archives/commission_1999_2004/lamy/speeches_articles/idxplsub_en.htm#serv)
- Lamy, Pascal (2001): Brief an das ESF. Brüssel, 27. April 2001. Abrufbar unter: [www.gatswatch.org/270401letter.html](http://www.gatswatch.org/270401letter.html)
- Lamy, Pascal (2002): Negotiations on Services in the World Trade Organisation: EU Trade Commissioner Pascal Lamy at the European Parliament, 14 Mai 2002. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/archives/commission\\_1999\\_2004/lamy/speeches\\_articles/idxplsub\\_en.htm#serv](http://europa.eu.int/comm/archives/commission_1999_2004/lamy/speeches_articles/idxplsub_en.htm#serv)
- Lamy, Pascal (2003a): Public Hearing on Trade in Services and Investment. Heinrich Böll Foundation. European Parliament. Brussels, 6. March 2003. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/archives/commission\\_1999\\_2004/lamy/speeches\\_articles/idxplsub\\_en.htm#serv](http://europa.eu.int/comm/archives/commission_1999_2004/lamy/speeches_articles/idxplsub_en.htm#serv)
- Lamy, Pascal (2003b): WTO negotiations on trade in services. European Parliament, Plenary Session, Strasbourg, 10 March 2003. Abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/archives/commission\\_1999\\_2004/lamy/speeches\\_articles/idxplsub\\_en.htm#serv](http://europa.eu.int/comm/archives/commission_1999_2004/lamy/speeches_articles/idxplsub_en.htm#serv)
- Langen, Werner (2001): Wortmeldung in der Plenardebatte des Europäischen Parlaments am Dienstag, 13. November 2001 in Straßburg. Abrufbar unter: <http://www.europarl.eu.int/activities/archive/cre.do?language=DE>
- Lauber, Wolfgang (2002): Wasser zwischen öffentlichen und privaten Interessen. Internationale Erfahrungen. AK Österreich. Informationen zur Umweltpolitik 150. Wien
- Lauber, Wolfgang (2002a): Privat besser als Staat? Liberalisierung zu Lasten der Umwelt. In: Wirtschaft & Umwelt 1/2002, 14-18
- Lauber, Wolfgang (2005): Vortrag im Rahmen des Symposiums der AK Wien und des Österreichischen Städtebundes zum Thema: Privatisierung des Wassersektors in Europa. Reformbedarf oder Kapitalinteressen? am 9. März 2005 in Wien

- Lobina, Emanuele (2001): Wasserprivatisierung in Großbritannien – ein Überblick. In: Lauber, Wolfgang (Hg.) (2002): Wasser zwischen öffentlichen und privaten Interessen. Internationale Erfahrungen. AK Österreich. Informationen zur Umweltpolitik 150. Wien, 79-43
- Meissl, Gerhard (2001): Hochquellenleitungen und Unratschiffe. Zur Geschichte der Wiener Wasserver- und -entsorgung vor 1914. In: Hahn, Silvia (Hg.) (2001): Umwelt-Geschichte: Arbeitsfelder, Forschungsansätze, Perspektiven. Wien: Verlag für Geschichte und Politik
- Nowrot, Karsten & Wardin, Yvonne (2003): Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung. Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft. In: Tietje, Christian et al. (Hg.) (2003): Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht. Heft 14. Juni 2003
- Oomen-Ruijten, Ria (2000): Schriftliche Anfrage E-2938/00 an die Kommission vom 19.09.2000 (ABI 2001/C 136 E/158). Abrufbar unter: <http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/ce136/ce13620010508de01360137.pdf>
- Portz, Norbert (2005): Anwendung des Vergaberechts bei In-House-Geschäften (Hallerkenntnis) und Interkommunaler Zusammenarbeit. In: Österreichische Gemeinde-Zeitung. Nr. 3/2005, 17-23
- Prodi, Romano (2000): Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2938/00 von Oomen-Ruijten am 09.09.2000 (ABI 2001/C 136 E/158). Abrufbar unter: <http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/ce136/ce13620010508de01360137.pdf>
- Rat für Wettbewerbsfähigkeit (2003): 2525. Tagung des Rates Wettbewerbsfähigkeit Binnenmarkt, Industrie und Forschung. Brüssel, 22. September 2003. Mitteilung an die Presse.
- Raunika, Elisabeth (2003): Staatliche Dienstleistungsmonopole im Europäischen Wettbewerbsrecht unter kritischer Betrachtung der Pläne zur Liberalisierung der Wasserversorgung. Diplomarbeit in Rechtswissenschaften. Universität Graz
- Rühle, Heide (2004): Europas Wasser im Strudel der Liberalisierung? Diskussionspapier zur aktuellen europäischen Debatte um die Zukunft der Daseinsvorsorge und der Wasserwirtschaft. Europäisch-Grünes Hintergrundpapier zum Europajahr 2004. Abrufbar unter: [www.heide-ruehle.de](http://www.heide-ruehle.de)
- Ruzicka, Pavel (2005): Vortrag über die Wassersituation in Tschechien im Rahmen des Symposiums der AK Wien und des Österreichischen Städtebundes zum Thema: Privatisierung des Wassersektors in Europa. Reformbedarf oder Kapitalinteressen? am 9. März 2005 in Wien
- RWE (2006): Geschäftsbericht 2004: Abrufbar unter: <http://www.rwe.com/generator.aspx/property=Data/id=132980/rwe-gb2004-pdf.pdf>

- Sabatier, Paul A. (1993): Advocacy-Koalitionen, Policy-Wandel und Policy-Lernen: Eine Alternative zur Phasenheuristik. In: Heritier, Adrienne (Hg.) (1993): Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung. Sonderheft der Politischen Vierteljahresschrift. 24/1993. Opladen: Westdeutscher Verlag, 116-148
- Sailer, Hans (2002): Aktuelle Probleme und Perspektiven in der österreichischen Siedlungswasserwirtschaft. In: Lauber, Wolfgang (2002) (Hg.): Wasser zwischen öffentlichen und privaten Interessen. Internationale Erfahrungen. AK Österreich Informationen zur Umweltpolitik 150. Wien, 21-32
- Schiessler, Nora (2002): European Environmental Bureau Special Report: A Review of Water Services in the EU under Liberalisation and Privatisation Pressures. July 2002. EEB Publication Number 2002/012. Abrufbar unter:  
<http://www.eeb.org/activities/water/special-report-water-services.pdf>
- Schönböck, Wilfried et al (Hg.) (2003): Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft. Band 1-5. Wien. Studie im Auftrag von AK und Österr. Städtebund. Informationen zur Umweltpolitik Nr.153
- Schwarze, Jürgen (Hg.) (2001): Daseinsvorsorge im Lichte des Wettbewerbsrecht. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft
- Staritz, Cornelia et. al. (2003): GATS: Das Dienstleistungsabkommen der WTO. In: Staritz, Cornelia & Felber, Christian (Hg.) (2003): Die geheimen Spielregeln des Welthandels. WTO-GATS-TRIPS-M.A.I. Wien: Promedia, 50-92
- Veolia Environment (2006): Geschäftsbericht 2004. Abrufbar unter:  
[http://www.veoliawater.de/wu\\_dta/infomaterial\\_0004\\_25\\_88\\_media\\_src.pdf](http://www.veoliawater.de/wu_dta/infomaterial_0004_25_88_media_src.pdf)
- Vertrag von Nizza (2001): Amtsblatt Nr. C 80 vom 10. März 2001. Abrufbar unter:  
[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/dat/12001C/pdf/12001C\\_DE.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/dat/12001C/pdf/12001C_DE.pdf)
- Weed (2005): Freie Fahrt für freien Handel? Die EU-Handelspolitik zwischen Bilateralismus und Multilateralismus. April 2005. Bonn & Berlin: PegasusDruck
- Wetzel, Daniel (2004): Brüssel will Wassermarkt stärker liberalisieren. In: Die Welt vom 19. Oktober 2004. Abrufbar unter: <http://www.welt.de/data/2004/10/19/348115.html>
- WRc & Ecologic (2002): Study on the Application of the Competition Rules to the Water Sector in the European Community. December 2002 (Study prepared by WRc and Ecologic for the European Commission – Competition Directorate General). Abrufbar unter:  
[http://europa.eu.int/comm/competition/publications/studies/water\\_sector\\_report.pdf](http://europa.eu.int/comm/competition/publications/studies/water_sector_report.pdf).
- WTO (1994): GATS. General Agreement on Trade in Services. Annex 1B des Vertrages der WTO. Abrufbar unter: <http://www.worldtradelaw.net/uragreements/>

- WTO (1999): Committee on Specific Commitments. Communication from the European Communities and their Member States. Classification Issues in the Environmental Sector. WTO-Dok. S/CSC/W/25 vom 28 September 1999. Abrufbar unter (WTO-Dokumentensuchmaschine): [http://docsonline.wto.org/gen\\_search.asp?language=1](http://docsonline.wto.org/gen_search.asp?language=1)
- WTO (2000a): Council for Trade in Services, Special Session, Communication from the European Communities and their Member States – GATS 2000. WTO Dok. S/CSS/W/32 bis S/CSS/W/41 vom 22. Dezember 2000. Abrufbar unter (WTO-Dokumentensuchmaschine): [http://docsonline.wto.org/gen\\_search.asp?language=1](http://docsonline.wto.org/gen_search.asp?language=1)
- WTO (2000b): Council for Trade in Services, Special Session, Communication from the European Communities and their Member States – GATS 2000. Environmental Services. WTO-Dok. S/CSS/W/38 vom 22. Dez. 2000. Abrufbar unter (WTO-Dokumentensuchmaschine): [http://docsonline.wto.org/gen\\_search.asp?language=1](http://docsonline.wto.org/gen_search.asp?language=1)
- WTO (2001a): Doha Declaration. Ministerial declaration adopted on 14 November 2001. WT/MIN(01)/DEC/1. Abrufbar unter: [http://www.wto.org/english/thewto\\_e/minist\\_e/min01\\_e/mindecl\\_e.htm](http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min01_e/mindecl_e.htm)
- WTO (2005): Doha Work Programm. Ministerial Declaration. 18. Dezember 2005. Abrufbar unter: [http://www.wto.org/english/thewto\\_e/minist\\_e/min05\\_e/final\\_text\\_e.htm](http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min05_e/final_text_e.htm)
- Zorn, Viktor (2000): Die Sicherstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im wettbewerbsorientierten Umfeld der Europäischen Union. Frankfurt am Main: Peter Lang

(Alle erwähnten Internetdokumente abgerufen im Zeitraum von April 2005 und März 2006)

Liste der InterviewpartnerInnen - Durchführungszeitraum: 06.-17. Juni 2005 in Brüssel<sup>52</sup>:

Blöch, Helmut	DG Umwelt / Unit B1 (Wasser- und Gewässerschutzpolitik)
Diderich, Tom	DG Binnenmarkt / Unit B1 (Funktionieren des Binnenmarktes)
Ey, Frank	Vertretung der Arbeiterkammer Österreichs bei der EU
Gee, Alexander	DG Wettbewerb / Unit B1 (Energie und Wasser)
Kerstens, Peter	Kommission Binnenmarkt - Kabinett McCreevy / Directorate E (Dienstleistungen)
Krol, Durk	Assistent des Generalsekretärs von Eureau
Leichtfried, Jörg	MEP (Sozialdemokratische Fraktion)
Markov, Helmut	MEP (Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne)
Rühle, Heide	MEP (Grüne Fraktion)
Walshe, Martin	DG Entwicklung / Berater in Wasserfragen
Wolesa, Simona	Vertretung des Österreichischen Städtebundes bei der EU

2 GesprächspartnerInnen wollen nicht namentlich genannt werden

---

<sup>52</sup> Die Interviews wurden absichtlich anonymisiert, weshalb die Reihenfolge der GesprächspartnerInnen nicht der nummerierten Abfolge der Interviews im Text entspricht.



# Informationen zur Umweltpolitik

„Informationen zur Umweltpolitik“ werden in unregelmäßigem Abstand vom Institut für Wirtschaft und Umwelt der AK herausgegeben und behandeln aktuelle Fragen der Umweltpolitik. Sie sollen in erster Linie Informationsmaterial und Diskussionsgrundlage für an diesen Fragen Interessierte darstellen.

Bei Interesse an vergriffenen Bänden wenden Sie sich bitte an die Sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der AK Wien.

- 1 Thomas Delapina  
*Umweltpolitik und Produktivität*. 1983  
(vergriffen)
- 2 Brigitte Unger  
*Die Bewertung des Nutzens von Umweltpolitik durch verhinderten Schaden*. 1983 (vergriffen)
- 3 Harald Glatz/Werner Meißner  
*Verteilungswirkungen der Umweltpolitik*. 1983  
(vergriffen)
- 4 Jörn Kaniak  
*Small is beautiful*. 1983 (vergriffen)
- 5 Werner Meißner  
*Auflagen und Abgaben als Instrumente der Altanlagenanierung*. 1983 (vergriffen)
- 6 Werner Meißner  
*Subventionen als Instrument der Altanlagenanierung*. 1983 (vergriffen)
- 7 Werner Meißner  
*Altanlagenanierung als Programm*. 1983  
(vergriffen)
- 8 Peter Schneidewind  
Öffentliche Investitionserfordernisse im  
Umweltschutz Das Beispiel  
Straßenverkehrslärm. 1983 (vergriffen)
- 9 Peter Rosner  
Wirtschaftswachstum und Umweltschutz. 1983  
(vergriffen)
- 10 Kurt Bayer  
Zur Finanzierung von Altanlagenanierung aus  
Umweltschutzgründen. 1983 (vergriffen)
- 11 Thomas Heinze/Peter Schneidewind  
Öffentliche Investitionserfordernisse im  
Umweltschutz Das Beispiel  
Abwasserbeseitigung. 1984 (vergriffen)
- 12 Harald Glatz/Wolfgang Hein  
Luftreinhaltepolitik Analysen und Maßnahmen.  
1984 (vergriffen)
- 13 Harald Glatz/Rainer Juch/Renate Machat/  
Wolfgang Veit  
*Wiener Grünraumpolitik*. 1984 (vergriffen)
- 14 Robert Luckesch/Günther Scheer  
Landwirtschaft und Umwelt. 1984 (vergriffen)
- 15 Energiesparpolitik durch  
Energieversorgungsunternehmen? Die  
Übertragbarkeit der US-Modelle auf Österreich  
("Tennessee Valley Authority"). 1985 (vergriffen)
- 16 William Stamatiou  
Ökonomische Instrumente der Schadstoff- und  
Lärmbegrenzung im Verkehrssektor. 1985  
(vergriffen)
- 17 Harald Glatz  
Markt statt Paragraphen? Marktwirtschaftliche  
Instrumente in der Umweltpolitik. 1985  
(vergriffen)
- 18 Materialien zur kritischen Ökologie. 1985  
(vergriffen)
- 19 Harald Glatz/Wolfgang Hein  
Daten zur Umweltdiskussion. 1985 (vergriffen)
- 20 Sebastian Alber  
Verpackungsverbrauch in Österreich. 1985  
(vergriffen)
- 21 Günther Kittel  
Pestizide und Umweltrecht Ein internationaler  
Überblick. 1985 (vergriffen)
- 22 Wolfgang Hein  
Klärschlamm - Verwertung oder Beseitigung.  
1985 (vergriffen)
- 23 Materialien zu einem Sonderabfallkonzept  
Sonderabfalldeponien. 1985 (vergriffen)

- 24 Sebastian Alber  
Ökobilanzen von Verpackungssystemen  
Theoretische Grundlagen. 1985 (vergriffen)
- 25 Sebastian Alber  
Ökobilanzen von Verpackungssystemen  
Fallbeispiele für Österreich, 1985 (vergriffen)
- 26 *Materialien zu einem Sonderabfallkonzept  
Thermische und chemisch-physikalische  
Behandlung von Sonderabfällen.* 1985  
(vergriffen)
- 27 *Ökologische und ökonomische Aspekte der  
Sammlung, des Transports und der  
Entsorgung von Sonderabfällen.* 1986  
(vergriffen)
- 28 Stadtentwicklung und Grünraumpolitik. 1986  
(vergriffen)
- 29 Hans Glatz  
*Fremdenverkehr und Umweltbelastung.* 1986  
(vergriffen)
- 30 Privatrecht und Umweltschutz I. 1986  
(vergriffen)
- 31 Strafrecht und Umweltschutz. 1986 (vergriffen)
- 32 Gerhard Hirczi  
Emissionsabgaben für die Bereiche Luft und  
Wasser - Theoretische Grundlagen. 1986  
(vergriffen)
- 33 *Privatrecht und Umweltschutz II.* 1986  
(vergriffen)
- 34 *Privatrecht und Umweltschutz III.* 1986  
(vergriffen)
- 35 Harald Glatz/Edith Pohl  
*Innovation und Umweltpolitik.* 1986 (vergriffen)
- 36 Sebastian Alber/Helmut Effenberger  
*Biologische Müllvergasung.* 1987 (vergriffen)
- 37 *"Waldsterben" und staatliche Politik in  
Österreich Analyse und praktische  
Empfehlungen aus sozialwissenschaftlicher  
Sicht.* 1987 (vergriffen)
- 38 *Umweltschutz und Arbeitsplätze.* 1987  
(vergriffen)
- 39 *Luftreinhaltepolitik Analysen. Daten.  
Maßnahmen.* 1987 (vergriffen)
- 40 *Donaubereich Wien.* 1987 (vergriffen)
- 41 *Privatrecht und Umweltschutz IV.* 1987  
(vergriffen)
- 42 *Abfallrelevante Verpackungsdaten für  
Österreich.* 1987 (vergriffen)
- 43 *Gewerkschaften und Umweltpolitik.* 1987  
(vergriffen)
- 44 Gerhard Hirczi  
Die Abwasserabgabe Internationale  
Erfahrungen - Anwendbarkeit für Österreich.  
1987 (vergriffen)
- 45 Ingeborg Pirke  
*Die Finanzierung der Altlastensanierung.* 1987  
(vergriffen)
- 46 *Der Reaktorunfall von Tschernobyl  
Störfallfolgen und Strahlenbelastung -  
Auswirkungen und Maßnahmen in Österreich.*  
1987 (vergriffen)
- 47 Werner Robert Svoboda  
*Vollzugsdefizite im Umweltschutz I Überblick  
über die Implementationsforschung.* 1988  
(vergriffen)
- 48 Werner Robert Svoboda  
*Vollzugsdefizite im Umweltschutz II  
Gewerberechtliche Genehmigung - Rolle der  
Sachverständigen.* 1988 (vergriffen)
- 49 Werner Niederle  
*Schadstoffbegrenzung bei Dieselmotoren -  
Fahrzeugtechnische Möglichkeiten.* 1988  
(vergriffen)
- 50 Jan C Bongaerts/R Andreas Kraemer  
*Haftung für Umweltschäden und Anreize zur Vorsorge.*  
1988 (vergriffen)
- 51 *Betriebsgeheimnis Schadstoffe?.* 1988  
(vergriffen)
- 52 *Umweltpolitik und EG.* 1988 (vergriffen)
- 53 *Chemiepolitik.* 1988 (vergriffen)
- 54 Gerhard Hirczi  
*Emissionsabgaben als Instrumente der  
Luftreinhaltepolitik.* 1988 (vergriffen)
- 55 Thomas Wiederstein  
*Landwirtschaft und Wasserbelastung.* 1989  
(vergriffen)
- 56 *Umweltpolitik und EG II.* 1989 (vergriffen)
- 57 *Chlorierte Kohlenwasserstoffe als  
Lösungsmittel.* 1990 (vergriffen)
- 58 Wolfgang Lauber  
*Umweltpolitik der EG zum Wasser I.* 1989  
(vergriffen)
- 59 Wolfgang Lauber  
*Umweltpolitik der EG zum Wasser II.* 1989  
(vergriffen)

- 60 Wolfgang Lauber  
*Umweltpolitik der EG zum Wasser III*. 1989 (vergriffen)
- 61 *Transitgüterverkehr und Umweltbelastung*. 1989 (vergriffen)
- 62 Harald Glatz/Wolfgang Hein/Edith Pohl  
*Gedanken zum ökologischen Umbau des Steuersystems*. 1989 (vergriffen)
- 63 *Umwelt und Öffentlichkeit*. 1989 (vergriffen)
- 64 Wolfgang Lauber  
*Zellstoffindustrie und Gewässerschutz in Österreich*. 1989 (vergriffen)
- 65 *Haftung für Umweltschäden*. 1990 (vergriffen)
- 66 Walter Scharf/Sebastian Kux  
*Altpapier*. 1990 (vergriffen)
- 67 *Umweltschutz. Qualifikation und berufliche Bildung*. 1990 (vergriffen)
- 68 Harald Glatz/Cornelia Krajasits/Edith Pohl  
*Mehr Markt oder mehr Staat in der Umweltpolitik?* 1990 (vergriffen)
- 69 Wolfgang Lauber  
*Gedanken zur Einführung einer Abwasserabgabe in Österreich I*. 1990 (vergriffen)
- 70 Kurt Kratena  
*Sektoraler Strukturwandel, Umweltbelastung und Beschäftigung*. 1990 (vergriffen)
- 71 Wolfgang Hein/Wolfgang Lauber  
*Stromtarife und Energiesparen*. 1991
- 72 Erika Furgler  
*Öko-Schmäh oder Information*. 1991
- 73 *Der Zustand der Umwelt*. 1991 (vergriffen)
- 74 Wolfgang Hein  
*Energien der Zukunft - warum nicht schon heute?* 1991
- 75 Wolfgang Lauber  
*Gedanken zur Einführung einer Abwasserabgabe in Österreich II*. 1991
- 76 *Least-Cost-Planning Erfahrungen im Ausland - Möglichkeiten für Österreich*. 1991
- 77 *Wasser in der Großstadt*. 1992
- 78 *Vollzugsdefizite im Umweltrecht - Am Beispiel des gewerblichen Betriebsanlagenrechts*. 1992
- 79 Frieda Andorfer  
*Österreichisches Abfallrecht und europäischer Binnenmarkt*. 1992 (vergriffen)
- 80 *Bürgerbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Abfallprojekten*. 1992 (vergriffen)
- 81 Harald Glatz (Hrsg.)  
*Umweltpolitik und EG III*. 1992
- 82 Cornelia Mittendorfer  
*Vollzugsdefizite im Umweltrecht II - Überlegungen zur Verbesserung der Vollzugssituation*. 1992
- 83 Günther Kittel/Helmut Bohacek  
*Vergleich von Grenzwerten im Umweltschutz und Arbeitnehmerschutz*. 1992
- 84 Wolfgang Lauber (Hg)  
*Hausmüllverbrennung - Zwischen Akzeptanz und Ablehnung*. 1993, (vergriffen)
- 85 Franz Leutgeb (Hg)  
*Perspektiven der Chemiepolitik I - Chemiepolitik und Arbeitnehmerpolitik*. 1993
- 86 Cornelia Mittendorfer  
*Umweltbeauftragte im Betrieb*. 1993
- 87 Harald Glatz/Ditmar Wenty (Hg)  
*Energie aus Biomasse - Ausweg oder Sackgasse*. 1993 (vergriffen)
- 88 Franz Leutgeb (Hg)  
*Perspektiven der Chemiepolitik II - Leitbilder und Instrumente*. 1993
- 89 Harald Glatz (Hg)  
*Perspektiven der Chemiepolitik III - Chlorchemie*. 1993
- 90 Franz Leutgeb (Hg)  
*Perspektiven der Chemiepolitik IV - Chemiepolitik national und international*. 1993
- 91 Cornelia Mittendorfer  
*Eine Lobby für den Umweltschutz - Thesen zu Umweltbeauftragten im Betrieb*. 1993 (vergriffen)
- 92 Ditmar Wenty/Alfred Schwinghammer (Hg)  
*Solarenergienutzung "Wunsch und Wirklichkeit"*. 1993
- 93 *Einschätzung der Hausmüllverbrennung als Abfallbehandlungsverfahren*., 1993
- 94 Wolfgang Lauber  
*Cadmium in Österreich* 1993
- 95 Erich Pospischil  
*Bauchemie - Gefahrenstoffe in der Bauwirtschaft*. 1993 (vergriffen)

- 96 Anton Sapper/Georg Schadt  
*Möglichkeiten und Grenzen der Ökologisierung von Abwasser- und Abfallgebühren*, 1993 (vergriffen)
- 97 *Ökologische Perspektiven für Österreich – 20 Jahre Umweltpolitik der AK*. 1993
- 98 Werner Hochreiter  
*Abfallwirtschaft und EU*. 1994 (vergriffen)
- 99 Thomas Ritt  
*Verteilungswirkungen von Energiesteuern*. 1994
- 100 *AK – Umweltprogramm*. 1994
- 101 Andreas Käfer  
*Luftverkehr und Umweltauswirkungen*. 1994
- 102 Franz Rauchenberger  
*Nitrat im Grundwasser*. 1994
- 103 Cornelia Mittendorfer (Hrsg.) vergriffen  
*Umweltzeichen und Öko-Audit*. 1994
- 104 Werner Hochreiter  
*Abfallwirtschaft privat oder öffentlich?* 1994
- 105 Sepp Eisenriegler, Harald Glatz (Hrsg.)  
*Brav getrennt und dann ...?* 1994
- 106 Angela Köppl, Claudia Pichl  
*Entsorgungswirtschaft in Österreich I – Branchenstudie*. 1994 (vergriffen)
- 107 Susanne Kummerer, Günther Kittel  
*Entsorgungswirtschaft in Österreich II, Arbeitsbedingungen in der Entsorgungswirtschaft*. 1994
- 108 Uwe Schubert, Martin Büchele, Alois Flatz  
*Stoffstrommanagement am Beispiel der Elektronikbranche*. 1994
- 109 Sepp Eisenriegler, Harald Glatz (Hrsg.)  
*Von der Abfallwirtschaft zum Stoffstrommanagement*. 1994
- 110 Wilfried Schönböck (Hrsg.)  
*Kosten und Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Österreich*. 1995 (vergriffen)
- 111 Harald Glatz  
*Österreichische Umweltpolitik, Eine kritische Einschätzung der Instrumente*. 1995
- 112 Gabriele Hrauda  
*Checkpoint Umwelt – Brauereien*. 1995
- 113 Ditmar Wenty, Alfred Schwinghammer  
*Vom Stromerzeuger zum Energiedienstleistungsunternehmen*. 1995 (vergriffen)
- 114 Thomas Ritt  
*Standort, internationale Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz*. 1995
- 115 Renate Gabriel  
*Elektroaltgeräte in Österreich, Übernahme, Demontage und Aufarbeitung*. 1996
- 116 Thomas Ritt  
*Ökologische Steuerreform*. 1996
- 117 Herbert Laa, Claudia Palt  
*Umweltbeauftragte II – Vom Ingenieur zum Prozessverantwortlichen*. 1996
- 118 Christian Schrefel, Wolfgang Lauber (Hrsg.)  
*Agenda 21, Nachhaltigkeit – Die Herausforderung*. 1997
- 118a (In englischer Sprache erschienen)
- 119 Mathias Grandosek, Cornelia Kühhas, Wolfgang Lauber  
*Angst vor der Öffentlichkeit? Der Umgang von Behörden und Betrieben mit der Störfallinformation*. 1997
- 120 Goldschmid Helga, Hauer Walter  
*Kosten der Abfallwirtschaft für Konsumenten*. 1997
- 121 Oliver M. Fritz, Edith Kranvogel, Helmut Mahringer  
*Die Beschäftigungssituation im Umweltbereich – Eine empirische Untersuchung für Österreich, Umwelt und Arbeit I*. 1997
- 122 Angela Köppl, Claudia Pichl  
*Wettbewerbsvorteile durch umweltorientierte Innovation – Überprüfung der First-Mover-These, Umwelt und Arbeit II*. 1997
- 123 Michael Kosz  
*Integrierter Umweltschutz und Arbeit – Erste Erfahrungen und langfristige Perspektiven, Umwelt und Arbeit III*. 1997
- 124 Thomas Ritt (Hrsg.)  
*Umwelt und Arbeit – Bestandsaufnahme und Perspektiven, Umwelt und Arbeit IV*. 1998
- 125 Franz Kok, Reinhard Steuerer  
*Klimaschutzpolitik in Österreich – Ziele, Maßnahmen, Umsetzungsstand, Hemmnisse und Empfehlungen*. 1998
- 126 Wolfgang Lauber (Hrsg.)  
*Osterweiterung, Umwelt- und Verkehrsfragen*
- 127 Christian Onz, Christoph Streissler  
*Altlastensanierung in Österreich – Regelungs- und Vollzugsprobleme*. 1998

- 128 Werner Hochreiter  
*Das Projekt „nachsorgefreie Deponie“ vor dem Scheitern?* 1998
- 129 Oskar Grün, Julia Michl, Herbert Haller, Anita Eder  
*Genehmigungsverfahren bei Betriebsanlagen, Dauer, Beschleunigungspotentiale, Effizienz – Maßnahmenhandbuch.* 1998
- 130 Waltraud Winkler-Rieder, Dieter Pesendorfer  
*Landwirtschaft und Kulturlandschaft – Zur internationalen Diskussion.* 1998
- 131 Christine Podlipnig, Wolfgang Stock  
*Wegefreiheit im Wald – Umwelt im Interessenkonflikt.* 1998
- 132 Werner Hochreiter (Hrsg.)  
*Abfallpolitik und Konsumenteninteressen - Nationale Erfahrungen im europäischen Vergleich - Künftige Regelungen für Altautos und Elektroaltgeräte am Prüfstand.* 1999
- 133 Renate Gabriel  
*Autoverwertung - Fallstudien zur Behandlung von Alt-Pkw in Autoverwertungsbetrieben.* 1999
- 134 Österreichisches Institut für Raumplanung  
*Verkehrsentwicklung in Österreich Verkehrsmengen und Emissionen auf wichtigen Straßen.* 1999
- 135 Manfred T. Kalivoda  
*Verkehrslärmschutz in Österreich Maßnahmen und Aufwände im Vergleich je Verkehrsträger Schienen-, Straßen- und Luftverkehr.* 2000
- 136 Manfred T. Kalivoda  
*Verkehrslärmschutz in Österreich – Teil II Anteil des LKW-Verkehrs am Straßenverkehrslärmproblem.* 2000
- 137 Ralf Aschemann  
*Umweltfolgen von Gesetzen Ausländische Erfahrungen mit a priori-Abschätzungen – Möglichkeiten für Österreich?* 1999
- 138 Christian Onz  
*Deregulierung im Umweltrecht Ein Überblick.* 1999
- 139 Eckart Hildebrandt, Eberhard Schmidt (Hg.)  
*Arbeitnehmerbeteiligung am Umweltschutz Die ökologische Erweiterung der industriellen Beziehungen in der Europäischen Union.* 2000
- 140 Mario Offenhuber  
*Wegefreiheit im Wald II Historische Entwicklung in Österreich Mit einem Anhang über das Betretungsrecht in Schweden, Schweiz und Deutschland.* 2000
- 141 Österreichisches Institut für Raumplanung  
*Verkehrsentwicklung und Schadstoffemissionen im Straßennetz von Wien.* 2001
- 142 Klaus Federmair  
*Unternehmensverflechtungen in der österreichischen Entsorgungswirtschaft.* 2001
- 143 Werner Hochreiter, Christoph Streissler, Walter Hauer  
*Lenkungswirkung und Verwendung des Altlastenbeitrags – Beiträge zur Umsetzung der Deponieverordnung und zur Reform der Altlastensanierung in Österreich.* 2001
- 144 Oliver Fritz, Michael Getzner, Helmut Mahringer, Thomas Ritt  
*Umwelt und Beschäftigung Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und deren Auswirkungen auf die Beschäftigung.* 2001
- 145 Michael Hecht  
*Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich – Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich.* 2001
- 146 Werner Hochreiter (Hrsg.)  
*Abfallpolitik zwischen Nachhaltigkeit und Liberalisierung – Das Projekt „Gesamtreform“ aus Arbeitnehmer- und Konsumentensicht.* 2001
- 147 Beate Littig, Erich Griebler  
*Umwelt und Arbeit – Integrierter Umweltschutz; Innerbetriebliche Veränderung und Partizipation.* 2001
- 148 David Hall, Klaus Lanz  
*Kritik der Studie von PricewaterhouseCoopers über Wasserver- und Abwasserentsorgung.* 2001
- 148a (In englischer Sprache erschienen)
- 149 Thomas Ritt (Hrsg.)  
*Soziale Nachhaltigkeit Von der Umweltpolitik zur Nachhaltigkeit ?* 2002
- 150 Wolfgang Lauber (Hrsg.)  
*Wasser zwischen öffentlichen und privaten Interessen – Internationale Erfahrungen.* 2002
- 151 Werner Hochreiter (Hrsg.)  
*Umwelthaftung - bitte warten. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Umwelthaftung – Wem nützt er wirklich ?* 2002

- 152 Michael Hecht  
*Das rechtliche Umfeld des Berichts von PricewaterhouseCoopers zur österreichischen Siedlungswasserwirtschaft.* 2003
- 153 Bände 1-5  
Wilfried Schönböck et.al.  
*Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft.*2003  
153/Band 1: *Länderstudie Österreich.*2003  
153/Band 2:*Länderstudie England und Wales.*2003  
153/Band 3:*Länderstudie Frankreich.*2003  
153/Band 4:*Überblicksdarstellungen Deutschland und Niederlande.*2003  
153/Band 5:*Systemvergleich vor europäischem und ökonomischem Hintergrund.*2003
- 154 Wolfgang Lauber (Hrsg.)  
*Was kostet die Umwelt ? GATS und die Umweltrelevanz der WTO-Abkommen*  
*Tagungsband.*2003
- 155 Wolfgang Lauber (Hrsg.)  
*Ausverkauf des Staates ? Zur Privatisierung der gesellschaftlichen Infrastruktur,*  
*Tagungsband.* 2003
- 156 Thomas Gutwinski, Christoph Streissler (Hrsg.)  
*Umweltschutz- und ArbeitnehmerInnenenschutz- Managementsysteme.* 2003
- 157 Werner Hochreiter (Hrsg.)  
*Bestrafung von Unternehmen – Anforderungen an die kommende gesetzliche Regelung aus ArbeitnehmerInnen- und KonsumentInnen-sicht,*  
*Tagungsband.* 2003
- 158 *Was kostet die Umwelt? Wie umweltverträglich ist die EU? Tagungsband.* 2004
- 159 Walter Hauer  
*Schutz von Getränkemehrwegsystemen – Aufarbeitung fachlicher Grundlagen anlässlich der Aufhebung der Getränkeziele durch den Verfassungsgerichtshof.* 2003
- 160 Beate Littig, Erich Grießler  
*Soziale Nachhaltigkeit.* 2004
- 161 Hans Huber Abendroth  
*Der „Wasserkrieg“ von Cochabamba. Zur Auseinandersetzung um die Privatisierung einer Wasserversorgung in Bolivien.* 2004
- 162 *Hauptsache Kinder! Umweltpolitik für Morgen*  
*Tagungsband.* 2004
- 163 Österreichisches Institut für Raumplanung  
*Verkehrsmengen und Verkehrsemissionen auf wichtigen Straßen in Österreich 1985 – 2003.*  
2004
- 164 *Einflußfaktoren auf die Höhe der Müllgebühren,*  
2005
- 165 *Anteil des LKW-Quell-Ziel-Verkehrs sowie dessen Emissionen an gesamten Straßengüterverkehr in Wien*  
Österreichisches Institut für Raumplanung,  
2006
- 166 *Privatisierung des Wassersektors in Europa Reformbedarf oder Kapitalinteressen?*  
Wolfgang Lauber (Hrsg), 2006